Digitized by Google

4° Bor.
103 k / 1834

Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1834.

Fünf und zwanzigster Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden

als:

des Königl. Ober-Präsidii ꝛc., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober-Post-Amts u. s. w.

Breslau,

gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 1. Januar 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1492, die Verordnung über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt; vom 30. November 1833, und

= 1493, die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 14ten December 1833.

Bekanntmachung

wegen Aufhebung des Blasen-Zinses für die Liqueur-Bereitung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten Dezember c. genehmiget, daß der für die Liqueur-Bereitung neben der Maisch-Steuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben und die im § 9 des Regulativs vom 1. Dezember 1820 hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe die nicht zur Branntweinfabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden

Digitized by Google

und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde, gleich wie Destillirgeräthe welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntwein-Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin den 23. December 1833.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1. Betreffend das Verhalten der reisenden Ausländer im Königreich Baiern, rücksichtlich ihrer Pässe.

Nach einer Verordnung des Königl. Baierschen Ministerii an die Königl. Baierschen Kreis-Regierungen, ist unter andern bestimmt worden:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisender Ausländer das Baiersche Gesandschafts-Visa, an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Gesandschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise, z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandschafts-Sitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visa's, oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angabe schließen läßt. Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht, auf das Visa jener Baierschen Gesandschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

   Ein Paß ohne Visa der Baierschen Gesandschaft zieht nur bei Angehörigen der, an das Baiersche Gebiet angränzenden Bundes-Staaten, und auch bei diesen nur insofern die Eintritts-Bewilligung nach sich, als

   a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierschen Gesandschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe, sondern blos mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist;

   b) gegen die betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdacht vorwaltet.

2) Das Visa einer Baierschen Gesandschaft kann durch das Visa eines andern, an dem Sitze der ersteren befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierschen Gesandschaft als von dieser substituirt visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

   Außerdem ist

3) von dem Königl. Baierschen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritte in Baiern zu

Digitized by Google

nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Indem wir diese Bestimmungen höherem Befehle zufolge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir den Behörden, welche zur Ausstellung von Ausgangs-Pässen autorisirt worden sind, zugleich auf, auf den Pässen für Reisende nach und durch Baiern ausdrücklich zu vermerken, daß der Inhaber verbunden ist, den Paß, wenn er einen Ort passirt, wo ein Baierscher Gesandter sich befindet, sein Aufenthalt sey so kurz er wolle, von demselben visiren zu lassen; damit der Paß-Inhaber in steter Kenntniß davon verbleibe. Auch hat die den Paß ausstellende Behörde dem Paß-Inhaber anzuempfehlen, daß wenn er einen Ort berührt, wo sich gleichzeitig ein Königl. Preußischer Gesandter ꝛc. und ein Königl. Baierscher Gesandter befindet, er seinen Paß zuerst dem Ersteren zur Ertheilung des Visa's vorlegt, weil dies ihn um so leichter zu dem Zwecke, das Visa des Baierschen Gesandten zu erhalten, führen wird.

Breslau, den 17. December 1833. I.

Belobung.

In dem am 17. November d. J. zu Reussendorff, Waldenburger Kreises ausgebrochenen Feuer haben sich der Dienstknecht und Kriegs-Reserve-Soldat Gottfried Thaler aus Reussendorff und der Bergmann Gottfried Jung aus Steingrund durch schnelle thätige Hülfe sehr ausgezeichnet, wobei besonders der Thaler auf dem Dache der Schmiede-Besitzung welches alle Augenblicke zu brennen begann, mit Verachtung der großen Gefahr hin und her gekrochen ist, um die Flammen wieder auszulöschen, wodurch er dieses Gebäude gerettet und die Weiterverbreitung der Flammen gehindert hat.

Wir machen diese rühmlichen Handlungen hiermit öffentlich bekannt.

Breslau den 12. December 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 1. Betrifft den Ausweis der Rechts-Kandidaten über ihre Sustentations-Mittel.

Es ist schon in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III, Tit. 3, § 2 verordnet, und in neueren Zeiten verschiedentlich in Erinnerung gebracht worden: daß die zur Auskultatur sich meldenden Rechts-Kandidaten von den Mitteln nicht entblößt sein

Digitized by Google

dürfen, welche zu ihrem Unterhalt während ihrer Bildungs-Periode und bis zu ihrer Versorgung nöthig sind.

Das Vorhandensein solcher Mittel muß mit der ersten Meldung zur Prüfung durch beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden und insofern darin Verheißungen anderer Personen enthalten sind, ist noch erforderlich, daß von competenten Behörden die Fähigkeit und Möglichkeit, diese Verheißungen zu erfüllen, attestirt werde.

Hiernach haben sich die Rechts-Kandidaten zu achten, indem ohne den vollständigen Ausweis der Sustentations-Mittel die Zulassung zur Auskultatur-Prüfung nicht ausgesprochen werden darf.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß kein Auskultator eher zur zweiten oder Referendariats-Prüfung gestattet werden kann, als bis er die Erfüllung seiner Militairpflicht nachgewiesen hat.

Breslau den 19. December 1833.

No. 2. Die Eröfnung der bei den Gerichten niedergelegten Testamente, und die darüber zu führende Controlle betreffend.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12, § 216, daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amtswegen eröffnet werden sollen,

geht in sehr vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um es zu verhüten, daß Testamente, deren Publikation nach dem Tode der Testatoren von den Interessenten in Antrag zu bringen unterlassen ist, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben; auch um zu verhindern, daß sich die Zahl der Testamente welche nach 56jähriger Niederlegung — zufolge der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12, § 218 eröffnet werden müssen, — anhäufen und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen könnten, müssen die Königlichen Gerichts-Behörden mit Sorgfalt für die rechtzeitige Publikation der bei ihnen niedergelegten Testamente wirken.

Zu diesem Zweck wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahr wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich Testamente notorisch verstorbener Personen, deren Publikation zu veranlassen ist, vorfinden.

Digitized by Google

Wie diese Revision am zweckmäßigsten zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

Es dürfte am zweckmäßigsten seyn

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplicat der Testamentenliste zuzustellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können;

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamenten-Liste des Collegiums alle Jahr zu veranstalten, und

c) auf jeder Todes-Anzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente dessen Publikation veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat und dieses außer Kraft gesetzt ist, so hat der Richter — welcher nach dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12, § 238, die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat, — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, Amtswegen von der Existenz und Publikation des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publikation des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden nach Vorschrift des § 39, des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Oberlandes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 11. November 1833.

Der Justiz-Minister

Mühler.

Nach vorstehenden Anweisungen haben sich sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts zu achten, und wird über die dem zu Folge getroffenen ersten Einrichtungen binnen 4 Wochen Anzeige erwartet.

Breslau den 19. December 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

No. 3. In Betreff der Jahres-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen.

Es ist bereits durch die Circular-Verfügung vom 31. Januar 1829 den Gerichts-Behörden bekannt gemacht worden,

daß die Nichtübereinstimmungen der nach der Cirkular-Verordnung vom 11. Februar 1828 an den Justiz-Minister einzureichenden Jahres-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen mit den zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gelangenden Jahres-Rechnungen, ohne Weiteres, durch Ordnungsstrafen geahndet werden sollen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat demungeachtet bei Revision der Salarien-Kassen-Rechnungen gefunden, daß die Resultate derselben mit den an den Justiz-Minister eingereichten Jahres-Abschlüssen oft nicht übereinstimmen; dergleichen Abweichungen können und dürfen nicht statt finden, und selbst Unrichtigkeiten in den Abschlüssen und Rechnungen können nur durch die Bücher und Abschlüsse des nächsten Jahres berichtigt werden, um die Uebereinstimmung der Abschlüsse mit den Jahres-Rechnungen nicht zu stören.

Berlin den 18. November 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Der vorstehende Inhalt des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 18. November d. J. wird den aus Staats-Fonds unterhaltenen Unter-Gerichten unsers Departements zur genauen Beachtung. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers künftig jede bemerkte Abweichung der Jahres-Abschlüsse von den gelegten Rechnungen mit einer den Rendanten betreffenden Ordnungsstrafe von Fünf Thaler ohne Weiteres geahndet werden wird.

Breslau, den 17. December 1833.

No. 4. In Betreff des Kostenansatzes in Injurien-Sachen.

Da die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Commissarien in dem Mandats-, summarischen und dem Bagatell-Prozesse vom 9. October d. J. der Injurien-Prozesse nicht besonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebühren-Taxe auf Injurien-Prozesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

Nach § 6 der Verordnung vom 1. Juni d. J. findet wegen Injurien, in so weit sie sich nicht zum Untersuchungs-Verfahren eignen, der summari-

Digitized by Google

sche Prozeß statt. Es muß daher auch bei allen Injurien-Prozessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im 2ten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9. October d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruction des Justiz-Ministers vom 3. August d. J. und namentlich der § 16 derselben hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

> daß die Injurien-Sachen an allen Orten wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruction und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurien-Prozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der Allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Kolonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebühren-Taxe vom 9ten October d. J. der § 9 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 insoweit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injurien-Sachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt zu sehen, und hiernach,

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Colonne der Gebühren-Taxe vom 9. October d. J. wie bei Gegenständen über 50 Rtl. bis 100 Rtl. einschließlich,
2) wenn er zu den Honorationen des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolonne, wie bei Gegenständen über 100 Rtl. bis 200 Rtl. einschließlich,
3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden Königl. Beamten, die dritte Kolonne wie bei Gegenständen über 200 Rtl. bis 500 Rtl. einschließlich, und endlich
4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Kolonne, wie bei Gegenständen über 500 Rtl.

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Digitized by Google

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Prozeß-Sachen vorkommen können.

Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungs-Gesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll, werden die Gebühren nach Nro. 1, Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, für die auf Verschärfungs-Gesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungs-Gesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter Nro. I. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justiz-Kommissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurien-Prozeßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandes-Gericht nicht nur genau zu verfahren sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen,

Berlin, den 25. November 1833.

Der Justiz-Minister.

An Mühler.

das Königliche Oberlandes-Gericht zu

I. 4191. Breslau.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Departements zur Kenntnißnahme und Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 17. December 1833.

No. 5. Die Gerichts-Gebühren bei Testaments-Aufnahme betr.

Die Fassung der Bestimmungen unter No. 80, Abschnitt V, der Allgemeinen Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte und unter No. 81, Abschnitt V, der Gebühren-Taxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichts-Behörden die Meinung veranlaßt:

daß Gerichts-Personen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Commissions-Gebühren zugleich für sich erheben könnten.

Digitized by Google

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Reskripten vom 24sten März 1820 (Jahrbücher Band 15, Seite 35) und, vom 4ten Oktober 1822 (Jahrbücher Bd. 20, S. 288) widerlegt, und bestimmt ausgesprochen worden:

daß Gerichts-Personen, wenn sie für die Aufnahme eines Testamens außerhalb des Gerichts-Ortes Diäten liquidiren, auf Commissions-Gebühren keinen Anspruch machen können.

Demungeachtet haben auch später einzelne Justiz-Beamte auf dergleichen Commissions-Gebühren neben den taxmäßigen Diäten Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten September 1827 (Jahrbücher Bd. 30, Seite 149, 150) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 18ten d. Mts. an den Herrn Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Verfügung ist jedoch entschieden worden:

daß ein solcher Anspruch weder aus der Sportel-Taxe noch aus der Cabinets-Ordre vom 9ten Septbr. 1827 hergeleitet werden könne, denn es leide keinen Zweifel, daß in der Allgemeinen Gebühren-Taxe sowohl unter No. 81, Abschnitt V, für die Untergerichte in großen Städten, als unter No. 80, Abschnitt V, für sämmtliche Untergerichte die Commissions-Gebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichts-Orts nur beziehungsweise, eben so wie unter No. 86, Abschnitt V, der Gebühren-Taxe für Obergerichte zusammengestellt worden seyen. Die Kabinets vom 9ten September 1827 aber haben eben so wenig als die Ordre vom 30sten April d. J. auf vorliegenden Fall Beziehung, da beide von Commissions-Gebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte des Gerichts außerhalb des Gerichts-Lokals sprechen.

Um ähnliche Mißverständnisse der Allgemeinen Gebühren-Taxe und der Kabinets-Ordres vom 9ten September 1827 und 30sten April d. J. zu vermeiden und das Ueberheben unzulässiger Gebühren zu verhüten, werden die Untergerichte des Departements auf diese durch ein Reskript des Justiz-Ministerii vom 18ten November c. mitgetheilte Allerhöchste Entscheidung hierdurch aufmerksam gemacht, und haben sich darnach zu achten.

Breslau den 19. December 1833.

No. 6. Die Akten-Kassation bei den Unter-Gerichten ohne Remunerations-Anspruch betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat durch ein Reskript vom 27sten v. M. in Beziehung auf die Remunerationen, welche von mehreren Untergerichten für das Geschäft der Akten-Kassation in Antrag gebracht worden sind, ausgesprochen, daß

Digitized by Google

nach wie vor dieses Geschäft eine reine Amtsobliegenheit sei, welche auf Remuneration keinen Anspruch gewähre, indem der Erlös aus dem Verkauf der Akten als eine Einnahme der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zu Pensionen und Erziehungs-Geldern verwendet werde. Es gewärtigt daher der Herr Justiz-Minister, daß Anträge auf solche Remunerationen um so weniger erfolgen werden, als jede verwilligte Remuneration den Wittwen und Waisen entzogen wird und Frauen und Kinder der lebenden Justiz-Officianten selbst in den Fall kommen können, auf Verwilligungen aus der gedachten Kasse Anspruch machen zu müssen. Auch haben bereits viele Gerichte den Erlös aus dem Verkauf alter Akten vollständig ohne Antrag auf Remuneration eingesendet und nicht einmal die baaren Auslagen liquidirt. Um jedoch das Geschäft der Akten-Aussonderung möglichst zu befördern, ist dem Ober-Landesgericht die Befugniß beigelegt worden, über 20 Procent des Erlöses zu disponiren und aus denselben zuvörderst die baaren Auslagen zu berichtigen, aus dem Rest aber nach Bewandniß der Umstände in einzelnen Fällen Remunerationen zu bewilligen. Dies wird den Untergerichten unsers Departements mit der Anweisung bekannt gemacht: von jetzt ab den Erlös aus dem Verkauf der alten Akten unverkürzt einzusenden, dabei die baaren Auslagen zur Erstattung zu liquidiren, sich aber jeder Zurückhaltung von Remunerationen gänzlich zu enthalten. Breslau den 18. December 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

In Folge der letzten theologischen Prüfungen pro ministerio haben die nachstehenden Candidaten:

Immanuel Gotthilf Baumgart aus Neu-Weißstein, 32½ Jahr alt,
Carl Friedrich Wilhelm Jaenich aus Landeshut, 36 Jahr alt,
Wilhelm Friedrich Brickenstein aus Radschütz, 30 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Laehr aus Sagan, 26½ Jahr alt,
Elias August Sommer aus Breslau, 29 Jahr alt,
Franz Carl Friedrich Meyer aus Hünern, 25 Jahr alt,
Adolph Patrunky aus Dalkau, 25 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 14. December 1833.

Digitized by Google

Nachbenannte Candidaten der Theologie:

Heinrich Gustav Rudolph aus Ober-Peilau, 23½ Jahr alt,
Matthias Heimann aus Wüste-Giersdorf, 23¼ Jahr alt,
Johann Georg Ferdinand Woite aus Frohnau, 24 Jahr alt,
Wilhelm Gottlieb Münch aus Tannhausen, 24½ Jahr alt,
Gottfried Maximilian Lange aus Oels, 26 Jahr alt,
Johann Carl Brahde aus Stroppen, 36 Jahr alt,
August Theodor Wolbe aus Breslau, 28 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Engwitz aus Olbendorf, 26 Jahr alt,
Carl Julius Löschke aus Breslau, 24½ Jahr alt,
Johann Gottlieb Pathe aus Tannhausen, 25 Jahr alt,
Herrmann Adolph Schüler aus Goldberg, 24 Jahr alt,
Carl Heinrich Albrecht Ludwig Menzel aus Neumarkt, 23½ Jahr alt,
Guido Böhmer aus Jordansmühle, 23 Jahr alt,
Gottlieb Melde aus Groß-Deutschen, 27 Jahr alt,
Julius Drischel aus Breslau, 24 Jahr alt,
Ernst Adolph Erdmann Tietze aus Breslau, 25 Jahr alt,
Julius Theodor Bernhard Rembowski aus Breslau, 28 Jahr alt,
Carl Liebich aus Schweidnitz, 23 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau den 14. December 1833.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. November c. zu bestimmen geruht, daß es den in den früheren Garnisonen zurückgebliebenen Familien der verheiratheten Unteroffiziere und Gemeinen des nach dem Rhein abgerückten 19. und 37. Infanterie-Regiments, insofern sie es selbst wünschen, gestattet sein soll, diesen Truppentheilen zu folgen.

Diejenigen Frauen, welche von dieser Allerhöchsten Genehmigung Gebrauch machen und sich nach der gegenwärtigen Garnison ihrer Männer begeben wollen, haben auf die Gewährung der gewöhnlichen Reisevergütigung von 3 Sgr. 9 Pf. pro Tag, diesen zu 3 Meilen, und den 4ten als Ruhtag gerechnet oder für 9 Meilen 15 Sgr. Anspruch.

Posen, den 20. December 1833.

Der interimistisch-kommandirende General des 5. Armee-Corps.

v. Grolman.

Digitized by Google

Patentirungen.

Der unverehelichten Karoline Eichler in Berlin ist unterm 23. November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes, künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unter-Schenkels

ertheilt worden.

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5. Dezember 1833 eine auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Dem Mechanikus Peter Pfister in Berlin ist unter dem 15. November d. J. ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeug-Rollen, welche auch als Kalander dienen, die Pressung in der durch eine Zeichnung nachgewiesenen Verbindung mit dem Betriebs-Werke aufzuheben,

gültig auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Sulau, Kreis Militsch, und zu Zechen, Kreis Guhrau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 8. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem in der 48sten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusse vom 14ten v. M. ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20sten Septbr. 1819 die in Stuttgardt erscheinende „Neckar-Zeitung" unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sei, untersagt, auch sollen die Redactoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 13. December 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wegen des Verbots der in Stuttgart erscheinenden „Neckar-Zeitung" wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. December 1833. I.

Digitized by Google

No. 2. Wegen Unterbringung der auf dem Marsche erkrankenden Militair-Arrestaten ꝛc.

Nach einer Mittheilung der Königl. Intendantur des 5. Armee-Korps zu Posen, ist häufig der Fall eingetreten, daß Militair-Arrestaten, welche ihren Marsch wegen wund gelaufener Füße, oder dergleichen anderen unbedeutenden Krankheiten nicht fortsetzen können, von den Kommunen mittelst Vorspann bis zu ihrem Bestimmungsort gebracht worden sind, wodurch dem Militär-Fond bedeutende Kosten erwachsen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen sollen alle auf dem Marsche erkrankte Militair-Personen, wenn an dem Orte ihrer Erkrankung kein Militair-Lazareth sich befindet, bis in das nächste Lazareth mittelst Vorspann gebracht werden, in dergleichen Fällen aber, wo die Marsch-Unfähigkeit durch einige Tage Ruhe zu heben ist, müssen dergleichen Leute, in Ermangelung eines Lazareths, und zwar diejenigen, welche Arrestaten sind, in dem Arrest-Lokal, die Nicht-Arrestaten aber in Bürgerhäusern bis zu ihrer Wiederherstellung untergebracht werden.

Diese Bestimmungen werden jedoch nach dem oben Erwähnten von vielen Kommunen nicht befolgt, und wir weisen dem Antrage der gedachten Königl. Intendantur des 5. Armee-Korps gemäß und im Einverständniß mit der Königl. Intendantur des 6. Armee-Korps hieselbst, die Königl. Landräthlichen Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kommunen ihrer resp. Kreise, wiederholt zur genauen Befolgung der oben gedachten gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten, indem anderen Falls die Königl. Intendantur sich genöthigt sehen würde, die durch die Nichtbefolgung entstehenden Vorspann-Kosten zurückzuweisen, welche dann den Kommunen zur Last fallen dürften.

Breslau den 30. December 1833. I.

In Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 24sten d. M., nach welchem Seine Majestät der König der evangelischen Gemeinde zu Niederwambach, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirk Coblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, wozu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenwerks-Arbeitern bestehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, eine allgemeine Collecte als Beihülfe ausnahmsweise mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30sten v. M. zu bewilligen geruht, werden die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks

Digitized by Google

und der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Collecte in den evangeliſchen Kirchen ihres Bereichs das Erforderliche dergeſtalt anzuordnen, daß die eingekommenen Gaben der Mildthätigkeit, welche ſogleich von der betreffenden Geiſtlichkeit und den reſp. Kirchen-Collegien nach Maaßgabe unſrer Amtsblatt-Verfügung vom 16. Septbr. 1832 (Stück XXXIX, No. 92) nebſt einem Münzſorten-Verzeichniſſe, an die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kaſſen und von dieſen hierauf in folle an die Königl. Inſtituten-Haupt-Kaſſe hieſelbſt einzuſenden ſind, binnen 8 Wochen an dieſelbe abgeführt werden können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreiſe und in der Stadt Breslau aufgekommenen und an die gedachte Haupt-Kaſſe abgeführten Collecten-Gelder wird ſodann von den Königl. Landräthlichen Aemtern und dem hieſigen Magiſtrat, unter Einſendung einer General-Deſignation, Anzeige erwartet.

Breslau, den 26. December 1833. II.

Belobungen.

Wir nehmen gern Veranlaſſung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß die Gemeinden Schlaupitz und Mellendorf im Kreiſe Reichenbach, nachdem das Dominium der Majoratsherrſchaft ſeinen Beitrag zur Dotation des Schullehrers, zu leiſten übernommen, ſolchen ſich nicht auf die zeither von ihnen entrichteten Beiträge zu Gute gerechnet, ſondern bei fortdauernder voller Gewährung der letzteren, denſelben als ein Adjutum dem Schullehrer überlaſſen haben.

Breslau den 18. December 1833. II.

Das Dominium und die katholiſche Gemeinde zu Klein-Tinz, Breslauer Kreiſes, ſo wie die dahin eingepfarrten kathol. Einwohner in Zaungarten haben aus eigenen Mitteln ein neues Schulhaus in Klein-Tinz erbauet, was zum Lobe der dabei bewieſenen Bereitwilligkeit hiermit anerkannt wird.

Breslau den 24. December 1833. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 7. Wegen Abstellung der Curialien im Schriftwechsel.

Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich"

anzureden, enthält eine gehaltlose Form; und doch sind zum öftern aus der unterlassenen Anwendung oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädikate, recht unangenehme Streitigkeiten entstanden! Um zwischen den Justiz-Behörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justiz-Minister hierdurch für die Justiz-Behörden seines Ressorts: daß dieselben, — ohne Unterschied: ob gleichgestellte, oder untergeordnete mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten, — sich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorsatze:

„Ein Königliches"

insofern es eine Königliche Justiz-Behörde ist, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derselben, als:

„Ein von A.....sches Patrimonial-Gericht."

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Unter-Gerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung, zu bringen.

Berlin den 9. December 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königliche Oberlandes-Gericht
I. 3737. zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird zur Kenntniß sämmtlicher vor uns ressortirenden Justiz-Behörden gebracht, um sich darnach zu achten.

Breslau den 28. Dezember 1833.

No. 8. Wegen Vereidung der Gerichts-Herren, rücksichtlich der Patrimonial-Gerichts-Rendantur oder Kuratel.

Auf die Anfrage des Königl. Oberlandes-Gerichts in dem Berichte vom 1. d. M., ob der Gerichtsherr, welcher bei dem Depositorium seines Patrimonial-Gerichts das Amt des Rendanten oder eines Kurators übernimmt, mit dem Diensteide zu belegen sey?

Digitized by Google

wird dem Kollegium hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister diese besondere Vereidigung des Gerichtsherrn für den Fall der Uebernahme und Verwaltung der Depositat-Kuratel bei seinem Patrimonial-Gerichte, mit Rücksicht auf die generelle Vorschrift des § 74, Tit. 17, Thl. 2, des Allgemeinen Landrechts, für nothwendig hält. Berlin, den 16. April 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königliche Oberlandes-Gericht zu Stettin.
J. 502.

No 9. Reisekosten-Vergütigung an Patrimonial-Richter für Geschäfte außerhalb der Gerichtstage.

Dem Königlichen Oberlandes-Gerichte wird auf den Bericht vom 10. October v. J. in Betreff der Frage:

ob bei Patrimonial-Gerichten die Gerichts-Eingesessenen verpflichtet sind, für die auf ihr Ansuchen außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Wohnungen vorgenommenen Geschäfte, dem Richter die Reise-Kosten zu zu vergütigen,

Folgendes eröffnet:

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß jeder Gerichtsherr verpflichtet ist, bei dem Abschluß eines Vertrages mit einem auswärts wohnenden Richter über die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit darauf zu sehen, daß der Richter sich verbindlich macht, so viel Gerichtstage am Orte des Gerichts abzuhalten, als zum ordnungsmäßigen Betriebe der in der Regel vorkommenden Geschäfte erforderlich sind. Der Gerichtsherr muß aber auch dafür sorgen, daß diese Gerichtstage von dem Richter wirklich abgehalten, und dem Gerichts-Eingesessenen dadurch hinlängliche Gelegenheit gegeben wird, alle ihre Geschäfte, sowohl der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Anwesenheit des Richters an den Gerichts-Tagen mit abmachen zu lassen.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Patrimonial-Richter im Laufe eines Jahres nur einige ordentliche Gerichtstage abhalten und dadurch die Gerichts-Eingesessenen nöthigen, zwischen denselben besondere Termine und Reisen des Richters zur Besorgung einzelner Rechts-Angelegenheiten zu veranlassen.

Nur wenn alle Monat Gerichtstag gehalten wird, läßt sich annehmen, daß jeder Gerichts-Eingesessene im Stande ist, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorgenommen werden können.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von der Verbindlichkeit, monatlich Gerichtstag zu halten, kann nur mit Einwilligung der Gerichts-Eingesessenen durch Gemeine-Beschlüsse festgestellt werden.

Versäumt jemand den Gerichtstag und verlangt demnächst die Anwesenheit des Richters am Orte des Gerichts zur Bearbeitung seines Geschäfts, so ist es, in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom 28. Juli 1828 (Jahrb. Band 32, S. 102) völlig angemessen, ihm auch die Kosten der durch seine Schuld veranlaßten Reise des Richters, der ihn aber zur Stellung des Fuhrwerks aufzufordern hat, zur Last zu legen.

Wenn dagegen die Partei, welche die besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gericht überhaupt nicht monatlich, oder doch nicht so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Einwilligung der Gemeine festgesetzt worden, so können die durch außerordentliche Reisen des Richters erwachsenen Kosten nicht den betreffenden Parteien zur Last gelegt werden, denn der Richter muß, so oft es die Noth erfordert, — von dem Gerichtsherrn oder der Gemeine, welcher vertrags-, observanz- oder gesetzmäßig die Verpflichtung hierzu obliegt, herbeigeholt werden. (Allg. Ld.-R., Thl. II., Tit. 17, §§ 111, 112.)

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. Oberlandes-Gericht die Patrimonial-Gerichte seines Departements mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und etwanige Beschwerden zu entscheiden.

Dabei kann übrigens auf den Umstand, daß in den meisten bestehenden Justitiariats-Kontrakten eine geringere Zahl von Gerichtstagen als 12 festgesetzt worden, keine Rücksicht genommen werden, indem es dem Gerichtsherrn unbenommen bleibt, mit den Richtern wegen Abhaltung von monatlichen Gerichtstagen nachträglich zu contrahiren.

Berlin den 2. Mai 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandes-Gericht zu Naumburg
A. 15,152.

Vorstehende Rescripte werden zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 31. December 1833.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge des mit dem 1sten Januar k. J. zur Ausführung kommenden Anschlusses des Königreichs Sachsen an das diesseitige Zoll- und Steuersystem, treten folgende Veränderungen in der Organisation der Zoll- und Steuer-Behörden ein:

1) Die Haupt-Zoll-Aemter zu Reichenbach und zu Hoyerswerda, so wie die Neben-Zoll-Aemter zu Bernsdorf, Wartha, Liesca, Tauban, Rothkretscham und zu Rademeritz werden aufgehoben.

2) In Görlitz wird ein Haupt-Steuer-Amt errichtet, zu dessen Geschäfts-Kreise die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban und der Grenzstrich des Löwenberger Kreises mit dem Unter-Steuer-Amte zu Friedeberg am Queis gehören werden.

3) Der übrige Theil des Löwenberger Kreises, mit den Unter-Steuer-Amts-Bezirken zu Löwenberg, Lähn und Greiffenberg, geht an das Haupt-Zoll-Amt zu Liebau über.

4) Die gegen Böhmen gelegenen Neben-Zoll-Aemter zu Seidenberg, Schwerta und Straßberg bleiben unverändert.

Die Orte, wo Königlich Sächsischer Seits gegen Böhmen Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter Ister Klasse mit etwa erweiterten Befugnissen werden errichtet werden, sollen besonders bekannt gemacht werden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich daß das Haupt-Steuer-Amt Görlitz erst zu Ostern k. J. dahin verlegt werden, bis dahin aber noch in Reichenbach verbleiben wird.

Breslau, den 27. December 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Der Gutsbesitzer Major a. D. Graf v. Pfeil auf Groß-Wilkau, Kreis Nimptsch, als Polizei-Districts-Commissarius.

Digitized by Google

Der Hauptmann Trautvetter als Kreis-Secretair des Reichenbachschen Kreises.

Der General-Substitut Hillebrandt als Mittags-Prediger an der evangel. Kirche St. Salvator in Breslau.

In Herrnstadt der unbesoldete Rathmann Kaufmann Rose, und

In Frankenstein der unbesoldete Rathmann Klein anderweitig auf 6 Jahre bestätigt.

Der Candidat der Mathematik Deutsch als Vermessungs-Conducteur.

Der Seminarist Milke als evangel. Schullehrer in Bankwitz, Kreis Namslau.

Vermächtnisse.

Der in Frankenstein verstorbene Stadtpfarrer Canonikus Hidebrand

für die dortige Kranken-Anstalt	500 Rtlr.
= das = Armen-Hospital	500 —
= arme Schulkinder	200 —

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Vogt

dem Neustädtschen Kinder-Hospital . . .	40 —
= Kinder-Hospital zur Ehrenpforte . . .	40 —

Die zu Wohlau verstorbene Magdalena Fiebig, der Curatial-Kirche, und der Schule in Leubus . . . . resp. 100 Rtlr. und 10 Rtlr.

Der zu Habelschwerdt verstorbene Invalide Junge der dortigen Kirche ein Legat von . . . . . 29 Rtlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Der zu Reichenbach verstorbene Vorwerks-Besitzer Sommer der städtischen Armen-Kasse daselbst . . . . . 10 Rtlr.

Der Wirthschafts-Beamte Lieutenant Grun zu Bernsdorf, Kreis Münsterberg, hat zur Anlegung Behufs der Anschaffung von Schulbüchern für arme Schul-Kinder daselbst ein Capital von 25 Rtlr. geschenkt.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Schmarse, Kreis Oels; Prauß, Kreis Nimptsch; Tschechnitz und Radwanitz, Kreis Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 15. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Von den Zinsen des Legats der hieselbst verstorbenen Bäcker-Meister Wittwe Maria Eleonora Günther, gebornen Roßbach, für die am meisten verwundeten Krieger aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$, vom Michaelis-Termin 1832 bis dahin 1833, sind am Sterbetage der wohlseligen Stifterin den 23sten December 1833 im dankbaren Andenken an dieselbe, als Unterstützungen vertheilt worden, an nachbenannte Invaliden welche geborne Schlesier sind, als

1.	Joseph Gräbsch zu Strachau, Kreises Nimptsch	.	5	Rtlr.	— Sgr.
2.	Heinrich Fellbrich jetzt zu Vielguth, Kr. Oels	.	5	=	— =
3.	Gottlieb Mandlier aus Riemberg,	= Wohlau	3	=	— =
4.	Christian Krecka aus Eckersdorf,	= Namslau	3	=	— =
5.	Johann Goy aus Bürgsdorf, Kr. Creutzburg	.	4	=	— =
6.	Johann Stampe aus Tschirne jetzt zu Rattwitz, Kr. Breslau	. . . . .	3	=	— =
7.	David Stange aus Höfchen (Kommende), Kr. Breslau		2	=	15 Sgr.
8.	Gottlieb Becker aus Benkwitz,	. = =	2	=	— =
9.	Martin Weinert aus Gleinig, jetzt hier	. .	3	=	— =
10.	Joseph Hauptmann aus Schmottseifen, dito	.	3	=	— =
11.	Gottlieb Oswald aus Zaugwitz, Kr. Neumarkt	.	2	=	— =
und 12.	Gottlieb Benke aus Breslau =	. . .	2	=	— =
		Summa .	37	Rtlr.	15 Sgr.

Digitized by Google

zur künftigen Vertheilung blieben vorbehalten . . 7 Rtlr. 15 Sgr.
welche nicht baar sondern in einem, bis zur künftigen Realisation aufbewahrten Zins-Schein von der Bankgerechtigkeiten-Obligation No. 823, bei der letztern Zinsenzahlung berichtiget worden, von dem Gesammtzinsbetrage der . 45 Rtlr. — Sgr.

Breslau den 7. Januar 1834.

Der Kurator der Maria Eleonora Güntherschen Stiftung.
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 8. Die Anwendung der Vorschriften zur Verhütung des Pferde-Diebstahls betreffend.

Es hat sich gezeigt, daß mehrere Orts-Behörden aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. August 1832, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 28. September 1808, wegen Untersuchung und Bestrafung des Pferde-Diebstahls, gefolgert haben, es sei nunmehr auch weder die Ertheilung von Attesten über den rechtmäßigen Erwerb der auf öffentlichem Markte gekauften Pferde, noch die Nachfrage nach den Legitimations-Attesten in Betreff der zum Verkauf gestellten Pferde erforderlich. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden, vielmehr müssen jene Maßregeln als blos polizeiliche Mittel zur Verhütung von Pferde-Diebstählen auch ferner beibehalten werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden zu achten.

Breslau den 7. Januar 1834. I.

Erinnerung
zur Einreichung terminlicher Nachweisungen.

Diejenigen Königlichen landräthlichen Aemter, welche mit der Nachweisung oder Negativ-Anzeige

1) von den im Civil-Dienste angestellten Invaliden pro 3tes Tertial d. J.,
2) von den Abgängen bei den Invaliden-Gnadengehältern pro 4tes Quartal v. J.
und 3) von den im Communal-Dienste der Städte angestellten Militair-Personen für das Jahr 1833,

noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, gedachte Nachweisungen ohnfehlbar innerhalb 8 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rtlr. für jede fehlende Nachweisung einzureichen.

Breslau am 6. Januar 1834. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 10. Betreffend den Erbschafts-Stempel von Kapitalien bei suspendirter Nutzung.

Seitens des Herrn General-Direktor der Steuern ist bestimmt worden, daß künftighin der Erbschafts-Stempel von Kapitalien bei suspendirter Nutzung nicht mehr auf einen geringeren Betrag definitiv von dem Provinzial-Steuer-Direktor ermäßigt, vielmehr, sobald die stempelpflichtigen Erben den Werth angegeben haben, den sie einem mit der Nutznießung eines Dritten belasteten Kapital beilegen, die Erklärung des Provinzial-Steuerdirektors eingeholt werden soll:

ob die Werths-Angabe für angemessen anerkannt wird?

Im bejahenden Falle ist dann hiernach der Stempel für jeden Theilnehmer von den fraglichen Kapitalien tarifmäßig zu berechnen und dem gemäß in die Erbschaftsstempel-Tabelle mit Bemerkung des anerkannten Kapitalwerths, in der letzten Kolonne einzutragen.

Wird dagegen die Werthsangabe nicht für genügend erachtet, so bleibt die Stempelerhebung gegen Sicherstellung bis zur Erledigung des Niesbrauchsrechts ausgesetzt.

Hiernach haben sich alle Untergerichte unsers Departements bei Führung der Erbschaftsstempel-Tabellen im vorkommenden Falle zu richten.

Breslau den 3. Januar 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro December 1833.

Es sind

die Rechts-Candidaten Reimelt, Riedel, von Damnitz, Wolff-Uhticke und Zucker als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht, Pohl beim hiesigen Land-Gericht, Hoffmann und Martini beim Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut und von Paczenski beim Land- und Stadt-Gericht in Brieg, so wie der Canzlei-Assistent Cammler als Canzlist bei letztgenanntem Gericht angestellt.

Die Auscultatoren von Stoessel, Titze, Boebel, Glubrecht, Adametz, Mens und Gerber zu Referendarien befördert.

Der Referendar Koehne von Berlin, die Auscultatoren Müller, Weidinger und Graf von Schwerin vom hiesigen Stadt-Gericht, Hielscher vom Land- und Stadt-Gericht zu Jauer, Werner vom Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz, Treblin, Hoff-

Digitized by Google

mann und Richter vom Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, und Uhse von Glogau an das hiesige Ober-Landes-Gericht, so wie

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Blankensee an die Stelle des zum Stadt-Richter in Grottkau ernannten Assessor Müller in Trebnitz.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Filter an das Land- und Stadt-Gericht zu Namslau, und

der geheime Registrator Schauder in Berlin als Secretair an das hiesige Stadt-Gericht versetzt.

Dem Justitiar Groß zu Oels zugleich die Verwaltung des Amtes als Untersuchungs-Richter beim Haupt-Steuer-Amte zu Oels übertragen worden.

Abgegangen sind: die Referendarien von Mützschefahl und Mechow.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro December 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Churfangwitz	Ohlau	Justit. Hübler	Justitiar. Wolff in Strehlen.
2	Domsel	Wartenberg	Justit. Scheurich	Justitiar. Trespe zu Namslau.
3	Gniechwitz	Breslau	Ober. L. Ger.-Assessor Fitzau	Referendar. Klingberg hierselbst.
4	Ober-Mittel-Leipe	Jauer	Assessor Rupprech	Assessor Grasnick zu Jauer.
5	Lorzendorf und Ant. Strehlitz	Namslau	Assessor Müller	Justitiar. Trespe zu Namslau.
6	Tschinsschwitz	Striegau	Justiz-Rath Stuppe	Justiz-Rath Bayer zu Jauer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73, 74, der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fractions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1833 bis dahin 1834 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 29. Dezember 1833.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißen						Roggen			Gerste						Hafer			Heu			Stroh		
	weißer			gelber						große			kleine						der Pr. Centner.			das Schock.		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	17	—	1	7	5	—	—	—	—	26	9	—	19	7	—	22	2	4	17	6
Brieg für den Brieger Kreis	—	—	—	1	11	10	1	4	6	—	—	—	—	25	1	—	17	1	—	17	4	3	3	—
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	—	—	—	1	29	7	1	7	—	—	—	—	—	29	8	—	19	3	—	22	1	4	16	9
Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	1	19	3	1	6	10	—	—	—	—	26	11	—	19	11	—	16	10	3	14	11
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	20	11	1	4	—	—	—	—	—	27	9	—	19	4	—	19	7	3	6	10
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	1	26	11	1	5	9	1	2	7	—	27	9	—	21	8	—	20	5	3	29	10
Guhrau für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	20	3	1	3	8	—	—	—	—	26	8	—	18	4	—	18	2	3	6	10
Goldberg für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	21	2	1	4	10	—	—	—	—	27	10	—	21	9	—	19	9	4	4	8
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	20	10	1	5	1	—	—	—	—	27	1	—	21	9	—	20	—	4	15	10
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	27	6	1	7	1	—	—	—	—	29	2	—	19	—	—	16	6	3	21	1
Jauer für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	28	5	1	18	1	1	4	2	—	—	—	—	26	2	—	17	5	—	19	6	4	5	1
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	1	20	2	1	20	5	1	8	—	—	—	—	—	29	5	—	19	1	—	—	—	—	—	—
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	19	1	1	5	—	—	—	—	—	27	4	—	19	7	—	19	—	3	29	5

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen weißer	Weitzen gelber	Roggen	Gerste große	Gerste kleine	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock.
	der Preußische Scheffel							
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	1 26 9	1 16 9	1 6 1	— — —	— 27 7	— 18 5	— 18 7	4 6 8
Ramslau . . . . . für den Ramslauer Kreis	— — —	1 17 —	1 1 1	— — —	— 25 8	— 20 1	— 16 11	3 11 2
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1 8 6	1 14 1	1 7 6	— — —	— 27 6	— 19 6	— 18 11	4 18 10
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	— — —	1 26 4	1 6 8	— — —	1 1 1	— 19 7	— 22 4	3 18 —
Schweidnitz . . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1 17 7	1 11 7	1 3 —	— — —	— 25 1	— 17 10	— 21 —	4 3 3
Görlitz . . . . . für die zur Markt-Stadt Görlitz geschlagene Standes-Herrschaft Musk u.	— — —	2 2 7	1 9 7	— — —	1 — 6	— 20 6	— 18 4	4 13 6

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1833, von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1834 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon von diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$tel dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{3}{10}$tel der im Jahre 1833 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1834 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 29. Dezember 1833.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg	—	27	—
Brieg . . . . für den Brieger Kreis.	—	24	2

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bunzlau	—	27	1
für den Bunzlauer Kreis.			
Frankenstein	—	26	9
für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.			
Groß-Glogau	—	23	8
für den Glogauer Kreis.			
Grünberg	—	28	9
für die Kreise Grünberg und Freystadt.			
Guhrau	—	23	-
für den Guhrauer Kreis.			
Goldberg	—	24	6
für den Goldberger Kreis.			
Haynau	—	21	3
für den Haynauer Kreis.			
Hirschberg	—	26	8
für die Kreise Hirschberg und Schönau.			
Jauer	—	23	6
für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn.			
Landeshut	—	29	1
für den Landeshuter Kreis.			
Liegnitz	—	24	—
für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.			
Löwenberg	—	27	4
für den Löwenberger Kreis.			
Namslau	—	23	—
für den Namslauer Kreis.			
Reichenbach	—	27	6
für den Reichenbacher Kreis.			
Sagan	—	28	4
für die Kreise Sagan und Sprottau.			

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Schweidnitz	—	26	—
für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg			
Görlitz	—	29	8
für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene Standes-Herrschaft Muskau.			

Bekanntmachung.

Die Errichtung der Haupt-Zoll- und der Haupt-Steuer-Aemter betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27. December v. J., die Organisations-Veränderungen bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Behörden nach dem Anschlusse des Königreichs Sachsen betreffend, bringe ich fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreiche Sachsen

a. 5 Haupt-Zoll-Aemter zu:
Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock und

b. 10 Haupt-Steuer-Aemter zu:
Dresden, Leipzig, Freiberg, Pirna, Meissen, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Grimma und Plauen

errichtet worden sind.

Breslau, den 5. Januar 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Wegen des Mahlsteuersatzes von den vermahlenen Getreidearten für die Stadt Breslau.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. December v. J. zu genehmigen geruht, daß für die Stadt Breslau, dem Antrage der Stadt-Behörden entsprechend,

Digitized by Google

der Mahlsteuersatz für die Körner-Versteuerung, welcher nach § 3, des Gesetzes vom 30. Mai 1820, für den Centner Weizen Zwanzig Silbergroschen, für den Centner Roggen, Gerste, Buchweizen, auch andere Getreidearten und Hülsenfrüchte, Fünf Silbergroschen beträgt,

in einen einzigen Steuersatz von Acht Silbergroschen für den Centner von allen zu vermahlenden Getreidearten verwandelt werde. Dem Mahlsteuer-Satze von Acht Silbergroschen für den Centner sind nun auch alle einzuführenden Backwaaren unterworfen.

In Angemessenheit zu der gesetzlichen Vorschrift im § 15, litt. c. a. a. O., wonach von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze, Gries, gestampften Hirse ꝛc. das Doppelte, von Mehl aber das Ein- und Eindrittelfache des Satzes erhoben werden muß, welchem das Getreide, aus dem jene Erzeugnisse bereitet, unterliegt, wird fortan beim Eingange in Breslau:

a. für den Centner Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze, Gries, gestampften Hirse, Sechzehn Silbergroschen und

b. für den Centner Mehl aller Art, Zehn Silbergroschen Acht Pfennige an Königlicher Mahlsteuer entrichtet werden.

Indem ich diese Veränderung, wie hiermit geschieht, zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, noch Folgendes bekannt:

1) Sobald die vorstehende Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Ausführung gekommen, dürfen aus anderen mahlsteuerpflichtigen Städten Backwaaren und Mühlen-Fabrikate in Breslau auf Versendungsscheine steuerfrei nicht mehr eingelassen, von Breslau auch über Gegenstände jener Art keine Versendungs-Scheine mehr ertheilt werden.

2) Eine Rückvergütung der, bis zur Ausführung der vorallegirten Allerhöchsten Bestimmung für noch nicht konsumirtes Weizenmehl entrichteten, höhern Steuer, findet eben so wenig statt, als eine Nachforderung für noch nicht konsumirtes, künftig höher besteuertes, Roggenmehl erhoben werden wird.

Breslau den 10. Januar 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verdienstliche Handlung.

Die Kirchengemeinde von Nippern, Kr. Neumarkt, hat bei Erbauung des am 27sten November v. J. eingeweihten Schul- und Küsterhauses außer dem übernommenen Entreprise-Contracte für eigne Rechnung die Anlegung eines trocknen Kellers besorgt, das Stall- und Scheuergebäude größer und die beiden Giebelmauern des Hauses stärker angelegt.

Personalia.

Der Königl. Geheime Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller in Ratibor, als Commissarius perpetuus des Provinzial-Schul-Collegii bei dem dortigen Gymnasium.

Der Apotheker Olearius in Breslau zum Medizinal-Assessor und Ehrenmitglied des Königl. Medizinal-Collegii für Schlesien.

Bei dem kathol. Gymnasium in Breslau: die Lehrer Prudlo und Dr Kruhl zu Oberlehrern befördert; der Lehrer Dr. Stinner in Glatz an dasselbe versetzt.

Der Schulamts-Candidat Friek als College bei dem Maria-Magdalena-Gymnasium in Breslau.

Der Collaborator Dr. Schramm als Lehrer bei dem katholischen Gymnasium in Glatz.

Der Schulamts-Candidat Uhdolph, als Lehrer bei dem kathol. Gymnasium zu Leobschütz.

In Frankenstein der Kämmerer und Rathmann Träger anderweitig auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer u. Organist Schade zu Golassowitz in gleichen Eigenschaften resp. an die evangelische Stadtschule, und resp. an die evangelische Kirche in Namslau versetzt.

Vermächtniß.

Die in Wartenberg verstorbene Schönfärber-Wittwe Schlabitz, zur Vertheilung an die dortigen Armen . . . . . 10 Rtlr.

Pocken-Ausbruch.

In Beckern, Kreis Striegau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 22. Januar 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1494, vom 8. Dezember v. J., wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gendarmerie gelieferten Fourage;

= 1495, vom 14ten, die Befugniß der Civil-Staatsbeamten und Civil-Staatspensionaire zur Herabsetzung bei der General-Wittwen-Kasse versicherter Wittwen-Pensionen betreffend;

= 1496, vom 18ten, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Hörter;

= 1497, vom 22sten, betreffend die in Bezug auf den § 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 erlassene Allerhöchste Bestimmung über die Familiennamen der Juden in dieser Provinz; und unter

= 1489, die Verordnung vom 31. December v. J., wegen Abänderung des im Artikel 351 der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 4. Getreide- und Fourage-Preis-Sätze für marschirende Truppen pro 1834.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 27sten December v. J. genehmigt, daß die pro 1833 ermittelten Martini-Marktpreise

für	1	Scheffel	Roggen	. .	24 Sgr.	5 Pf.
—	1	—	Gerste	. .	17 —	11 —
—	1	—	Hafer	. .	13 —	4 —
—	1	Centner	Heu	. .	16 —	1 —
—	1	Schock	Stroh	. 3 Rtlr.	7 —	2 —

bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen zum Grunde gelegt werden sollen, wornach die betreffenden Behörden die desfallsigen Liquidationen zu fertigen haben werden.

Breslau am 16. Januar 1834. I.

Auf den Antrag des Magistrats zu Militsch ist genehmigt worden, den dortigen, auf den 28sten April d. J. angesetzten Georgi-Jahrmarkt auf den 14ten April d. J. zurück zu verlegen; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 14. Januar 1834. I.

Belobungen.

Wir nehmen gern Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß bei dem Neubau des evangelischen Schulhauses zu Sadewitz der Dominialbesitzer Graf von Stosch zur Unterstützung der hierbei nach Kräften thätig gewesenen Gemeinden Sadewitz und Groß-Schottgau, den Bauplatz und einen Morgen Gartenland zur Dotation des Schullehrers unentgeltlich gewährt, und außerdem zu dem frei verabfolgten Stückholze noch 100 Reichsthaler baar geschenkt, zur Behebung einer dem Fortgange des Baues entgegengestellten Weiterung, 43 Tage Fuhren, statt des andern Dominiums, geleistet, und zur Herbeiholung der Baumaterialien, um letztere den Gemeinden billiger zu verschaffen, sogar auf die sehr bedeutende Entfernung von 8 — 10 Meilen, Fuhren gestellt hat.

Breslau den 24. December 1833. II.

Bei dem am 30sten December v. J. zu Domslau hiesigen Kreises bei heftigem Winde ausgebrochenen Feuer haben sich mehrere Personen dem Fortschreiten des Bran-

Digitized by Google

des beherzt und mit gutem Erfolg entgegengesetzt, und haben sich dabei besonders der Stephan Starosky, Sohn des Warusche-Besitzers, der Wirthschafts-Beamte Dortschy aus Koberwitz, der Bezirks-Feldwebel Springer aus Domslau und Amtmann Reimann aus Zaumgarten ausgezeichnet.

Wir machen diese rühmliche Handlungen hiermit öffentlich bekannt.

Breslau den 10. Januar 1834. I.

Bekanntmachung.

Der Termin zur dießjährigen Präparanden-Prüfung in dem hiesigen Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar ist auf den 28sten Februar und 1sten März d. J. anberaumt. Wer das Alter von 17 Jahren noch nicht erreicht hat, wird nicht zugelassen. Nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre können junge Männer nur als Seminar-Gäste angenommen werden, mithin auf eine vollständige, mit allen Vortheilen verbundne Aufnahme keinen Anspruch machen. Es wird bei der Prüfung allerdings auf Vorkenntnisse, die zum Schulfache erforderlich sind, allein weniger auf ein bestimmtes Maaß derselben, mehr auf Talent, Bildsamkeit und Bescheidenheit gesehen. Jedoch selbst bei genügender geistigen Vorbildung machen auffallende Kurzsichtigkeit, schweres Gehör, überhaupt chronische Krankheitsübel der Aufnahme unfähig. Wer sich bei der Direction der Anstalt Behufs der Aufnahme in's Seminar meldet, hat, spätestens bis zum 15ten Februar, portofrei einzusenden:

1) sein Taufzeugniß;
2) ein versiegeltes Zeugniß von dem Prediger des Orts, wie auch von dem Lehrer, bei welchem er zuletzt zur Aufnahme in's Seminar vorbereitet wurde, worin über seine Anlagen zum Schulfache, seinen Fleiß und seine Aufführung die nöthige Auskunft gegeben wird;
3) einen Ausweis darüber, daß er, im Fall der Aufnahme, gleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rtlr. Kostgeld baar bezahlen kann;
4) eine kurze Darstellung seiner Lebensverhältnisse und der Gründe, die ihn bestimmen, sich dem Schulstande zu widmen.

Der Seminar-Cursus ist dreijährig Wer zur Prüfung erscheint, hat sich Tages zuvor (den 27sten Februar Nachmittags um 4 Uhr) bei der Direction der Anstalt zu melden. Breslau den 19. Januar 1834.

Königl. evangelisches Elementar-Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat December 1833.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	9	1	—	28	11	—	27	6	—	24	3	—	16	10	—	15	—	—	15	7	—	13	11	—	16	6	4	5	—
Brieg . . .	1	3	4	—	29	4	—	24	9	—	21	9	—	17	—	—	14	11	—	13	5	—	11	5	—	17	—	3	—	—
Frankenstein	1	7	9	1	3	—	—	25	3	—	18	9	—	20	9	—	14	—	—	15	1	—	12	6	—	16	—	3	15	—
Glatz . . .	1	10	9	1	—	6	—	27	6	—	22	9	—	18	9	—	14	—	—	14	9	—	10	3	—	17	—	3	15	—
Guhrau . .	1	9	—	1	5	—	—	25	—	—	21	8	—	20	1	—	18	5	—	14	10	—	13	2	—	16	6	4	—	—
Habelschwerdt	1	9	3	1	2	8	—	26	6	—	19	6	—	18	6	—	14	8	—	11	9	—	9	2	—	18	6	3	12	—
Herrnstadt .	1	8	—	1	6	—	—	24	—	—	21	—	—	20	1	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	1	6	—	1	—	7	—	25	2	—	20	9	—	17	4	—	15	2	—	14	2	—	12	2	—	16	6	2	16	6
Namslau .	1	3	3	1	—	9	—	24	—	—	21	11	—	21	2	—	18	1	—	19	5	—	18	1	—	18	—	4	5	—
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	26	—	—	23	—	—	20	2	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch .	1	10	—	1	6	—	1	3	—	—	29	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	14	—	4	—	—
Oels	1	7	5	1	—	6	—	26	9	—	23	3	—	22	5	—	18	3	—	17	—	—	14	—	—	13	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	4	6	1	3	4	—	24	4	—	23	6	—	16	—	—	15	6	—	13	6	—	13	—	—	14	—	3	5	—
Prausnitz .	1	7	4	1	4	4	—	25	6	—	22	8	—	18	8	—	17	4	—	15	4	—	14	—	—	20	—	3	15	—
Reichenbach	1	5	10	—	29	10	—	28	2	—	22	2	—	19	5	—	15	5	—	14	—	—	12	—	—	15	—	4	15	—
Reichenstein	1	14	4	1	10	—	—	28	—	—	24	4	—	19	—	—	15	6	—	15	—	—	11	6	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	12	—	1	—	3	—	26	6	—	20	3	—	20	6	—	15	6	—	14	11	—	11	—	—	18	—	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	4	3	—	26	6	—	23	1	—	20	—	—	14	9	—	12	6	—	13	3	—	11	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	5	—	—	27	5	—	23	5	—	17	5	—	19	2	—	15	—	—	14	10	—	12	7	—	18	—	3	—	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	—	26	—	—	24	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—	—	18	—	4	5	—
im Durchschnitt	1	7	10	1	2	3	—	26	—	—	22	1	—	18	11	—	15	10	—	14	11	—	12	8	—	16	7	3	15	2

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 5 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 24 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 17 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 13 sgr. 10 pf.

Breslau, den 9. Januar 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 29. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 5. December v. J. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

der Beobachter in Hessen bei Rhein,

und

das neue hessische Volksblatt,

unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 untersagt, auch sollen die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske, und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 8. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 5. Die Legitimations-Scheine für die nach dem Königreiche Polen reisenden Einsassen aus den angrenzenden Provinzen.

Da höherer Benachrichtigung zufolge, von Seiten des Administrations-Rathes des Königreiches Polen der Beschluß gefaßt worden ist:

daß, da vor dem Ausbruche der polnischen Insurrection nicht nur die von den Königl. Landräthen und Stadt-Magistraten ertheilten Pässe, sondern auch die von den Gemeinde-Behörden auf die Zeit von 8 bis 14 Tagen ausgestellten Reise-Legitimations-Scheine als hinreichend für die Preußischen aus den angrenzenden diesseitigen Provinzen nach dem Königreiche Polen sich begebenden Einsassen erachtet worden sind, dieselben Grundsätze, auch von jetzt ab wieder in Anwendung kommen sollen;

so werden die betreffenden Polizei- und Orts-Behörden zur Nachachtung und anderweiten Veranlassung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau am 22. Januar 1834. I.

No. 6. Wegen der bei der Ersatzaushebung berücksichtigten Militairpflichtigen.

Das Königl. Polizei-Präsidium hier und sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unsers Departements werden, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 3. März 1833, in Verfolg des § 74 der von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges am 30. Juni 1813 erlassenen Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres, hiermit neuerdings veranlaßt, bald nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, durch Aushang in den Amtsstätten, diejenigen Individuen, welche wegen häuslicher Verhältnisse dieses Jahr zu berücksichtigen befunden, zur allgemeinen Kunde, mit Beifügung der diesfälligen Gründe, zu bringen.

Auf gleiche Weise sind die Namen derjenigen Individuen, welche die Königliche Departements-Ersatz-Commission etwa noch zu berücksichtigen finden sollte, bald nach dem Departements-Ersatz-Geschäft zu veröffentlichen.

Diese Aushänge sind endlich alljährlich der Königl. Departements-Ersatz-Commission bei ihrer Anwesenheit im Kreise vorzulegen, woraus also folgt, daß in jedem Jahre die berücksichtigten Militairpflichtigen namentlich, in derselben Weise, wie oben vorgeschrieben, zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind.

Breslau den 21. Januar 1834. I.

No. 7. Betreffend die Legitimationen der Studirenden auf Reisen.

Von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wegen Reisen von Studirenden, und wegen der hierzu erforderlichen Legitimationen, folgendes angeordnet worden, und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem, auf einer diesseitigen Universität Studirenden, von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und

2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit, als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt, und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilliget hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während, als außerhalb der Ferien, ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zweckes der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur nach dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von den Königl. Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißschein bemerken. Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb des Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des preußischen Staates, durch vorschriftsmäßigen Ausgang-Paß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preußischen Gesandtschaft versehen sind. Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizei-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an Seine gedachte Excellenz einzureichen.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch für die Studirenden fernerhin anwendbar.

Digitized by Google

Indem sämmtliche Polizei-Behörden zur genauen Beachtung obiger Vorschriften hierdurch angewiesen werden, ist da, wo Kreisblätter herausgegeben werden, gegenwärtige Bekanntmachung auch in diese aufzunehmen.

Breslau den 17. Januar 1834. I.

No. 8. Betreffend das Verhalten der reisenden Ausländer im Königreich Baiern rücksichtlich der Pässe.

In den, in der Bekanntmachung vom 17ten Decbr. v. J. Amtsblatt 1834, Stück 1, Nr. 1, S. 2, aufgestellten Bestimmungen des Königl. Baierschen Ministerii über die Legitimation der Reisenden nach und durch Baiern ist unter andern zu 3 bemerkt:

daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere Legitimations-Karte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe angezeigt werden, mit seinem Passe der betreffenden Baierschen Behörde vorzulegen habe.

Mit Bezug hierauf ist durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine neuere Verordnung des Königl. Baierschen Ministerii vom 6ten Decbr. v. J. mitgetheilt worden, wonach obige Bestimmung dahin erläutert wird:

daß nur Baiersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reisen dergleichen Legitimations-Karten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern dieser Legitimations-Karten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie fahren, im Besitze eines besondern vorschriftsmäßigen Passes befinden; auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitze eines Attestes der Polizei-Behörde ihres Wohnorts befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

Dies wird hiermit zur Achtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß diese Bestimmungen mit dem 1sten Februar d. J. streng in Vollzug treten.

Breslau den 23. Januar 1834. I.

Für die Dauer der diesjährigen Beschäl-Zeit, werden nach einem Rescript des Königl. hohen Ober-Präsidii der Provinz vom 14. Januar c., so wie nach der Anzeige des Königl. Landgestüts zu Leubus nachbenannte Beschäl-Stationen mit Königl. Land-Gestüt-Hengsten besetzt werden,

Digitized by Google

im Wohlauer Kreise, Glumbowitz . . . . mit 1 Beschäler,
(nebst 2 Hengsten des Herrn Grafen v. Roedern, welche gegen das bestimmte Sprunggeld des Königl. Landgestüts, zum allgemeinen Gebrauch gestellt werden.
= Wohlauer Kreise, Tschilesen . . . . . mit 1 Beschäler,
und Leubus . . . . . = 3 =
= Guhrauer Kreise, Jästersheim . . . . = 2 =
und Reichen . . . . . = 3 =
= Militscher Kreise, Schmügerode . . . = 2 =
und Kraschnitz . . . . . = 2 .
= Trebnitzer Kreise, Kloch-Ellguth . . . = 3 =
und Sapratschine . . . = 3 =
= Oelsschen Kreise, Carlsburg . . . . = 2 =
und Vielguth . . . . = 3 =
= Briegschen Kreise, Briegischdorf . . . = 3 =
= Ohlauschen Kreise, Hühnern . . . . = 3 =
= Strehlener Kreise, Kahrisch . . . . = 3 =
= Münsterbergschen Kreise, Kunern . . . = 3 =
= Reichenbacher Kreise, Neudorf . . . . = 3 =
= Frankensteiner Kreise, Heinersdorf . . . = 2 =
= Schweidnitzer Kreise, Zirlau . . . . = 2 =
und Guhlau . . . . = 3 =
= Striegauer Kreise, Barzdorf . . . . = 4 =
= Breslauer Kreise, Peltschütz . . . . = 2 =
= Rimptscher Kreise, Groß Wilkau . . . = 2 =
und Dankwitz . . . . = 2 =
= Neumarktschen Kreise, Zieserwitz . . . = 3 =
= Steinauer Kreise, Bielwiese . . . . = 2 =
und in Breslau . . . . . = 2 =

Indem diese Beschäl-Stationen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, dürfen wir erwarten, daß von dieser gemeinnützlichen Einrichtung auch in diesem Jahr recht viel Gebrauch gemacht werden wird.

Die Beschäler werden, wie im vorigen Jahre geschehen, den 1. Februar a. c. von Leubus aus, nach den verschiedenen Beschäl-Stationen abgehen.

Wir veranlassen daher die Stations-Besitzer bei Zeiten die zu ihrer Aufnahme, Pflege, Geschäftsleitung und Aufsicht nöthigen Einleitungen zu treffen.

Digitized by Google

Hierbei wird zugleich bemerkt, wie höhern Orts genehmigt worden, daß die Wirthschafts-Beamten auf den Stationen, welche die Beschäl-Listen und Sprunggelder-Rechnung führen, eine Remuneration von einem Silbergroschen für jede belegte Stute von den Stuten-Besitzern verlangen dürfen, die ihnen daher auch, wenn solche gefordert wird, nicht vorenthalten werden darf. Schlüßlich wird bemerkt, daß von Seiten des Land-Gestüts zu Leubus auf alle Stations-Orte, Probeweidehalftern zur Ansicht werden gesendet werden, bei deren Anwendung jedes Pferd und Fohlen auf dem kleinsten Raum angepflockt werden kann, ohne, wie bei dem gebräuchlichen Spannen, Beschädigungen der Füße zu befürchten. Diese Halftern haben den Vortheil, daß bei deren Gebrauch der kleinste Raum Weide benutzt werden und daß das Pferd sich in freier Luft ohne besondere Einzäumung bewegen kann.

Breslau den 18. Januar 1834. I.

Belobungen.

Es haben die Einsassen des Steinauer Kreises im verflossenen Jahre

3963 Stück Obst- und

3027 Stück wilde Bäume

auf den Landstraßen des Kreises gepflanzt, welches hierdurch zu ihrer Belobung und zur Nachahmung bekannt gemacht wird.

Breslau den 15. Januar 1834. I.

Nachdem zu den Kosten eines bei der von dem verstorbenen Kaufmann Göllner in Breslau neu erbauten evangelischen Kirche zu Goy, Ohlauschen Kreises, ausgeführten Reparatur-Baues die dortige Gemeinde einen baaren Beitrag von 52 Rtlr. 24 Sgr. 4 Pf. zu leisten gehabt, ist derselben, um sie in Aufbringung dieses Beitrags bei den bedrängten Zeitverhältnissen zu erleichtern, von der Pflegetochter des ꝛc. Göllner, der verehelichten Frau Kaufmann Fiebig in Breslau, eine Beihülfe von 30 Rtlr. dazu gegeben worden. Obschon überzeugt, daß diese der Gemeinde zu theilgewordene Wohlthat bei ihr dankbare Anerkennung gefunden hat, nehmen wir gleichwohl gern Veranlassung, diese wohlthätige Unterstützung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Breslau den 6. Januar 1834. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

No. 11. Die Verhütung des Kindermords betr.

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hier mit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 26. Januar 1834.

No. 12. Die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kassen-Gelder betr.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, die zur Ablieferung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse bestimmten Gelder, sie mögen nun

a) aus herrenlosen Depositalbeständen,

b) aus der Losung für verkaufte Akten,

c) aus Stempel-Straf-Antheilen,

d) aus freiwilligen Beiträgen, oder

e) aus einer andern Ursache

entspringen, stets an das hiesige Ober-Landes-Gericht mittelst Berichts unter Beifügung eines tabellarischen Verzeichnisses in duplo einzusenden, worin

der Grund jedes einzelnen Betrages,

Digitized by Google

die Summe,
der Tag der Absendung,
angegeben ist.

Bei Einsendung herrenloser Depositalgelder ist in diesem Verzeichniß
a) eine ausführliche Bezeichnung der darin begriffenen einzelnen Deposital-Massen,
b) die Anführung des zu jeder derselben gehörigen Geldbetrages,
nöthig.

Den Berichten über Einsendung der Loosung aus verkauften Akten ist eine tabellarische Uebersicht mit folgenden Colonnen:

Quantität der verkauften Akten,
Haupt-Betrag der Loosung,
Hiervon betragen 80 Prozent,
Hiervon betragen 20 Prozent,
an baaren Auslagen sind erwachsen,
bleibt von 20 Prozent,
an Remunerationen werden beantragt:
a) Betrag,
b) Name des zu Remunerirenden,
in duplo beizufügen.

Da nach höherer Bestimmung dergleichen Gelder bis zur Absendung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse im Depositorio des Ober-Landes-Gerichts niedergelegt werden sollen, so wird den einsendenden Untergerichten der gewöhnliche Deposital-Protokolls-Extract statt Quittung zugehen. Es findet somit von jetzt ab die Einsendung von Geldern für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse weder unmittelbar an letztere, noch an die hiesige Salarien-Kasse des Ober-Landes-Gerichts mehr statt, sondern die Untergerichte haben dergleichen Gelder in obengedachter Art dem Ober-Landes-Gericht zu übersenden.

Breslau den 8. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Dem Pastor Nehmiz zu Sagan, als Superintendentur-Verweser der Diözes Sagan, sind die Superintendentur-Geschäfte, welche zeither der verstorbene Superintendent Worbs in Priebus verwaltet, übertragen worden.

Breslau den 5. Januar 1834.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis ult. December 1833 vorgekommenen Personal-Veränderungen betr.

Es wurden ernannt:

I. Zu Oeconomie-Commissarien:

1) der Vermessungs-Revisor Lieutenant Bauer;
2) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Gautier.

II. Zu Kreis-Justiz-Commissarien:

1) der Justitiarius Schaubert I. für den Breslauer Kreis;
1) der Stadtrichter Loewe in Militsch für den Militsch-Trachenberger Kreis.
3) der Justitiarius Martini zu Jauer für den Jauerschen Kreis;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Weniger zu Trebnitz für den Trebnitzer Kreis.

III. Zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen:

der Oeconom und Büreau-Gehülfe Döring zu Breslau.

IV. Der invalide Unteroffizier Döbschütz zum zweiten Kanzlei-Diener bei der Königl. General-Commission.

V. Ausgeschieden sind:

1) der Oeconomie-Commissarius Gautier, welcher zur Königl. General-Commission in Posen übergegangen ist;
2) der Oeconomie-Commissarius Fiedler, desgleichen;
3) der Kreis-Justiz-Commissarius, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lotheisen zu Militsch;
4) Der Kreis-Justiz-Commissarius, Justiz-Rath Dethloff zu Jauer auf sein Gesuch entlassen;
5) der Kreis-Justiz-Commissarius Böhm in Breslau, wegen seiner Versetzung als Justitiarius nach Sprottau;
6) der Kreis-Justiz-Commissarius, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Müller zu Trebnitz, wegen seiner Versetzung als Stadt-Richter zu Grottkau;
7) der Gemeinheits-Theilungs-Actuar Tamme in Lublinitz auf sein Gesuch entlassen;
8) der Kanzlei-Diener Crawey, welcher gestorben.

Digitized by Google

Berichtigung eines Schreibfehlers.

In der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten d. Mts., die Gleichstellung der Mahlsteuer-Sätze in Breslau betreffend, ist Seite 29 Absatz 2, Zeile 4 und Zeile 6 von unten, Roggengemahl und resp. Weitzengemahl, statt: Roggenmehl und Weitzenmehl, zu lesen.

Breslau den 21. Januar 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Dem Ober- und Geheimen Regierungs-Rath von Terpitz ist die erledigte Dirigenten-Stelle der Abtheilung des Innern Allerhöchst übertragen, und dagegen der zum Ober-Regierungs-Rath beförderte zeitherige Regierungs-Rath Sohr zum Dirigenten der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen ernannt worden.

Der zeitherige Director des Gymnasii zu Schweidnitz Dr. Schoenborn als Rector und erster Professor des Gymnasii zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Der Pastor Rudolph in Militsch als Pastor nach Mondschütz, Kreis Wohlau, versetzt.

Der Kaplan Jung als Pfarrer in Kislingswalde, Kreis Habelschwerdt.

Pocken-Ausbruch.

Zu Groß-Ellguth, Schmarse und Gruettenberg, Kr. Oels; Mittel-Podiebradt, Kr. Strehlen.

Das alphabetische Sach-Register des Amts-Blatts pro 1833

ist jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaktion für den zeitherigen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu haben.

Breslau, den 26. Januar 1834.

Die Redaktion des Amts-Blatts.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 5. Februar 1834.

Bekanntmachung

wegen Aufhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Es ist, in Folge der mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußischen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schifffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zollerhebungsrolle vom 30sten October 1831, und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18ten November 1833, zu erheben sind, vom 1sten Januar 1834 an eingestellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

1. Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14ten Februar 1828, und 25sten August 1831 zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem vereinigten Königlich-Preußischen, Großherzoglich-Hessischen und Kurfürstlich-Hessischen Staaten: vermöge Verträge vom 22sten und 30sten März 1833.

2. Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem Preußischen Zollsystem schon beigetretene Länder, als:

Digitized by Google

a) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vermöge Verträge vom 25sten October 1819, und vom 8ten Juni 1833;
b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;
c) die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Aemter Altstädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;
d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. October 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;
e) die Fürstlich Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826;
f) die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. December 1826;
g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;
h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;
i) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;
k) das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31. December 1829;
l) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothasche Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6 März 1830;
m) das Großherzoglich-Holstein-Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;
n) das Fürstlich Waldeck- und Pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1831.

3. Auf das Königreich Bayern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25. Januar 1831;
b) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14. Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

Digitized by Google

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824, mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen Fürstlichen Landestheile;
b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824;
c) die Großherzoglich-Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominat-Orte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5. Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.

6. Auf die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;
b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkaden;
c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2^{c} und 3^{a} benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;
e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
f) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2 lit. i. und l. und unter 3^{b} benannten Länder;
g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;
h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;
i) die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Gesammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6. December 1831 zwischen Preußen und mehreren der obengenannten Staaten bisher schon bestandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1. Januar 1834 ab, auf sämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen statt finden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Gesammtvereins bewendet es in dieser Beziehung bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinstaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

Digitized by Google

B. Salz

ist aus einem Vereinstaate in den andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, bei welchen, hinsichtlich der Besteuerung im Innern, noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinstaaten stattfindet,

sind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Diese betragen:

I. in Preußen:

1. Beim Uebergang aus Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises):

a) von Branntwein 3 $^{2}/_{3}$ Rthlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;
b) von Tabak, in Blättern und fabricirt, $^{2}/_{3}$ Rthlr. für einen Centner;
c) von Traubenmost $^{2}/_{3}$ Rthlr. und vom Wein $^{5}/_{6}$ Rthlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

a) von Bier $^{1}/_{4}$ Rthlr. für einen Centner;
b) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;
c) von Tabak, und
d) von Traubenmost und Wein ebensoviel wie unter 1. b. und c.;

3. Beim Uebergange aus Kurhessen:
von Branntwein 2 $^{1}/_{2}$ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;
b) von Tabak, und
c) von Traubenmost und Wein, wie unter 1. b. und c.;

5. Beim Uebergange aus dem Fürstenthum Waldeck:
von Branntwein 2 $^{1}/_{2}$ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau:

a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;
b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles, 1 $^{1}/_{2}$ Sgr.

Digitized by Google

(Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die daselbst auf diesen Gegenständen ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurhessen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises:

a) von Branntwein 1½ Rthlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußisch;
b) für Tabak, Traubenmost und Wein wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

a) von Bier ⅓ Rthlr. für ein Ohm;
b) von Branntwein 3 Rthl. für ein Ohm;
c) von Tabak, Traubenmost and Wein wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;
b) von Tabak, Traubenmost und Wein wie in Preußen.

III. Im Großherzogthum Hessen:

Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:
von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Bayern und Würtemberg
(mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises):

1. Aus Preußen und dem Königreiche Sachsen:

a) von Bier 30 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
b) von geschrotenem Malz 50 Kreuzer für einen Bayerischen Metzen.

2. Aus Kurhessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
b) von geschrotenem Malz, wie aus Preußen und Sachsen.

3. Aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Bayerschen Eimer;
c) von geschrotenem Malz 50 Kreuzer für einen Bayerischen Metzen.

V. Im Königreich Sachsen:

Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, aus Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, eben so viel wie in Preußen

VI. In den Thüringischen Vereinstaaten:

findet bei dem gegenseitigen Uebergange von und nach Bayern, Würtemberg, Kur-

Digitized by Google

hessen und dem Großherzogthum Hessen dasselbe Verhältniß wie in Preußen und Sachsen statt.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Großherzogthum Hessen Bier, Branntwein, Tabak und Wein den auf den Verbrauch dieser Gegenstände dort ruhenden innern Verzehrungssteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleischwaaren aus sämmtlichen Vereinstaaten zwar frei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußische der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber diese Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 20sten Januar 1834.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 9. Betreffend die Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche sich über die Klassensteuersätze, womit sie für das Jahr 1834 eingeschätzt worden, Beschwerde führen wollen, ihre Ermäßigungs-Gesuche vor Ablauf des Monats März d. J. bei dem betreffenden Königl. Landräthlichen Amte einzureichen, oder zu gewärtigen haben, daß sie, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 gemäß, mit spätern Reclamationen nicht gehört werden.

Breslau den 1. Februar 1834. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 13. Wegen der Dollmetscher-Gebühren.

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird auf den Bericht vom 6. April c. worin dasselbe hinsichtlich der Bestimmung des Etats des Land- und Stadt-Gerichts zu H. wegen der Dollmetscher-Gebühren, um Belehrung bittet, eröffnet, daß der Justiz-Minister es für angemessen hält, von den Partheien die nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe zuläßigen Dollmetscher-Gebühren nur dann zu erheben, wenn solche bei dem betreffenden Gericht entweder als wirklich baare Auslagen zu erachten, oder einem Beamten ganz oder zum Theil als Einkommen nach seiner Bestallung oder dem Etat angewiesen worden sind.

Wenn dagegen dies nicht der Fall ist, mithin von den Parteien die Dollmetscher-Gebühren für die Salarien-Kasse selbst einzuziehen sind, so muß die Liquidirung derselben ganz wegfallen.

Digitized by Google

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht die Untergerichte seines Departements anzuweisen. Berlin den 23. April 1833.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
II. a 674. zu Königsberg.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Königsberg wird den Unter-Gerichten des hiesigen Departements ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau am 18. Januar 1834.

No. 14. Das Vormundschafts-Wesen betreffend.

Das in den Jahrbüchern (Heft 82. pag. 494) abgedruckte Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. April pr. a. enthält folgende Bestimmungen: Das Rescript vom 7. October 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 400.) erwähnt zwar auch solcher Vormundschaften, bei welchen dem Vater der Niesbrauch von dem Vermögen seiner Kinder zusteht, es ist jedoch bei dem Erlaß jenes Rescripts nicht die Absicht gewesen, gesetzliche Bestimmungen aufzuheben.

Die Erhebung der Procent-Gelder bei Beendigung der unvermögenden Vormundschaften (§. 2 No. 14. der Einleit. zur Allg. Geb. Taxe) findet nur bei wirklichen Vormundschaften, niemals aber bei Curatelen statt. Bei Curatelen, welche hinsichts des Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder eingeleitet werden, ist der Vater als Niesbraucher des Vermögens allemal verpflichtet die Kosten und Stempel zu bezahlen. Was die Vertheilung der bei Beendigung unvermögender Vormundschaften zu erhebenden Procent-Gelder betrifft, so ist die Ansicht:

daß auf diese Procent-Gelder in Gemäßheit des noch gültigen Rescripts vom 11. Februar 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 53.) kein Beamter, sondern nur die Sportul-Casse des Gerichts Anspruch hat,

nach den bestehenden Grundsätzen richtig. Bei derselben muß es auch bis zur Revision der Allg. Geb. Taxe bleiben. Es kann daher von einer Vertheilung der Procent-Gelder, welche nur als reine Gerichts-Gebühren zu verrechnen sind, nicht die Rede seyn. Weder Stempel noch Boten-Gebühren und Meilen-Gelder noch Calculatur-Gebühren können davon entnommen werden. Hinsichts der Berechnung der bei unvermögenden Vormundschaften zu erhebenden Procent-Gelder muß es bei der wörtlichen Bestimmung der Einleitung zur Allg. Geb. Taxe §. 2 No. 14 verbleiben. Nach dieser sollen die Procent-Gelder

Digitized by Google

von dem am Schlusse der Vormundschaft vorhandenen schuldenfreien Vermögen insofern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Kapitalien und baarem Gelde mit Ausschluß des übrigen beweglichen Vermögens besteht,

genommen werden.

Hiernach sind zuvörderst von dem noch vorhandenen gesammten Vermögen der Pflegebefohlenen — so weit es überhaupt unter der Verwaltung des vormundschaftlichen Gerichts gestanden hat — die gesammten darauf haftenden Schulden in Abzug zu bringen, mithin ohne Rücksicht darauf, ob die Schulden blos das Immobiliar oder das gesammte Vermögen betreffen. Von dem dann noch übrig bleibenden schuldenfreien Vermögen muß ferner der Betrag des beweglichen Vermögens, soweit solcher nicht in liquiden sichern Capitalien besteht, abgezogen werden. Nur der alsdann noch übrig bleibende Vermögens-Betrag ist der Berechnung der Procent-Gelder zum Grunde zu legen.

Was endlich die Frage betrifft:

ob es nicht angemessen ist, die in Curatel-Sachen bei Wiederverheirathung der Väter von diesen ausgestellte Cautions-Documente nicht im Depositorio zu asserviren, sondern dem Curator oder dem Vater selbst zu extradiren,

so kann der Justiz-Minister der hauptsächlich auf das Rescript vom 16. August 1806 gegründeten Ansicht nicht beitreten. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. März 1829, deren Inhalt durch das Rescript vom 27. April 1829 (abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. 33. S. 339.) zur Kenntniß der Gerichts-Behörden gekommen ist, kann der Ministerial-Verfügung vom 16. August 1806 keine gesetzliche Kraft beigelegt und den Vormundschafts-Gerichten nicht gestattet werden, den Vater von der einmal bestellten Sicherheit zu entbinden. Es ist daher jedenfalls nothwendig die wegen Sicherstellung des Vermögens der Kinder ausgefertigten Documente im Depositum zu asserviren.

Nach Vorstehendem haben sich die Gerichts-Behörden des Departements zu achten.

Breslau den 18. Januar 1834.

No. 15. Die Gebühren in Subhastations-Sachen betr.

Das in den Jahrbüchern Heft 82, abgedruckte Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 24. April a. pr. enthält folgende Bestimmungen über den Gebühren-Ansatz in Subhastations-Sachen:

Bei einer Subhastation läßt sich ein dreifacher Werth des Grundstücks annehmen:

der frühere Erwerbungswerth, der Taxwerth und das Meistgeboth.

Eine ausdrücklich allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber:

nach welchem Werthe die Kosten in einer Subhastations-Sache anzusetzen sind, ist zwar nicht vorhanden.

Doch lassen sich aus allgemeinen Grundsätzen und einzelnen Bestimmungen der

Digitized by Google

Allgemeinen Gebühren-Taxe die dabei entstehenden Zweifel leicht beseitigen. Wenn man bei Subhastationen den allgemeinen Grundsatz festhält:

daß sich der Ansatz der Kosten nach dem jedesmaligen Object der Verfügung richten muß,

so läßt es sich nicht rechtfertigen, die sämmtlichen Kosten der Subhastation nach einer und derselben Kolonne der Allgemeinen Gebühren-Taxe in Ansatz zu bringen sobald Erwerbungs-, Tax- und Entstehungswerth in verschiedene Kolonnen der Gebühren-Taxe fallen, was sehr oft der Fall ist.

Wenn man dagegen jenen allgemeinen Grundsatz hinsichts des Ansatzes der Kosten mit Rücksicht auf die verschiedenen Abschnitte der Subhastation zur Anwendung bringt, so ist es angemessen,

1) die Kosten der Einleitung der Subhastation vor der Taxation und die Kosten für die Verfügung, durch welche die Abschätzung veranlaßt wird,
   nach dem früheren Erwerbungs-Preise des zu subhastirenden Gegenstandes,
2) die Kosten der Abschätzung selbst, so wie der eigentlichen Subhastation und Licitation
   nach dem Taxwerthe, und
3) die Kosten des Zuschlags-Erkenntnisses, dessen Publikation und Uebergabe des Gegenstandes der Subhastation
   nach dem Erstehungspreise in Ansatz zu bringen.

Denn bis zur Abschätzung gilt jedenfalls der frühere Erwerbs-Preis als Norm, da Veränderungen nicht vermuthet werden, ein anderer Werth nicht bekannt ist, und die Subhastation nicht selten vor der wirklichen Abschätzung aufgehoben wird.

Durch die Abschätzung wird dagegen der jetzige Werth festgestellt, daher auch die Kosten der Abschätzung, eigentlichen Subhastation und Licitation danach bestimmt werden müssen. Bei den Gebühren für einen Licitations-Termin ist auch im 4ten Abschnitt der Allgemeinen Gebühren-Taxe ausdrücklich bestimmt worden, daß solche nach Verhältniß der Taxe anzusetzen sind. Diese Bestimmung ist auch nothwendig, da viele Subhastationen ohne Abfassung eines Zuschlags-Erkenntnisses durch Vergleich oder Rücknahme des Antrags beendigt werden.

Der Taxwerth hat jedoch wiederum nur so lange, als nicht durch Zuschlag ein anderer Werth bestimmt ist, Einfluß auf den Ansatz der gerichtlichen Kosten, das Adjudications-Erkenntniß vertritt die Stelle des Kauf-Contracts und bei diesem kann sich der Ansatz der Kosten nur nach dem im Contract bestimmten Werth, nicht aber nach dem Taxwerth richten. Daher wird auch der Werthstempel zum Zuschlags-Urtheil nur nach dem Meistgeboth berechnet.

Digitized by Google

Nach diesen Bestimmungen soll das Königliche Oberlandes-Gericht bei dem Ansatz der Kosten in Subhastations-Sachen nicht nur selbst verfahren, sondern auch die Unter-Gerichte seines Departements mit den erforderlichen Anweisungen versehen.

Dies wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau den 18. Januar 1834.

No. 15. Den Ansatz von Kosten in Vormundschafts-Sachen betr.

Durch ein, in den Jahrbüchern Heft 82, pag. 493 abgedrucktes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 18. April pr. a. ist rücksichtlich des Kostenansatzes in Vormundschafts-Sachen folgendes festgesetzt:

Es bleibt zwar bei der Vorschrift, daß die vormundschaftlichen Geschäfte, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens der Pupillen, nach Abzug der Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten nichts übrig bleibt, völlig kostenfrei zu bearbeiten, und nur am Schlusse der Vormundschaft $1\frac{1}{2}$ Procent des dann vorhandenen schuldenfreien Vermögens, in so fern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Kapitalien und baarem Gelde besteht, statt der Sporteln zu erheben sind.

Wenn dagegen am Schlusse eines Jahres Revenüen-Ueberschüsse vorhanden sind, so folgt daraus doch noch nicht, daß aus diesen Ueberschüssen die vollen Gerichtskosten für die einzelnen Geschäfte entnommen werden können. Vielmehr ist jedesmal zu prüfen:

wodurch diese Ueberschüsse entstanden sind, und ob namentlich der Curande sich durch Dienen, oder sonst seinen Unterhalt verdient, oder die Kosten desselben blos zu Gunsten des Curanden von anderen Personen bestritten, und nicht aus den Vermögens-Revenüen entnommen worden sind.

Ist dies der Fall, so muß ferner erwogen werden:

a) wie viel die Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten des Curanden betragen haben würden, wenn er sich aus eigenem Vermögen hätte unterhalten sollen;

b) ob und wie viel an Revenüen, nach Abzug dieser gutachtlich zu bestimmenden Summe auf Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten, noch übrig bleiben würde, worauf die Kosten nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebühren-Taxe aus diesen etwanigen Ueberschüssen zu berichtigen sind.

Werden dagegen die Revenüen durch die wahrscheinlich nöthig gewesenen Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten völlig erschöpft, so können aus den wirklich vorhandenen Ueberschüssen keine Gerichtsgebühren, sondern nur die baaren Auslagen, wohin insbesondre auch Copialien, Kalkulatur-Gebühren und Stempel gehören, entnommen, und nur am Schlusse der Vormundschaft die sonst zulässigen $1\frac{1}{2}$ Procent von

Digitized by Google

dem Vermögen der Pflegbefohlnen, oder an deren Stelle die Gerichtsgebühren — wenn diese weniger betragen sollten — liquidirt werden.

Nach diesen Bestimmungen ist künftig zu verfahren.

Breslau den 18. Januar 1834.

No. 17. Wegen Berücksichtigung der Vorschrift des § 18, Tit. 35, Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung bei Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen ꝛc. Prozessen gegen den Fiscus.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler, den Königlichen Verwaltungs-Behörden per Circulare eröffnet, daß die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I., Tit. 35, § 18.

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiscus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll, in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den § 9 der Verordnung vom 1. Juni d. J., da dieser § keine Ausnahme macht und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im § 2, Tit. 8, Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ertheilt, zwar für aufgehoben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hinderniß-Ursache, auf deren Grund eine angemessene Termins-Prorogation nach § 11 der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litisdenunciation u. s. w. Seitens des Fiscus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Die Verwaltungs-Behörden sind demnach angewiesen worden, in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist, auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung stattfinden kann, zur Abwendung des Contumacial-Verfahrens, sogleich nach erfolgter Insinuation die Termins-Verlegung bei den Gerichten nachzusuchen und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienst-Verfassung im Stande sein werden, die Klage u. s. w. zu beantworten.

Die Gerichte werden auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich hiernach und insbesondere bei Anberaumung des anderweiten Termins zu achten, auch bei Ermessung der nach § 2 der Verordnung vom 1. Juni pr. auf Mandatsklagen gegen den Fiscus zu bestimmenden Frist von 8 Tagen bis zu 6 Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Breslau den 14. Januar 1834.

No. 18. Die Gebühren-Ansätze betr.

Für mehrere, in einem Termine und in einem Protokolle aufgenommene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die Allgemeine Gebühren-Taxe besondere Sätze enthält, können alle diese Sätze nur dann zusammen liquidirt werden,

Digitized by Google

wenn in der Verhandlung wirklich mehrere verschiedene, aus besondern Rechtstiteln entspringende, für sich bestehende Geschäfte abgeschlossen worden sind, von denen eben sowohl jedes einzelne in besondern Verhandlungen hätte vorgenommen werden können, und wenn die Cumulation solcher verschiedenen Geschäfte nur der Kürze oder der Bequemlichkeit wegen in eine Verhandlung zusammengefaßt worden ist.

Die Regel bleibt, daß, wenn bei einem gerichtlichen Akte mehrere unter einander konnexe Erklärungen abgegeben, nur die einfachen Sätze der für das Hauptgeschäft zulässigen Gebühren in Ansatz kommen dürfen.

Vorstehende, in dem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Juni pr. enthaltene Bestimmungen werden den Gerichts-Behörden des Departements zur Befolgung bekannt gemacht. Breslau den 18. Januar 1834.

No. 19. Der abzuhaltenden Licitations-Termine betr.

In Folge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Königsberg vom 29sten April 1833 werden die Untergerichte des Departements angewiesen, darauf zu halten, daß die Deputirten bei Subhastations-Prozessen in den peremtorischen Licitations-Terminen sich jedenfalls auch am Nachmittage auf dem Gerichte einfinden, und niemals vor 6 Uhr Abends das Protokoll schließen, damit das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß sich auch wirklich am ganzen Nachmittage kein neuer Bieter eingefunden hat, und jeder fernere Termin vermieden wird.

Die Vorschrift des Rescripts vom 14ten März 1812, Jahrbücher 1, Seite 45 läßt sich bei der erfolgten Aufhebung der Nachgebote nicht mehr aufrecht erhalten, und ist durch das Eingangs erwähnte Rescript aufgehoben worden.

Breslau den 18. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Der Büreau-Vorsteher Schwarz ist durch Allerhöchstes Patent vom 15. December v. J. zum Steuer-Rath ernannt und der Assistent und Stempel-Fiskalats-Actuarius Würing, so wie der Diätarius, Lieutenant Nicky, sind zu Secretairen befördert worden. Breslau den 23. Januar 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Pocken-Ausbrüche.

In Krippitz, Kreis Strehlen; Polnisch-Peterwitz, Kreis Münsterberg, und in der Stadt Münsterberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 12. Februar 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1499, vom 17. December v. J., wegen der Gewerbe-Steuer-Freiheit des Hütten-Betriebs und der Gewerbe-Steuer-Pflichtigkeit der Hammerwerke;

= 1500, vom 22. desselben Monats, über die Anwendung der Vorschrift im § 122 des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publicirt ist, mit Ausnahme der Rhein-Provinz;

= 1501, vom 24. desselben Monats, die Modificationen zur Meß-Ordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 betreffend, und

= 1502, vom 26. desselben Monats und Jahres, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. August 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geld-Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Fluß-Bauten abgetretenen Grund und Boden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 10. Betr. die Verpflichtung zur Deckung und Herstellung der Oder-Ufer-Abbrüche an Privat-Grundstücken.

Das Königliche Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium unter dem 31sten December vergangenen Jahres dahin entschieden, daß die, aus der, für die Provinz Schlesien bestehenden Ufer-, Wood- und Hegungs-Ordnung vom 12ten September 1763 den Grundstücken auferlegten Real-Verbindlichkeit zur Deckung und Herstellung der Oder-Ufer-Abbrüche durch Verfügungen des Besitzers über einzelne Theile des Grundstücks im Wege eines Vertrages ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde nicht aufgehoben und einem Dritten übertragen werden könne, und daß Verträge dieser Art nur unter den Contrahenten Gültigkeit haben, die Regierungen dagegen von den Besitzern der zunächst am Oderstrom belegenen Theile des Grundstücks keine Notiz zu nehmen, sondern sich vielmehr lediglich an das ursprünglich d. h. zur Zeit der Publikation jenes Gesetzes mit jener Real-Verbindlichkeit belastete Grundstück zu halten haben.

Diese Entscheidung wird demgemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, am 28. Januar 1834. I.

Wegen des Viehmarkts in Nimptsch.

Zu Verhütung eines Mißverständnisses der in den Kalendern geschehenen Bezeichnung der Viehmarkts-Termine der Stadt Nimptsch wird dem dabei interessirten Publikum bekannt gemacht, daß der Viehmarkt in Nimptsch den Tag nach den beiden Jahrmarktstagen, nämlich in diesem Jahre den 6ten Mai und 9ten September, abgehalten werden wird.

Breslau am 5. Februar 1834. I.

Von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, machen wir hierdurch auf die bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erschienenen alten und neuen Choral-Melodieen, zwei- und dreistimmig bearbeitet von dem Cantor und Organisten Schramm zu Halle, aufmerksam und empfehlen solche den Elementar- und Gesang-Lehrern an Bürgerschulen zur Beachtung, mit dem Bemerken, daß der Verleger sich bereit erklärt hat, bei größern Bestellungen für Schulen den Preis des Exemplars auf 7½ Sgr. herabzusetzen.

Breslau den 26. Januar 1834. II.

Digitized by Google

Belobung.

Zu Groß-Ellguth, Reichenbachschen Kreises, ist der Bau eines neuen evangelischen Schulhauses, nachdem Patronus außer den auf seinem Territorium befindlichen Bau-Materialien auch noch einen Bauplatz bereitwillig, unentgeltlich hergegeben und die Gemeinde außer den bedeutenden Spann- und Handdiensten, eine Summe von 1500 Rthlr. darauf verwendet hat, massiv und auf eine dem Erfordernisse ganz entsprechende Weise ausgeführt worden.

Breslau den 31. Januar 1834. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No 20. In Betreff der in das Kontroll-Buch und Manual B. einzutragenden Pfandbriefe.

Dem Königl. Oberlandes-Gericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 4. d. M. zum Bescheide ertheilt, wie der Justiz-Minister dagegen nichts zu erinnern findet, daß die Bestimmung zu 4, der Circular-Verfügung vom 21. Juli 1832,

> wonach sämmtliche Pfandbriefe, welche Eigenthum der Special-Massen sind, wenn auch deren Zinsen zum General-Depositum fließen, in das Kontroll-Buch und Manual B. eingetragen werden sollen,

überhaupt auf alle Gerichte ohne Unterschied angewendet werde, bei welchen General-Depositа verwaltet werden.

Berlin, den 14. Januar 1834.

Der Justiz-Minister.

An Mühler.

das Königl. Oberlandes-Gericht

I. 157. zu Breslau.

Diese Bestimmung wird allen Gerichten des Departements zur Kenntnißnahme und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 31. Januar 1834.

Verdienstliche Handlung.

Der Magistrat und die Communität der Stadt Ohlau haben durch die Beschaffung mehrerer und größerer Lehrzimmer, so wie durch die Anstellung zweier neuer Lehrer den Zustand der evangelischen Stadtschule wesentlich verbessert, und einem fühlbaren Bedürfniß abgeholfen.

Digitized by Google

Personalia.

Der Landrath Dr. Hufeland in Schweidnitz als Königl. Compatronats-Commissarius und Präses des dasigen Gymnasial-Collegii.

In Brieg der Rentier Raschke, und der Brauer und Seifensieder Materne als unbesoldete Rathsherrn:

In Reinerz der Rathmann Welzel auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Candidat der Mathematik Neumann als Vermessungs-Conducteur.

Der Candidat Hampel als Cantor bei der evangelischen Pfarrkirche, und 2ter Lehrer an der evangel. Stadtschule in Ohlau, und eben so an der letztern der Schullehrer Erner in Frankenstein als 5ter Lehrer.

Der Elementar-Schullehrer Waage in Breslau als Cantor an der evangel. Schloß- und Stadt-Pfarrkirche in Bernstadt und 2ter Lehrer an der Fürstenschule daselbst.

Der Schullehrer Köhler als Lehrer bei der evangel. oberen Schule zu Ober-Salzbrunn; und der Schul-Adjuvant Brendel als Lehrer bei der evangel. niederen Schule zu Ober-Salzbrunn; imgleichen

Der Schul-Adjuvant Römisch als Schullehrer bei der evangel. Schule zu Metschkau, Kreis Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Von dem in Reichenbach verstorbenen Partikulier Gerber und dessen Ehefrau:

der dortigen evangelischen Kirche	400 Rtlr.
der evangelischen Schule	50 —
imgleichen zur Bekleidung armer Kinder beim erstmaligen Genuß des heil. Abendmals	1000 —

Der Kaufmann Moecke in Breslau der hier zu errichtenden Bürgerschule Behufs einer Freischule für arme Kinder beider Confessionen . 500 —

Der in Breslau verstorbene Tuchscheerer Hielscher den Kinderhospitälern zur Ehrenpforte, zum heiligen Grabe und in der Neustadt, jedem 10 Rtlr. . . . . 30 —

dem Hospital Allerheiligen	25 —
der Armenpflege	25 —
dem städtischen Officianten-Wittwen-Fond	30 —

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Sulau; zu Pohldorf, Kr. Habelschwerdt, und zu Friedersdorf und Schmitsdorf, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII und IX.

Breslau, den 26. Februar 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1503, das zwischen der diesseitigen und der Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung unterm 23. December 1833 abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 11. Die Kontrolle der Militair-Dienstpflicht betr.

Mit Bezug auf die in der Gesetz-Sammlung aufgenommene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November v. J. ist bestimmt worden, daß die von der Linie zu entlassenden Mannschaften mit Urlaubs-Pässen versehen werden, aus welchen sich ergiebt, wenn sie den aktiven Militär-Dienst angetreten, mithin wie lange sie in demselben gestanden und wenn sie, sofern sie nicht wieder zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen werden, zum 1sten Aufgebot der Landwehr übergehen.

Diese beurlaubte Mannschaft wird hinführo in den Rapporten und Listen unter dem Namen

„Reserve-Mannschaft"

geführt, wohingegen die zeither mit dem Namen Kriegs-Reserve-Rekruten bezeichneten Mannschaften hinführo Reserve-Rekruten genannt werden sollen. Dieselben treten unter die Aufsicht der Landwehr-Behörden, und wird die Reserve-Mannschaft zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Digitized by Google

Um nun die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen, ihren Aufenthalts-Ort häufig wechselnden Reserve- und Landwehr-Mannschaften besser controlliren zu können, ist eine Erweiterung der bereits bestehenden, hierauf Bezug habenden Maßregel nothwendig.

Es ist schon durch die Circular-Verfügung vom 9. September 1819 festgesetzt, daß die Orts-Behörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reisen, der zur Kriegs-Reserve (jetzt Reserve-Mannschaft) und zur Landwehr gehörigen Leute, erforderliche Meldung derselben, bei dem Bezirks-Feldwebel auch wirklich geschehe, keinem dieser Leute die Niederlassung an andern Orten gestatten soll, der sich nicht durch die Bescheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel darüber ausgewiesen, daß die ihm bei jeder Aufenthalts-Veränderung obliegende Meldung, seiner Seits wirklich stattgefunden habe, welches auf dem Militärpaß bemerkt werden muß.

Um dieser Bestimmung die erforderliche Wirksamkeit zu geben, ist es nötig, daß die Orts-Behörden nicht ungewiß bleiben, ob die im Bereich ihrer Wirksamkeit neu anziehenden Leute zur Reserve-Mannschaft und Landwehr gehören oder nicht. Denn die Militär-Pässe von Reserve- und Landwehr-Mannschaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhanden gekommen oder sonst verloren gegangen, auch wohl von denen, welche sich der Militär-Verpflichtung zu entziehen, die Absicht haben, vorsätzlich vernichtet worden seyn.

Der Mangel eines solchen Passes entscheidet also bei neu anziehenden Leuten noch nicht über das bei ihnen obwaltende Militär-Verhältniß.

Vielmehr bedürfen die Orts-Behörden noch anderweitiger Merkmale, vermittelst welcher sie, die, nach der Reserve-Mannschaft und Landwehr angehörigen Leute, von denen, die nicht mehr militärpflichtig sind, zu unterscheiden und zu erkennen vermögen.

Dazu giebt die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1825 getroffene Einrichtung der Losungs-Scheine, daß sicherste Mittel. Denn jeder zum erstenmale sich vor die Ersatz-Kommission gestellende Militärpflichtige erhält seinen Loosungs-Schein mit Bemerkung der, ihm beim Loosen zugefallenen Nummer, so wie dessen, was hinsichtlich seiner, wenn er nicht sofort zum wirklichen Militär-Dienst ausgehoben wurde, Seitens der Ersatz-Behörde verfügt worden ist, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit, nach den Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern, vom 7. August 1826 zu den §§ 10 und 21 der Instruction vom 13. April 1825 schon vor der Loosung ausgemustert werden dürfen.

Es ist somit jeder nicht schon augenscheinlich ganz Militär-Dienstuntaugliche junge Mann vom 20sten Lebensjahre ab, entweder

Digitized by Google

mit einem Losungs-Schein der Ersatz-Behörde, auf welchem etwanige Zurückgestellungen bemerkt sind, oder:
mit einem Annahme-Scheine zum einjährigen freiwilligen Dienste,
oder:
mit einem Entlassungs-Scheine der Ersatz-Behörden,
oder:
mit einem Entlassungs-Scheine des in Bezug kommenden Truppentheiles,
oder endlich:
mit einem Militärpaß (Beurlaubung, Reserve-Mannschaft, Landwehr 1sten und 2ten Aufgeboths)

versehen; muß sich also auch bei jeder Orts-Behörde ausweisen können, und wird daher falls er etwa bei vorkommenden Aufenthalts-Wechsel bei dem von ihm gewählten neuen Wohnort vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, schon allein aus dieser Angabe ohne Schwierigkeit, als ein Dienstpflichtiger zu erkennen seyn, der dem Verdacht unterliegt, sich der Militär-Dienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen, und dem die Orts-Behörde daher weder den bleibenden Aufenthalt, noch die Niederlassung eher gestatten darf, bis er sich über sein Militär-Verhältniß ausgewiesen hat.

Dieß findet namentlich auf alles männliche Dienst-Personal und sämmtliche Knechte auf dem Lande Anwendung; die Polizei-Behörde jedes Ortes hat mithin darauf zu halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes, dem Orts-Vorsteher angezeigt werde, und keinem derselben der bleibende Aufenthalt im Orte eher gestattet werde, als bis er sich über das bei ihm obwaltende Militär-Verhältniß gehörig ausgewiesen hat.

Nur auf diese Art wird es möglich seyn, dem bisher so vielfach vorgekommenen Verluste an Reserve- und Landwehr-Mannschaft beim Verziehen derselben aus einem Kreise in den andern und aus einer Provinz in die andere, für die Folge mehr vorzubeugen.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und sämmtliche Orts-Behörden werden sich hiernach genau achten, indem ohne Nachsicht gegen diejenigen Behörden, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen sollten, mit unliebsamen Maßregeln vorgeschritten werden wird. Breslau, den 16. Februar 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 21. Gesinde-Streitigkeiten betr.

Von Seiten des Königl. hohen Justiz-Ministerii ist neuerdings
Jahrbücher ꝛc. Heft 83, pag. 110
darauf hingewiesen worden, daß nach § 161 der Gesinde-Ordnung vom 8ten Novem-

Digitized by Google

der 1810 der Entschädigungs-Anspruch des vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Gesindes erst durch eine beharrliche Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten wieder anzunehmen, begründet werde, und daß das Gesinde eine Entschädigungsklage nicht eher anstellen könne, als bis es sich wegen seiner Wieder-Annahme ohne Erfolg an die Polizei-Behörde gewandt habe.

Hierauf werden die Untergerichte unsers Departements aufmerksam gemacht.

Breslau den 14. Februar 1834.

No. 22. Die Vollständigkeit der Kassen-Quittungen betr.

Die Gerichte des Departements werden hiermit aufgefordert, über die aus unseren Kassen empfangenen Gelder nicht Quittung des Gerichts, sondern der Kasse, welche die Gelder vereinnahmt hat, mittelst ausgefertigten, gewöhnlicher Maaßen zu vollziehenden Schreibens des Gerichts einzusenden. Breslau den 11. Februar 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1834.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten Meyer, Blaeschke, Heidrich und Hoerlein als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht, Knittel beim hiesigen Land-Gericht, Schicke beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch, und John beim Gerichte der Herrschaft Camenz angestellt.

Die Auscultatoren Westram vom hiesigen Stadt-Gericht an das Königl. Ober-Landes-Gericht und Felscher von Glogau an das Land- und Stadt-Gericht zu Glatz versetzt.

Die Auscultatoren Gerber, Christiani und Baron von Henneberg zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Friese zu Berlin, Schrötter zu Ratibor und v. Gladis und Schubert zu Breslau zu Assessoren bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte, Herr v. Gladis zugleich zum Stadt-Richter in Landeck, so wie

der Justiz-Commissarius Richter zu Schweidnitz zugleich zum Notarius im hiesigen Departement, und der Land- und Stadt-Gerichts-Director v. Caprisi zu Glatz zugleich zum zweiten Justiz-Rath für den Glatzer Kreis ernannt.

Der Hülfsbote Bauer als Bote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau angestellt, und

der Executor Becker beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg mit Pension in Ruhestand versetzt worden. Abgegangen sind zu andern Behörden:

der Kammer-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor v. Schütz zu Brieg und der Referendar Adametz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Deichslau	Steinau	Land- und Stadtger.-Assessor Göppert	Stadtrichter Nitschke zu Polkwitz.
2	Ernsdorff, Lehngut	Reichenbach	Land- u. Stadtger.-Assessor v. Puttkammer	Justitiar. Rupprecht zu Reichenbach.
3	Habendorff und Kittlitzheide	Reichenbach	Land- und Stadtger.-Assessor Grögor	Justitiar. Klingberg zu Frankenstein.
4	Lobrische Güter	Jauer	Justiz-Rath Stuppe	Land- und Stadtger.-Assessor Scharff zu Jauer.
5	Ober-Peilau-Antheil und Gnadenfrey	Reichenbach	Land- und Stadtger.-Assessor Grögor	Justitiar. Wichura zu Reichenbach.
6	Peterwitz, Neudorff und Niklasdorff.	Frankenstein	derselbe	Königl. Stadt-Rath Polenz zu Frankenstein.
7	Schweretau	Trebnitz	Stadtrichter Fröhlich	Justitiar. Lutheritz zu Prausnitz.
8	Zwornegoschütz	Militsch-Trachenberg	Justitiar. Augustin	Justitiar. v. Sprockhoff zu Wierschkowitz.

Bekanntmachung.

Der Geheime Rechnungs-Revisor Herr Schönbrodt in Potsdam giebt eine Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgaben-Verhältnisse in den Vereins-Staaten Deutschlands heraus, von welcher vor Ablauf d. M. die erste Lieferung in der Buchhandlung von Ferdinand Riegel in Potsdam erscheinen wird.

Ich habe Veranlassung, das Publikum auf dieses Handbuch aufmerksam zu machen.

Breslau den 6. Februar 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnißes	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnißes
Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtlr.		Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtlr.	
9,916	A.	Cour.	500	vom 12. Nov. 1832.	58,201	B.	Cour.	100	vom 8. Dec. 1832.
21,277	B.	"	500		68,630	F.	"	100	
14,423	B.	"	200		100,066	D.	"	100	
49,842	E.	"	200		10,874	A.	"	500	
59,472	B.	"	200		12,616	I.	"	100	
12,006	B.	"	100		" "	M.	"	50	
21,677	E.	"	100		12,723	D.	"	100	
26,202	A.	"	100		17,043	A.	"	1,000	
29,842	D.	"	100		17,054	A.	"	1,000	" 18. März 1833.
38,780	F.	"	100		27,883	A.	"	1,000	
77,195	K.	"	100		28,048	A.	"	1,000	
49,626	N.	"	50		29,168	N.	"	25	
75,912	N.	"	50		30,764	F.	"	300	
58,600	U.	"	25		57,731	B.	"	25	
49,206	P.	"	25	vom 12. Nov. 1832.	132,285	H.	"	100	" 4. Febr. 1833.
8,157	B.	"	200	" 19. Nov. 1832.	50,355	A.	"	1,000	" 24. Juni 1833.
76,967	C.	"	100	" 19. April 1832.	117,262	A.	"	25	" 26. August 1833.
25,502	D.	"	100	" 8. Dec. 1832.	117,265	U.	"	25	
56,272	C.	"	100						

Berlin den 31. December 1833.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es werden hiermit diejenigen vormaligen Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars, welche bei ihrer Entlassungs-Prüfung vor zwei oder drei Jahren das Zeugniß No. III. erhalten haben, aufgefordert, sich zu der am dritten, vierten und fünften April d. J. mit ihnen vorzunehmenden Nachprüfung einzufinden. Auch solche Schul-Amts-Candidaten, die sich auf das Elementar-Schulfach in keinem Seminar vorbereitet, können daran Theil nehmen, falls sie bei Einer Hochlöblichen Königl. Regierung um Erlaubniß dazu nachgesucht, und sie erhalten haben. Schriftlich wird den dritten April, mündlich und praktisch an den beiden folgenden Tagen geprüft. Die Examinanden haben sich den zweiten des genannten Monats bei der Direction der Anstalt persönlich zu melden. Breslau den 15. Februar 1834.

Königl. evangelisches Seminar.

Personalia.

In Schweidnitz der Kaufmann Thamm als unbesoldeter Rathsherr.

In Stroppen der Rathmann und Kämmerer Wittig, anderweitig auf 6 Jahre bestätigt; imgleichen der Stadtverordnete Feist und der Lederhändler Rose als unbesoldete Rathmänner auf gleiche Dauer neu bestellt.

In Gottesberg der O. L. G. Auscultator Horn auf 6 Jahre als Bürgermeister.

Der evangelische Schullehrer Reimann zu Dremling, nach Radlowitz, Kreis Ohlau versetzt.

Der Seminarist Trappenberg als evangel. Schullehrer in Gabitz, Kr. Breslau.

Vermächtnisse.

Der in Ernsdorf, Reichenbachschen Kreises, verstorbene kathol. Schullehrer Petau für arme Schulkinder daselbst . . . . . 20 Rtl.

Der zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, verstorbene Färber Peter, der evangelischen Schul-Casse daselbst . . . . . 20 —

Der in Wartenberg verstorbene Kaufmann Schlabitz:

dem Hospital daselbst . . . . . 100 —

den Hausarmen daselbst . . . . . 20 —

Das im Stücke III, S. 30 erwähnte, wegen einer unvollständigen berichtlichen Angabe nicht richtig bezeichnete Legat von 10 Rthlr. als von der Wittwe Schlabitz herrührend, ist so zu verstehen, daß solches von derselben auf das Vermächtniß dieser 20 Rthlr. abschläglich eingezahlt worden.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Daupe, Marschwitz, Märzdorf Kr. Ohlau, und Glombach Kr. Strehlen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	7	6	—	28	9	—	28	1	—	24	10	—	17	1	—	15	6	—	15	4	—	13	9	—	16	—	4	17	6
Brieg . . .	1	1	5	—	27	7	—	24	6	—	21	6	—	16	6	—	15	—	—	13	3	—	11	5	—	18	—	3	—	—
Frankenstein	1	10	6	—	26	9	—	27	6	—	19	10	—	18	9	—	13	6	—	15	6	—	12	3	—	17	—	3	15	—
Glatz . . .	1	10	—	1	—	6	—	25	4	—	20	—	—	19	—	—	14	3	—	14	6	—	10	3	—	18	—	3	15	—
Guhrau . .	1	9	10	1	4	4	—	26	2	—	22	10	—	20	7	—	18	1	—	15	2	—	13	10	—	20	—	5	—	—
Habelschwerdt	1	6	11	—	29	5	—	23	—	—	17	8	—	16	8	—	13	5	—	11	—	—	8	11	—	23	—	3	12	—
Herrnstadt .	1	11	—	1	9	—	—	27	—	—	24	—	—	21	6	—	19	6	—	16	—	—	14	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	1	4	3	—	29	—	—	25	—	—	20	—	—	16	6	—	14	—	—	14	—	—	12	—	—	16	6	2	15	6
Namslau .	1	3	4	1	1	3	—	24	—	—	22	—	—	19	2	—	17	2	—	19	—	—	17	—	—	19	—	4	10	—
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch .	1	5	—	1	1	—	1	3	—	—	29	—	—	19	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	14	—	4	—	—
Oels	1	5	9	1	1	6	—	25	4	—	23	4	—	22	6	—	21	—	—	17	2	—	15	2	—	13	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	4	2	1	3	2	—	22	5	—	22	2	—	15	4	—	14	10	—	13	2	—	12	9	—	15	2	3	9	6
Prausnitz .	1	6	1	1	3	9	—	25	6	—	23	—	—	19	—	—	17	3	—	15	9	—	14	6	—	18	—	3	15	—
Reichenbach	1	4	2	—	28	2	—	28	—	—	22	—	—	18	9	—	14	9	—	14	—	—	12	—	—	15	—	4	15	—
Reichenstein	1	10	6	1	7	4	—	26	4	—	22	6	—	19	—	—	16	—	—	14	6	—	12	—	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	9	—	1	—	4	—	27	4	—	21	10	—	20	10	—	15	5	—	15	10	—	11	8	—	18	6	3	17	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	2	10	—	25	5	—	24	10	—	21	—	—	15	1	—	13	1	—	13	10	—	11	7	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	4	3	—	27	3	—	23	6	—	18	6	—	19	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	24	—	4	10	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	—	26	—	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	4	5	—
im Durchschnitt	1	6	10	1	1	3	—	26	2	—	22	3	—	18	8	—	15	10	—	14	11	—	12	10	—	17	4	3	19	7
Mittel-Preis	1 Rtlr. 4 sgr. 1 pf.						— Rtlr. 24 sgr. 3 pf.						— Rtlr. 17 sgr. 3 pf.						— Rtlr. 13 sgr. 10 pf.											

Breslau, den 10. Februar 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 5. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehende

Bekanntmachung

der Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Pensionairs im Landarmen-Hause zu Creutzburg erfolgen kann.

Es ist gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß in das Königliche Land-Armen-Haus zu Kreutzburg außer denjenigen Landarmen, welche in Gemäßheit des § 16, Thl. 2, Tit. 19 des Landrechtes sich zur unentgeltlichen Aufnahme eignen, auch Personen gegen Bezahlung der Verpflegung als Pensionair's aufgenommen werden können, so weit es der Raum der Anstalt gestattet.

Der Antrag zur Aufnahme der Pensionairs muß bei uns angebracht, und es kann die Annahme derselben nur unter folgenden unerläßlichen Bedingungen bewilligt und angeordnet werden.

1. Der jährliche Pensions-Beitrag ist nach der Verpflegung verschieden und kann bei der gewöhnlichen Kost und den sonstigen Bedürfnißen dieser Klasse mit 38 Rthlr. jährlich oder bei der Kost der pauvres honteux und den übrigen Bedürfnissen dieser Klasse mit 60 Rtl. jährlich gewählt werden.

   Die Wahl dieser Pensions-Sätze wird daher freigestellt, wornach sich

Digitized by Google

natürlich die Verschiedenheit der Verpflegung richtet; allein unter dem Satze von 38 Rtl. jährlich wird kein Pensionair angenommen.

Die Pension muß stets pünktlich in halbjährigen Raten pränumerando gezahlt und an die Direction des Königl. Armen-Hauses zu Kreuzburg kostenfrei unmittelbar übersandt werden.

2. Zur Sicherstellung der Pensions-Zahlung muß allemal dem Gesuche um Aufnahme eines Pensionairs ein gerichtlich ausgefertigtes Dokument beigefügt werden, worin sich diejenige Person, welche die Pensions-Zahlung übernimmt zur pünktlichen Bezahlung der mit Buchstaben auszuschreibenden jährlichen Pensions-Summe pränumerando in halbjährigen Raten kostenfrei an die Armenhaus-Direction mit dem ausdrücklichen Hinzufügen verpflichtet, daß der Pensionair, für welchen die Vorausbezahlung nicht zeitig genug unaufgefordert erfolgen sollte, an den Tagen, wo die Termine für welche früher die Zahlung geleistet worden, ablaufen, sofort ohne weitere Nachsicht aus der Anstalt entlassen, an die zur Verpflegung verpflichtete Person auf deren alleinige Kosten zurückgesendet und späterhin durchaus nicht wieder aufgenommen werden kann.

Außerdem müssen in dem gerichtlichen Dokumente auch die übrigen von uns aufgestellten Bedingungen deutlich und vollständig aufgeführt und übernommen werden.

Ohne vorgängige Einreichung dieses völlig untadelhaft ausgefertigten Reverses kann die Aufnahme des Pensionairs nicht angeordnet werden.

3. Muß sich jeder Aufzunehmende die Erhöhung seiner Pensions-Beiträge im Fall einer Steigerung der Lebensbedürfniß, oder einer Erhöhung der Etats-Sätze unweigerlich gefallen lassen.

4. Jeder Pensionair muß sich der bestehenden Haus-Ordnung und Disciplin unterwerfen und kann insbesondere in Betreff der eingeführten Verpflegung, Bekleidung, so wie der eingeführten Beschäftigung, nicht den geringsten Anspruch auf eine Ausnahme oder Abänderung machen.

5. Dabei wird jeder Pensionair, sobald derselbe die Ruhe und Ordnung der Anstalt gefährden, oder nach unserm Ermessen erheblich stören sollte, sofort entfernt und muß von seinen Angehörigen unweigerlich wieder zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Pensionairs, welche selbstständig, (sui juris) zu handeln gesetzlich befugt sind, können wider ihren Willen im Armenhause zu bleiben, nicht gezwungen werden.

6. Die Kosten der Hinschaffung des Pensionairs in das Armenhaus sowohl als auch im eintretenden Falle für dessen Zurücksendung, so wie für die Ausfertigung des gerichtlichen Reverses müssen lediglich von dem Pensionair oder von seinen Angehörigen, ohne eine Beisteuer aus dem Armenhaus-Fonds, auch ohne Verkürzung der reglementsmäßigen Pensions-Sätze getragen werden.

7. In Gemäßheit des § XII. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1825, S. 11, der Gesetz-Sammlung pro 1826, muß in Absicht etwaniger Rückstände der Pensions-Beiträge oder sonstiger Kosten des Königl. Armen-Hauses auf die Berufung eines jeden gerichtlichen Verfahrens ausdrücklich Verzicht geleistet und lediglich den Executions-Maßregeln der Administrations-Behörde, insbesondere der von uns anzuwendenden Zwangsmitteln unweigerlich Folge geleistet werden.

Uebrigens kann wegen der geforderten Pränumerations-Zahlung der Pension und wegen der augenblicklichen Entfernung des Pensionairs aus der Anstalt im Falle des Ausbleibens der Pensions-Pränumeration durchaus nicht die geringste Nachsicht und Fristverlängerung gestattet, vielmehr muß diese Bedingung mit aller Strenge vollzogen werden, indem die Vorausbezahlung nur auf ein halbes Jahr die Pension sichert und im Fall eines Ausbleibens derselben nach Ablauf des Pränumerations-Termins das Königl. Armenhaus mit der fernerweiten Verpflegung des Pensionairs in Verlegenheit gerathen und sich eine Last aufbürden würde, wozu die Anstalt gesetzlich nicht verpflichtet ist, und auch nicht die Fonds besitzt.

Von diesen durch die höhere Behörde genehmigten Bedingungen abzuweichen, sind wir nicht ermächtigt, daher kann unter andern Bedingungen die Aufnahme eines Pensionairs in das Königliche Armenhaus zu Kreutzburg nicht bewilligt werden.

Oppeln den 7. Februar 1834.

Königliche Rgierung. Abtheilung des Innern.

wird auch in dem hiesigen Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 20. Februar 1834. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 23. Die Absendung kranker Landwehr-Sträflinge an die Festungs-Commandanturen betr.

Es sind kürzlich mehrere Fälle vorgekommen, wo die zur Festungs-Strafe verurtheilten Landwehrmänner in so krankem Zustande zur Straf-Section durch die Gerichte abgeliefert worden, daß sie ihre ganze Strafzeit in den Garnison-Lazarethen zubringen mußten.

Sämmtlichen hierher ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten wird daher die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschrift im § 566 der Criminal-Ordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, auch werden dieselben angewiesen,

die Absendung kranker Landwehrsträflinge an die Festungs-Commandanturen bis zu ihrer Wiederherstellung auszusetzen.

Dem Ministerial-Rescript vom 26sten Januar d. J. gemäß, ist dem Verurtheilten, wenn er verhaftet, die Zeit, in welcher er wegen Krankheit im Gefängnisse verbleiben muß, auf die Strafe anzurechnen. Im Falle der Nichtbeachtung obiger Vorschrift werden die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Transport- oder Kurkosten von denjenigen Beamten eingezogen werden, welchem hierbei ein Versehen zur Last fällt.

Breslau den 24. Februar 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der Criminal-Senat.

No. 24. Die Befolgung der General-Verfügung vom 11. Juli 1831 in allen Untersuchungssachen, und neue Anweisungen betr.

Mehrere Gerichte verabsäumen noch jetzt die Befolgung der verschiedentlich in Erinnerung gebrachten General-Verfügung vom 11. Juli 1831 wegen Behandlung der Criminal-Sachen.

Jene Verfügung ist besonders abgedruckt, und enthält am Schluß die Bestimmung: daß damit ein besonderes Aktenstück angelegt werden soll.

Sollten noch einige Gerichte hiermit im Rückstande sein, und die fragliche General-Verfügung vermissen, so mögen sie sich an uns wenden, da noch mehrere Exemplare derselben bei uns vorräthig sind.

Zu jenem Aktenstücke ist auch eine Abschrift der Präsidial-Verfügung vom 4. November 1833 zu bringen, welche im Amtsblatt No. 46, Seite 382 enthalten ist.

Digitized by Google

Hierbei werden die betreffenden Behörden veranlaßt, vor besetztem Criminal-Gericht — nicht vor Einem Beamten allein — darüber mit verhandeln zu lassen:

ob bei Einlegung des Rechtsmittels, neue, bisher in den Akten nicht vorgekommene Umstände oder Beweismittel zur Darlegung der völligen Unschuld, oder minderen Strafbarkeit anzuführen sind? —

Auch diese Verfügung ist im Auszuge zu jenem Aktenstücke zu heften. Wie dasselbe angelegt und von den Richtern, wie den Subalternen bei den Inquisitoriaten und sämmtlichen hieher ressortirenden Gerichten beachtet worden ist? darüber wird gelegentlich an Ort und Stelle nachgesehen, besonders aber wird bei Einreichung der Akten zum Spruch von dem Decernenten und Referenten auf die Befolgung geachtet werden, um die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Criminal-Justiz-Dienste getroffenen Verfügungen mit Erfolg überall zur Ausführung gebracht zu wissen.

Breslau, am 24. Februar 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der Criminal-Senat.

Wegen Einreichung der Vormundschafts-Tabellen.

In Gemäßheit einer unterm 24sten Januar c. ergangenen Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers werden die Untergerichte unsers Departements angewiesen, die bisher üblich gewesenen Vormundschafts-Tabellen auch fernerhin bei uns einzureichen. Diejenigen Untergerichte, welche damit im Rückstande sind, werden daher erinnert, die Tabellen für das Jahr 1833 spätestens binnen 4 Wochen an uns einzusenden, und zugleich in denselben, wenn das Vermögen der Pflegebefohlnen auf Grundstücke ausgeliehen ist, jederzeit zu bemerken, ob auch die letztern pupillarische Sicherheit gewähren.

Glogau, den 7. Februar 1834.

Königl. Pupillen-Collegium von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Seine Majestät der König haben den Pastor Ritschke zu Penzig im Görlitzer Kreise zum wirklichen Superintendenten der dritten Görlitzer Diöces allergnädigst zu ernennen geruhet, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau den 8. Februar 1834.

Der Steinauer Kreis ist in zwei Diöcesen getheilt worden und zwar:

a) in die erste Steinauer Diöces mit den Parochien: Steinau, Bielwiese, Dieban, Grossendorf, Jüttsch, Kunzendorf, Lampersdorf, Perschwitz, Ransen und Zedlitz, von denen jedoch die letzte ad dies muneris des Superintendenten Hering bei der zweiten Steinauer Diöces verbleibt;

b) in die zweite Steinauer Diöces mit den Parochien: Raudten, Cammelwitz, Deichslau, Gaffron, Koeben, Mlitsch, Alt-Raudten, Rostersdorf, Thiemendorf und Urschkau.

Für die neue erste Diöces ist der Pastor primarius Scholz zu Steinau von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau den 12. Februar 1834.

Erinnerung

wegen Einsendung der Nachweisungen über Stipendien-Stiftungen.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel, vom 24sten Januar v. J. im Stück 27, des vorjährigen Amtsblattes werden diejenigen Behörden und Collatoren der für Studirende bestimmten Stipendien-Stiftungen die mit den Nachweisungen für das Jahr 1833 noch im Rückstande sind, erinnert, diese Nachweisungen ohne weitern Verzug an uns einzureichen.

Breslau den 17. Februar 1834.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Diejenigen Jünglinge, welche wenigstens das 17. Jahr erreicht, und sich für das Schullehrer-Seminarium angelegentlichst vorbereitet haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Prüfung, welche den 3. März beginnen soll, von heute an schriftlich zu melden, und die erforderlichen schriftlichen Ausweise, als: einen kurzen Lebens-Lauf, worin der Geburtsort, der Name und Stand der Eltern oder des Vormundes, der Name und Wohnort des Lehrers, bei dem sie vorbereitet worden, angegeben seyn muß; ein Taufzeugniß; Führungs- und ein vom Kreis-Physikus mit Rücksichtnahme auf die Anstrengungen und Beschwerden, mit denen der Schulmann zu kämpfen hat, ausgestelltes Gesundheits-Attest, portofrei an uns gelangen zu lassen; sodann aber den Tag vor der Prüfung, daß ist den 2. März c. persönlich sich vorzustellen.

Zugleich ergeht an diejenigen Adjuvanten und interimistischen Schullehrer, welche in den Jahren 1827 bis 1831 incl. das Seminarium verlassen haben und im Breslauer oder Liegnitzer Regierungs-Bezirk angestellt sind, die Aufforderung, sich unter Einreichung des Abgangs-Zeugnisses, eines Attestes über Aufführung und pädagogische Tüchtigkeit vom Ortspfarrer und Schulen-Inspector zu dem auf den 6. März c. angesetzten Prüfungs-Termin innerhalb des kommenden Monats schriftlich, den Tag vor der Prüfung aber persönlich zu melden.

Breslau den 19. Januar 1834.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Verdienstliche Handlungen.

Es ist dem regen Eifer des Ober-Amtmanns Urban auf Mangschütz, Brieger Kreises, beizumessen, daß der Bau eines massiven Küster- und Schulhauses daselbst im verwichenen Sommer begonnen und beendet und auch noch zum bestimmten Zweck benutzt werden konnte.

Zu den desfallsigen Kosten von 2000 Rthlr. hat der rc. Urban als Patron nicht nur die gesetzlichen $\frac{2}{3}$ baar gezahlt, sondern außerdem noch die zum Bau erforderlich gewesenen Materialen, als Holz, Ziegel, Steine, Kalk, Bretter rc. hergeben und auch solche noch anfahren lassen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Director der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt von Schlesien Herr Probst Rahn ist auf sein Ansuchen von diesem Posten entlassen und ist derselbe vom 1sten Januar c. ab von den Theilnehmern bei der entschiedenen Stimmenmehrheit dem Diaconus Berndt bei der hiesigen Maria Magdalena-Kirche übertragen worden.

Ernannt und bestätigt sind:

Der Gutsbesitzer Jung auf Endersdorf, Kreis Reichenbach, als Polizei-Districts-Commissarius.

Die Kandidaten des Predigt-Amts:

Reiche, als evangelischer Prediger in Mlitsch, Kreis Nimptsch, und

Noergner, als evangel. Prediger in Naselwitz und Wilschkowitz.

In Striegau, der Kaufmann Reymann als unbesoldeter Rathmann.

Dem Oberlehrer am kathol. Gymnasium zu Breslau Dr. Bach, ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Vermächtnisse.

Der zu Wilkau verstorbene Justiz-Rath von Lieres, der evangelischen Kirche in Schweidnitz 100 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Domherr Krüger hat zu Gunsten armer und fleißiger Schüler die Domschule als Erben eingesetzt, welcher dadurch, nach Abzug der Passiva ein Vermächtniß von 1987 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. zugefallen ist.

Der in Breslau verstorbene Buchhändler Holäufer dem hiesigen Hausarmen-Medicinal-Institut . . . . . 50 Rtlr.

Der in Reichenbach verstorbene Guthsbesitzer Sommer der dasigen evangelischen Kirche . . . . . 10 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Muhrau und Jarischau, Kreis Striegau; Lampersdorf, Kr. Frankenstein; Jäschwitz, Kr. Nimptsch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 12. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 12. Wegen Ausübung des Geschäfts des Ofensetzens.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß neu etablirte Töpfermeister und Ofenfabrikanten das Geschäft des Ofensetzens in Ausübung gebracht haben, ohne sich dazu nach der Vorschrift des Gesetzes vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Bau-Beamten legitimiren zu können.

Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die sich neu etablirende Töpfer oder Ofenfabrikanten, welche zugleich das Geschäft des Ofensetzens betreiben wollen, bei ihrer Anmeldung des Gewerbes zugleich einen Erlaubnißschein des Kreis-Bau-Beamten vorzuzeigen haben, worauf in dem Gewerbe-Anmeldungs-Schein bemerkt werden muß, daß derselbe die Befugniß habe, Ofen zu setzen.

Derjenige Töpfer oder Ofenfabrikant, welcher den gedachten Erlaubnißschein nicht beibringt, ist auch nicht befugt Oefen zu setzen.

Die Bau-Inspectoren haben nur denjenigen Töpfermeistern und Ofenfabrikanten Erlaubnißscheine, zum Ofensetzen zu geben, die von ihnen gehörig geprüft worden und dabei gezeigt haben, daß sie alle Arten Oefen zu setzen und das Geschäft in jeder Beziehung verstehen, auch mit den Bau-Polizei-Vorschriften, wegen Feuer-Sicherheit gehörig bekannt sind.

Breslau den 26. Februar 1834. I.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Magistrats in Stroppen ist genehmigt worden, daß der dortige Georgi-Markt, des jüdischen Osterfestes wegen, vom 27sten April d. J. auf den 13ten desselben Monats verlegt werden kann; als welches hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird. Breslau den 3. März 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 25. Ueber die Befugniß der Aktuarien zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auf Ihre Vorstellung vom 12. d. M. erhalten Sie zur Resolution, daß die Frage:

ob Aktuarien, welche nur das im Rescript vom 1. März 1819, angeordnete Examen bestanden haben, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind,

verneint werden muß. Denn diese Befugniß haben nach § 15, Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. II., Tit. 2, nur Aktuarien, die zur Justiz vollständig qualificirt sind.

Eine solche vollständige Qualification giebt aber nur das bestandene Referendariats-Examen, und daher sind auch Auskultatoren noch nicht dazu geeignet.

Berlin, den 30. September 1333.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Land- und Stadtrichter Herrn II. zu K.
I. 3131.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Untergerichten des Departement zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 4. März 1834.

No. 26. Wegen Unterlassung der Einsendung von Testamenten welche Legate für milde Stiftungen enthalten.

Dem Königlichen Oberlandes-Gerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 7. d. Monats hiermit eröffnet, daß es in Folge des Gesetzes vom 13. Mai d. J. der im § 239, Tit. 12, Thl. I, des Allgemeinen Land-Rechts angeordnete Einsendung solcher Testamente, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, an das Königliche Oberlandes-Gericht ferner nicht bedarf.

Berlin, den 26. August 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An das Königliche Oberlandes-Gericht
I. 2681. zu Münster.

Digitized by Google

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Candidaten des Predigtamtes:

Otto Friedrich Adolph Eduard Lorenz aus Slupia bei Kempen, 25 Jahr alt,
Johann Heinrich Wilhelm Hancke aus Bellmannsdorf bei Lauban, 28 Jahr alt,
Carl Leopold Schück aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Ludwig Reinhard aus Jauer, 31 Jahr alt,
Carl August Koenig aus Mollwitz bei Brieg, 29 Jahr alt,
Wilhelm Ludwig Julius Schwedler aus Schweinsdorf bei Neisse, 28 Jahr alt,
Paul Friedrich Richard Baron aus Johnsdorf bei Brieg, 25 Jahr alt,
Julius Albert Rüffer aus Kobelau, 25 Jahr alt,
Friedrich Adolph Augustin aus Gottesberg, 25¾ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Ernst Mende aus Freystadt, 28 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Imgleichen ist folgenden Candidaten der Theologie welche pro venia concionandi geprüft worden sind:

Ernst Ludwig Diener aus Görlitz, 24¼ Jahr alt,
Ernst August Lange aus Falkenberg, 30½ Jahr alt,
Johann Friedrich Anton Kleinod aus Mittel-Popschütz bei Neustädtel, 25⅛ Jahr alt,
Wilhelm August Kamitz aus Striegau, 28 Jahr alt,

mit dem Prüfungszeugniß die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 13. Februar 1834.

Digitized by Google

Patentirung.

Das den Instrumentmachern Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig unterm 14. November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

ist nachträglich auf den ganzen Umfang des Preußischen Staats für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

Personal-Chronik.

In Münsterberg der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kausler als Bürgermeister.

In Köben der Stadtverordnete Pause als unbesoldeter Rathmann.

In Canth der unbesoldete Rathmann Zügner auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Diakonus Feige zu Steinau zum Pastor in Königsbruch, Kreis Guhrau.

Der Lehrer Zahn als katholischer Schullehrer in Corsenz, Kreis Militsch.

Der invalide Garde-Jäger Horn als Förster zu Pohldorf, Forst-Reviers Nesselgrund.

Vermächtniß.

Der zu Hemmersdorf, Kreis Frankenstein verstorbene Erbschmidt Nitsche, der katholischen Schule daselbst zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder ein Legat von 15 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Ranchwitz und Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch; Gontkowitz, Kr. Militsch; Zucklau, Schützendorf und Bogschütz, Kr. Oels; Klein-Nädlitz, Zindel, Grunau, Tschauchelwitz und Rothsirben, Kr. Breslau; Gurtsch und Jexau, Kr. Strehlen; Neubielau, Kr. Reichenbach; und in der Stadt Reichenbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 19. März 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1504, die Erklärung wegen des zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen. Vom 10. Januar d. J. und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

" 1505, vom 26. Januar d. J., betreffend die Berechnung des Werthstempels in Konkurs und Liquidations-Prozessen;

" 1506, von demselben Tage, wodurch der § 5, des Rang-Reglements vom 7ten Februar 1817, hinsichtlich des Polizei-Präsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin modificirt worden;

" 1507, vom 30. Januar d. J., wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll, und

" 1508, vom 1. Februar d. J., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Kriegs-Ministerium mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28sten Januar 1834 zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Aner-

Digitized by Google

kennung der Land-Gensd'armen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchst Dieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oeconomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1sten März dieses Jahres ins Leben treten und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma:

„Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen"

führen. Berlin, den 22. Februar 1834.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage

v. Witzleben.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten.
gez. von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
gez. Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 13. Wegen des zwischen Preußen und Mecklenburg Schwerin getroffenen Uebereinkommens hinsichtlich portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz.

Es ist zwischen der diesseitigen Königlichen General-Post-Verwaltung einer Seits und der Großherzoglich-Meklenburg-Schwerinschen Kammer andrer Seits, wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten ein vom 1. Januar 1834 an, vorläufig auf Fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter nachstehenden Feststellungen getroffen worden.

a) Die Portofreiheit findet nur für Correspondenz statt. Geld- und Päckereisendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b) Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Correspondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und von einer Preuß. Landes-Behörde an eine Meklenburg-

Digitized by Google

Schwerinsche Behörde oder an einen Meklenburg-Schwerinschen Staatsbeamten, oder umgekehrt von einer Meklenburg-Schwerinschen Landes-Behörde an eine Preuß. Behörde oder an einen Preußischen Staats-Beamten gerichtet sein.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1) die Königl. Staats-Ministerien und obern Verwaltungs-Behörden;
2) die Königl. Regierungen;
3) die Landräthlichen Behörden;
4) die städtischen Polizei-Behörden;
5) die sämmtlichen Justiz-Behörden.

Meklenburg-Schwerinscher Seits dagegen für nachstehende Behörden:

1) das geheime Staats-Ministerium;
2) die Regierung und Lehnkammer;
3) das Kammer- und Forst-Collegium, und die Reluitions-Kommission;
4) die sämmtlichen Justiz-Behörden;
5) das Hofmarschall-Amt.
6) das Criminal-Collegium zu Bützow;
7) das Land-Arbeitshaus zu Güstrow;
8) den Gend'armerie-Chef;
9) den Zuchthaus- und Festungs-Commandant zu Dömitz;
10) die Dominial-Amts-Behörden;
11) die städtischen Polizei-Behörden.

c) Die allgemeine Bezeichnung: Herrschaftliche Dienst-Sache ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Correspondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein.

d) Die Gesandtschafts-Depeschen unterliegen der Portozahlung.

Auf Befehl des hohen Königlichen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, und für Polizei werden diese Festsetzungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß der dabei interessirten Behörden gebracht. Breslau den 4. März 1834. I.

No. 14. Wegen Einzahlung der Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, im Betrage von 500 Rtlr.

Den von dem Königlichen Finanz-Ministerio unterm 2ten October v. J. und 11. Januar cr. ergangenen Bestimmungen gemäß, machen wir hier bekannt, daß alle Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, die im Einzelnen mehr als 500 Rtlr. betragen, unmittelbar zur Königlichen Regierungs-Haupt-Casse hierselbst franco eingesandt werden müssen und nicht an die Königlichen Domainen- oder Rentämter oder Forst-Cassen eingezahlt werden dürfen.

Breslau den 5. März 1834. III.

Digitized by Google

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25sten October v. J., in Betreff der im Dorfe Murzynowo Koscielne im Großherzogthum Posen ausgebrochenen Rinderpest, bringen wir die jetzt erhaltene Nachricht, daß nunmehr diese Rinderpest erloschen und auf diesen Ort beschränkt geblieben ist, zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau am 12. März 1834. I.

Nach einer, uns von der Königl. Regierung zu Oppeln gewordenen Nachricht, ist in dem Dorfe Mezerzitz, Plesser Kreises, die Rinderpest ausgebrochen, und wahrscheinlich aus dem, nur eine Meile davon entfernten Galizischen Dorfe Plawy eingeschleppt worden. Die Krankheit ist indeß bis jetzt in Mezerzitz nur auf ein einziges Gehöft beschränkt und dagegen sind bereits die nöthigen Maßregeln getroffen worden; als welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 11. März 1834. I.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Reichthal, wegen Zusammentreffens des dortigen diesjährigen Georgi-Markts mit dem Markte in Kempen im Großherzogthum Posen genehmigt worden, den gedachten Georgi-Markt vom 28sten April auf den 21sten April d. J. zu verlegen; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Breslau am 13. März 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 27. Betreffend die Ansprüche der Justiz-Commissarien auf Gebühren in den von Vormundschaften geführten Prozessen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript von 30. September vorigen Jahres zur Beachtung bekannt gemacht:

Ueber die Ansprüche der Justiz-Kommissarien auf Gebühren in den von Vormundschaften geführten Prozessen.

(Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung §§ 137 und 141.)

Ein Justiz-Kommissar kann bei den, von Vormundschaften geführten Prozessen auf verschiedene Weise betheiligt sein; hiernach sind auch seine Ansprüche auf Gebühren für seine Bemühungen und Arbeiten bei Führung der Prozesse verschieden.

1) Ist der Justiz-Kommissar der Gegner einer Vormundschaft bedient, so steht ihm das Recht zu, alle zulässigen Gebühren und Auslagen

entweder von seinem Mandanten, oder, wenn die Vormundschaft zur Kostentragung verurtheilt worden und keine gesetzlichen Einwendungen entgegen

Digitized by Google

stehen, (Anmerkung 2, zum 1. Abschnitt der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien) auf den Grund seiner Prozeß-Vollmacht

§ 31, Tit. 3, der Prozeß-Ordnung und

§ 105, Tit. 13, Thl. 1, des allgemeinen Landrechts

von der Vormundschaft unmittelbar einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie zu den vermögenden, oder unvermögenden zu zählen ist, wenn sich nur überhaupt ein Gegenstand vorfindet, woraus er seine Befriedigung erhalten kann.

II. Ist der Justiz-Kommissar einer armen Parthei als Mandatar von Amtswegen zugeordnet worden, und die zur Zahlung der Kosten verurtheilte Vormundschaft völlig vermögenslos, so erhält er seine baaren Auslagen — wohin jedoch Kopialien nicht zu rechnen sind — aus der Salarien-Kasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist.

§ 141, des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung,
Rescript vom 19. December 1796,
(Rabe's Sammlung, Band 3, Seite 646.)
Rescript vom 29. Mai 1829,
(Jahrbücher, Band 33, Seite 361.)
Rescript vom 23. December 1830,
Jahrbücher, Band 36, Seite 329.)

III. Wenn dagegen ein Justiz-Kommissar die Gerechtsame einer Vormundschaft in deren Prozessen wahrnimmt, so kömmt es hinsichts seiner Gebühren eines theils auf sein Verhältniß zur Vormundschaft, andern theils darauf an, ob er die Gebühren von der Vormundschaft oder von dem Gegentheil verlangt.

1. Ist der Justiz-Kommissarius selbst wirklicher Vormund der Pflegebefohlenen, so kann er so wenig als eine andere Parthei, von dem unterliegenden Gegner Informations- und Instructionsgebühren, sondern nur Versäumniß-Kosten und außerdem die baaren Auslagen nebst dem Honorar für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen fordern.

§ 127, des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung
(Rescript vom 13. März 1797,
(Rabe's Sammlung, Band 4, Seite 40.)
Rescript vom 17. September 1813,
(Jahrbücher, Band 3, Seite 26.)

Dasselbe kann er aus dem Vermögen der Mündel fordern.
Rescript vom 25. März 1831,
(Jahrbücher, Band 37, Seite 69.)

Digitized by Google

jedoch nur dann, wenn die Vormundschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der § 2, unter Nr. 14, der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, zu den vermögenden gehört.

Außer dem hat er nur Anspruch auf Erstattung der wirklichen baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen,

2. besorgt der Justiz-Kommissarius nicht als wirklicher Vormund, sondern als Litis-Kurator einer Vormundschaft, deren Rechts-Angelegenheiten, so kann derselbe bei Prozessen:

   a. aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen — wenn die Vormundschaft zu den vermögenden gehört — alle sonst zulässigen Gebühren eines Justiz-Kommissarius verlangen, da bei Litis-Kuratoren die, bei Vormündern durch den § 137, des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Beschränkung der Befreiungen der § 262, Tit. 18, Thl. II. des allgemeinen Landrechts nicht eintritt, mithin diese letztere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

   Ist die Vormundschaft unvermögend, so kann auch der Litis-Kurator, nur wirkliche baare Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen verlangen.

   b. Von dem unterliegenden Gegner kann dagegen der Litis-Kurator seine vollen Gebühren fordern, insoweit nicht die in der 2ten Anmerkung zum 1. Abschnitt der allgemeinen Gebühren-Taxe enthaltenen Bestimmungen eine Aenderung begründen. Denn es kömmt zunächst darauf an:

   ob die Zuordnung eines Justiz-Kommissarius als Litis-Kurator nöthig gewesen ist,

   wenn z. B. der Prozeß an einem andern entfernten Ort, als wo der Vormund wohnt, geführt wird. Außer diesem Falle muß der Vormund selbst den Prozeß führen, und kann als Parthei bei Objekten der ersten drei Kolonnen keine Erstattung für die, an den Litis-Kurator gezahlten Gebühren vom Gegentheil fordern.

3. Hat der Justiz-Kommissarius als Vormund oder Litis-Kurator nicht nur das Interesse der Pflegebefohlenen, sondern auch zugleich anderer Theilnehmer, z. B. überlebender Ehegatten und überhaupt majorenner Mit-Erben bei den Prozessen als Mandatar wahrgenommen, so sind diese in allen Fällen verpflichtet, den Justiz-Kommissar hinsichts seiner Gebühren und Auslagen auf ihren Antheil zu befriedigen.

Digitized by Google

§§ 74, 234, 235, 238 — 241, 247, 257 — 259, Tit. 13, Theil 1, des allgemeinen Landrechts.

4. Ist ein Justiz-Kommissarius einer Vormundschaft vom Gericht, bei welchen der Prozeß schwebt als Mandatar von Amtswegen, zugeordnet worden, so kann er
   a. vom Gegentheil, wenn dieser unterliegt, und an sich zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren verpflichtet ist (III. 2, litt. b.) seine Gebühren und Auslagen vollständig fordern;
   b. von der Vormundschaft aber nur dann, wenn solche zu den vermögenden gehört. Bei armen Vormundschaften sind dem Justiz-Kommissar eben so, als wenn er auf Grund des § 44, Tit. 7, Theil III. der allgemeinen Gerichts-Ordnung einer unvermögenden Parthei zugeordnet worden ist, die baaren Auslagen — mit Ausnahme der Kopialien — aus der Salarien-Kasse des Gerichts, von welchen er zugeordnet worden ist, zu bezahlen. (II.)
5. Hat endlich ein Justiz-Kommissar den Prozeß eine Vormundschaft als deren wirklicher Mandatar geführt, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Zahlung u. Erstattung der Mandatarien-Gebühren ein.

Ist die Vormundschaft, von welcher der Justiz-Kommissarius ein Mandat freiwillig übernommen hat, so unvermögend, daß er nicht einmal die baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen oder vom Gegentheil erhalten kann, so ist dennoch für die Salarien-Kassen der Gerichte keine Verpflichtung vorhanden, ihm die baaren Auslagen zu bezahlen.

(Rescript vom 29. Mai 1829, Jahrbücher, Band 33, Seite 361.)

Berlin, den 30. September 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An den Justiz-Kommissarius Herrn N. N.
I. 2685. zu N. N.
Breslau, den 4. März 1834.

No 28. Die Commissions-Gebühren der Referendarien und Auscultatoren betreffend.

Dem Königlichen Ober-Appellations-Gericht wird auf den Bericht vom 30. Juli c. eröffnet: daß wegen der Commissions-Gebühren, welche den bei den Gerichten im Großherzogthum Posen beschäftigten Referendarien und Auscultatoren, zu bewilligen sind, das Rescript vom 13. April 1829 (Jahrb. Band 33, Seite 144) zur Anwendung zu bringen ist. Nach diesem ist es unbedenklich: daß

Digitized by Google

1) Referendarien und Auscultatoren, welche bei einem Gerichte als Hülfsarbeiter oder Stellvertreter gegen eine bestimmte Remuneration oder gegen Diäten beschäftiget werden, für die, am Orte des Gerichts in ihrer amtlichen Stellung zu demselben, vorgenommenen Geschäfte, niemals Commissions-Gebühren beziehen können, wenn auch die allgemeine Gebühren-Taxe für gewisse Geschäfte, namentlich, wenn solche außerhalb dem Gerichts-Locale vorgenommen werden, Commissions-Gebühren bewilligt, indem solche in dergleichen Fällen zur Salarien-Kasse des Gerichts liquidirt werden müssen.

2) Wenn dagegen Referendarien und Auscultatoren, welche bei den Gerichten unentgeltlich arbeiten, von dem Gerichts-Dirigenten Geschäfte außerhalb dem Gerichts-Locale übertragen werden, für welche die allgemeine Gebühren-Taxen dem gerichtlichen Commissar Commissions-Gebühren bewilligen; so können diese Gebühren für den Referendar oder Auscultator liquidirt, und, wenn solche von der Partei eingezogen werden, dem Commissar ausgezahlt werden.

3) Dabei muß in jedem einzelnen Falle die Frage: ob einem Referendar oder Auscultator, Commissions-Gebühren zu bewilligen sind, lediglich nach derjenigen Gebühren-Taxe beurtheilt werden, nach welcher die Kosten für das Geschäft selbst von dem Gerichte, bei welchem der Referendar oder Auscultator das Geschäft vornimmt, in Ansatz kommen. Wenn daher ein Referendar oder Auscultator bei einem Friedens-Gerichte beschäftiget wird und in dieser Stellung ein Geschäft außerhalb des Gerichts-Locals vornimmt, für welches die Kosten nur nach der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte, liquidirt werden können; so darf er für sich nur dann Commissions-Gebühren fordern, wenn solche in der bezeichneten Gebühren-Taxe dem Commissar bewilligt worden sind, keinesweges aber kann in einem solchen Falle auf die Bestimmungen der Gebühren-Taxe für die Stadt-Gerichte in den großen Städten, nach welcher die Landgerichte die Kosten ansetzen, zurückgegangen werden (§§ 178, 179, der Verordnung vom 9. Februar 1817.)

4) Bei Entscheidung der Frage:

ob einem Referendar oder Auscultator nach den einzelnen Bestimmungen der Gebühren-Taxe für ein Geschäft Commissions-Gebühren bewilliget werden können?

sind nicht nur die betreffenden allgemeinen Gebühren-Taxen selbst; sondern auch die, hinsichts der Zulässigkeit der Commissions-Gebühren erlassenen spätern Verordnungen, zu berücksichtigen, wenn auch diese letzteren nicht gerade wegen Referendarien und Auscultatoren; sondern wegen anderen Beamten er-

Digitized by Google

lassen worden sind. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß das, wegen der Commissions-Gebühren, für Ausarbeitung von Tax-Instrumenten zur Declaration der Bestimmungen der allgemeinen Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte, erlassene Rescript vom 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35. Seite 293.) auch bei Referendarien und Auscultatoren zur Anwendung kommen muß, wenn diese die Aufnahme einer Taxe besorgt haben, und die Kosten dafür nach der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte, anzusetzen sind. Wenn dagegen die Gebühren-Taxe für Stadt-Gerichte in den großen Städten zur Anwendung kömmt; so kann auf jenes Rescript nicht zurückgegangen werden, da es diese Gebühren-Taxe nicht berücksichtiget hat.

5) Können die liquidirten Commissions-Gebühren von den Parteien nicht erhoben werden; so kann deren Zahlung aus der Kasse niemals erfolgen.

6) Für die am Orte des Gerichts geführten Untersuchungen, können die Referendarien und Auscultatoren die Gebühren auch dann nicht verlangen, wenn solche von den Parteien gezahlt werden.

7) Eben so wenig dürfen dieselben bei auswärtigen Commissionen die Tax-Gebühren für die von ihnen erlassenen Verfügungen für sich liquidiren.

8) Dagegen haben sie bei allen, außerhalb des Gerichts vorgenommenen Geschäften, die zulässigen Reisekosten und Diäten, und zwar:
   a) Wenn die Kosten von den Parteien zu erheben sind, nach den Bestimmungen der, überhaupt zur Anwendung kommenden allgemeinen Gebühren-Taxe, von den Parteien,
   b. außerdem aber, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 aus der Salarien-Casse des Gerichts,

   zu beziehen.

9) Bei zahlbaren Partei-Sachen kann jeder Referendar und Auscultator, welcher ein richterliches Geschäft außerhalb dem Orte des Gerichts vornimmt, wenn die dazu aufgeforderte Partei das nöthige Fuhrwerk nicht stellt, gleich einem Mitgliede des Gerichts, für zwei Pferde Extrapost liquidiren, doch muß er sich mit diesem Satze begnügen, wenn er auch eine Miethsfuhre genommen und für diese mehr bezahlt hat, als die Reise mit Extrapost kostet.

   Bei Besorgung von auswärtigen Subalternen-Geschäften dagegen muß sich der Referendar oder Auscultator der ordinairen Post bedienen, oder eine Miethsfuhre annehmen, wenn die Reise mittelst der Post nicht vorgenommen werden kann. Doch darf auch hier die Miethsfuhre niemals mehr kosten, als die Reise mit zwei Pferden Extrapost.

Digitized by Google

Hiernach hat das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu verfahren und die Land-Gerichte und Friedens-Gerichte mit bestimmten Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 13. August 1833.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

das Königl. Ober-Appellations-Gericht

I. 2449. zu Posen.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Unter-Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 4. März 1834.

No. 29. Das Verfahren, wo aus Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, betr.

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Haupt-Kassen an die Depositorien der Landes-Justiz-Kollegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu ertheilenden Deposital-Quittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, folgende Vorschriften ertheilt:

In den Fällen, wo sich die zahlende Königliche Kasse mit der Deposital-Kasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königliche Regierung hierdurch im Allgemeinen authorisirt, die an die Deposital-Kassen der Ober-Landesgerichte zu zahlenden Gelder oder Dokumente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten, und die Deposital-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Ober-Landesgerichten, noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der im § 53, Titel 16, Theil I, des allgemeinen Landrechts bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Dokumenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Deposital-Kassen.

In dem Fall aber, wo beide Kassen, die zahlende, und die, an welche gezahlt wird, sich an einem Orte befinden, werden von den Ober-Landesgerichten die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall, bevollmächtiget werden, die bei den Königlichen Kassen zu erhebenden Deposital-Gelder in Empfang zu nehmen und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen vier Wochen gegen wirkliche Deposital-Bescheinigungen auszutauschenden Quittungen, sind einstweilen als gültige Kassen-Beläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Deposital-Geldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer

Digitized by Google

förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Ober-Landesgericht zu ertheilende Benachrichtigung an die Königliche Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die Königliche Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Haupt-Kasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, so wie auch die Landes-Justiz-Kollegien hiernach Seitens des Königlichen Justiz-Ministerii mit gleichmäßiger Instruktion werden versehen werden.

Berlin den 8. September 1816.

Der Minister der Finanzen.

An Im Auftrage Seiner Excellenz: Villaume.

sämmtliche Königliche Regierungen.

Durch das am 15ten Februar c. ergangene Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist ausgesprochen, daß es keinem Bedenken unterliegt, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen erfolgen sollen.

Die Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, die in der Verfügung vom 8ten September 1816 enthaltenen Anweisungen für die Königlichen Regierungen auch bei sich in Anwendung zu bringen. Breslau, den 4. März 1834.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß den bisherigen Stadtgerichten

Habelschwerdt, Landeck und Wilhelmsthal, Neurode und Wünschelburg, Oels, Pitschen, Reinerz und Lewin, Schönau und Winzig

durch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Bezeichnung

„Land- und Stadt-Gerichte"

beigelegt worden. Breslau den 27. Februar 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1834.

Es sind:

der Rechts-Kandidat Reimann als Auscultator beim Land- und Stadtgericht zu Glatz angestellt,

die Auscultatoren Scholz, Pohler, Müllendorf, Scheider, v. Terpitz, und Wolff zu Referendarien befördert,

der Auscultator Micke von Löwenberg an das hiesige Landgericht,

der Auscultator Sydow vom hiesigen Landgericht, und

Digitized by Google

die Referendarien Reimann und Richtsteig von Glogau, an das hiesige Oberlandesgericht, so wie

der Kammergerichts-Assessor Lübbe an das Land- und Stadtgericht zu Brieg versetzt,

der Referendarius Ludwig Müller als Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Ohlau- und Strehlener Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau,

der Hülfsarbeiter Sitte als Kanzlist und Protokollführer, und

der invalide Unteroffizier Frühauf als Bote, beide beim Land- und Stadtgericht zu Nimptsch,

der Hülfs-Executor Tschirne als Bote beim hiesigen Stadtgericht, und

der invalide Unteroffizier Kirchner als Hülfs-Executor beim hiesigen Inquisitoriat angestellt worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden:

die Referendarien Schwarz und Kausler, und

die Auscultatoren Horn, Kleinert und Erler.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Guhrwitz	Breslau	Justit. von Böhm	Konsistor.-Rath Gottwald hieselbst.
2	Kaulwitz	Namslau	Land- und Stadtger.. Assessor Müller	Justitiarius Trespe zu Namslau.
3	Kunern	Münsterberg	Stadtrichter Wichura	Justit. von Donat zu Grottkau.
4	Przybor	Steinau	Land- und Stadtger.-Assessor Göppert	Stadtrichter Wagner zu Wohlau.
5	Quickendorff	Frankenstein	Justit. Hoffmann	Justit. Klingberg zu Frankenstein.
6	Weigelsdorff	Reichenbach	derselbe	derselbe.

Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Reichenbach und Juliusburg, und in Bernsdorf, Kr. Münsterberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 26. März 1834.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten.
gez. von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
gez. Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Seit dem Monat November v. J. sind in dem Dorfe Groß-Jenkwitz, Brieger Kreises, drei Brandzettel gefunden worden, welche die Zerstörung des Dorfes androhen. In Folge dieser Frevel sind in dem gedachten Dorfe bereits zwei Feuer entstanden, und die Bewohner werden wegen der schlimmen Absichten des unbekannten Verbrechers in beständiger Furcht erhalten.

Wir fordern daher alle Gutgesinnten auf, dem Brandstifter, welcher seine Drohungen in Reimen geschrieben, wo es irgend möglich, nachzuforschen, und ihn der Obrigkeit zu bezeichnen. Wer den Brandstifter entdeckt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann und des Verbrechens überführt wird, erhält eine Belohnung von funfzig Thalern. Breslau, den 4. März 1834. I.

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Schriften.

Es haben die Regierungs-Secretaire Arnold und Brand die Fortsetzung des Repertoriums der Amtsblätter von den Jahren $18^{26}/_{32}$ herausgegeben. Da das Werk als ein nützliches Hülfsmittel für die Behörden, besonders Orts-Gerichte, welche das Amtsblatt nicht complett haben, beim Zurückgehen auf die Amtsblätter betrachtet werden kann; so nehmen wir keinen Anstand, dasselbe hiermit öffentlich zu empfehlen.

Breslau den 19. März 1834.

Königl. Preußisches Paß-Polizei-Gesetz, und die darauf gegründete General-Paß-Instruction, nebst deren sämmtlichen Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen, aus hohen Ministerial-Rescripten und Königl. Regierungs-Verordnungen entlehnt, so wie in Betreff der über das Fremdenwesen bestehenden polizeilichen Vorschriften. Herausgegeben von W. G. von der Heyde, Magdeburg 1834. Bei dem Herausgeber selbst zu haben. Preis 1 Rthlr.

Breslau am 19. März 1834. I.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Waldwärter Krause zu Jürtsch, Forstreviers Schöneiche, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung während seiner 50jährigen Dienstthätigkeit, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Breslau, den 14. März 1834. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 30. Anweisung an die Gerichte wegen der Untersuchungs-Kosten.

Die Inquisitoriate und alle Untergerichte unseres Departements werden wiederholentlich aufgefordert, dem Kosten-Wesen in Untersuchungs-Sachen die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere

1. alle Kosten-Liquidationen möglichst vollständig zu justificiren, vorzüglich aber nachzuweisen:
   a. ob die Kosten bei der Haft eines Angeklagten, welche nach Tag und Stunde sowohl beim Anfange als dem Ende derselben genau kontastirt werden muß sofort nach § 604, der Kriminal-Ordnung und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. October 1822,
   (Gesetzsammlung von 1822, Seite 216.)
   gedeckt worden sind;
   b. ob bei nöthigen Fuhren, zur unentgeldlichen Gestellung derselben in den betreffenden Oertern Verpflichtete existiren,

Digitized by Google

c. ob die angeschafften Kleidungsstücke für einen Gefangenen unumgänglich nöthig sind, und für keinen niedern als den liquidirten Preis zu erhalten gewesen,

d. ob bei Untersuchung eines Angeklagten über Ablieferungsfähigkeit, oder bei nöthiger ärztlicher Behandlung eines kranken Gefangenen, auf diejenigen Aerzte Rücksicht genommen ist, welche nach den Rescripten vom 10. April 1821 und 30. Juni 1832, (Jahrbücher Heft 79, Seite 278 — 282.) zu unentgeldlichen Leistungen verpflichtet sind;

2. die auf den öffentlichen Kriminal-Kosten-Fonds angewiesenen und bei denselben verausgabten Untersuchungs-Kosten nicht allein mit den Quittungen der Inquisitoriate und Gerichte, sondern auch zur vollständigen Justification dieser Ausgaben mit den Quittungen der eigentlichen einzelnen Empfänger nebst den Special-Liquidationen derselben originaliter, oder wo dies nicht möglich, in vidimirter Abschrift mit Erwähnung der Ursache, aus welcher das Original nicht beigebracht werden kann, zu belegen;

3. die aus den öffentlichen Kriminal-Kosten-Fonds erhaltenen Kosten, insoweit der Angeklagte nicht davon überhaupt befreit ist, in die Liste der dem gedachten Fonds zu erstattenden Auslagen zu notiren und die Verordnung vom 14. April 1833, (Breslauer Amtsblatt pro 1833, Seite 144,) sorgfältig zu befolgen.

Eine Abschrift dieser gegenwärtigen Verordnung ist auch dem Aktenstücke einzuheften, welches in Gemäßheit der General-Verfügung vom 11. Juli 1831, über den Betrieb der Untersuchungs-Sachen, bei einem jeden hierher ressortirenden Gerichte angelegt sein und genau fortgesetzt werden muß.

Breslau, den 21. März 1834.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Bestimmung das Neben-Zoll Amt II. zu Wilhelmsthal in der Grafschaft Glatz, zum Haupt-Zoll-Amte Mittelwaide gehörig, vom 1sten April d. Jahres, ab, aufgehoben und daher die bisherige Zollstraße von Oesterreichisch Spieglitz über Wilhelmsthal vom gedachten Zeitpunkte ab, für den Eingang steuerpflichtiger Gegenstände verboten wird.

Breslau, den 21. März 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Pocken-Ausbrüche.

In Jenkwitz und Neuhof, Kreis Oels; Riegersdorf, Kr. Strehlen; Neubatzdorf, Kr. Habelschwerdt; Katschkau, Kr. Guhrau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	5	1	—	10	1	1	6	—	28	4	—	19	5	—	16	8	—	16	4	—	14	9	—	16	—	4	18	9
Brieg . . .	1	5	—	—	29	—	—	28	11	—	25	6	—	18	9	—	16	5	—	15	5	—	13	—	—	18	—	3	—	—
Frankenstein	1	11	—	1	3	9	1	3	—	—	24	6	—	20	7	—	16	9	—	17	3	—	13	6	—	17	—	3	15	—
Glatz . . .	1	10	3	1	1	3	1	—	6	—	21	9	—	21	3	—	15	9	—	15	—	—	11	—	—	18	—	3	15	—
Guhrau . .	1	10	9	1	5	3	—	29	5	—	25	7	—	21	9	—	19	3	—	16	—	—	14	—	—	17	—	4	—	—
Habelschwerdt	1	—	11	—	23	6	—	29	2	—	21	1	—	20	4	—	16	10	—	14	—	—	11	5	—	23	—	3	10	—
Herrnstadt .	1	12	—	1	10	—	1	—	—	—	28	—	—	21	6	—	19	6	—	16	—	—	14	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	1	7	6	1	—	9	—	29	6	—	24	3	—	18	6	—	15	6	—	15	9	—	15	3	—	14	—	2	14	6
Namslau .	1	5	9	1	3	3	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	20	5	—	19	5	—	19	—	4	15	—
Neumarkt .	1	10	—	1	6	—	1	1	—	—	27	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch .	1	8	—	1	3	—	1	4	—	—	29	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	4	10	—
Oels	1	7	3	1	3	8	—	28	—	—	25	8	—	22	2	—	20	5	—	17	5	—	13	11	—	12	10	3	3	2
Ohlau . . .	1	6	3	1	4	9	—	26	11	—	26	—	—	18	—	—	17	4	—	14	11	—	14	4	—	16	3	3	20	—
Prausnitz .	1	7	6	1	3	6	1	—	—	—	28	—	—	18	9	—	16	3	—	15	6	—	14	—	—	15	—	4	—	—
Reichenbach	1	6	—	1	—	—	1	2	—	—	26	—	—	21	3	—	17	3	—	15	—	—	13	—	—	15	—	4	15	—
Reichenstein	1	11	9	1	9	—	1	1	3	—	29	3	—	23	3	—	19	6	—	15	9	—	12	6	—	16	—	2	20	—
Schweidnitz	1	13	—	1	2	9	1	2	9	—	27	9	—	23	—	—	16	9	—	17	—	—	12	9	—	18	6	3	17	6
Steinau . .	1	6	—	1	3	—	—	29	—	—	26	—	—	23	—	—	21	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	7	3	—	27	7	—	28	3	—	24	5	—	17	7	—	14	7	—	14	10	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	5	—	—	28	—	—	29	7	—	24	6	—	21	—	—	18	—	—	16	—	—	13	—	—	24	—	4	5	—
Woblau . .	1	12	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	4	5	—
im Durchschnitt	1	8	3	1	2	7	1	—	—	—	25	9	—	20	7	—	17	7	—	16	2	—	13	10	—	18	3	3	21	11
Mittel-Preis	1 Rtlr. 5 sgr. 5 pf.			— Rtlr. 27 sgr. 11 pf.			— Rtlr. 19 sgr. 1 pf.			— Rtlr. 15 sgr. — pf.																			

Breslau, den 11. März 1834.

Königliche Preußische Regierung. **Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 2. April 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1509, das Allerhöchsteigenhändig vollzogene Publications-Patent vom 15ten d. M., wegen der mit den beiden Kaiserhöfen von Oesterreich und Rußland, hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher, getroffenen Stipulationen.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28sten Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten.
gez. von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
gez. Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 15. In Betreff der Anstellung einer Militair-Person im Civil.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen, wo einer Militair-Person eine Anstellung im Civil zu Theil wird, davon der betreffenden Militair-Intendantur sofort Anzeige gemacht werden muß;

Digitized by Google

widrigenfalls auf den Ersatz des überhobenen Militair-Tractaments, Wartegeldes oder Invaliden-Gehalts, Seitens desjenigen Beamten, welcher diese Anzeige unterlassen hat, streng gehalten werden wird.

Hiernach haben sich demnach sämmtliche Behörden auf das genaueste zu achten.

Breslau, den 21. März 1834. I.

No 16. Wegen des Preises der Blutegel.

Den uns von Apothekern des hiesigen Königlichen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks zugegangenen gutachtlichen Berichten gemäß, ist der Preis der Blutegel vom 1sten Mai d. J. bis zum 31sten October auf Einen Sgr., und vom 1sten November bis zum 30sten April k. J. auf Zwei Sgr. für das Stück von uns bestimmt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau am 24. März 1834. I.

No. 17. Wegen der Portopflichtigkeit der Korrespondenz wegen Gewerbe-Schein-Extensionen.

Aus Veranlassung eines Schreibens des Königl. General-Post-Amtes vom 1. d. M. machen wir nicht nur die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, sondern auch das handlungstreibende Publikum darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungs-Departements, sie mögen nun Seitens der Gewerbe-Schein-Inhaber selbst, oder für dieselben von den Behörden angebracht werden, eben so wenig als die desfalls ergehenden Resolutionen auf die Portofreiheit Anspruch machen dürfen; vielmehr können die einzelnen Steuerpflichtigen, da diese Angelegenheit nur ihr Privat-Interesse betrifft, nicht davon entbunden werden, auch für die Hin- und Zurücksendung der Gewerbescheine das Porto zu tragen.

Die Ländräthlichen Aemter, Magistrate ꝛc. werden hiermit angewiesen, sich hiernach zu achten, Gesuche um Ausdehnung von Gewerbescheinen auf das diesseitige Regierungs-Departement hinfort nur franko an uns einzusenden, und diese Porto-Auslage so wie das Porto für unsern Bescheid sich von dem betreffenden Gewerbe-Scheine Inhaber erstatten zu lassen. Eben so versteht es sich von selbst, daß Privat-Personen, die sich in dergleichen Angelegenheiten an uns direkt wenden, ihre Eingaben ebenfalls überall franko an uns einzusenden haben. Breslau, den 20. März 1834. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Durch das Ministerial-Rescript vom 17. d. M. ist der Landräthliche Kreis Bolkenhayn, vom 1. April d. J. ab, dem Sprengel des Inquisitoriats zu Schweidnitz abgenommen, und dem Bereiche des Inquisitoriats zu Jauer einverleibt; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 27. März 1834.

Das Präsidium des Criminal-Senats.

Digitized by Google

No. 50. Wegen der Akten-Einsendung bei mündlichen Verfahren.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden hierdurch auf den § 48, der Ministerial-Instruktion zum Gesetze vom 1. Juni 1833 aufmerksam gemacht und angewiesen: in Sachen, welche vor denenselben im mündlichen Verfahren verhandelt worden sind, die Akten nur mit dem in Gemäßheit des gedachten § erforderlichen bestimmten Antrage der Partheien in die zweite Instanz zu befördern.

Breslau den 20. März 1834.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Der erste Senat.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höherer Verfügung, daß Justiz-Amt Michelau mit dem Stadt-Gericht Löwen vom 1. Januar d. J. an vereinigt worden ist. Breslau, den 19. März 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Candidaten des Predigtamtes

Wilhelm Robert August Redlich aus Derbitz in der Neumark, 26 Jahr alt,

Michael Redo aus Krischa bei Reichenbach in der Lausitz, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Desgleichen ist folgenden Candidaten der Theologie:

Carl August Pfullmann aus Lauban, 24 Jahr alt,

Eduard Gustav Linstein aus Görlitz, 26 Jahr alt,

Moritz Heinrich Gustav Rudolph aus Raudten, 26 Jahr alt,

Gottlieb Wilhelm Krause aus Friedland, 25 Jahr alt,

Johann Friedrich Scheidemantel aus Guteborn bei Hoyerswerda, 24½ Jahr alt,

Carl Eduard Petzold aus Görlitz, 26 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Breslau, den 6. März 1834.

Digitized by Google

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf in Schlesien pro 1834 betreffend.

Die in diesem Jahre in Schlesien anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden.

den	5.	Mai	in	Chrzelitz	den	23.	Mai	in	Trachenberg
=	7.	=	=	Ratibor	=	24.	=	=	Wohlau
=	9.	=	=	Leobschütz	=	26.	=	=	Neumarkt
=	10.	=	=	Neustadt	=	28.	=	=	Reichenbach
=	12.	=	=	Ottmachau	=	29.	=	=	Schweidnitz
=	14.	=	=	Strehlen	=	30.	=	=	Jauer
=	15.	=	=	Ohlau	=	31.	=	=	Liegnitz
=	17.	=	=	Kreutzburg	=	2.	Juni	in	Haynau
=	20.	=	=	Namslau	=	4.	=	=	Beuthen a. O.
=	21.	=	=	Oels	=	5.	=	=	Freistadt
=	22.	=	=	Trebnitz	=	6.	=	=	Grünberg

Die erstandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den früheren Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinander gesetzt sind, und bemerke hierbei nur noch, wie bei den letzten Remonte-Ankäufen, sich eine nicht unbedeutende Anzahl von Krippensetzer vorfanden, die natürlich als zum Militärdienst unbrauchbar wieder abgeschafft werden mußten. Da bei einem so jungen Pferde dieser Fehler auf freiem Markte nur höchst selten zu erkennen ist, so muß ich die Herren Pferdezüchter besonders darauf aufmerksam machen, sich ja bei ihren vorzuzeigenden Pferden die Ueberzeugnng zu verschaffen, ob ein oder das andere mit diesem Fehler behaftet ist, denn ich erkläre hiermit zur Vermeidung jeder Weitläuftigkeit, daß ich ein solches erhandeltes Pferd, dem Verkäufer unbedingt auf seine Kosten zurückgeben lassen werde.

Die Kommission ist auch in diesem Jahre beauftragt, 4 und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge= nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt sein sollten sie zu veräußern, solche auf den Märkten der Kommission zur Auswahl mit vorzustellen.

Berlin, den 20. März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur.

Beier.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen
welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24. April an gehalten werden.

1. Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Prof. Naumann wird Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2. Herr Prof. Dr. med. Reckleben, Privat Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 2 — 1 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird Derselbe über Gestüts-Kunde Vorlesungen halten.

3. Herr Prof. Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr über allgemeine Natur-Geschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr über Physiologie, so wie Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält Derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich eine botanische Exkursion und hält Demonstrationen auf dem zoologischen Museum.

4. Herr Prof. Dr med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 — 8 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5. Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends über Physik Vorträge und Repetitionen.

6. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Haus-Thiere ertheilen, Montags und Dienstags von 11 — 12 Uhr über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7. Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr werden Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Gestüt-Kunde durch einen noch zu bestimmenden Repetitor gehalten.

Digitized by Google

8. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

9. Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verbundenen Gegenstände.

10. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

11. Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Freitags von 6 — 7 Uhr Abends zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Patentirung.

Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke in Berlin ist unter dem 2. März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler zum Anschlagen von Akkorden auf einem Tasten-Instrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen.

Der Patron der Kirche zu Hünern, Wohlauer Kreises, Obristlieutenant von Neuhauß, hat dieser Kirche zwei silberne Altar-Leuchter, an Werthe von Funfzig Thalern, geschenkt.

Zu Nieder-Mois, Neumarktschen Kreises, ist der Bau eines katholischen Schulhauses ausgeführt worden, wozu die Gemeinde einen Kostenbetrag von 350 Rtlr. verwendet und unter sich aufgebracht hat.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Käscherey, Kr. Strehlen; Liebenau, Kr. Münsterberg; Jackschönau, Kr. Oels; Langenbielau, Kr. Reichenbach; Martinsberg, Kr. Habelschwerdt; Schönborn, Mandelau, Rogenau und Tauer, Kr. Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV. und XVI.

Breslau, den 16. April 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1510, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Februar d. J., die Bestätigung eines Königl. Leih-Amtes zu Berlin betreffend, nebst dem Reglement selbst. Vom 8ten desselben Monats.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Verordnungen vom 4. März d. J. unter

Nr. 1511, über die Execution in Civilsachen; und

= 1512, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 18. Die Angaben der Bau-Conducteure wegen ihrer Verheirathung ꝛc. betr.

Nach höherer Anordnung sollen die Bau-Conducteure bei der nach Ausweis unserer Amtsblatt-Verfügung vom 4. Dezember 1829 alljährlich spätestens bis zum 27. December an uns einzureichenden Nachweisung über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse, künftighin zugleich anzeigen,

ob sie verheirathet sind, und Kinder haben, oder nicht,

welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 30. März 1834. I.

Digitized by Google

No. 19. Die Ausschreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das II. halbe Jahr 1833.

Sämmtlichen Magistraten der Städte unsers Verwaltungs-Bezirks theilen wir hierdurch die heut verfügte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zu den Brandschaden-Vergütigungen für das IIte halbe Jahr folgendermaßen mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des IIten halben Jahres 1833 ereignet haben.

In specie das Breslausche Regierungs-Departement betreffend.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die erwähnten Brandschäden haben betragen, und zwar:						
1.	Im hiesigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweisung	7603	2	9			
2.	Im Königlichen Liegnitzschen Regierungs-Bezirk	4173	18	—			
3.	Im Oppelnschen dito dito	2071	—	10			
	In Summa:	—	—	—	13847	21	7
	Hierzu tragen bei nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catasters eines jeden dieser drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1.	der hiesige Regierungs-Bereich bei einem Ertrage von 5,233,195 Rthlr.	5703	19	7			
2.	der Liegnitzer dito dito 3,967,410 "	4324	3	—			
3.	der Oppelnsche dito dito 3,504,890 "	3819	29	—			
	Summa 12,705,495 Rthlr.	—	—	—	13847	21	7
	Zu dem vom hiesigen Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrags-Quanto per . .	5703	19	7			
	werden noch zu Erlangung eines zahlbaren Prozent-Satzes, welcher sich diesmal auf drei Silbergroschen vier Pfennige stellt, hinzugerechnet	111	—	5			
	Zusammen: . .	5814	20	—			

Digitized by Google

in Folge dessen die Städte diesseitigen Bezirks nachstehende, auf sie repartirte Beiträge zu leisten haben:

Nro.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Ein Theil der hiesigen Vorstädte . .	75360	83	22	—
2	Stadt Auras	44695	49	19	10
3	= Bernstadt	105250	116	28	4
4	= Brieg	583690	648	16	4
5	= Canth	50460	56	2	—
6	= Festenberg	92655	102	28	6
7	= Frankenstein	235115	261	7	2
8	= Freiburg	70080	77	26	—
9	= Friedland	32190	35	23	—
10	= Glatz	141035	156	21	2
11	= Gottesberg	41465	46	2	2
12	= Guhrau	139270	154	22	4
13	= Habelschwerdt	80715	89	20	6
14	= Herrnstadt	68200	75	23	4
15	= Hundsfeld	33150	36	25	—
16	= Juliusburg	18525	20	17	6
17	= Köben	37720	41	27	4
18	= Landeck	61665	68	15	6
19	= Lewin	36180	40	6	—
20	= Löwen	93200	103	16	8
21	= Medzibor	31230	34	21	—
22	= Militsch	129300	143	20	—
23	= Mittelwalde	17890	19	26	4
24	= Münsterberg	105385	117	2	10
25	= Namslau	140995	156	19	10
26	= Neumarkt	158990	176	19	8
27	= Neurode	37020	41	4	—
28	= Nimptsch	58695	65	6	6
	Latus	2720125	3022	10	10

Digitized by Google

Nro.	Städte-Uebertrag.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .	2720125	3022	10	10
29	Stadt Oels	222835	247	17	10
30	= Ohlau	153695	170	23	2
31	= Prausnitz	150160	166	25	4
32	= Raudten	55095	61	6	6
33	= Reichenbach	182190	202	13	—
34	= Reichenstein	64730	71	27	8
35	= Reichthal	16870	18	22	4
36	= Reinerz	54260	60	8	8
37	= Schweidnitz	220460	244	28	8
38	= Silberberg	47325	52	17	6
39	= Steinau	167440	186	1	4
40	= Strehlen	194570	216	5	8
41	= Striegau	90095	100	3	2
42	= Stroppen	32390	35	29	8
43	= Sulau	29800	33	3	4
44	= Trachenberg	73140	81	8	—
45	= Trebnitz	145930	162	4	4
46	= Tschirnau	25845	28	21	6
47	= Waldenburg	116560	129	15	4
48	= Wansen	78760	87	15	4
49	= Wartha	20725	23	—	10
50	= Wartenberg	90040	100	1	4
51	= Wilhelmsthal	6620	7	10	8
52	= Winzig	67995	75	16	6
53	= Wohlau	92515	102	23	10
54	= Wünschelburg	37255	41	11	10
55	= Zobten	75770	84	5	10
	Summa . . .	5233195	5814	20	—

Digitized by Google

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauischen Regierungs-Bezirks im Laufe des IIten halben Jahres 1833 entstandenen und aus der provinzialstädtischen Feuer-Societät zu vergütigenden Brandschäden.

Nr.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Gottesberg	Laut Approbation vom 16. September 1833, für das am 6. April 1833 abgebrannte Haus und ein blos beschädigtes Gebäude, ingleichen für die dabei ruinirt gewordenen Lösch-Geräthschaften, als Nachtrag zum 1sten Semester 1833	—	—	—	166	12	6
2	Winzig	Laut Approbation vom 22. September 1833, für drei abgebrannte Scheuern und drei Stall-Gebäude, auch zwei beschädigte Wohnhäuser	1481	—	—			
		imgleichen zu Wiederherstellung der Lösch-Geräthschaften	33	—	—			
		als Nachtrag aus dem 1sten Semester 1833, zusammen	—	—	—	1514	—	—
3	Trebnitz	Laut Approbation vom 14. October 1833, für die Holländische abgebrannte Windmühle, nebst Stallung und Scheuer, ebenfalls nachträglich aus dem 1sten Semester 1833 . .	—	—	—	1430	—	—
4	Steinau	Laut Approbation vom 18. October 1833, für ein abgebranntes Wohngebäude, das sogenannte Stadtdiener-Haus, und ein Holzstall	340	—	—			
		für die dabei beschädigten und verloren gegangenen Löschgeräthe	22	26	9			
		Zusammen . .	—	—	—	362	26	9
		Latus	—	—	—	3473	9	3

Digitized by Google

Nr.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport . .	—	—	—	3473	9	3
5	Wartenberg	Laut Approbation vom 23. November 1833, Instandsetzungs-Kosten der mittlern Stadt-Spritze, als Nachtrag zu einer frühern Liquidation aus 1832	—	—	—	28	—	—
6	Namslau	Laut Approbation vom 25. November 1833, nachträgliche Kosten der Wiederherstellung von Feuer-Lösch-Geräthschaften, bei früheren Bränden	—	—	—	57	20	—
7	Auras	Laut Approbation vom 13. December 1833, für eine niedergebrannte Scheuer und ein beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	148	20	—
8	Wartenberg	Laut Approbation vom 9. Januar 1834, für zwei abgebrannte Besitzungen	800	—	—			
		Kosten zu Wiederherstellung der Lösch-Geräthe	50	5	3			
		Zusammen . .	—	—	—	850	5	3
9	Wansen	Laut Approbation vom 14. Januar 1834, für abgebrannte sechs Häuser und Wiederherstellung einiger Löschgeräthe	—	—	—	1710	7	—
10	Steinau	Laut Approbation vom 24. Januar 1834, für Fenster-Beschädigungen durchs Feuer und Verlust eines Eimers, nachträglich	—	—	—	4	18	—
11	Gottesberg	Laut Approbation vom 27. Januar 1834, für zwei abgebrannte Wohnhäuser.	147	10	—			
		und zu Wiederherstellung dabei ruinirter Löschgeräthe	28	20	—			
						176	—	—
		Latus	—	—	—	6448	19	6

Digitized by Google

Nr.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport . .	—	—	—	6448	19	6
12	Trebnitz	Laut Approbation vom 28. Januar 1834, für drei durchs Feuer vernichtete Scheuern	320	—	—			
		für die Wieder-Instandsetzung einiger Löschgeräthe	9	29	3			
13	Löwen	Laut Approbation vom 25. Januar 1834, für ein abgebranntes Wohnhaus und eine Scheuer	—	—	—	329	29	3
						700	—	—
14	dito	Laut Approbation vom 27. März 1834, an Wiederherstellungs-Kosten von Feuer-Lösch-Instrumenten, welche durch die Brände vom 30. März und 23. October 1833 veranlaßt wurden	—	—	—	124	14	—
		Summa der Feuerschäden, pro IItes Semester 1833	—	—	—	7603	2	9

Zur vollständigen Aufbringung der diesfälligen Beiträge, wovon aufs Hundert des Catastral-Thaler-Ertrages drei Silbergroschen vier Pfennige kommen, setzen wir hiermit einen Termin bis Mitte Juni c. fest, für dessen pünktliche Innehaltung wir die betreffenden Magistrate als Erhebungs-Behörden dieser Brand-Steuer hierdurch verpflichten und verantwortlich machen. Breslau, den 8. April 1834. I.

An

sämmtliche Magistrate der Städte hiesigen Regierungs-Bereichs.

No. 20. Die Beschädigungen der Baumpflanzungen und Bau-Werke auf den Chausseen betr.

Mehrere in der neuern Zeit vorgefallene muthwillige Beschädigungen an den Baumpflanzungen, Brückengeländern und Meilensteinen auf den Chausseen veranlassen uns, die Königl. Landräthlichen Aemter und übrigen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks unter Hinweisung auf unsere frühere desfallsigen Verfügungen wiederholt aufzufordern, mit aller Thätigkeit darauf zu halten, daß dergleichen Frevel entdeckt, und deren Urheber zur verdienten Bestrafung gezogen werden.

Die Landräthlichen Aemter werden insbesondere, so oft es sich thun läßt, die Chausseen auch zur Nachtszeit einer polizeilichen Beaufsichtigung zu unterwerfen haben.

Breslau, den 7. April 1834. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No 31. Die Ehescheidungs-Erkenntnisse der Offiziere und Militair-Beamten in Bezug auf die Wittwen-Pensien.

Vor längerer Zeit hat ein Obergericht bei der Ehescheidung eines Offiziers von seiner Gattin deren gegenseitiges Abkommen bestätigt, wonach zur Sicherstellung der Zukunft der Gattin und ihrer Kinder, nach wie vor, die Beiträge zur Militär-Wittwen-Kasse, Behufs der Conservation der künftigen Wittwen-Pension der Gattin, gezahlt werden sollten.

Ein solches Abkommen ist aber der Bestimmung des allgemein publizirten Reglements für die Militär-Wittwen-Kasse vom 3ten März 1792 entgegen, indem danach bei Ehescheidungen aller Art dem Mann das Antrittsgeld zurückgezahlt wird, und das Pensionsrecht der Frau cessirt.

Um ähnlichen Fällen für die Folge vorzubeugen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten dieses Monats zu bestimmen geruhet, daß die Gerichte

1) keine dergleichen, die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten, mit der Militair-Wittwen-Societät bedingenden Uebereinkommen in den Ehescheidungs-Erkenntnissen bestätigen, und
2) von jeder geschehenen Ehescheidung eines Offiziers und Militair-Beamten, bei Beschreitung der Rechtskraft des diesfälligen Erkenntnisses, der Militair-Wittwen-Kassen-Abtheilung im Kriegs-Ministerium Anzeige machen sollen.

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird diese Allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, um nach derselben sich zu achten, und die Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 22. Februar 1834.

Die Justiz-Minister.

An Kamptz. Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Vorstehende Justiz-Ministerial-Verordnung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 25. März 1834.

No. 32. Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Institiarien betr.

Den Herren Patrimonial-Richtern unsers Departements wird mit Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorschriften

Allgem. Ger.-Ord. Thl. 2, Tit. 2, § 10,
" Land-Recht " 1, " 12, § 73,
" " " " 2, " 17, " 60,

Digitized by Google

Reſcript vom 29. Juni 1803,
= = 5. April 1806,

hiermit wiederholt unterſagt, bei Vermeidung geſetzlicher Ahndung außerhalb ihrem Gerichts-Sprengel, in ihren nicht darin gelegenen Wohnungen oder ſonſt wo, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen und zu beglaubigen. Nur in Anſehung ihrer eigenenen Jurisdictions-Einſaſſen findet eine Ausnahme ſtatt; es hat aber das Königliche Juſtiz-Miniſterium durch das Reſcript vom 23. Juli 1832, v. Kamptz Jahrbücher Heft 79, S. 185 — 186 entſchieden, daß auch in ſolchen Ausnahme-Fällen Juſtitiarien zur Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit am Orte ihres Wohnſitzes nur dann berechtigt ſind, wenn die Intereſſenten des einzelnen Aktus Einſaſſen ein und derſelben Gerichtsbarkeit ſind, ſo daß dieſe Befugniß der Juſtitiarien ausſcheidet, ſobald Gerichts-Einſaſſen mehrerer, (wenn auch von einem und demſelben Richter verwaltete) Gerichtsbarkeiten, bei einer und derſelben Handlung konkurriren.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Breslau den 24. März 1834.

Perſonal-Veränderungen
im Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1834.

Es ſind:

Die Rechts-Kandidaten Bretſchneider, Krug und Tillgner als Auscultatoren beim hieſigen Stadtgericht, und Wicke beim hieſigen Landgericht angeſtellt.

Die Auscultatoren Koſchella vom Landgericht und Rudolph vom Stadtgericht hieſelbſt an das Königl. Oberlandesgericht, ſo wie der Kriminal-Richter Rodewald zu Jauer in gleicher Eigenſchaft an das hieſige Inquiſitoriat verſetzt.

Die Auscultatoren v. Rottengatter, Lebſtick und Ficker zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Junge zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor.

Der Referendarius Herrmann zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Schweidnitz- und Waldenburger Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Freiburg.

Der Referendarius Lindenberg zum Aſſeſſor beim Inquiſitoriat zu Schweidnitz.

Der Inquiſitoriats-Aſſeſſor Prove zum Kriminal-Richter beim Inquiſitoriat zu Jauer.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gieſe zum Land- und Stadt-Richter zu Kreutzburg und zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath daſelbſt.

Der Oberlandesgerichts-Rath Hertel zum Geheimen Juſtiz-Rath.

Digitized by Google

Der Justiz-Kommissarius Pfendsack zum Justiz-Kommissions-Rath.

Der Justiz-Amtmann Gobbin zu Wohlau zum Justiz-Rath, und

Der Oberlandesgerichts-Calculator Brunkow zum Rechnungs-Rath ernannt.

Der freiwillige Jäger Schüman als Hülfs-Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach.

Der invalide Unteroffizier Winkler als interimistischer Gerichts-Diener und utor beim Stadtgericht zu Raudten, und

Der Hülfs-Executor Wagner als interimistischer Bote und Executor beim Land- und Stadtgericht zu Neumarkt angestellt worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden:

Die Referendarien v. Terpitz und Christiani.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Herrschaft Glumbowitz	Wohlau	Justiz-Rath Göldner	Justiz-Rath Gobbin zu Wohlau.
2	Krippitz und Uhlsche	Strehlen	Stadtrichter Reinsch	Referendar Bleisch zu Strehlen.
3	Krintsch	desgleichen	derselbe	Derselbe.
4	Queissen, Pfarrthei	Steinau	Stadtrichter Breuer	Stadtrichter Nitschke zu Polkwitz.
5	Schobergrund	Reichenbach	Justit. Wichura	Justit. Rupprecht zu Reichenbach.
6	Wederau, Falkenberg und Baritsch	Bolkenhayn Jauer	bisher zum Gerichts-Amte Fürstenstein gehörig.	Stadtrichter Fröhlich zu Freiburg.

Verdienstliche Handlung.

Die Gemeinen Jästersheim und Gaysbach haben unter Mitwirkung des Magistrats zu Guhrau ein neues massives Schulhaus mit einem baaren Kosten-Aufwande von 813 Rtlr. erbaut, welches ihren guten Sinn um so mehr bekundet, je weniger sie unter die wohlhabenden Gemeinen zu rechnen sind.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige College am Magdalenäo zu Breslau, Dr. Held, als Rector am Gymnasio zu Schweidnitz.

Die erledigte Oberförsterstelle zu Leubusch, ist dem Königl. Oberförster von Motz zu Lubliathfließ verliehen worden.

Der Kandidat des evangelischen Predigt-Amts Weymann, als Pastor in Olbendorf, Strehlenschen Kreises.

Bestätigt sind:

In Bernstadt der Lieutenant und Schultisei-Besitzer Basset als Bürgermeister auf 6 Jahre.

In Glatz als Kämmerer und Rathsherr der Buchdrucker Pompejus, in Gottesberg als Kämmerer der unbesoldete Rathmann Wachner, und in letzterer Eigenschaft der Handelsmann Schneider, desgleichen als unbesoldete Rathmänner: in Winzig der Stadtverordnete Lachmann, in Reinerz der Tuchmacher Udner, in Zobten der Töpfermeister Liersch, in Wartha Kubierschke, in Mittelwalde Ruprecht, und in Steinau der Seifensieder Roswitz.

Der Wirthschafts-Inspector Riedel zu Burkersdorf, Schweidnitzer Kreises, und der Inspector Dabisch zu Hünern, Trebnitzer Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Cassen- und Amts-Gehülfe Wandel beim Königl. Intelligenz-Comtoir als Polizei-Sergeant in Breslau angestellt, und erstere Stelle dem Candidaten der Rechte Arxmann, verliehen.

Der interimistisch als Waldwärter beschäftigte Carl Schmauch zu Zeblitz, Forstreviers Zobten, fixirt als Waldwärter daselbst angestellt.

Der evangelische Schullehrer Hagedorn zu Karschbach in gleicher Eigenschaft nach Gurtsch, Strehlenschen Kreises, versetzt.

Der Schul-Adjuvant Volkmer zum katholischen Schullehrer in Hassitz, Glatzer Kreises.

Der invalide Unteroffizier Rentwich als Kreis-Cassen-Bote und Executor zu Frankenstein.

Der invalide Unteroffizier John als Bote bei dem Rent-Amte Ohlau.

Der Invalide Sauer als Kreis-Cassen-Diener und Executor in Ramslau.

Der Invalide Czetzok als Pförtner im Armenhause zu Brieg.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Kommerzien-Räthin Stempel
der städtischen Armen-Verpflegung . . . . . 200 Rtlr.
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . 100 —
= Kinder-Hospital zum heiligen Grabe . . . . 50 —
= = = in der Neustadt . . . . . 25 —
= = = zur Ehrenpforte . . . . . 25 —
= Hospital zu St. Bernhardin . . . . . 20 —
= = = = Hyronymus . . . . . 10 —
= Schulfonds des Elisabet. Gymnasii . . . 200 —
für die hiesigen Elementar-Schulen . . . . 50 —
zu einer neuen Stiftung zur Unterstützung armer Kaufmanns-Wittwen . . . . . 1000 —

Die in Landeck verstorbene Pfefferküchler-Wittwe Marx dem dortigen Hospital für arme Bürger . . . . . 1510 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Drescher geb. Schimmel dem hiesigen Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte . . . . . 100 Rtlr.

Von dem zu Nimptsch verstorbenen Fräulein Friederike von Pfeil der dasigen Armen-Kasse und der evangelischen Kirche, jeder 50 Rtlr. 100 Rtlr.

Der zu Landeck verstorbene Kooparator Hiltzhofer den dasigen Hausarmen 10 Rtlr.

Der zu Waldenburg verstorbene Hausbesitzer und Schenkwirth Knoblich der dasigen Armen-Kasse . . . . . 5 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Rosarienmacher Baumann den Elisabethinern 10 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Bernsdorff und Löbenau, Kr. Münsterberg; zu Mückendorff und Ruppersdorff, Kr. Strehlen; zu Hünern, Kr. Trebnitz; in der Stadt Sulau, in Gontkowitz, Nesigode und Meslawitz, Kr. Militsch; zu Ober-Gutschdorff, Kr. Striegau; zu Ober-Kadlau, Kr. Neumarkt; Wilschau, Oderwitz, Koberwitz und Sombowitz, Kr. Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 23. April 1834.

Allerhöchster Erlaß

an den

Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

die Agende und Union

betreffend

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos seyn, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch Denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich seyn, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt,

Digitized by Google

ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sey, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen, dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebenene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegeS bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren Derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten seyn würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich konstituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

An (gez) Friedrich Wilhelm.

den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1513, die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 31. März dieses Jahres.

Digitized by Google

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1514, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar d. J., eine Erweiterung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819, hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend;

= 1515, die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Land-Lieferungen; vom 24sten desselben Monates und Jahres;

= 1516, die Allerhöchste Declaration über die Anwendbarkeit der §§ 76 bis 79, Tit. 10, Th. 2 des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen; vom 9. März d. J.; und

= 1517, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten desselben Monates, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. December v. J. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die für das laufende Jahr abgeänderten Tax-Preise der Arzneien im Druck herausgekommen sind und das Exemplar zu Einem Silbergroschen bei dem Regierungs-Sportul-Rendanten Biller hieselbst, so wie in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Breslau, den 12. April 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No 53. Die Erfordernisse bei Einlieferung der Sträflinge in die Straf-Anstalten zu Brieg, Jauer und Görlitz betreffend.

Um bei Einlieferung der Sträflinge in die drei Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg, Jauer und Görlitz ein gleichartiges Verfahren einzuführen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche hierher ressortirende Inquisitoriate und Unter-Gerichte hierdurch anzuweisen, die in unsern Verfügungen vom 1sten Juni 1833 und 16ten September 1833 (Amtsblatt Seite 205 und 322) enthaltenen Vorschriften nicht nur bei den in das Arbeitshaus zu Brieg, sondern auch bei den in die Zuchthäuser zu Jauer und Görlitz einzuliefernden Sträflingen zur Anwendung zu bringen. Insbesondere sind nachstehende, jene Verfügungen zum Theil ergänzende Bestimmungen bei Einlieferung der Sträflinge in die gedachten drei Zucht- und Arbeitshäuser pünktlich zu beobachten;

Digitized by Google

1) Die Inscriptions-Gebühren müßen, selbst wenn die Unfähigkeit zur Bezahlung der bedeutendern Receptions-Gebühren dargethan ist, erlegt, und bei Einlieferung der Sträflinge, nämlich
   a) bei drei Monaten Strafzeit einschließlich mit 5 Sgr.,
   b) über drei Monate mit 10 Sgr.,
   zugleich mit übersendet werden.

Wenn aber der öffentliche Fond, welcher von Zahlung der Inscriptions-Gebühren befreit ist, die Untersuchungskosten trägt, so ist bei Uebersendung der Sträflinge ein Attest hierüber beizufügen.

2) Die einzuliefernden Sträflinge müssen gehörig bekleidet sein, überhaupt aber nachstehende Gegenstände in brauchbarem Zustande mitbringen:
   drei Hemden, ein paar wollene Strümpfe,
   ein paar Schuhe oder Stiefeln,
   einen Hut oder eine Mütze;
   außerdem die Männer:
   ein paar Beinkleider, eine Weste,
   einen Rock oder eine Jacke;
   und die Weiber:
   zwei Röcke, ein Kamisol,
   ein Halstuch.

Breslau den 14. April 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Der Criminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nach den Zollgesetzen des Königreichs Sachsen und der Thüringischen Vereinstaaten brauchen die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Siederei oder Brennerei über Gegenstände seines Gewerbes Behufs deren Transports im Binnenlande ausgestellt werden, der Steuerstelle des Absendungsortes zwar nicht zum Visiren und Abstempeln vorgelegt zu werden, dagegen muß die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Steuerstelle beglaubigt sein. Diese Schlußbestimmung enthält die diesseitige Verordnung vom 19ten November 1824 zu §. 15 der Zoll-Ordnung unter Nro. 4 nicht. Da in Sachsen und Thüringen indessen, den dort emanirten Vorschriften gemäß, diese engere Legitimation auch von Gegenständen, welche diesseitige Fabrikanten, Brennerei-, Siederei- und

Digitized by Google

Weinbergsbesitzer in Controllpflichtiger Menge nach jenen Staaten versenden, gefordert werden muß, auch schon mehrmals bei solchen Versendungen von Tabak, Zucker und Branntwein nach Thüringischen Orten sich wegen des Mangels jener Bescheinigung Anstand erhoben hat; so mache ich das Publikum auf die oben angegebenen Erfordernisse bei dergleichen Transporten nach Sachsen und Thüringen mit der Benachrichtigung aufmerksam, daß sämmtliche Hauptzoll- und Steuerämter der Provinz die Anweisung erhalten haben, auch die Eigenschaft der diesseitigen Versender, als Fabrik-, Siederei-, oder Brennerei-Inhaber, auf den Frachtbriefen auf Verlangen unentgeltlich zu bescheinigen.

Breslau den 1. April 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Abwesenheit desselben
der Regierungsrath Wendt.

Patentirung.

Dem Privat-Docenten an der hiesigen Königlichen Universität, Dr. Ludwig Kufahl, ist unterm 30. März d. J. ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Wasserdämpfe zum Betrieb von Dampfmaschinen,

ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen.

Zu der Reparatur des katholischen Schul- und Küsterhauses in Friedland bei Fürstenstein hat die evangelische Schul-Gemeinde in einer, zu dem Zweck veranstalteten Collecte, einen namhaften Geld-Beitrag geleistet.

Zur Errichtung eines Stallgebäudes und einer Scheune bei dem Schulgehöfte in Striese, Wohlauer Kreises, hat der Grundherr, Rittmeister a. D. v. Seelstrang den erforderlichen Bauplatz durch Abtretung eines Stück Gartenlandes, so wie auch freiwillig den 4ten Theil der baaren Kosten hergegeben.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Kohlhö, Kreis Striegau, Reindörfel und Zesselwitz, Kreis Münsterberg.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat März 1834.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	7	4	—	28	7	—	28	7	—	25	5	—	19	2	—	16	4	—	17	1	—	15	2	—	16	6	5	—	—
Brieg . . .	1	3	2	—	27	4	—	25	7	—	23	2	—	17	10	—	15	5	—	15	5	—	13	2	—	17	—	3	5	—
Frankenstein	1	10	6	1	1	6	—	28	—	—	23	9	—	19	—	—	16	—	—	16	6	—	14	—	—	19	—	4	—	—
Glatz . . .	1	10	3	1	—	3	—	26	3	—	18	—	—	19	6	—	14	3	—	15	3	—	10	6	—	18	—	3	20	—
Guhrau . .	1	10	—	1	4	2	—	25	4	—	22	4	—	22	—	—	19	—	—	16	6	—	14	6	—	16	6	4	—	—
Habelschwerdt	1	6	7	1	1	7	—	16	10	—	29	6	—	19	3	—	15	6	—	13	10	—	10	3	—	22	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	17	—	5	—	—
Münsterberg	1	6	—	1	1	—	—	25	6	—	21	—	—	17	6	—	14	9	—	16	—	—	13	9	—	16	—	2	22	—
Namslau .	1	7	3	1	4	—	—	24	5	—	22	4	—	20	5	—	18	7	—	19	10	—	17	9	—	19	—	5	—	—
Neumarkt .	1	6	6	1	4	6	—	28	—	—	22	—	—	21	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch .	1	6	—	1	2	—	1	3	—	—	29	—	—	20	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	4	10	—
Oels	1	9	3	1	6	—	—	27	4	—	24	9	—	20	1	—	19	—	—	17	6	—	14	10	—	12	—	3	15	1
Ohlau . . .	1	7	—	1	5	—	—	27	—	—	26	4	—	17	4	—	16	8	—	15	7	—	14	11	—	15	10	4	3	6
Prausnitz .	1	7	6	1	3	6	1	—	—	—	28	—	—	18	9	—	16	3	—	15	6	—	14	—	—	15	—	4	—	—
Reichenbach	1	7	9	1	1	9	—	29	9	—	23	9	—	19	9	—	15	9	—	15	—	—	13	—	—	15	—	4	15	—
Reichenstein	1	11	9	1	7	9	1	—	—	—	26	—	—	19	9	—	17	6	—	15	9	—	11	9	—	16	—	2	20	—
Schweidnitz	1	11	9	1	2	—	1	—	6	—	24	9	—	22	3	—	16	9	—	17	—	—	12	7	—	17	—	3	7	6
Steinau . .	1	7	—	1	4	—	—	26	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	5	2	—	26	4	—	26	—	—	22	6	—	16	6	—	14	4	—	15	6	—	13	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	4	6	—	28	—	—	27	—	—	21	9	—	20	6	—	17	6	—	16	—	—	13	—	—	24	—	4	5	—
Wohlau . .	1	11	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	4	5	—
im Durchschnitt	1	8	—	1	2	6	—	27	2	—	24	2	—	19	8	—	16	10	—	16	2	—	13	9	—	17	3	3	28	6
Mittel-Preis	1 Rtlr. 5 sgr. 3 pf.						— Rtlr. 25 sgr. 8 pf.						— Rtlr. 18 sgr. 3 pf.						— Rtlr. 15 sgr. — pf.											

Breslau, den 14. April 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 30. April 1834.

Die außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen betr.

Zur Beseitigung der Zweifel welche aus den §§ 7 und 10, Tit. 11, Thl. 2 des allgemeinen Landrechts über die Grenze erlaubter außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen und die Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden sind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den § 11 der Dienst-Instruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß, wo sie es nach vorgängiger Berathung mit dem Consistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafe der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Consistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen festgesetzt und bekannt gemacht werden sollen. Diese Meine Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 9. März 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn
von Altenstein.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 21. Die Verhütung der Pferde-Diebstähle betr.

Die unter dem 7ten Januar dieses Jahres diesseits erlassene Bekanntmachung in Betreff der zur Verhütung der Pferdediebstähle zu beobachtenden polizeilichen Maßregeln, wird in Gemäßheit höherer Anordnung hiermit wieder aufgehoben, da sich die Ausstellung und Erforderung der Legitimations-Atteste, als mit Schwierigkeiten verknüpft, und den Zweck nicht vollkommen erfüllend gezeigt hat.

Breslau, den 22. April 1834. I.

Uebersicht der Ergebnisse der Privat-Rustikal-Feuer-Societäten im hiesigen Regierungs-Bezirk vom Jahre 1833.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk in den Kreisen Breslau, Brieg, Militsch, Nimptsch, Oels, Reichenbach und Schweidnitz bestehenden Privat-Rustikal-Feuer-Societäten haben zusammen im letzt verflossenen Jahre 1833 nachstehende dem Zwecke entsprechende Ausgaben unter sich aufgebracht, und bestritten

1) an Vergütigung für Feuer-Schäden .	28,660 Rtlr.	20 Sgr.	1 Pf.
2) an Administrations-Kosten . .	1,118 —	2 —	1 —
3) an Prämien	6 —	= —	= —
zusammen	29,784 Rtlr.	22 Sgr.	2 Pf.

Die Zahl der Brände belief sich auf 38, wovon die hiesige Kreis-Societät 5, die Militscher 1, die Nimptsch-Reichenbach-Brieger-Kreis-Societät zusammen 22, die Oelser 4, und die Schweidnitzer 6 Brände betrafen.

Assecuranz-Beiträge wurden auf die Haupt-Versicherungs-Summe von 4,845,310 Rtlr. gezahlt

1) vom hiesigen Kreis-Societäts-Verbande von hundert Thaler Ertrag	10 Sgr.	= Pf.
2) vom Nimptsch-Reichenbach-Brieger Kreis-Societäts-Verbande desgleichen	20 Sgr.	½ —
3) vom Militscher Kreis-Societäts-Verbande desgleichen .	9 —	9 —
4) vom Oelser Kreis-Societäts-Verbande desgleichen .	18 —	= —
u. 5) vom Schweidnitzer Kreis-Societäts-Verbande desgleichen	16 —	= —

Von den 38 Bränden entstanden 3 durch Blitzstrahl, 1 durch Fahrlässigkeit, und 34 durch nicht auszumitteln gewesene Ursachen.

Es verunglückten 88 Gutsbesitzer durch Abbrennung von 93 Wohnhäusern, 48 Scheuern, 58 Stallungen und Schuppen, 2 Brau- und Brennerei-Gebäuden und 4 Speichern.

Breslau, den 18. März 1834. I

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die eingezogenen Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Präsidii wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben die Liste der für das 1ste halbe Jahr 1834 zu Warschau gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau am 24. April 1834.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.

No. 34. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Nachdem die Wahl der Schiedsmänner zu Schlichtung streitiger Angelegenheiten für den Breslauschen Regierungs-Bezirk regulirt worden, so werden die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten, und zu ihrem Amte bereits eidlich verpflichteten Schiedsmänner, von uns hiermit bestätiget, und mit Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. August 1832, und die Verordnungen vom 26. September 1832 und 6. Januar 1833,

Amtsblatt pro 1833, Stück V.

so wie auf die Instruction vom 8. Februar 1833,

Amtsblatt pro 1833, Stück XIII.

aufgefordert darnach nunmehr ihr Amt anzutreten und zu verwalten.

Zum Empfange eines Amts-Siegels und eines Protokollbuchs haben sich die Schiedsmänner sofort bei den betreffenden Polizei-Behörden zu melden.

Für die diesfälligen Anschaffungs-Kosten werden, da das Amt eines Schiedsmannes nicht als ein Staats-, sondern als ein Kommunal-Amt zu betrachten ist, höherer Bestimmung zufolge, die Kommunen aufkommen müssen.

Das nach § 1, der Instruktion vom 8. Februar 1833 einzurichtende Protokollbuch ist dem Richter, welcher die Vereidung bewirkt hat, zu der vorgeschriebenen Legalisirung vorzulegen. Ihrer Seits haben die Richter und Gerichte zu beobachten, was die bezogenen Verordnungen bestimmen.

Die in dem § 34 der Verordnung vom 26. September 1832, und in dem § 13, der Instruktion vom 8. Februar 1833, gedachten Jahresberichte werden zum erstenmale im Januar 1835 erwartet.

Breslau, den 22. April 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
1. Stadt Breslau.			
Drei Berge-Bezirk	Theodor Reimann	Kaufmann	Breslau
Neue Welt-	Gottfried Siebig	Hutmacher	—
Barbara-	Friedrich Bartsch	Kaufmann	—
Burgfeld-	Julius Gierth	Partikulier	—
Goldne Rade-	Christian Martin Meyer	Stadtrath	—
Sieben Rade-	Fedor Andersohn	Schrotfabrikant	—
Börsen-	Philipp Eichborn	Stadtrath	—
Accise-	Karl Heinrich Hoffmann	Kaufmann	—
Post-	Adolph Grempler	Kaufmann	—
Blaue Hirsch-	Gottlieb Leberecht Ottow	Justizrath	—
Bischofs-	Daniel Eduard Hentschel	Kaufmann	—
Sieben Churfürsten-	Benj. Gottlob Callinich	Kaufmann	—
Johannis-	Karl Friedrich Walther	Destillateur	—
Katharinen-	Karl Werner	Destillateur	—
Albrechts-	Theodor Molinari	Kaufmann	—
Magdalenen-	Adam Gosohorsky	Kaufmann	—
Rathhaus-	Johann Gottfried Kiesel	Kaufmann	—
Elisabeth-	August Gottlieb Scholz	Konditor	—
Schlachthof-	Johann Friedrich Otto	Kaufmann	—
Ober-	Heinr. Wilh. Bergmann	Kaufmann	—
Vier Löwen-	Johann Gottl. Etzler	Kaufmann	—
Ursuliner-	Friedrich Herrm. Simon	Sensal	—
Jesuiten-	Karl Fr. Reißmüller jun.	Apotheker	—
Klaren-	Johann George Ochs	Destillateur	—
Vincenz-	Friedr. Ferdin. Minuth	Buchdrucker	—
Franciskaner-	Friedr. Wilh. Scheurich	Kaufmann	—
Bernhardiner-	Karl Johann Galetschky	Kaufmann	—
Grüne Baum-	Ernst Wilhelm Wachler	Oberlandesger. Assessor	—
Theater-	J. K. Christ. Müllendorff	Kaufmann	—

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Christophori-Bezirk	Karl Wiesner	Schneidermeister	Breslau
Hummerei-	Ferdinand August Held	Kaufmann	—
Zwinger-	C. Friedr. Schöngarth	Kaufmann	—
Dorotheen-	Friedr. Wilh. Pramnitz	Stadtrath	—
Schloß-	C. L. J. Pulvermacher	Kaufmann	—
Antonien	Friedrich Sabarth	Kaufmann	—
Bürgerwerder-	Theodor Röder	Hütten-Faktor	—
Vorstädte.			
Drei Linden-	Johann Anton Karuth	Doktor	Breslau
Rosen- 1ster u. 2ter Antheil	Friedrich Schwindt	Lieutenant a. D.	—
11000 Jungfrauen-	Sylvius Schwarzer	Kaufmann	—
Sand-	Friedrich Schmidt	Maler	—
Dom-	Friedrich Püschel	Koffetier	—
Neu Scheitnig-	J. Sam. Brettschneider	Koffetier	—
Mauritius-	Johann Gottlieb Wuttke	Bürgermeister	—
Barmherzige Brüder-	Julius Meyer	Stadtältester	—
Schweidnitzer Anger-	George Heinr. Bernstein	Professor	—
Nikolai-, 1ster Antheil	Anton Fuchs	Stadtrichter	—
2ter Antheil	George Heinrich Wocke	Apotheker	—
2. Kreis Breslau.			
Albrechtsdorf	Karl August Marr	Erbscholz	Schiedlagwitz
Althof (Dürr-)	Steiner	Gutsbesitzer	Wasserjentsch
Alt-Scheitnig	Grüttner	Gutspächter	Schwoitsch
Arnoldsmühle	Brand	Müllermeister	Arnoldsmühle
Bahra	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Barottwitz und Schmück	Meyer	Erb- u. Gerichts-Scholz	Thauer
Bartheln oder Ochsenstall	Littmann	Gutsbesitzer	Barteln
Bettlern und Kreutzmühle	Bleyer	Erbscholz	Domslau
Bischofswalde	Littmann	Gutsbesitzer	Barteln
Bischwitz	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Blankenau	Lübbert	Gutsbesitzer	Zweibrodt
Boguslawitz	Meyer	Erb- u. Gerichts-Scholz	Thauer
Buchwitz	Schander	Erbscholz	Lorankwitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Carlowitz Schottwitz	Otte	Erbscholz	Schottwitz
Carawahne	Steiner	Gutsbesitzer	Wasserjentsch
Cattern (von Seidlitz) Cattern (von Oheimb)	Brade	Lieutenant	Tschechnitz
Clarencranst	Grünig	Bauer	Clarencranst
Cosel	Schmidt	Gutsbesitzer	Pöpelwitz
Damsdorff	Marx	Erbscholz	Schiedlagwitz
Duckwitz	Derselbe	Erbscholz	Schiedlagwitz
Dürrjentsch Kaltasche	von Kessel	Hauptmann	Lamsfeld
Fischerau	Grüttner	Gutspächter	Schwoitsch
Gallowitz	Heymann	Gutsbesitzer	Gallowitz
Klein Gandau Letzter Heller	Schmidt	Gutsbesitzer	Pöpelwitz
Polnisch Gandau Jäschkittel	Walther	Gutsbesitzer	Polnisch-Gandau
Gnichwitz	Marx	Erbscholz	Schiedlagwitz
Goldschmieden Gräbschen	Schmidt	Domainen-Pächter	Neukirch
Grüneiche	Grüttner	Gutspächter	Schwoitsch
Grunau	Meyer	Erb- u. Gerichts-Scholz	Thauer
Guckelwitz Heidänichen	von Borrwitz	Gutsbesitzer	Peltschütz
Guhrwitz	Marx	Erbscholz	Schiedlagwitz
Hartlieb	Sauer	Erbscholz	Gräbschen
Herrmannsdorf Strachwitz	David Hoffmann	Bauer	Herrmannsdorf
Herrnprotsch Johannisberg Sandberg	Hein	Generalpächter	Herrnprotsch
Höfchen Kommende	Bähnisch	Erbscholz	Höfchen
Höfchen Maria	Siegert	Schullehrer	Maria Höfchen
Jäschkowitz Carlshof Siebotschütz Janowitz	von Nimptsch	Gutsbesitzer	Jäschkowitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Irschnoke	von Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Kleinburg	Baron von Strachwitz	—	Kundschütz
Polnisch-Kniegnitz	Heymann	Gutsbesitzer	Gallowitz
Koberwitz	von Borrwitz	Gutsbesitzer	Peltschütz
Kottwitz	Brade	Lieutenant	Tschechnitz
Kreicke	von Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Krieblowitz Kirradenmühle	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Krichen	Scholz	Domainen-Pächter	Steine
Kriethern	Arndt	Schullehrer	Klettendorf
Krolkwitz	von Leckow	Gutsbesitzer	Neuen
Kundschütz	Steiner	Gutsbesitzer	Wasserjentsch
Lamsfeld	von Kessel	Hauptmann	Lamsfeld
Lanisch	Scholz	Domainen-Pächter	Steine
Lehrbeutel	Grüttner	Gutspächter	Schwoitsch
Lehmgruben	Preuß	Erbscholz	Lehmgruben
Lohe	Steiner	Gutsbesitzer	Wasserjentsch
Lorankwitz Magnitz	Heymann	Gutsbesitzer	Gallowitz
Malsen	Scholz	Erbscholz	Malsen
Mandelau	Gebel	Gerichtsscholz	Mandelau
Margareth-	Scholz	Domainen-Pächter	Steine
Meleschwitz	Stiller	Schullehrer	Meleschwitz
Mellowitz	von Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Klein-Mochbern	Siegert	Schullehrer	Maria Höfchen
Münchwitz	von Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Groß-Nädlitz Schüßlitz Klein-Nädlitz	von Nimptsch	Gutsbesitzer	Jäschkowitz
Neudorf Kommende	Kretschmer	Erbscholz	Neudorf
Neudorf Polnisch	von Walther	Gutsbesitzer	Polnisch-Gandau.
Neuen	von Borrwitz	Gutsbesitzer	Peltschütz
Niederhof	von Walther	Gutsbesitzer	Polnisch-Gandau
Neukirch	Schmidt	Domainen-Pächter	Neukirch
Oberwitz	Meyer	Erb- u. Gerichts-Scholz	Thauer
Groß-Oldern Klein-Oldern	von Kessel	Hauptmann	Lamsfeld

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Oltaschin	Baron v. Strachwitz	Freigutsbesitzer	Kundschütz
Opperau	Schmidt	Domainenpächter	Neukirch
Pasterwitz	Heymann	Gutsbesitzer	Gallowitz
Peltschütz	v. Borrwitz	Gutsbesitzer	Peltschütz
Polnisch-Peterwitz	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Pilsnitz	Littmann	Schullehrer	Pilsnitz
Pleische	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Pleischwitz	Brade	Lieutenant	Tschechnitz
Pöpelwitz	Schmidt	Gutsbesitzer	Pöpelwitz
Pohlanowitz	Hagedorn	Amtmann	Pohlanowitz
Pollogwitz	v. Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Probotschine	Meyer	Erb- und Gerichts-Scholz	Thauer
Puschkowa	Nährich	Freigutsbesitzer	Puschkowa
Klein-Rasselwitz	v. Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Reibnitz	v. Hillner	Gutsbesitzer	Reibnitz
Rosenthal	Haberstrom	Amtmann	Rosenthal
Sadewitz	Neumann	Schullehrer	Schosnitz
Groß-Sägewitz	Marx	Erbscholz	Schiedlagwitz
Sambowitz	Meyer	Erb- und Gerichtsscholz	Thauer
Schalkau	Schmidt	Domainenpächter	Neukirch
Schauerwitz, Schiedlagwitz	Marx	Erbscholz	Schiedlagwitz
Alt-Schliesa, Neu-Schliesa	v. Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Schmiedefeld	Siegert	Schullehrer	Maria Höfchen
Schmortsch	v. Kessel	Hauptmann	Lamsfeld
Schönborn	Baron v. Strachwitz	dito	Kundschütz
Schosnitz, Rosenvorwerk	Neumann	Schullehrer	Schosnitz
Groß-Schottgau, Klein-dito	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Schwoitsch, Drachenbrunn	Grüttner	Gutspächter	Schwoitsch
Siebischau	v. Walther	Gutsbesitzer	Polnisch-Gandau
Sillmenau, Neu-Sillmenau	Meyer	Erb- und Gerichtsscholz	Thauer

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Steine und Strachate	Scholz	Domainenpächter	Steine
Thauer	Meyer	Erb- und Gerichtsscholz	Thauer
Klein-Tinz	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Treschen	Brade	Lieutenant	Tschechnitz
Tschauchelwitz	Heymann	Gutsbesitzer	Gallowitz
Tschechnitz	Brade	Lieutenant	Tschechnitz
Tschirne und Fuchsberg	v. Nimptsch	Lieutenant	Jäschkowitz
Unchristen	Meyer	Erb- und Gerichtsscholz	Thauer
Wasserjentsch	Steiner	Gutsbesitzer	Wasserjentsch
Weigwitz	v. Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Wessig	Baron v. Strachwitz	Rittmeister	Kundschütz
Wilhelmsruh	Grüttner	Gutspächter	Schwoitsch
Wilkowitz	v. Studnitz	Rittmeister	Alt-Schliesa
Wiltschau	Wolff	Gutspächter	Wiltschau
Woigwitz	Wittke	Erbscholz	Bischwitz
Woischwitz	v. Kessel	Hauptmann	Lamsfeld
Wüstendorf	Scholz	Domainenpächter	Steine
Zaumgarten	Heymann	Gutsbesitzer	Gallowitz
Zimpel	Littmann	Gutsbesitzer	Bartheln
Zweibrodt	Lübbert	Gutsbesitzer	Zweibrodt
Zweihoff	Meyer	Erb- und Gerichtsscholz	Thauer

3. Kreis Glaz.

Königshayn	Florian Dittrich	Bauergutsbesitzer	Königshayn
Hassitz und Friedrichswarthe	Anton Straube	Gastwirth	Hassitz
Roschwitz	Anton Hötzel	Ziergärtner	Roschwitz
Pischkowitz	Joseph Pfeiffer	Müller	Pischkowitz
Nieder-Schwedeldorf	Benedikt Rücker	Schmidt	Nieder-Schwedeldorf
Eisersdorf	Franz Franke	Freibauer	Eisersdorf
Eckersdorf	Joseph Olbrich	Bauer	Eckersdorf
Wilmsdorf	August Scholz	Bäckermeister	Wilmsdorf
Sorisch	Franz Büttner	Bauergutsbesitzer	Sorisch
Wallisfurth	Joseph Schneider	Bauer	Wallisfurth
Ober-Hannsdorf	Benedikt Scholz	Hausbesitzer	Ober-Hannsdorf

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Märzdorf	Joseph Ulrich	Freirichter	Märzdorf
Altheyde	Franz Grüger	Bauer	Alt-Heyde
Ober-Schwedeldorf	Karl Röhrbach	Gerichtsscholz	Ober-Schwedeldorf
Piltsch	Anton Raschdorf	Bauer	Piltsch
Droschkau	Franz Kintscher	Freirichter	Droschkau
Rauschwitz	Franz Teuber	Kretschmer	Rauschwitz
Werdeck	Joseph Franz	Bauer	Werdeck
Neudeck	Florian Moschner	Großgärtner	Neudeck
Neu-Heyde	Johann Nimbs	Häusler	Neu-Heyde
Bürgwitz	Augustin Theuer	Kretschmer	Bürgwitz
Steinwitz und Nieder-Halbendorf	Ignatz Müller	Bauer	Steinwitz
Schwenz	Philipp Neumann	Kretschmer	Schwenz
Möhlten	Franz Gebauer	Schenkwirth	Möhlten
Alt-Batzdorf	Joseph Opitz	Schenke	Alt-Batzdorf
Wiltsch	Ignatz Kuschel	Freirichter	Wiltsch
Mügwitz	Joseph Tschöpe	Bauer	Mügwitz
Hollenau und Coritau	Ignatz Klesse	Bauer	Hollenau
Wiesau	Franz Kögel	Schulze	Wiesau
Labitsch Scheibe Poditau und Morischau	Wilhelm Bendix	Bauer	Labitsch
Gabersdorf	Joseph Böhm	Kretschmer	Gabersdorf
Mühldorf	Franz Raschdorf	Freirichter	Mühldorf
Tscherbeney	Friedr. Beck	Amtmann	Tscherbeney
Schlaney	Johann Pitschinetz	Gerichtsschreiber	Schlaney
Brzesowie	Johann Zedeck	Gärtner	Brzesowie
Sackisch und Groß-Georgsdorf	Anton Hauschke	Richter	Sackisch
Gellenau	Ignatz Schnabel	Richter	Gellenau
Tassau	Franz Kastner	Richter	Tassau
Jarker und Klein-Georgsdorf	Schnabel	Richter	Gellenau
Tanz	Joseph Kastner	Schulze	Tanz
Tschischney	Anton Kastner	Feldgärtner	Tschischney

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kessel	Joseph Linke	Schulze	Kessel
Hallatsch	Franz Kastner	Gemeinschreiber	Hallatsch
Löschney	Ignaz Vicenz	Schulze	Löschney
Keilendorf	Anton Gaber	Schenkwirth	Keilendorf
Nerbotin	Joseph Tautz	Schulze	Nerbotin
Jauernick	Johann Schlombs	Schulze	Jauernick
Kaltwasser	Franz Lengfeld	Gärtner	Kaltwasser
Hermsdorf Grenzendorf	Anton Nentwig	Polizei-Schulze	Hermsdorf
Hartau	Franz Opitz	Schulze	Hartau
Friedrichsgrund	Klemenz Rohrbach	Schulze	Friedrichsgrund
Roms	Franz Urban	Schulze	Roms
Biebersdorf	Karl Langner	Schulze	Biebersdorf
Hinterkohlau	Joseph Kinast	Schulze	Hinterkohlau
Grunwald	Anton Grüger	Feldgärtner	Grunwald
Nieder-Rathen	Franz Beinlich	Bauer	Nieder-Rathen
Dürr-Kunzendorf	Karl Kienast	Bauer	Dürr-Kunzendorf
Ober-Rathen	Johann Beinlich	Bauer	Ober-Rathen
Carlsberg	Franz Harbit	Gärtner und Schulvorsteher	Carlsberg
Scheibau und Siebenhuben	Johann Münnich	Bürgermeister der Stadt Wünschelburg	Wünschelburg.
Reichenau	Adalbert Pietsch	Gärtner	Ludwigsdörfel
Ludwigsdörfel	Derselbe	Desgleichen	Desgleichen
Agnesfeld Stolzenau Camnitz	Derselbe	Desgleichen	Desgleichen
Ober-Steine	Michael Pohl	Bauer	Ober-Steine
Albendorf und Seiffersdorf	Joseph Heider	Müllermeister	Albendorf
Reichenforst	Joseph Böhm	Gärtner	Reichenforst
Mittel-Steine	Ignatz Just	Kretschmer	Mittel-Steine
Nieder-Steine	George Elsner	Bauer	Nieder-Steine
Crainsdorf	Ignatz Erber	Bauer	Crainsdorf
Tuntschendorf	Joseph Tauch	Müllermeister	Tuntschendorf
Buchau	Joseph Scholz	Kretschmer	Buchau
Kunzendorf	Joseph Herden	Freirichtergutsbesitzer	Kunzendorf

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kohlendorf	Anton Spitzer	Kolonist	Kohlendorf
Ober-Hausdorf Nieder-Hausdorf	Johann Strauch	Kolonieſtellen-Beſitzer	Ober-Hausdorf
Schlegel	Albert Wolf	Bergw.-Schichtmeiſter	Schlegel
Neudorf	Joſeph Schön	Freiſtellenbeſitzer	Neudorf
Vierhöfe und Fichtig	Joſeph Korn	Gärtner	Vierhöfe
Ludwigsdorf	Ignaz Spitzer	Gärtner	Ludwigsdorf
Mölke	Anton Herden	Kolonist	Mölke
Rothwaltersdorf	Ernſt Köhler	Bauergutsbeſitzer	Roth-Waltersdorf
Ebersdorf	Franz Wanke	Kretſchmer	Ebersdorf
Königswalde und Marggrund	Michael Hilbig	Bauergutsbeſitzer	Königswalde
Volpersdorf	Emanuel Grüger	Bäckermſt. u. Kretſchmer	Volpersdorf
Falkenberg und Eulenburg	Joſeph Vogel	Kretſchmer u. Gärtner	Falkenberg
Zaughals	Franz Meyer	Gärtner	Zaughals
Biehals	Ernſt Buhl	Freigärtner	Biehals
Küttel Krziſchney	Ignaz Blaſchke	Bürgermeiſter	Lewin
Stadt Glatz	Klie	Aktuarius	Glatz
dito	Sigmund Splittgerber	Kaufmann	Glatz
Stadt Lewin	Ignaz Blaſchke	Bürgermeiſter	Lewin
Stadt Neurode	Joſeph Wahner	Bürger	Neurode
dito	Auguſt Gertner sen.	Bürger	Neurode
Stadt Wünſchelburg	Johann Münnich	Bürgermeiſter	Wünſchelburg

4. Kreis Habelſchwerdt.

Schönthal	Anton Prauſe	Schulze	Schönthal
Gläſendorf	Benjamin Böſe	Schulze	Gläſendorf
Thanndorf	Joſeph Kolbe	Bauer	Thanndorf
Alt-Neisbach	George Bartſch	Schulze	Alt-Neisbach
Neu-Neisbach	Johann Scholz	Kolonist	Neu-Neisbach
Bobiſchau Rothflöſſel	Franz Becker	Gemein-Richter	Bobiſchau
Schönau b. Mittelwalde	Joſeph Rücker	Schulze	Schönau
Steinbach	Joſeph Henſchel	Schulze	Steinbach
Grenzendorf	Thomas Exner	Kolonist	Grenzendorf

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Herzogswalde	Ignaz Prescher	Schulze	Herzogswalde
Schönfeld	Anton Lux	Bauergutsbesitzer	Schönfeld
Hayn	Leopold Reinsch	Schulze	Hayn
Michaelsthal	Joseph Schmidt	Schulze	Michaelsthal
Lauterbach	Peregrin Heinrich	Gemein-Richter	Lauterbach
Neundorf	Benedikt Neutzler	desgleichen	Neundorf
Wölfelsdorf	Johann Spittel	Erbschulz und Königl. Kreis-Taxator	Wölfelsdorf
Rosenthal	Alois Höcker	Schulze	Rosenthal
Ebersdorf	Joseph Hohaus	Bauergutsbesitzer	Ebersdorf
Ober-Langenau	Franz Rücker	Schulze	Ober-Langenau
Nieder-Langenau, sämmtl. Antheile	Ignaz Kliegel	Gemein Richter	Nieder-Langenau
Wölfelsgrund	Franz Gaucklitz	Freirichtergutsbesitzer	Wölfelsgrund
Seitendorf	Thaddäus Hannig	Bauergutsbesitzer	Seitendorf
Stuhlseifen	Ignaz Ludwig	Freirichtergutsbesitzer	Stuhlseifen
Hammer	Ignaz Neumann	Schulze	Hammer
Langenbrück	Joseph Klahr	Schulze	Langenbrück
Marienthal	David Grolms	Krämer	Marienthal
Peucker	Amand Ludwig	Freirichtergutsbesitzer	Peucker
Lichtenwalde	Thaddäus Mader	Bauergutsbesitzer	Lichtenwalde
Freiwalde	Franz Erner	Gärtner	Freiwalde
Verlorenwasser	Joseph Mader	Freirichtergutsbesitzer	Verlorenwasser
Nieder-Thalheim Voigtsdorf bei Landeck Heidelberg Leuthen Olbersdorf	Franz Gottwald	Bauergutsbesitzer	Nieder-Thalheim
Ober-Thalheim Karpenstein	Franz Klapper	Gastwirth	Ober-Thalheim
Neu-Waltersdorf Weißwasser Martinsberg	Ignaz Herrmann	Gärtner	Neu-Waltersdorf
Rapersdorf	Joseph Straube	Bauergutsbesitzer	Rapersdorf

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Schreckendorf Alt-Gersdorf Neu-Gersdorf Bielendorf Mühlbach	Anton Bratke	Amtmann	Seifenberg
Heinzendorf	Joseph Schubert	herrschaftl. Revierjäger	Heinzendorf
Kunzendorf Winkeldorf	Joseph Michalek	Fleischermeister	Kunzendorf
Conradswalde Wolmsdorf	Joseph Tinze	Feldgärtner	Konradswalde
Compersdorf Seifenberg Heudorf Johannisberg	Joseph Urban	Papierfabrikant	Seifenberg
Alt-Mohrau Neu-Mohrau Kamnitz	Franz Stein	Gerichtsscholz	Alt-Mohrau
Klessengrund	Joseph Teuber	Scholz	Klessengrund
Krotenpfuhl	Joseph Hahn	Gemeinschreiber	Krotenpfuhl
Alt-Weistritz	Benedikt Scholz	Gerichtsscholz	Alt-Weistritz
Neu-Weistritz	Benjamin Veith	Bauergutsbesitzer	Neu-Weistritz
Brand	Joseph Arbelt	Mühlenbauer	Brand
Friedrichsgrund	Klemens Klenner	Gemeinschreiber	Friedrichsgrund
Grafenort	Joseph Scholz	Gasthausbesitzer	Grafenort
Herrnsdorf, sämmtliche Antheile	Isidor Neitzler	Gärtner	Herrnsdorf
Melling	Gottfried Weiß	Schenkwirth	Melling
Hohndorf	Anton Mandel	Bauergutsbesitzer	Hohndorf
Neu-Lomnitz	Ignaz Olbrich	Schenkwirth	Neu-Lomnitz
Neu-Wilmsdorf	Franz Adolph	Schulze	Neu-Wilmsdorf
Glasendorf Neuhain Hüttenguth Sauerbrunn	Anton Beck	Schulze und Kolonist	Neuhain
Neu-Batzdorf	Franz Hatscher	Müller	Neu-Batzdorf
Alt-Lomnitz, sämmtl. Antheile	Joseph Fischer	Bauergutsbesitzer	Alt-Lomnitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kieslingswalde Marienau Neudorf Glasegrund Steingrund	Joseph Wolff der obere	Bauergutsbesitzer	Kieslingswalde
Alt-Waltersdorf	Gustav Köhler	Freibauergutsbesitzer	Alt-Waltersdorf
Kaiserswalde	August Hatscher	Gutsbesitzer	Kaiserswalde
Plomnitz Neu-Plomnitz Weißbrodt	Franz Töpper	Müllermeister	Plomnitz
Petersdorf	Joseph Kristen	Freirichter	Petersdorf
Voigtsdorf, Königlich	Adolph Dintter	desgleichen	Voigtsdorf
Pohldorf, Königl.	Christoph Klenner	Müller	Pohldorf
Spätenwalde, Königl.	Ignaz Karger	Schullehrer	Spätenwalde
Aspenau, Königl.	August Wolf	Schulze	Aspenau
Stadt Landeck	Franz Förster	Rathmann	Landeck
" Wilhelmsthal	Vincenz Englich	Bürgermeister	Wilhelmsthal
" Habelschwerdt	Karl Berger	Bürgermeister	Habelschwerdt
" Mittelwalde	Benjamin Steimann	Rothgerber	Mittelwalde

(Fortsetzung wird folgen.)

Digitized by Google

No. 35. Die Einziehung der Gebühren des geheimen Ober-Tribunals betr.

Durch unsere im Amtsblatt bekannt gemachte General-Verfügung vom 2. April 1833, Amtsblatt Stück XVI. S. 138, sind sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen worden, die Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals vom 1. Juli pr. ab, zur hiesigen Salarien-Kasse abzuführen.

In Gemäßheit einer neuern Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 15. März d. J. erleidet diese Einrichtung vom 1. Mai d. J. ab eine Abänderung dahin: daß auch die Untergerichte, wenn ihnen in Folge der statt gefundenen directen Einsendung der Acten die Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals unmittelbar zur Publikation zugefertigt werden, die Tribunals-Gebühren zu ihren Salarien-Kassen einzuziehen und in ihren Salarien-Kassen Rechnungen unter einem besondern Titel zu vereinnahmen befugt seyn sollen.

Nur die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte und diejenigen Königl. Untergerichte, bei welchem sich die Beamten noch in dem Genuße der Sportuln befinden, sollen hiervon eine Ausnahme machen. Diese Gerichte bleiben eben so wie die General-Commissionen, ferner verpflichtet, die von den Parteien einzuziehenden Tribunals-Gebühren an die Salarien-Kassen der betreffenden Obergerichte weiter abzuführen.

Den Betrag der Gebühren wird das Geheime Ober-Tribunal in den Transmissions-Schreiben zwar nicht ausdrücken, derselbe wird jedoch, wie bisher, unter den Urtels-Ausfertigungen ersichtlich gemacht werden, und dabei wird das Geheime Ober-Tribunal, was die jetzt neu hinzutretenden Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen betrifft, zugleich nach billigem Ermessen bestimmen, wieviel von dem überhaupt zum Ansatz gebrachten Pausch-Quantum den Gerichts-Behörden verbleiben und was dagegen als Tribunals-Gebühren abzuführen sei.

Damit das Geheime Ober-Tribunal jedoch in den Stand gesetzt werde, bei dieser von demselben zu treffenden Bestimmung, die Gebühren des Gerichts, bei welchem die Instruktion des Nichtigkeit-Verfahrens erfolgt ist, gehörig zu übersehen, haben die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte und die betreffenden Königl. Untergerichte in diesen Beschwerde-Sachen, bei Einsendung der Acten, jederzeit zugleich, eine Liquidation ihrer Gebühren nach den bisherigen Sportul-Sätzen, beizufügen — gleichwie dasselbe auch von den General-Kommissionen veranlaßt werden wird.

Uebrigens werden in Betreff des Gebühren- und Kosten-Ansatzes in den Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen hierdurch noch folgende Bestimmungen getroffen.

1) Das Pausch-Quantum in Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen vertritt gleich den Pausch-Beträgen in Bagatell-Sachen nach der Gebühren-Taxe vom 9. October 1833 alle wirkliche Gerichts-Gebühren.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der letzteren, Abschnitt III. No. 4 und 5, entscheiden daher auch hier über die Frage, was außer dem Pausch-Quantum noch gefordert werden kann.

2) Der Werthstempel wird nach dem Tarif zum Stempelgesetz, Position „Erkenntnisse" sub B. von dem Gericht, bei welchem die Nichtigkeits-Beschwerde angebracht ist, berechnet und zu den Acten gebracht.

3) Die Ausfertigungs-Stempel zu den für die Partheien bestimmten Exemplaren, verwendet das Geheime Ober-Tribunal, sofern keine Stempel-Freiheit begründet ist, sowohl in den Revisions- als Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen (§. 25 der Verordnung vom 14. Dezember,) und zieht den Betrag von den betreffenden Gerichts-Behörden durch Postvorschuß, oder wenn diese Behörden ihren Sitz in Berlin haben, von denselben sofort bei der Insinuation der die Erkenntniß-Ausfertigungen begleitenden Schreiben ein.

4) Die Kanzelisten, wo sie noch nicht fixirt sind, erhalten aus dem Pausch-Quantum bis auf weitere Bestimmungen die Copialien nach den Sätzen der Sportul-Taxe vom 23. August 1815.

5) Gebühren-Ansprüche anderer Beamten sind nach den Grundsätzen des Circular-Rescripts vom 26. October vorigen Jahres (cf. Publikandum vom 15. November pr. Amtsblatt Stück 48, Seite 398,) zu beurtheilen.

Hiernach haben sich die Gerichte des Departements zu achten.

Erbschafts-Stempel-Tantième betreffend.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die denselben aus der Erbschafts-Stempel-Tabelle pro 2tes Tertial 1831 gebührende Tantième mit 127 Rtlr. 7 Sgr. 3 Pf. im Archiv des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau den 18. April 1834.

Verdienstliche Handlungen.

Die Fabrikant Glaser schen Erben zu Mittel-Peterswaldau haben der dortigen evangelischen Schule eine Summe von 50 Rtlr., und

ein Ungenannter der evangelischen Kirche daselbst ein Kapital von 100 Rtlr. übergeben.

Digitized by Google

Der Herr Commerzien-Rath Treutler zu Weißstein, Kreis Waldenburg, hat den beiden Schulen in Weißstein, ein Geschenk von 60 Scheffel Steinkohlen jährlich, auf unbestimmte Zeit, bewilligt.

Personal-Chronik.

Die Gutsbesitzer
v. Tschirschky zu Herrnmotschelnitz,
John zu Schlanowitz,
Bierhold zu Klein-Wangern,
} Wohlauer Kreises,
als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Schulamts-Candidat Leisnig als Hülfslehrer am Gymnasio zu Oels.

Der bisherige Hülfslehrer Neugebauer an der Elementarschule bei der evang. Hofkirche, als 2ter Lehrer am Kinderhospital zum heiligen Grabe in Breslau.

Der Schul-Adjuvant Eberle als evangel. Cantor und Schullehrer in Neurode.

Der Schul-Adjuvant Tix, als evangel. Schullehrer in Goglau, Kr. Schweidnitz.

Der Schul-Adjuvant Strangfeld als katholischer Schullehrer und Organist in Rothwaltersdorff, Kreis Glatz angestellt, und der zeitherige Schullehrer und Organist Kober in Rothwaltersdrrf nach Gabersdorf versetzt.

Bei der Stück X. S. 76 erwähnten Ernennung des Predigers Reiche in Mlitsch hat eine Verwechslung des Kreises stattgefunden, indem das Mlitsch im Steinauer Kreise gemeint ist.

Vermächtnisse.

Die zu Schweidnitz verstorbene Goldarbeiter-Wittwe Siegert, dem Bürger-Hospital in Schweidnitz . . . . . 100 Rtlr.

Der in Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, verstorbene Garnhändler Schnabel den dortigen Orts-Armen . . . . . 10 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Nechlau und Tschirnau, Kreis Guhrau; Friedersdorf und Striege, Kreis Strehlen; Güttmannsdorf, Kreis Reichenbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 7. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die No. 22. Berichte über die Revisionen der Maaße und Gewichte. betr.

Unsere Amtsblatt-Verfügung vom 12. October 1832 schreibt den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden vor: über die Revision der zum Handel und bürgerlichen Verkehr vorhandenen sämmtlichen Maaße und Gewichte und die dabei vorgekommenen und bestraften Kontraventionen halbjährig und zwar den 30. März und den 30. Septbr. jeden Jahres, zu berichten. Da diese Verfügung von mehreren der gedachten Behörden noch nicht genügt und vom verflossenen Halbjahr die Berichte noch nicht eingereicht worden; so werden dieselben aufgefordert, ungesäumt und binnen 8 Tagen diese Berichte einzureichen.

Breslau den 2. Mai 1834. I.

No. 23 Die Prüfung der Forst- und Jagd-Lehrlinge zum Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon.

Nachdem in Folge Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, von dem Herrn Finanzminister Excellenz am 26. v. M. (II. 17,560) die Königlichen Forst-Inspectionen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk wieder hergestellt worden sind, wird hiemit bekannt gemacht, daß sich die bei Königlichen, Privat-, oder Städtischen verwaltenden Forstbeamten unterrichteten Forst- und Jagd-Lehrlinge, Behufs ihrer Prüfung, und Bescheinigung ihrer, zum Eintritt in das Königliche Garde-Jäger-Bataillon, und in die Jäger-Abtheilungen, unerläßlich nothwendigen Lehrzeugnisse, zu wenden haben,

1) an die Forstinspection zu Glatz aus den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Frankenstein, Münsterberg und Reichenbach;
2) an die Forstinspection zu Scheidelwitz, aus den Kreisen Brieg, Namslau, Wartenberg, Ohlau, Breslau, Strehlen, Nimptsch, Schweidnitz und Striegau;
3) an die Forstinspection zu Trebnitz, aus den Kreisen Trebnitz, Oels, Militsch, Trachenberg, Guhrau, Wohlau, Steinau und Neumarkt.

Breslau den 27. April 1824. III.

Digitized by Google

Ite Fortsetzung des Verzeichnisses der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
5. Kreis Nimtsch.			
Schwentnig	Graf August v. Zedlitz-Trützschler	Rittergutsbesitzer	Schwentnig
Grunau Strachau b. Z. Kunau	Karl Monse	Amtmann	Kunau
Rankau Jäschwitz	Friedr. Wilhelm Hoffreller	Polizei- u. Gerichtsscholz	Jäschwitz
Naselwitz Wilschkowitz	Adolph Baron von Lüttwitz	Polizei-Commissarius	Naselwitz
Langenöls	Karl Fr. Aug. Mündner	Erb- u. Gerichts-Scholz	Langenöls
Carlsdorf Weinberg Petersdorf	Karl Siegism. Weber	Erb- u. Gerichts-Scholz	Weinberg
Klein-Kniegnitz Prschiedrowitz	Julius Jäschke	Krämerei-Besitzer	Klein-Kniegnitz
Rudelsdorf Wätterisch Trebnig Ober-Johnsdorf	Joh. Gottl. Bock	Gerichtsscholz	Rudelsdorf
Thomnitz	Friedr. Wilhelm Klose	Gerichtsschreiber	Thomnitz
Manze Reisau Roßwitz Glosenau Dürrhartau Kaltenhaus	Christian Gottl. Mey	Oekonom	Manze
Grünhartau	Ernst Friedrich Rudolph	Polizei- u. Gerichtsscholz	Grünhartau

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Mlietsch	Herrmann Busch	Erbscholtisey-Besitzer	Mlietsch
Jordansmühl Dankwitz Stein Bischkowitz Poppelwitz Kanigen	Karl Gustav Schor	Premier-Lieuten. a. D. u. Graf v. Sandretzkischer Rendant zu Jordansmühl	Jordansmühle
Naß-Brockut Karzen	Karl Kriebel	Gerichtsschreiber	Karzen
Rothschloß Poseritz Tiefensee Grögersdorf Klein-Jäseritz	Eduard Richter	Gutspächter	Klein-Jäseritz
Pudigau Karschau Skalitz	Wilhelm Burow	Lieutenant und Domainenpächter	Karschau
Reichau Wonnwitz	Moritz v. Burgsdorf	Rittergutsbesitzer	Reichau
Siegroth Dürr-Brockut Jakobsdorf	Heinrich Eckolt	Gerichtsscholz	Siegroth
Stachau Leipitz Sadewitz	Karl Zacher	Freigärtner	Stachau
Rothneudorf Gorkau Mallschau Klein-Johnsdorf Ranchwitz	Johann Ruzitschka	Gräflich Zierotinscher Oberamtmann	Praus
Plottnitz Gollschau	Joh. Gottlob Klinkert	Freistellbesitzer	Gollschau
Praus Schmitzdorf Silbitz	Johann Gottfr. Igel	Organist u. Schullehrer	Praus
Strachau b. N. Groß-Kniegnitz	Joh. Gottl. Hoffmann	Freigutsbesitzer	Groß-Kniegnitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kurtwitz	Dr. Johann Barisch	Gutsbesitzer	Kurtwitz
Quanzendorf	Johann Gottlieb Pilz	Rittergutsbesitzer	Quanzendorf
Petrikau	Graf August v. Zedlitz-Trützschler	desgleichen	Schwentnig
Groß-Wilkau	Graf Moritz v. Pfeil	desgleichen	Groß-Wilkau
Vogelgesang			
Heidersdorf	Joh. Fr. Wilh. Becker	Krämer	Heidersdorf
Sanitz	Sigismund Schindler	Erbkretschmer	Sanitz
Ober-Panthenau	Franz Karl Liehr	Amtmann	Ober-Panthenau
Pristram	Karl v. Nickisch-Rosenеck	Lieutn. u. Gutsbesitzer	Pristram
Kittelau	Albert von Goldfuß	O.L. Ger. Referendarius	Kittelau
Zülzendorf	Samuel Bischoff	Schullehrer	Zülzendorf
Kunsdorf	Gustav von Lindeiner	Lieutenant	Kunsdorf
Ruschkowitz			
Pangel			
Altstadt Nimptsch	Ferdinand von Aulock	Kreis-Deputirter	Pangel
Woislowitz			
Ober-Diersdorf			
Nieder-Diersdorf			
Klein-Ellguth			
Gaumitz	Ernst G. Hochhäusler	Gerichtsschreiber	Diersdorf
Kosemitz			
Kobelau			
Neudorf			
Stadt Nimptsch	Daniel Kretschmer	Rathmann.	Nimptsch

6. Kreis Schweidnitz.

Altenburg	Tobias Konstantin	Rittergutsbesitzer und	
Michelsdorf	Heinrich Graf von	Polizei-Distrikts-	
Quaitsch	Haßlingen-Schickfus	Kommissarius	Altenburg
Bankwitz	Karl Siegismund Graf von Zedlitz-Leipe	Gutsbesitzer und Kammerherr	Bankwitz
Christelwitz	Friedrich August		
Mörschelwitz	Steckel.	Freistellenbesitzer	Mörschelwitz
Rosenthal			

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Conradswaldau Ingramsdorf Tarnau	Christian Gottlieb Kindler	Rentmeister	Conradswaldau
Domanze Hohposeritz Schönfeld	Benjamin Gottfried Reich	Gerichtsscholz	Domanze
Eckersdorf Kallendorf	Joseph Umlauf	Bauergutsbesitzer	Kallendorf
Floriansdorf Kiesendorf	Benjamin Schepky	Wirthschafts-Amtmann	Floriansdorf
Frauenhayn Rungendorf	Karl Hanisch	Wirthschafts-Inspektor	Frauenhayn
Klein-Merzdorf	Samuel Oertel	Wirthschaftsbeamter	Klein-Merzdorf
Groß-Mohnau Klein-Mohnau Wenig-Mohnau Protschkenhayn Berghof	Johann Gottlob Pohl	Grundherr und Königlicher Distrikts-Kommissarius	Groß-Mohnau
Neudorf	Tobias Rindfleisch	Windmüller	Neudorf
Peterwitz Saarau	Friedrich Heinze	Schmiedemeister und Freistellenbesitzer	Peterwitz
Würben	Friedrich Scholz	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Würben
Stadt Freiburg	Christian Gottlieb Nebrich	Posamentier und Stadtverordneten-Vorsteher	Freiburg

7. Kreis Strehlen.

Gambitz Geppersdorf Steinkirche Danchwitz Wammelwitz Wammen Warkotsch	Karl Eduard Otto Sander	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Danchwitz
Campen Bärzdorf und Plohmühle Sägen	Rudolph von Lieres	Rittergutsbesitzer und Lieutenant von der Armee	Plohmühle

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Peterwitz	August Rudolph von Gellhorn	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Peterwitz
Klein-Lauden	August Schmidt	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Klein-Lauden
Hussinetz	Johann Fanta	Freistellenbesitzer	Hussinetz
Töppendorf	Johann Gottlieb Bör	Gerichtsscholz	Töppendorf
Ober-Podiebradt Mittel-Podiebradt Nieder-Podiebradt Mehltheuer	Johann Gottlieb Dowerg	Kretschmer und Gerichtsmann	Mittel-Podiebradt
Krippitz und Ulsche Kuschel Gurtsch Plohe und Maßwitz Birkkretscham Tschanschwitz	Samuel Bittermann	Königlicher Amtsrath und Polizei-Distrikts-Kommissarius	Krippitz
Lorenzberg	Johann Gottlieb Göbel	Gerichtsscholz	Lorenzberg
Jäschkittel	Ludwig Mehlis	Wirthschafts-Inspektor	Jäschkittel
Ober-Olbendorf Grünheide Mittel-Olbendorf Gutschen Nieder-Olbendorf	Friedrich Garbe	Gerichtsscholz Schreiber und Freistell'besitzer	Mittel-Olbendorf
Ober-Rosen Nieder-Rosen	Andreas Heinrich Hillebrand	Freistellenbesitzer	Ober-Rosen
Schönbrunn	Louis Jenke	Gutsbesitzer	Schönbrunn
Prieborn und Siebenhufen Crummendorf Deutsch-Tschammendorf Katschwitz Habendorf Pogarth	Gottfried Schaar	Gerichtsscholz, Erbscholtiseibesitzer und Kreistaxator	Prieborn
Dätzdorf	Johann Gottlieb Trautmann	Gerichtsscholz	Dätzdorf
Polnisch-Jägel	Julius von Leckow	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Polnisch-Jägel

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Creutzberg	Ferdinand Johann Georg von Paczenski und Tenczin	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Creutzberg
Türpitz Ober-Arnsdorf Mittel-Arnsdorf Nieder-Arnsdorf Mittel-Nieder desgl.	Karl Friedrich Eduard von Koschembahr	Landesältester und Polizei-Distrikts-Kommissarius	Türpitz
Polnisch-Tschammendorf	Karl Siegismund Keil	Gerichtsscholz	Polnisch-Tschammendorf
Ober-Schreibendorf Mittel-Schreibendorf Nieder-Schreibendorf Deutsch-Jägel	Wilhelm Maximilian von Gaffron	Landesältester und Kreis-Deputirter	Mittel-Schreibendorf
Rügersdorf Ruppersdorf Mückendorf Glambach	Rudolph von Wentzky	Polizei-Distrikts-Kommissarius und Lieutenant	Glambach
Fridersdorf	Rudolph von Wentzky	Polizei-Distrikts-Kommissarius und Lieutenant	Glambach
Eisenberg	Leopold Ferdinand Julius von Koschembahr	Rittergutsbesitzer	Eisenberg
Karisch	Louis August Jenke	Gutsbesitzer	Karisch
Bohrau Petrigau Schönfeld Ottwitz Neidchen Kurtsch	Johann Friedrich Pavel	Gastwirth	Bohrau
Grosburg Schweinbraten Jelline Michelwitz Wäldchen Krentsch	Johann Gottlieb Birke	Gerichtsschreiber	Grosburg

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Baumgarten Jexau	Friedrich Santer	Wirthschaftsbeamter und Lieutenant	Baumgarten
Klein-Bresa	Paul Stephan	Rittergutsbesitzer	Klein-Bresa
Stadt Strehlen	Johann Gottlieb Jüling	Bürgermeister	Strehlen
dito	Friedrich von Reichenbach	Königlicher Hauptmann von der Armee und pensionirter Haupt-Steueramts-Rendant	Strehlen

8. Kreis Reichenbach.

Bertholsdorf	Wilhelm Brauner	Wirthschafts-Inspektor	Berthelsdorf
Bielau Langen- (alten Antheils)	Karl Gottlob Bör	Gerichtsverwalter	Bielau, Langen (alten Antheils)
Bielau großen und kleinen neuen Antheils	Johann Joseph Schumann	Bauergutsbesitzer	Bielau, großen und kleinen neuen Antheils
Bielau Mittel- neuen Antheils	August Schenk	Bauergutsbesitzer	Bielau, Mittel-, neuen Antheils
Bielau Neu-	Gottfried Volkmann	Mühlenbesitzer	Bielau, Neu-
Dorotheenthal	Karl Gottlieb Hahn	Wirthschafts-Direktor	Peterswaldau
Dreißighuben	Johann Benner	Gerichtsschreiber	Dreißighuben
Groß-Ellguth	Leopold Hoffmann	Gutspächter	Groß-Ellguth
Endersdorf	Christian Benjamin Zwirner	Gutspächter	Költschen
Ernsdorf, Königl. Antheils, incl. Königl. Lehngut	Gottlieb Hoferichter	Gerichtsscholz	Ernsdorf, Königlichen Antheils
Ernsdorf, städtischen Antheils	Karl Friedrich Rausch	evangelischer Schullehrer	Ernsdorf, städtischen Antheils
Ober-Mittel-Faulbrück	Johann Karl Scholz	Chirurgus	Ober-Mittel-Faulbrück
Nieder-Faulbrück	Christian Gottlieb Klingberg	Gerichtsschreiber	Nieder-Faulbrück
Friedrichsgrund Friedrichshayn	Sebastian Pfennig	Forst-Verwalter	Stein-Seiffersdorf
Girlachsdorf Gublauer Antheils Girlachsdorf, von Polenzschen Antheils	Karl Gottlob v. Polenz	Major	Girlachsdorf

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Gnadenfrey	Johann August Tietze	Orts-Polizei-Verweser	Gnadenfrey
Guhlau mit Johannisthal	Louis Benjamin Elsner	Privat-Sekretair	Guhlau
Güttmannsdorf mit Kolonie Klein-Güttmansdorf	Heinrich Alexander Moritz Eichborn	Rittergutsbesitzer	Güttmannsdorf
Habendorf	Adolph von Seydlitz	Rittergutsbesitzer	Habendorf
Harthau	Wilhelm Brauner	Wirthschafts-Inspektor	Bertolsdorf
Höfendorf	ist ein einzelner Hof und	scheidet aus.	
Hennersdorf	Albert von Dresky	Lieutenant	Hennersdorf
Kaschbach	Sebastian Pfennig	Forstverwalter	Steinseiffersdorf
Költschen	Christian Benjamin Zwirner	Gutspächter	Költschen
Lauterbach	Ignatz Anlauf	katholischer Schullehrer	Lauterbach
Möllendorf	Ferdinand Band	Wirthschafts-Inspektor	Möllendorf
Neudorf	Christian Friedrich Molle	Gutspächter	Neudorf
Nieder-Panthenau	August Böhme	Oberamtmann	Lauterbach
Ober-Peilau Gräfl. Reußsch.	Johann Gottfried Stäbler	Hausbesitzer	Ober-Peilau
Ober-Peilau von Polenzsch.	Gottlob von Polenz	Gutsbesitzer	Ober-Peilau
Ober-Mittel-Peilau (von Tschirschky)	Heinrich Ludwig Oertel	Premier-Lieutenant a. D.	Ober-Mittel-Peilau
Mittel-Peilau (von Peistel) Nieder-Mittel-Peilau (von Kleist)	Karl Gottlob Linke	Schullehrer	Mittel-Peilau
Peilau-Nieder-Schlössel	August Herrmann Wolle	Dominial-Beamter	Nieder-Peilau, Schlössel
Peiskersdorf	Friedrich Wilhelm Rärsch	Erbscholtisei-Besitzer	Peiskersdorf
Ober-Peterswalde Nieder-Peterswalde	Karl Benjamin Schüller	Rentmeister	Ober-Peterswalde
Mittel-Peterswalde	Karl Gottlieb Hahn	Wirthschafts-Direktor	Mittel-Peterswalde
Pfaffendorf	Albert von Dresky	Lieutenant	Pfaffendorf
Schmiedegrund	Johann Gottlieb Becker	Erbscholz	Schmiedegrund
Schobergrund	Johann Gottfried Stäbler	Hausbesitzer	Ober-Peilau

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ober-Lang-Seiffersdorf	Eugen Jung	Gutsbesitzer	Endersdorf
Nieder-Lang-Seiffersdorf	Ernst Friedrich Tschirner	Generalpächter	Langenbielau
Steinseiffersdorf	Sebastian Pfennig	Forstverwalter	Steinseiffersdorf
Steinkunzendorf	Wilhelm Kleemann	Lieutenant und Revierförster	Steinkunzendorf
Stolbergsdorf	Karl Benjamin Schüller	Rentmeister	Stolbergsdorf
Stoschendorf	Ernst Friedrich Tschirner	Generalpächter	Langenbielau
Weigelsdorf	Ernst Gottlob Roth	Wirthschafts-Inspektor	Weigelsdorf
Stadt Reichenbach	Julius Scholz	Bürgermeister	Reichenbach
dito dito	Franz Doll	Kommissionär.	Reichenbach.

Zu 2. Kreis Breslau.

Bogenau Bogschütz Groß-Bresa Leopoldowitz Merzdorff Reppline Rothsürben Salkau Groß-Sürding Wangern und Marienthal	August Caps	Generalpächter und Oberamtmann	Wangern

Zu 4. Kreis Habelschwerdt.

Schönau bei Landeck	Aloys Rother	Rittergutsbesitzer	Schönau bei Landeck

Kreis Namslau.

Ellguth	Karl Bachmann	Schullehrer	Ellguth
Schmograu	Melchior Bäsler	Schullehrer	Schmograu
Minkowsky	Dittrich	Withschaftsbeamter	Minkowsky
Eckersdorf	Wilhelm Hagendorff	Amtspächter	Eckersdorf
Eisdorff Jacobsdorff Jauchendorf	Gottlieb Kaske	Freibauergutsbesitzer	Obischau

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Krickau Obischau Paulsdorf	Gottlieb Kaske	Freibauergutsbesitzer	Obischau
Godisz Gühlchen Bankwitz	Ruppricht	Gutsbesitzer und Doktor	Bankwitz
Ober-Wilkau Nieder-Wilkau	von Kuylenstjerna	Gutsbesitzer und Obrist-lieutenant	Wilkau
Damnich Polnisch-Marchwitz Neu- dito Mühlchen Niese Windisch-Marchwitz	Robert Moritz Landshutter	Gutsbesitzer und Oekonomie-Kommissarius	
Schwürz Städtel	Morave	Müller	Städtel
Groß-Butschkau	Anton Michalik	Aktuarius	Reichthal
Altstadt Deutsch-Marchwitz	Moritz Reichert	Scholz	Deutsch-Marchwitz
Strehlitz	Anton Schöbel	Gutspächter	Strehlitz
Belmsdorf Buchelsdorf Haugendorf Kaulwitz	Johann Spauke	Freimann	Kaulwitz
Groß-Steinersdorf Klein- dito Sterzendorf Johannsdorf Friedrichsberg	Vogt	Gutsbesitzer	Groß-Steinersdorf
Giesdorf Gramschütz Reichen	von Wentzky	Gutsbesitzer	Reichen
Dziedzitz Wallendorf	Leopold Woitun	Tischler	Wallendorf
Stadt Namslau	Samuel Freudel	Kämmerer	Namslau
dito dito	Gottlieb Paul	Stadtverordneter	
Stadt Reichthal	Anton Michalik	Aktuarius	Reichthal

(Fortsetzung wird folgen.)

Digitized by Google

Belobung.

Bei dem am 7ten v. M. zu Flämischdorf bei Neumarkt ausgebrochenem Feuer, durch welches wegen heftigen Sturmes die Stadt Neumarkt selbst ernstlich bedroht war, haben sich außer mehreren Bewohnern von Neumarkt vorzugsweise der Gefreite Lindner, der Jäger Löffler, der Wagemeister Püschel, der Schuhmachermeister Redlich, der Schieferdecker Kittstein, der Kutscher Graf, der Tischlergesell Rabe, der Müllergesell Maluche, sämmtlich aus Neumarkt, so wie der Gutspächter Volkmann aus Schadewinkel, und der Amtmann Rabe aus Schöneiche, Kreis Neumarkt, durch die angestrengteste Thätigkeit rühmlich hervorgethan, was zur Belobigung öffentlich hiermit bekannt gemacht wird. Breslau den 26. April 1834. I.

Bekanntmachungen.

Naturgetreue Abbildung der Säugethiere, Vögel, Fische, Amphibien in Preußen, von Dr. Loreck in Königsberg in Preußen in 8 Heften jedes zu 16 — 18 colorirten Tafeln in Quart, werden auf Subscription herausgegeben. Halbjährig erscheint ein Heft, so daß das Ganze in 4 Jahren vollendet ist. Jedes Heft kostet 2 Thaler 10 Sgr. das Ganze also $18\frac{2}{3}$ Rthlr. Die Subscription hat die Buchhandlung Gräfe und Unger zu Königsberg übernommen, an welche sich Liebhaber in portofreien Briefen zu wenden haben. Breslau den 1. Mai 1834. I.

Es ist der erste Theil der Farben-Chemie des Professors der Technologie Runge zu Oranienburg im Druck erschienen, und als ein nützliches Werk anerkannt worden; es wird solches daher hiermit empfohlen.

Breslau, den 28. April 1834. I.

Personalia.

Als unbesoldete Rathmänner auf sechs Jahre der Kaufmann Schultz in Juliusburg und der Bürger Hein in Löwen.

Vermächtniß.

Von dem zu Grünhartau, Rimptscher Kr. verstorbenen Bauer-Auszügler Fuchs der evangelischen Schule und Armenkasse jeder 110 Rtlr. . . . . 220 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Schickerwitz und Schwundnig, Kreis Oels; Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX und XXI.

Breslau, den 21. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 24. Die von den Schullehrern zu besorgenden Gerichtsschreiber-Geschäfte betr.

Unser ernstes Bestreben in dem Besuch der Elementarschulen von Seiten der schulpflichtigen Kinder, Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, setzt jederzeit voraus, daß auch die Schulstunden von Seiten der Lehrer ordentlich und regelmäßig abgehalten werden. Nun tritt aber da, wo die Schullehrer zugleich die Gerichtsschreiberei besorgen, oft der Fall ein, daß selbige wegen Kreis- oder Gemeinde-Angelegenheiten in den Landräthlichen und Steuer-Aemtern der entlegenen Kreisstadt erscheinen und sich grade in den Tages-Stunden von der Schule entfernen müssen, an welchen der Unterricht stattfinden soll. Wie wohl wir nun überzeugt sind, daß Seitens der Landräthlichen Aemter von selbst schon darauf Bedacht genommen werden wird, diejenigen Schullehrer, welche zugleich Gerichtsschreiber sind, in dieser letztern Function nun unbeschadet der Erfüllung ihrer höhern Berufspflichten als Schullehrer zu beschäftigen; so wollen wir doch hiermit noch besonders aufmerksam machen, daß es zu Abwendung von Schulversäumnissen dringend nothwendig ist, alle Termine in Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, an welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber Theil nehmen muß, entweder an schulfreien Tagen, oder wenn der Termin nicht bis zu deren Eintritt aufgeschoben werden kann, in den Nachmittagsstunden abzuhalten. Da die Schullehrer verpflichtet sind über die Schulversäumnisse von Seiten der Schulkinder genaue Tabellen zu führen; so folgt von selbst, daß in diesen Listen auch diejenigen Tage eingezeichnet werden müssen, an welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber auf Veranlassung einer Behörde dergestalt thätig sein mußte, daß derselbe die Schule nicht abhalten konnte. Die Superintendenten, Erzpriester, und Kreis-Schul-Inspectoren werden daher bei der Revision der Schulversäumniß-Tabellen nicht blos die richtige Eintragung der durch das Wegbleiben der Schulkinder entstandenen Schulversäumnisse, son-

Digitized by Google

dern auch derjenigen Tage vergleichen, an welchen die Schule nicht abgehalten werden konnte, weil der Schullehrer als Gerichtsschreiber von der Schule sich zu entfernen veranlaßt war. Die Resultate dieser Vergleichung sind im Schulberichte zu bemerken.

Breslau den 1. Mai 1834. II.

Die Paß-Vorschriften im Königreich Polen betreffend.

Da im Königreich Polen jetzt die Einrichtung getroffen worden: daß Ausländer, wenn sie von Warschau aus weiter in das Innere von Polen reisen wollen, neue Polnische Pässe von der dasigen Polizei-Behörde, mit Zurücklassung ihrer ursprünglichen Pässe, entnehmen müssen; so werden die diesseitigen Behörden mit der Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt, die Paß-Extrahenten bei Aushändigung des Passes mit dieser neuen Einrichtung bekannt zu machen und denselben auch zugleich zu eröffnen: daß, bevor sie sich in Warschau den Polnischen Paß lösen, sie zuvörderst den diesseitigen Paß dem dasigen Preußischen General-Konsul, Behufs der Visirung vorzulegen haben, indem ohne diese Visa die Polnische Behörde keine Pässe ertheilt.

Breslau den 12. Mai 1834. I.

Wegen Uebersiedelung von Bauhandwerkern, namentlich Zimmer- und Maurermeister im Regierungs-Departement Bromberg.

Es fehlt im Departement der Königl. Regierung zu Bromberg zur Zeit noch immer an tüchtigen Bauhandwerkern, namentlich an zuverläßigen praktischen Zimmer- und Maurermeistern.

Die Kreisstände des Wirsitzer Kreises haben sich bereit erklärt, wenn zwei dergleichen Individuen sich in Wirsitz oder Lobsen ansiedeln, jedem derselben durch 10 Jahre hindurch ein jährliches Gehalt von 100 Rtlr. aus dem Kreisfonds quartaliter zu zahlen.

Hierauf reflectirende Maurer- und Zimmermeister, welche gesonnen sind, sich im Departement der gedachten Regierung anzusiedeln, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Beifügung ihres Prüfungs-Zeugnisses, eines Attestes der Orts-Obrigkeit und der Kreisbaubedienten, über ihre moralische Führung und praktische Brauchbarkeit, und ihres eigenhändig aufgesetzten Lebenslaufes, in welchem sie sich namentlich darüber auszusprechen haben, in welchen Orten und bei welchen ausgezeichneten Bauten sie praktisch mitgearbeitet, und welche Baue sie selbstständig als Polier oder Meister ausgeführt haben, — mit ihren Anträgen unmittelbar an die Königl. Regierung zu Bromberg zu wenden. Breslau, den 7. Mai 1834. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 35. Das Executions-Verfahren gegen Militair-Personen betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind: in welcher Art in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Januar v. J., exekutivische Maßregeln aus Civil-Erkenntnissen gegen die, in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen durch die Militairgerichts-Behörden, zu vollstrecken sind; so werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium, dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte folgende Erläuterungen und Bestimmungen darüber, bekannt gemacht:

1) Von einer Exekution gegen die, in einer Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militairpersonen, kann überhaupt nur die Rede seyn, wenn der Exequendus, bei der, im § 155 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestations-Eides, erklärt:

   daß er einen, gesetzlich der Execution unterworfenen Gegenstand besitze,

   sich jedoch weigert, denselben herauszugeben. Sowohl jene Vernehmung, als die Abnahme des Manifestations-Eides, liegt dem Civil-Gerichte ob, und erst, wenn die erwähnte Weigerung erfolgt ist, hat dasselbe die betreffende Militairgerichts-Behörde um die Exekutions-Vollstreckung zu ersuchen.

2) Diese Behörde, oder der betreffende Befehlshaber, hat sodann den Exequendus zur Herausgabe des, in Rede stehenden Gegenstandes, aufzufordern; wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben, also eine förmliche Exequirung nothwendig werden sollte; so muß dieselbe durch den Auditeur, unter Zuordnung eines, nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden, Offiziers, geschehen.

3) Werden bei dieser Exekutions-Vollstreckung, von Seiten des Exequendus rechtliche Einwendungen gegen dieselben erhoben, über welche gerichtlich zu entscheiden ist; so steht diese Entscheidung nicht der nur requirirten Militairgerichts-Behörde; sondern dem betreffenden Civilgerichte zu.

4) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Januar v. J., hat übrigens nur auf solche Fälle Anwendung, wo die exekutivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst, vollstreckt werden soll; besitzt eine darin wohnende Militairperson außerhalb derselben, exekutionsfähige Objekte;

Digitized by Google

so kommt das, in der gedachten Kabinets-Ordre ausnahmsweise angeordnete Verfahren, nicht zur Anwendung; sondern das, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 4. Juni und 8. September 1822 vorgeschriebene.

Berlin, den 21. April 1834.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

Nach vorstehenden Erläuterungen und Bestimmungen, haben sich die Untergerichte des Departements, in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau, den 6. Mai 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 36. Betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten von Beurlaubten des stehenden Heeres.

Des Königs Majestät hat in der uns von dem Königl. Justiz-Ministerium mitgetheilten Kabinets-Ordre vom 16. April c. zu bestimmen geruht:

daß alle Beurlaubten des stehenden Heeres in so fern sie den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, gleich den Beurlaubten der Landwehr in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civil-Gerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen, den Landwehrmännern gleich gestellt, und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen.

Sämmtlichen hierher ressortirenden Gerichts-Behörden wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 7. Mai 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Der Criminal-Senat.

Sämmtlichen hierher ressortirenden Gerichts-Behörden wird hierdurch bekannt gemacht,

daß in Neisse zur Zeit keine Festungs-Arrestaten aufgenommen werden können, dieselben vielmehr in vorkommenden Fällen nach Glatz, Silberberg oder Kosel, nach vorgängiger Genehmigung Seitens des Königl. General-Commando des sechsten Armee-Corps abzuliefern sind.

Breslau den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Der Criminal-Senat.

Digitized by Google

Der Maler Gebauer zu Berlin hat den lithographirten Abdruck dreier Bilder:

„die Kreuztragung, von Raphael, sauber in Linien-Manier gestochen von G. W. Lehmann, 16 Zoll hoch, das Exemplar ohne Schrift zu 5 Rtlr., mit der Schrift zu 3 Rtlr.;

„der Krieger mit seinem Kinde, von Hildebrandt, sauber in Linien-Manier gestochen von Mandel, 16 Zoll hoch, das Exemplar ohne Schrift zu 5 Rtlr., mit der Schrift zu 3 Rtlr.

„der Krieger mit seinem Kinde, von Hildebrandt, 16 Zoll hoch, 13 Zoll breit, auf chinesischen Papier das Exemplar zu 2 Rtlr., auf weißem Papier zu 1 Rtlr. 15 Sgr.

unternommen, und ist der Absatz dieser Bilder, von deren Kaufpreise zwei Drittel der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse überwiesen worden, durch des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz, empfohlen.

Die Justiz-Beamten des Departements werden mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck, der bei dem Debit zum Grunde liegt, hierdurch zur Subscription aufgefordert.

Diejenigen, welche zu subscribiren gesonnen sind, haben dieß, die Anzahl und Gattung der gewünschten Exemplare in portofreien Briefen dem zur Sammlung der Subscribenten beauftragten Hofrath Eichert hierselbst, baldigst anzuzeigen.

Breslau den 6. Mai 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1834.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten von Lüttwitz und Theinert als Auscultatoren beim hiesigen Landgericht und Weiß beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Der Auscultator Pfennigwerth und Referendarius Baron von Richthofen, Ersterer vom hiesigen Stadtgericht und Letzterer vom Landgericht zu Fraustadt, an das hiesige Königl. Ober-Landesgericht versetzt,

die Auscultatoren Plathner I., Plathner II., Haberling, Schliemann und Neukirchner zu Referendarien befördert und

die Referendarien Gruchot und Burow zu Assessoren beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Ackreschfronze und Klein-Schuder	Wohlau	Land- und Stadtger.-Assessor Göppert	Justit. Kretschy zu Lüben.
2	Belmsdorf	Namslau	Land- und Stadtger.-Assessor Müller	Justit. Trespe zu Namslau.
3	Kurtwitz	Nimptsch	Justit. Koch	Justit. Groß zu Frankenstein.
4	Lehsewitz	Steinau	Stadtrichter Steiner	Bürgermeister Hertrumpf zu Lüben.
5	Schwiebedawe	Militsch	Justit. Augustin.	Stadtrichter Löwe zu Militsch.
6	Tworsimirke Groß	desgleichen	derselbe	derselbe.
7	Tworsimirke Ober	desgleichen	derselbe	derselbe.
8	Woidnikowe Ober	desgleichen	derselbe	derselbe.
9	Wszunkawe oder Tschuntkawe Groß	desgleichen	derselbe	derselbe.
10	Wszunkawe Klein	desgleichen	derselbe	derselbe.
11	Waltersdorf Alt, Ober	Habelschwerdt	Justit. Scholz	Land- und Stadtger.-Assessor Krause zu Glatz.
12	Zedlitz	Steinau	Land- und Stadtger.-Assessor Göppert	Justit. Kretschy zu Lüben.

Digitized by Google

IIte Fortsetzung des Verzeichnisses

der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Zu 5. Kreis Nimtsch.			
Gleinitz Groß-Tinz Klein-Tinz	Robert Bahr	Justizrath	Breslau.
10. Kreis Waldenburg.			
Grund	Christ. Gottfr. Breiter	Gerichtsscholz	Grund.
Neugericht	Karl Wilh. Leuchtmann	Scholtiseibesitzer	Neugericht.
Tschendorf	Gottfried Postler	Freistellenbesitzer	Tschendorf.
Wüstewaltersdorf	Karl Schubert	Seifensieder	Wüstewaltersdorf.
Zedlitzheide	Friedr. Wilh. Plischke	Gerichtsschreiber	Wüstewaltersdorf.
Wäldchen Dittmannsdorf Hausdorf Jauernick	Amand Riedel	Gerichtsschreiber	Dittmannsdorf.
Bärsdorf	Benjamin Jigmann	Erbscholz	Bärsdorf.
Kynau Schenkendorf	Wilhelm Scholz	Post-Expedient	Kynau.
Altwasser	Joseph Winkler	Traiteur	Altwasser.
Blumenau Sophienau Tannhausen Erlenbusch	Wilhelm Balthasar Gottschalk	Kaufmann	Tannhausen.
Ober-Adelsbach Nieder dito	Daniel Urban	Erb- und Gerichtsscholz	Nieder-Adelsbach.
Fröhlichsdorf	Benjamin Schröter	Schullehrer	Fröhlichsdorf.
Michelsdorf	Gottfried Reichelt	Forst-Administrator	Michelsdorf.
Stadt Waldenburg	Ernst Leuschner	Kaufmann	Stadt Waldenburg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.

11. Kreis Neumarkt.

Fürstenau	Wilhelm Wilberg	Königl. Prinzl. Amtsrath	Fürstenau.
Landau Sachwitz	Robert Sonneck	Erbscholz	Landau.
Polsnitz	Joseph Hilgermann	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Polsnitz.
Stadt Canth	Ernst Klapper	Seifensieder	Canth.
Nieder-Mois	Franz Karl Häusler	Erb- u. Gerichtsscholz.	Nieder-Mois.

12. Kreis Brieg.

Alzenau Pogarell Johnsdorf	Christian Peucker	Organist	Pogarell.
Carlsmarkt mit Zubehör Carlsburg Althammer Kauern	Leopold Scholz	Generalpächter	Kauern.
Alt-Cöln Neu-Cöln Riebnig Stoberau	Joseph Scholz	Oekonom	Riebnig.
Bankau	Ehrenfried Gierth	Erb- und Gerichtsscholz	Bankau.
Bärzdorf Laugwitz	Joh. George Körnig	Schullehrer	Laugwitz.
Mollwitz	Karl Benjamin Assig	Erbscholz	Mollwitz.
Böhmischdorf	Karl Gottl. Haunschild	Scholz	Böhmischdorf.
Briegischdorf	Traugott Peucker	Gerichtsscholz	Briegischdorf.
Briesen	Gottlieb Grimke	Erbscholz	Briesen.
Linden	Mehlhorn	Lieutenant	Linden.
Conradswaldau	August Sensky	Bezirks-Feldwebel	Conradswaldau.
Cantersdorf	August Mende	Schullehrer	Cantersdorf.
Döbern	Skarabisch	Dreschgärtner	Döbern.
Frohnau	Eduard Anderson	Gutsbesitzer	Frohnau.
Fröbeln	Friedr. Erdm. Mathay	Oekonom	Löwen.
Grüningen	Friedr. Wilh. Rittner	Schullehrer	Grüningen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Giersdorf	Joh. Friedr. Gebhard	Erbscholz	Giersdorf.
Kreisewitz	Daniel Schubert	Wirthschafter	Kreisewitz.
Hermsdorf	Samuel Gottsche	Erb- und Gerichtsscholz	Hermsdorf.
Groß-Jenkwitz	Karl Wilhelm Neumann	evangelischer Organist	Groß-Jenkwitz.
Koppen	Karl Friedrich Ludwig Gerber	Flöß-Kontrolleur	Stoberau.
Neu-Limburg	Christian Sitzmann	Schullehrer	Neu-Limburg.
Michelau	Gottlieb Michler	Gerichtsscholz	Michelau.
Mangschütz Neusorge Rogelwitz	Joh. Gottlieb Schelenz	Schullehrer	Mangschütz.
Raschwitz Tarnowitz	Benjamin Weimann	Rentmeister	Carlsmarkt.
Groß-Neudorf	Gottlob Volsburg	Dom.-Häusler und Holzhändler	Groß-Neudorf.
Klein-Neudorf	Gottlob Zieholz	Schullehrer	Klein-Neudorf.
Paulau	Christian Sowoidnich	Bauergutsbesitzer	Paulau.
Pampitz	Ehrenfried Thomas	Erbscholz	Pampitz.
Rathau	Ernst Schmidt	Schullehrer	Rathau
Schönau	Christian Gottlieb Materne	Schullehrer	Schönau
Schönfeld	Gottlob Gierth	Gutsherr	Schönfeld.
Schüsselndorf	Gottl. Brieger	Scholtiseibesitzer	Schüsselndorf.
Schwanowitz Pramsen	Samuel Schneider	Schullehrer	Schwanowitz.
Taschenberg	Gottlieb Pälchen	Schullehrer	Taschenberg.
Tschöplowitz Alt-Moselach	Gottlieb Bürkner	Bauergutsbesitzer	Tschöplowitz.
Zindel	Johann Gottlob Habel	Einlieger	Zindel.
Stadt Brieg	George Heinrich Kuhnrath	Rathsherr	Brieg.
Dito	Ferdinand Mützel	Rathsherr u. Kämmerer	Brieg.
Dito	Karl Th. Ludwig	Apotheker und ehemaliger Bürgermeister	Brieg.
Dito	Heinrich Werner	Apotheker	Brieg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Zu 3. Kreis Glaz.			
Rengersdorf	Joseph Schettler	Gärtner.	Rengersdorf.
Rückers	Ignatz Tautz	Scholz	Rückers.
Utschendorf			
Stadt Reinerz	Gustav Dittrich	Bürgermeister u. Justitiarius	Reinerz.
13. Kreis Militsch.			
Mislawitz	Paul Wilhelm Mältzer	Gutsbesitzer	Mislawitz.
Canterwitz	Ignatz Majunke	Fürstl. Gutspächter	Ladziza.
Ladziza			
Klein-Ossig	Karl Majunke	Gutspächter	Klein-Ossig.
Groß-Ossig			
Bukalawe			
Fürstenau			
Beichau	Christoph Heinrich Friedrich Merrlich	Gutspächter	Beichau.
Wanglewe			
Groß-Kaschütz			
Herrnkaschütz			
Dobrkowitz	Gottlieb Schniske	Gerichtsscholz	Powitzko.
Przitkowitz			
Powitzko			
Sayne			
Hermenau			
Borzenzine	Joh. Christoph Fritsch.	Gutsbesitzer	Trachenberg.
Glieschwitz			
Marentschine			
Klein-Peterwitz			
Klein-Ellguth			
Gürgwitz	Richard Adolph Neumann	Oeconomie-Commissarius	Dambitsch.
Klein-Krutschen			
Dambitsch			

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Wierſebenne Rogaſawe Groß-Bargen Klein-Bargen Kendzie Cörnitz	Friedrich Heyn	Krämer	Groß-Bargen.
Radziunz Hammer Reſigode Wilkawe	Auguſt Brauer	Hälter-Rendant	Raziunz.
Stadt Prausnitz	Friedrich Wagner	Bürgermeiſter	Prausnitz.
Stadt Trachenberg	Otto Leopold Göbſche	Bürgermeiſter	Trachenberg.

Zu 6. Kreis Schweidnitz.

Klein-Bielau	Joſeph Fiedler	Erbſcholtiſeibeſitzer	Klein-Bielau.
Gorkau Ströbel	Hans Ernſt v. Lüttwitz	Freiherr, Regierungs-Chef-Präſident	Gorkau.
Kaltenbrunn Krotzel	Ferdinand Traugott Meydel	Rittergutsbeſitzer	Kaltenbrunn.
Kintchen Seiferdau	Karl Göllner	Erbſcholtiſeibeſitzer	Seiferdau.
Groß-Silſterwitz	Ernſt George Apelt	Erbſcholtiſeibeſitzer	Groß-Silſterwitz.
Groß-Strehlitz	Karl Guſtav Kloſe	Erbſcholtiſeibeſitzer	Groß-Strehlitz.
Striegelmühle	Ferdin. Auguſt Gebicke	Polizei-Diſtricts-Commiſſarius	Striegelmühle.
Stadt Zobten	Ernſt Gottfried Kramer	Bürgermeiſter	Zobten.

14. Kreis Striegau.

Beckern Löſſen	Franz Kauſchke	Schullehrer	Löſſen.
Dromsdorf Lohnig	Ernſt Wilhelm von Tſchammer	Freiherr, Rittergutsbeſitzer	Dromsdorf.
Bockau Ebersdorf Neuhoff Guckelhauſen	Richard Merker	Erb- und Gerichtsſcholz	Bockau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Eisdorf Pilgramsdorf Höslicht Günthersdorf. Eisendorf	Johann Heinrich Traugott Unverricht	Königl. Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Eisdorf.
Hulm Panzkau Körnitz Simsdorf Riegel	Hanns Karl Heinrich v. Carmer.	Graf, Rittergutsbesitzer	Panzkau.
Gäbersdorf Diesdorf Taubnitz Förstchen	Julius v. Richthofen	Freiherr, Rittergutsbesitzer	Gäbersdorf.
Ober-, Mittel- und Nieder-Gutschdorf	Friedrich Karl Gottlob v. Richthofen	Freiherr, Königl. Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Ober-Gutschdorf.
Järischau	Bernhard Göbel	Amtmann	Järischau.
Kunern Damsdorf Tschinschwitz	Gottlieb Meisner	Schullehrer	Kunern.
Laasan Hummel	Gottlieb Kutsche	Schullehrer	Laasan.
Lederhose	Ernst Friedrich von Koschembahr	Major a. D. und Rittergutsbesitzer	Lederhose.
Muhrau Gräben Heydau Alt-Striegau Stift und Kommende	Wilh. August Mylius	Amtmann	Muhrau.
Oelse Ullersdorf Teichau Pläswitz	Heinrich Schmidt	Prinzlicher Amtsrath	Oelse.
Zuckelnick	Friedr. Wilh. Pflaum	Schullehrer	Pläswitz.
Berthelsdorf	Anton Prophet	Schullehrer	Berthelsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Metschkau	Johann Gottlieb Bürgel	Polizei-Distrikts-Commissarius	Metschkau.
Preilsdorf Grunau Niclasdorf	Gottlieb Meisner	Schullehrer	Preilsdorf.
Groß-Rosen Klein-Rosen Fehebeutel	Joh. Heinrich Traugott Unverricht	Gutsbesitzer	Eisdorf
Rauske	Gottfried Unger	Gutsbesitzer	Rauske.
Sasterhausen Ossig Pitschen	Franz Weiß	Königlicher Polizei-Distrikts-Commissarius	Sasterhausen.
Ober-Stanowitz Nieder-Stanowitz Königl. Antheil dito Haynsberg	Wilh. Gust. Hohberg	Rittergutsbesitzer	Ober-Stanowitz.
Ober-Streit Nieder-Streit und Bärzdorf	August v. Oheimb	Königl. Lieutenant und Gutsbesitzer	Ober-Streit.
Thomaswaldau Halbendorf	Ernst Gottlieb Becker	Schullehrer	Thomaswaldau.
Stadt Striegau	Karl Teichert	Kreis-Chirurgus	Striegau.
Stadt Striegau	Christ. Gottl. Kleemann	Kaufmann	Striegau.

(Fortsetzung wird folgen.)

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Klassifikation der Kreise rücksichtlich der Entrichtung der Steuer vom inländischen Tabak betr.

Nachdem die Gültigkeits-Frist der im Jahre 1831 bezüglich der Tabaksteuer-Entrichtung durch die Amtsblätter allgemein bekannt gemachte Klassifikation der Kreise in der Provinz Schlesien, mit dem Schlusse des vorigen Jahres abgelaufen; so ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe, im Gefolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 mittelst Erlasses vom 10ten d. M. anderweit verfügt worden, daß es bei der bisherigen Klassifikation der Kreise in der Provinz Schlesien rücksichtlich der Entrichtung der Steuer vom inländischen Tabak, auch für die Jahre 1834 bis 1836 einschließlich sein Bewenden behalten soll.

Digitized by Google

Hiernach gehören wie früher, auch für die Jahre 1834 bis 1836 einschließlich:

a) die Kreise Frankenstein, Neisse, Görlitz, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Goldberg-Hainau, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen und Striegau, zur dritten Klasse,

b) die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Creutzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Brieg, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Gr. Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau und Trebnitz, zur vierten Klasse.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zugleich angewiesen,

in den unter a bemerkten Kreisen, vier Silbergroschen, und in den unter b genannten Kreisen, drei Silbergroschen,

an Steuer für je sechs Quadrat-Ruthen (preuß.) mit Tabak bepflanzten Flächenraum, in den Jahren 1834 bis einschließlich 1836 zu erheben.

Breslau den 1. Mai 1834.

Wegen Entrichtung der Uebergangs-Abgaben.

Für die Königreiche Bayern und Würtemberg ist nunmehr ein Regulativ wegen des Waaren-Ueberganges aus diesen beiden Staaten in das angrenzende Vereinsgebiet und umgekehrt, nnd wegen Erhebung der Uebergangsabgaben von den hiervon vertragsmäßig betroffenen Gegenständen entworfen worden, welches in seinen Beilagen zugleich die an den Grenzen gebildeten gemeinschaftlichen Anmelde-Kontroll- und Erhebungsstellen, so wie die Uebersicht sämmtlicher zwischen den Vereinsstaaten zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben enthält.

Indem ich dies, in Verfolg der durch die Amtsblätter der Provinz publizirten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 20sten Januar d. J. über die Ausführung der Zollvereinigungs-Verträge, zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam:

daß das Eingangs gedachte Regulativ zur Belehrung derjenigen, die in den Fall kommen, übergangssteuerpflichtige Artikel nach andern Vereinsstaaten, oder durch solche nach dem Auslande zu versenden, oder aber aus denselben zu beziehen, bei allen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern der Provinz ausgehängt ist.

Breslau den 25. April 1824.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 4. Mai 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Fabrikant Philipp Heinrich Pastor Wms Sohn zu Burtscheid hat unterm 7. Mai 1834 ein von diesem Tage ab auf 15 hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabricationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen, erhalten.

Historische Notizen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten v. Mts. geruhet, den Herrn General-Lieutenant und General-Adjutanten von Witzleben als Geheimen Staats- und Kriegs-Minister zu bestätigen.

Der Consistorial- und Schul-Rath Havenstein in Liegnitz zum Commissarius perpetuus des Königl. Provinzial-Schul-Collegii bei der Ritter-Academie und dem Gymnasium in Liegnitz.

Personal-Chronik.

In Münsterberg der Bürger Guttmann als unbesoldeter Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Zimmer in Weigwitz zum evangelischen Schullehrer in Loeppendorf, Strehlenschen Kreises.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Langenbielau, Kreis Reichenbach; Zu Neubatzdorf, Kr. Habelschwerdt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1834.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	5	3	—	29	5	—	27	11	—	25	4	—	18	4	—	16	5	—	17	3	—	16	1	—	19	—	5	7	6
Brieg . . .	1	1	10	—	28	2	—	25	—	—	21	8	—	17	6	—	15	9	—	16	—	—	13	10	—	18	—	3	26	9
Frankenstein	1	12	—	1	2	6	—	28	—	—	21	9	—	20	3	—	16	—	—	19	6	—	14	9	—	19	—	4	—	—
Glatz . . .	1	11	6	1	1	—	—	26	3	—	19	9	—	20	6	—	15	—	—	15	6	—	10	9	—	18	—	3	20	—
Guhrau . .	1	9	3	1	2	5	—	26	—	—	23	—	—	21	2	—	19	2	—	17	4	—	16	2	—	16	6	4	—	—
Habelschwerdt	1	7	11	1	1	5	—	25	1	—	19	10	—	18	4	—	14	4	—	13	1	—	9	3	—	22	6	4	15	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	16	—	4	20	—
Münsterberg	1	6	—	1	—	—	—	25	5	—	22	2	—	17	2	—	14	5	—	17	6	—	14	—	—	19	—	4	—	3
Namslau .	1	5	4	1	3	4	—	24	8	—	22	8	—	21	4	—	19	4	—	19	4	—	17	4	—	18	—	5	10	—
Neumarkt .	1	8	—	1	5	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch .	1	8	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	19	—	—	17	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	5	8	1	3	9	—	24	7	—	23	10	—	17	1	—	16	6	—	15	9	—	15	—	—	15	6	4	5	—
Oels	1	9	—	1	5	9	—	27	9	—	24	4	—	19	4	—	17	7	—	—	—	—	—	—	—	11	10	3	26	6
Prausnitz .	1	8	9	1	4	3	—	26	9	—	24	—	—	22	9	—	20	9	—	16	—	—	15	—	—	17	6	4	15	—
Reichenbach	1	6	—	1	—	—	—	29	7	—	23	7	—	19	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	12	3	1	9	3	—	29	9	—	25	9	—	21	—	—	17	3	—	16	7	—	13	3	—	19	—	3	—	—
Schweidnitz	1	11	—	1	1	—	—	28	5	—	22	5	—	21	7	—	16	7	—	17	10	—	12	11	—	17	6	3	10	—
Steinau . .	1	6	—	1	3	—	—	24	6	—	22	—	—	22	—	—	19	6	—	18	—	—	16	—	—	20	—	4	15	—
Strehlen .	1	3	10	—	27	6	—	25	7	—	22	7	—	16	4	—	14	1	—	15	9	—	13	1	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	4	—	—	28	—	—	25	9	—	21	—	—	19	9	—	16	9	—	16	6	—	13	—	—	28	—	4	5	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	—	28	—	—	26	—	—	21	6	—	19	6	—	16	—	—	15	—	—	18	—	4	20	—
im Durchschnitt	1	7	9	1	2	6	—	26	8	—	23	1	—	19	9	—	16	8	—	16	10	—	14	3	—	18	4	4	7	9
Mittel-Preis	1 Rtlr. 5 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 24 sgr. 10 pf.						— Rtlr. 18 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 15 sgr. 6 pf.											

Breslau, den 6. Mai 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 28. Mai 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1518, vom 25. März d. J., wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civil-Beamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen;

= 1519, vom 3ten April, betreffend die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze, und

= 1520, vom 18ten April, betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-Inspecteurs der Festungen, Generals der Infanterie, von Rauch, und des Chefs des Generalstabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen seyn sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 25. Wegen Verhütung eines Unglücks beim Mangeln.

Es sind kürzlich mehrere Fälle vorgekommen, daß Personen beim Mangeln durch den auf dieselben gefallenen, mit Steinen belasteten Kasten der fehlerhaft eingerichtet gewesenen Wäsch-Mangel erdrückt worden. Wir empfehlen daher zur Verhütung eines solchen Unfalls die Mangeln nach nachstehender Beschreibung construiren zu lassen, bei welcher Einrichtung es unmöglich ist, daß Personen beim Mangeln erdrückt werden können.

Beschreibung einer zweckmäßig anzulegenden Wäschmangel.

Eine Wäschmangel mit einem Mittelbogen und Querhölzern an jedem Ende des Kastens ist vor dem Ueberkippen und Abgleiten nicht gesichert, da der mit Steinen angefüllte Kasten sogleich das Uebergewicht erhält, wenn derselbe bei raschem Mangeln bis

Digitized by Google

über die halbe Länge desselben herausgezogen und der Schwerpunkt desselben dadurch außerhalb des Mangelbodens gebracht wird. Es erfolgt sodann, wenn die mangelnden Personen nicht Kraft genug besitzen, den Kasten zu erhalten, unausbleiblich ein Ueberschlagen desselben, so daß das vordere Ende bis zur Erde schnell herabgleiten und das Leben der davorstehenden Person gefährden muß, da der Mittelbogen und die am Ende des Mangelkastens angebrachten Querhölzer dies nicht verhüten, sondern nur das gänzliche Herunterfallen des Kastens verhindern können. Um dieses zu verhüten ist die Mangel so einzurichten, daß an derselben statt eines Mittelbodens ein einfaches Gestell mit Stielen, Riegel und Rähm verbunden, und der Mangelkasten in gleichen Abständen vor der Mitte mit zwei Querriegeln versehen, welche 4 bis 6 Zoll von einander abstehen, in den Boden des Kastens auf den Grad eingeschoben werden. Wird nun diese Mangel in Bewegung gesetzt, so kann der Kasten bei raschem Mangeln und bei der unvorsichtigsten Behandlung nur so weit herausgeschoben werden, bis entweder auf der einen Seite der eine Querriegel an die Ständer anschlägt, und da in beiden Fällen der Schwerpunkt des belasteten Mangelkastens noch immer auf der entgegengesetzten Seite des unterstützenden Rollholzes und des Stützpunktes liegt, so muß das vorgeschobene Ende des Mangelkastens erst mit einiger Kraft abwärts gedrückt werden, um denselben auf der andern Seite so weit zu heben, daß die Rollhölzer hervor genommen werden können.

Ein Herabgleiten des Kastens ist hierbei aber nicht möglich, da derselbe durch die Querriegel gehalten wird, und der Schwerpunkt des Kastens, welcher letzterer in der gehobenen Lage unterstützt wird, weit auf der entgegengesetzten Seite dieser Unterstützung liegt. Sobald daher der Kasten nicht mehr niedergedrückt wird, fällt derselbe vermöge des bedeutenden Uebergewichts in die wagerechte Lage zurück.

Breslau am 17. Mai 1834. I.

No. 26. Die Anzeige der Veränderungen im Besitze von Strom-Schifffahrts-Gefäßen betr.

Zur Beseitigung von Zweifeln, zu welchen die Ministerial-Verfügung vom 24sten Juli 1831 wegen der Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen im Besitze von Stromschifffahrts-Gefäßen, Behufs der Vermerkung im Provinzial-Krahn-Register, Veranlassung gegeben, wird jene — durch unser Amtsblatt Nro. XXXIV. vom 24sten August 1831, pag. 277 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte — Verfügung dahin declarirt:

daß unter den darin zur Anzeige von Besitz-Veränderungen schuldig erklärten Eigenthümer nicht die bisherigen Besitzer der Schiffsgefäße, sondern diejenigen zu verstehen seien, welche bei der Besitz-Veränderung Eigenthümer derselben geworden sind, daß also die Verpflichtung zur Anzeige den neuen Erwerbern obliege.

Hiernach haben sich die betreffenden Königl. Behörden und die Schiffs-Eigenthümer zu richten. Breslau, den 24. Mai 1834. I.

Digitized by Google

Die für das Jahr 1834 herausgegebene Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß sämmtlicher Civil- und Militair-Behörden in Schlesien ist in der Buchhandlung bei Wilh. Gottlieb Korn hierselbst für den Preis von 1 Rtlr., (das Exemplar brochirt,) zu haben.

Indem wir die Anschaffung dieses Werks empfehlen, da dasselbe erst wieder in zwei Jahren erscheinen wird, beauftragen wir zugleich die von uns ressortirenden Behörden, die Materialien zur künftigen Instanzien-Notiz erst wieder gegen Ende des Jahres 1835, einzureichen. Breslau, den 22. Mai 1834. I.

Patentirung.

Dem Kommerzien-Rath Carl zu Berlin ist unterm 9. Mai 1834 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

Historische Notiz.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28sten April d. J. den Herrn Regierungs-Präsidenten von Rochow zum Staats-Minister des Innern und der Polizei zu ernennen geruhet.

Vermächtnisse.

Der zu Breslau verstorbene Partikulier Bachmann:

den barmherzigen Brüdern	10 Rtlr.
= Elisabethinerinnen	10 —
dem Krankenhospital zu Allerheiligen	10 —

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Freiburg; zu Kohlhoe, Kreis Striegau; Jenkwitz, Kr. Ohlau; Martinsberg, Kr. Habelschwerdt; Dziatkawe, Strzebitke, Klein-Ellguth, Ober- und Nieder-Woydnikowo, Pomorske und Ziegelscheune, Kr. Militsch; Eisenberg, Kutschwitz und Klein-Landen, Kr. Strehlen.

Digitized by Google

IIIte Fortsetzung des Verzeichnisses der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
15. Kreis Wartenberg.			
Schloß Wartenberg Paulschütz Weinberg Peterhof Klein-Woitsdorf Neuhof Cammerau	George Heinrich Wilhelm Grapow	Rentmeister	Wartenberg.
Schleise	Martin Warwas	Schullehrer	Schleise.
Kunzendorf Carlowitz	Ignatz Perlitius	Schullehrer	Kunzendorf.
Trembetschau Sbitschin	Karl Wilh. Sperling	Amtmann	Trembetschau.
Neudorf	Joseph Hohaus	Amtmann	Neudorf.
Groß-Cosel	Karl Gottfr. Gerstenberg	Gutspächter	Maliers.
Baldowitz Merzdorf	Karl Friedrich David	Freistandesherrl. Forst-Secretair	Baldowitz
Mangschütz	Karl Heinrich Quakulinsky	Schullehrer	Mangschütz
Ryppin Ryppin-Ellguth Fraschoff	Joh. Gottfried Jäckel	Amtmann	Ryppin.
Groß-Tabor Klein-Tabor Tschermin	Wenzel Kautetzky	Schullehrer	Groß-Tabor.
Schlaupe	Karl Mathauschek	Schullehrer	Schlaupe.
Grunwitz	Sylvius August Heinrich v. Minkwitz	Gutsbesitzer	Grunwitz.
Mittel-Stradam	Christian Frenzel	Schullehrer	Ober-Stradam.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Nieder-Stradam	Wilh. Gustav v. Sack	Gutsbesitzer	Nieder-Stradam
Dalbersdorf Boguslawitz Eichgrund	Otto Friedr. v. Zedlitz	Baron, Polizei-Distrikts-Commissarius	Boguslawitz.
Ober-Langendorf Mittel-Langendorf Otto-Langendorf Ottendorf Groß-Woitsdorf Bauditzerei Distelwitz Ellguth	Karl Friedrich Gottlob Philipp	Oberamtmann	Ottendorf.
Schollendorf	August Schulze	Oberamtmann	Groß-Woitsdorf.
Rudelsdorf Radine Dyhrnfeld Groß-Gahle	Wilh. Gottlieb Korn	Gutsbesitzer	Rudelsdorf.
Cammerau Distelwitz	George Heinrich Wilhelm Grapow	Rentmeister	Wartenberg
Bischdorf	Ernst Siegismund von Frankenberg	Rittergutsbesitzer	Bischdorf.
Klein-Ullersdorf	Johann Reichelt	Schullehrer	Klein-Ullersdorf.
Charlottenfeld Offen Benjaminsthal	Karl Friedrich Mücke	Schullehrer	Offen.
Kraschen Gaffron Kraschner Niefken	Friedr. Wilh. Kurzawe	Freistellenbesitzer	Fürstlich Niesken.
Kolonie Wioske Dorf Wioske Klein-Kosel Himmelthal	George Friedrich Frey	Bürgermeister	Wartenberg.
Schreibendorf	Karl Friedrich David	Freistandesherrl. Forst-Secretair	Baldowitz.
Münchwitz Nassadel Cosentschin Dorf Bralin	Johann Karl Pohl	evangelischer Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Bralin.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bralin	Johann Paul Dyrbach	Organist	Bralin.
Türkwitz Gohl	Karl Mathauscheck	Schullehrer	Schlaupe.
Domsel Perschau	Joh. Gottlieb Friedrich Aug. Christ. v. Poser	Kammerherr und Gutsbesitzer	Domsel.
Muschlitz Alt-Festenberg	Gottfried Michael	Gerichtsschreiber	Alt-Festenberg.
Groß-Schönwald Klein-Schönwald Dombrowo	Karl Heinrich Ferdinand Hippe	Schullehrer	Groß-Schönwald.
Sandraschütz	Gottlob Görlitz	Amtmann	Groß-Schönwald
Medzibor Dom. Kotzine Klenowe Sielonke	Joh. Gottlieb Glatz	Kantor	Medzibor.
Kentschenhammer Kenchen	Karl Eduard Christian Stanella	Schullehrer	Fürstlich Niesken.
Fürstlich Niesken	Friedr. Wilh. Kurzawe	Freistellenbesitzer	Fürstlich Niesken.
Neurode Wielgy Friederiquenau Suschen	Karl Friedrich Ernst Conrad	Hüttenfakter	Zuzen Hammer bei Medzibor.
Mariendorf Medzibor Glashütte	Karl Heinr. Riegner	Herzogl. Förster	Mordzinowe.
Joschunne Erdmannsberg Kottowsky Pawellau Steine	Ernst Adolph Wolff	Rittergutspächter	Steine.
Görnsdorf	Moritz v. Prittwitz	Major und Landrath	Schmoltschütz.
Städtel Goschütz Goschützhammer	Christian Ladude	Oekonom	Goschütz.
Charlottenthal Amalienthal Wedelsdorf	Karl Friedrich Simon	Amtmann	Drungawe.
Klein-Gohle Goschütz-Neudorf	Maximilian v. Morawitzky	Rittergutspächter	Goschütz-Neudorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß-Ollschoske Sackrau Klein-Ollschoske	Maximilian v. Morawitzky	Rittergutspächter	Goschütz-Neudorf.

Zu 12. Kreis Brieg.

Lossen Buchitz Jeschen Rosenthal	Joh. Gottfr. Brieger	Oberamtmann und Rittergutsbesitzer	Lossen.
Stadt Löwen	Karl Edmund Moritz Wernecke	Apotheker	Löwen.

Zu 13. Kreis Militsch.

Steffitz Gugelwitz	Karl Reimann	Gutspächter	Gugelwitz.
Grebline	Wilhelm Döring	Gutspächter u. Lieuten.	Grebline.
Bogislawitz Rackelsdorf	Karl Michaelis	Amtmann	Bogislawitz.
Gollkawe Nieder-Woidnikowe Ober-Woidnikowe	Julius Leopold von Frankenberg	Gutsbesitzer	Gollkawe
Groß-Tschunkawe Klein-Tschunkawe	Karl Robert von Koszutski	Gutsbesitzer	Groß-Tschunkawe.
Guhre Jawor	Johann Sattler	Freistellenbesitzer	Guhre.
Bratschelhof Podasch Joachimhammer	Karl Samuel Schade	Schullehrer	Podasch.
Wehlige Wildbahn Bartnig Gassawe	Heinrich Grosser	Polizei-Distrikts-Commissarius, Gutspächter	Collande.
Birnbäumel Postel Carmine Protsch	Michael Buschke	Gutsbesitzer	Carmine.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Zwornogoschütz Walkawe Carlstadt Frankenthal Melochwitz Schwibedawe	Johann Friedr. Eugen Erdmann v. Usedom	Gutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Melochwitz.
Peterkaschütz Dankawe Breschine Ollsche Graboske Neubarnitz Wangersinawe Paradawe	Ferdinand v. Busse	vormalig. Kreis-Steuer-einnehmer und Landes-Aeltester	Wangersinawe.
Pinkotschine Schwentroschine	August Brand	Gutspächter	Pinkotschine.
Stadt Militsch	Franz August Gottfried Lachmund	Bürgermeister	Militsch.

Zu 6. Kreis Schweidnitz.

Ober-Arnsdorf Mittel-Arnsdorf	Karl Friedr. Demuth	Gutspächter	Ober-Arnsdorf.
Nieder-Arnsdorf	Georg Joseph Seidel	Schullehrer	Nieder-Arnsdorf.
Birkholz	Heinr. Bernh. Brauer	Wirthschafts-Inspektor	Birkholz.
Ober-Bögendorf	Ernst Wilhelm Müller	Schullehrer	Ober-Bögendorf.
Pfarrwiedemuth: Bögendorf	Florian Fuchs	Schullehrer	Bögendorf.
Nieder-Bögendorf	Christian Sterner	Erb- und Gerichtsscholz	Nieder-Bögendorf.
Bunzelwitz	Christ. Ludwig Böttger	Schullehrer	Bunzelwitz.
Breitenheyn Burkersdorf Ohmsdorf Schlesierthal Ober-Weistritz	Karl Schäfer	Brauer und Bauerguts-besitzer	Ober-Weistritz.
Cammerau	Eduard v. Richthofen	Baron, Gutsbesitzer	Cammerau.
Croischwitz	George Adolph Karl Kunowsky	Syndikus	Schweidnitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Hohengiersdorf	Johann Gottfr. Dittrich	Schullehrer	Hohengiersdorf.
Nieder-Giersdorf	George Adolph Karl Kunowsky	Syndikus	Schweidnitz.
Goglau Weißkirschdorf Bergthal	Gottlob v. Hohberg	Kammerherr und Gutsbesitzer	Goglau.
Gohlitsch Kratzkau Penkendorf	Joh. Gottlieb Liebich	Schullehrer	
Ober-Kapitel und Kolonie Grädiz	Herrmann v. Dresky	Lieutenant und Gutsbesitzer	Ober-Grädiz.
Grunau	Eduard August Silvius v. Gellhorn	Rittmeister und Gutsbesitzer	Grunau.
Jacobsdorf Guhlau	Johann Hübner	Erbscholz	Guhlau.
Jauernick	Karl Friedrich Wilhelm Körber	Gutspächter	Jauernick.
Roth-Kirschdorf	Heinr. Ludw. Klaudius Le Bauld de Nans	Lieutenant und Gutsbesitzer	Roth-Kirschdorf.
Klettendorf Groß-Märzdorf Schmellwitz	Gust. Ew. Barchewitz	Gutsbesitzer	Schmellwitz.
Stäubchen Klitschkau	George Adolph Karl Kunowsky	Syndikus	Schweidnitz.
Ober-Kunzendorf	Ernst Grotius	Lehngutsbesitzer	Ober-Kunzendorf.
Nieder-Kunzendorf	Karl Schmidt	Schullehrer	Nieder-Kunzendorf.
Ober-Leutmannsdorf	Joh. Gottfr. Schade	Kattunfabrikant	Ober-Leutmannsdorf.
Leutmannsdorf Bergseite	Aug. Ferdinand Kobelt	Polizei-Distrikts-Commissarius	Leutmannsdorf Bergseite.
Leutmannsdorf Grundseite Klein-Leutmannsdorf Groß-Friedrichsfelde Klein-Friedrichsfelde	Gottlieb Geisler	Krämer	Leutmannsdorf Grundseite.
Ludwigsdorf	Christ. Benj. Kindler	Gutsbesitzer	Ludwigsdorf.
Marrdorf Qualkau	Eduard Hufeland	Landrath, Dr.	

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Nitschendorf	Joh. Gottfried Fuchs	Erbscholz	Nitschendorf.
Raaben	Gustav Jentzen	Schullehrer	Raaben.
Säbischdorf	George Adolph Karl Kunowsky	Syndikus	Schweidnitz.
Tunkendorf			
Schönbrunn	Johann Karl Scholz	Erbscholz	Schönbrunn.
Schwengfeld	Karl Benjamin Gottlieb Stolle	Garnison-Auditeur	Schweidnitz.
Esdorf			
Seifersdorf	Ernst Wilh. Müller	Schullehrer	Seiffersdorf
Stephanshain	Otto Gottfried v. Lieres	Landes-Aeltester und Gutsbesitzer	Stephanshain.
Tampadel	Franz Grehl	Schullehrer	Tampadel.
Teichenau	Aug. Wilhelm v. Zedlitz	Baron, Gutsbesitzer	Teichenau.
Pol. Weistritz	Wilhelm Ziegner	Schullehrer	Poln. Weistritz.
Weitzenrodau	Ernst Bratke	Erbscholtiseibesitzer	Weitzenrodau
Wilkau	Otto Karl Wilh. Eduard v. Lieres	Polizei-Distrikts-Commissarius und Gutspächter	Wilkau.
Groß- u. Klein-Wierau	Johann Christian Gurn	Erbscholz	Groß-Wierau.
Wickendorf	Georg Joseph Seydel	Schullehrer	Nieder-Arnsdorf.
Zülzendorf	Karl v. Zedlitz	Baron, Gutsbesitzer	Zülzendorf.
Stadt Schweidnitz	Friedrich Schmidt	Bürger und Seifensieder	Schweidnitz.
Stadt Schweidnitz	Benjamin Kusche	ehemal. Bürgermeister	Schweidnitz.
Stadt Schweidnitz	Adolph Ferdin. Berlin	zur Zeit Bürgermeister	Schweidnitz.
Stadt Schweidnitz	Johann David Böhm	emeritirter Syndikus	Schweidnitz.

16. Kreis Trebnitz.

Guhlau	Karl Kunrath	Gutspächter	Guhlau.
Groß-Wilkawe			
Klein-Wilkawe			
Beckern			
Würzen			
Kapatschütz			
Karauschke	Ernst Wuttge	Organist	Karauschke.
Heidewilxen	Karl Achtzehn	Organist	Heidewilxen.
Groß-Leipe	August Schwarz	Organist	Groß-Leipe.
Groß-Muritsch	Johann Friedr. August Böhmer	Gutsbesitzer	Groß-Muritsch.
Klein-Muritsch			
Schimmelwitz	Christian Kruschke	Schullehrer	Klein-Wilkawe.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß-Ujeschütz Werdermühle	Eduard Ramisch	Freigutsbesitzer	Werdermühle.
Pawellau Brietzen Schickwitz Kobelwitz Commerowe Schimmerau	Rudolph v. Salisch	Landes-Aeltester	Jeschütz.
Klein-Ujeschütz Cainowe	Daniel Nirade	Gerichtsscholz	Klein-Ujeschütz.
Koschnöwe	Rudolph Sylvius von Salisch I.	Landes-Aeltester	Koschnöwe.
Groß-Bräsen Esdorf Krumpach Jagatschütz Kottlewe	Otto v. Plotho	Baron, Gutsbesitzer	Kottlewe.
Conradswaldau Dom. Stroppen	Wilh. Johann Maria v. Blumenstein	Freiherr, General und Erbherr	Conradswaldau.
Ellgut Schmarker	Karl Friedrich Härtel	Freistellbesitzer	Ellgut-Schmarker
Göllendorf Groß-Peterwitz	Heinrich Friedrich Karl Graf v. Dankelmann	Graf, Gutsbesitzer	Groß-Peterwitz.
Pinxen	Gottlieb Hoffmann	Gerichtsscholz	Pinxen.
Raschwitz Sackerschöwe	Friedrich Reißner	Amtmann	Raschwitz.
Groß-Krutschen	Kurt v. Götzen	Graf, Gutsbesitzer	Groß-Krutschen.
Puditsch	Wilhelm v. Rosenberg	Gutsbesitzer	Puditsch.
Brukotschine	Gustav v. Helmrich	Rittmstr. u. Gutsbesitzer	Brukotschine.
Pristelwitz Klein-Märtinau	Heinrich v. Rothkirch	Major und Gutsbesitzer	Pristelwitz.
Magnitz Burgwitz Klein-Schwundnig	Moritz v. Obernitz	Baron, Hauptmann u. Gutsbesitzer	Machnitz.
Cawallen Kummernigk Schweretau Rühnitz	Ferdin. v. Prittwitz	Gutsbesitzer	Cawallen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Klein-Totschen Groß-Totschen Droschen Groß-Märtinau Maltschawe Pflaumdorf Raschen Groß-Schwundnig Pürbischau Hochkirch	Ernst Schön	Gutsbesitzer	Klein-Totschen.
	Ferdinand Gottlob v. Helmrich	Kgl. Polizei-Distrikts-Commissarius, Rittmeister und Landes-Aeltester	
Hühnern	Johann Karl König	Fleischer	Hühnern.
Krzyschanowitz	Daniel Iwand	Müller	Krzyschanowitz.
Kapsdorf	Johann Gottlieb Kunze	Scholtiseibesitzer	Kapsdorf.
Groß-Raake Klein-Raake Bischwitz Pavelwitz	Julius Späte	Gutsbesitzer	Klein-Raake.
Langenau Paschkerwitz Glockschütz	Julius Späte	Gutsbesitzer	Klein-Raake.
Bunkay	Friedr. Eduard Jänisch	Gutsbesitzer	Bunkay.
Bruschewitz Ramischau	Anton Georg Friedrich v. Strachwitz	Baron, Gutsbesitzer	Bruschewitz.
Kampern	Karl Leopold v. Schickfuß	Hauptm. u. Gutsbesitzer	Kampern
Michelwitz	Gottlieb Liebich	Freigärtner	Michelwitz.
Perschütz	Friedrich von Scheliha	Hauptm., Kreis-Deputirter u. Gutsbesitzer	Perschütz.
Pollentschine Perschen	Karl Sylv. v. Debschütz	Landschafts-Director u. Gutsbesitzer	Pollentschine.
Zedlitz	Conrad Friedr. v. Poser	Major u. Gutsbesitzer	Zedlitz.
Skarsine Güntherwitz	Ernst von Keltsch	Landes-Aeltester und Gutsherr	Skarsine.
Lossen Dockern Buschewitz	Ernst Jüttner	Polizei-Distrikts-Commissarius und Rittergutsbesitzer	Lossen.
Nieder-Kehle Ober-Kehle	August Renner	Gerichtsscholz	Ober-Kehle.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Klein-Schweinern Buchwald Massel Jeschütz	Karl Trumpf	Organist	Massel.
Kloch Ellguth	Johann Koschmieder	Gerichtsscholz	Kloch-Ellguth.
Zirkwitz	Christian Sausner	Chirurgus	Zirkwitz.
Tschachawe	Ferdinand von Helmrich	Premier-Lieutenant und Gutsbesitzer	Tschachawe.
Nieder-Glauche	Gottlieb Kempe	Freigärtner	Nieder-Glauche.
Skotschenine	Albert Seidel	Gutsbesitzer	Skotschenine.
Senditz	Wilhelm Grande	Wirthschafts-Inspector	Senditz.
Klein-Zauche	Hugo von Diericke	Lieuten. u. Gutsbesitzer	Klein-Zauche.
Streuhoff	August Butzky	Premier-Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Streuhoff.
Ober-Mahliau Nieder-Mahliau Paulwitz Kapitz Berg-Kehle Bingerau	Karl von Walther	Rittergutsbesitzer	Nieder-Mahliau
Tarnast	Wilhelm Seeliger	Gutspächter	Tarnast.
Zankau	Eduard Meißner	Gutsbesitzer	Zankau.
Lückerwitz Ober-Lutzine Nieder-Lutzine Mankerwitz Probotschütz	Ferdin. Deutschmann	Gutsbesitzer	Probotschütz.
Ober-Sapratschine Nieder-Sapratschine	Daniel Gottl. Matzke	Gutsbesitzer	Sapratschine.
Crakowahne	George Fried. v. Randow	Rittmstr. u. Gutsbesitzer	Crakowahne.
Bothendorf Werndorf Neuwalde	Benjamin Puschmann	Gutsbesitzer	Neuwalde.
Maßlisch-Hammer	Ernst Hempe	Wirthschafts-Amtmann	Maßlisch-Hammer
Katholisch-Hammer Polnisch-Hammer	Christ. Gottl. Hönsch	Gutsbesitzer	Polnisch-Hammer.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Schebitz	Maximilian Jacobi	Amtmann	Schebitz.
Pannwitz	Wilhelm Barschdorf	Amtmann	Pannwitz.
Sponsberg Striese	Johann Gottl. Reinsch	Schullehrer	Striese.
Rux Simsdorf	Karl Wilh. Bursian	Schullehrer	Simsdorf.
Wiese Schön-Elguth	Ferdinand Teschner	Inspektor	Schön-Elguth.
Hennigsdorf Kunzendorf Hasenau	Rudolph Materne	Rittergutsbesitzer und Oberamtmann	Hennigsdorf.
Stadt Trebnitz	Christian Scholz	Pfefferküchler	Trebnitz.
dito	August Eberhard	Gastwirth	Trebnitz.
Stadt Stroppen	Karl Esterlin	Bürgermeister.	Stroppen.
Schawoine Pfaffenmühle Grochowe Neiderey	Karl Scholz	Oberamtmann und Domainenamts-Pächter	Schawoine.

Zu 10. Kreis Waldenburg.

Alt-Friedersdorf Neu-Friedersdorf	Karl Friedr. Thiel	Schullehrer	Alt-Friedersdorf.
Heinrichau	Christian Wilh. Gröger	Häusler und Weber	Heinrichau.
Reussendorf	Hanns Gotthard Karl v. Crauß	Gutsherr	Reussendorf.

Zu 11. Kreis Neumarkt.

Bischdorf Bruch	Ferdinand Staroßky	Erbscholz	Bischdorf
Blumerode	Leopold Gustav Friedr. von Stechow	Gutsherr	
Borne	Johann Friedrich Adam	Schullehrer	Borne
Borganie	Ignaz Müller	Generalpächter	Borganie
Groß-Bresa Klein-Bresa Sarawenze Schreibersdorf	Alfred von Maltzan-Wedel	Graf und Gutsbesitzer	Groß-Bresa

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Camöse	Hanns Ernst Heinrich Otto v. Gellhorn	Scholtiseipächter	Camöse
Buchwald Ellguth	Eduard Stöckel	Schullehrer	Buchwald
Dambritsch Schöneiche	Leopold Gustav Friedr. von Stechow	Gutsherr	
Dietsdorff Michelsdorf Zieserwitz	Joh. Heinr. v. Kalkreuth	Major a. D., Gutsherr	Dietsdorf
Flemischdorf Regnitz	Karl Krause	Kreis-Secretair	Neumarkt
Frankenthal Buchwäldchen	Herrmann Schaubert	Wirthschafter	Frankenthal
Gohlau Sagschütz	Ferdin. Sigism. Wilh. von Seydlitz	Freiherr und Gutsbesitzer	Gohlau
Hausdorf Krintsch	Karl Wilhelm Ernst von Prosch	Gutsherr	Hausdorf
Heydau	Joseph Fritsch	Gerichtsscholz	Heydau
Jacobsdorf	Karl Friedrich Wilhelm Hiob von Lemberg	Gutsbesitzer	Jakobsdorf
Kammendorf b. N.	Karl George Rabin	Schullehrer	Kammendorf b. N.
Kadlau	Ephraim Schmiedeberg	Amtmann	Kadlau
Kostenblut	Karl Kabitschke	Bürgermeister	Kostenblut
Kniegnitz Leonhardwitz	Heinrich David Karas	Dominialpächter	Leonhardwitz
Kertschütz Ilnisch Jurtsch Puschwitz Romolkwitz Leuthen Onerkwitz Rommenau Saara Schmellwitz Schimmelwitz Stöschwitz	Christoph Gottl. Seidel	Polizei-Districts-Kommissarius u. Gutsbes.	Kertschütz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kobelnick	Karl Sadewalz	Amtmann	Kobelnick
Lampersdorf	Karl Heinrich Feist	Dominialpächter	Lampersdorf
Lorzendorf	Anton von Saurma Jeltsch	Freiherr u. Gutsbesitzer	Lorzendorf
Ober-Struse			
Lobetinz	Karl Wilhelm Ernst von Prosch	Gutsbesitzer	Hausdorf
Nieder-Mois	Franz Karl Häusler	Erbscholz	Nieder-Mois.
Maltsch	Benjamin Türk	Gerichtsscholz	Maltsch
Mettkau	Christian Schäfer	Beamter	Mettkau
Obsendorf	Leopold Gustav Friedrich von Stechow	Gutsherr	
Nimkau	Ferdinand Braune	Oberamtmann	Nimkau
Sabor			
Lubthal			
Nippern			
Wohnwitz			
Belkau	Karl Schöbel	Oekonom	Nippern
Krampitz			
Frobelwitz			
Guckerwitz			
Wolffsdorf			
Schmachtenhahn	Eduard v. Woikowsky	Gutsbesitzer	Pohlsdorf
Nieder-Struse			
Viehau			
Groß-Peterwitz	Karl Gideon v. Wallenberg	Gutsbesitzer	Groß Peterwitz
Koslau			
Zaugwitz			
Probstey	Joh. Gottl. Volkmann	Domainenpächter	Schadewinkel
Schlaupe	Christian Siegmund Feierabend	Wirthschaftsbeamter	Stusa
Pirschen			
Stusa	Franz Neumann	Schullehrer	Peicherwitz
Peicherwitz	Johann Heinr. Wilhelm Rau	Hofrath und Kreisphysikus	Neumarkt
Pfaffendorf	Gottfried Herrmann	Gerichtsscholz	Peiskerwitz
Peiskerwitz	Karl Jahr	Gutsbesitzer	Radardorf
Radardorf			

(Fortsetzung wird folgen.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII und XXIV.

Breslau, den 11. Juni 1834.

Die Beschränkung der Ausgaben für das Invaliden-Wesen betr.

Die Ausgaben für das Invaliden-Wesen sind seit den letzten Feldzügen, insbesondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Ansprüchen hervortretenden Invaliden, in einem solchen Maaße gestiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgesetzten Geldmittel nicht mehr gestatten. Es ist keinesweges Meine Absicht, die wohl erworbenen Ansprüche der Invaliden zu beschränken, und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu lassen; es sollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorschriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch seit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verflossen ist, und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Ansprüche nothwendig befriedigt sein muß; so bestimme Ich, um einem weiteren Anwachsen des schon sehr hohen Ausgabe-Bedarfs Schranken zu setzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten sollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche sich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen, und zwar genau in der Reihefolge wie ihr gesetzlicher Anspruch anerkannt worden, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Invaliden-Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche sich im Genusse derartiger Wohlthaten befinden, läßt sich erwarten, daß der Abgang bald für das vollständige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, vom 1sten Julius d. J. ab, nach dieser Meiner Ordre zu verfahren, dieselbe auch durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Mai 1834.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 27. Betreffend, die dem marschirenden Militair zu verabreichende Marsch-Beköstigung.

In neuerer Zeit ist wieder verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß dem marschirenden Militair die Marschbeköstigung an einem Orte auf mehrere hintereinander folgende Tage verabreicht worden. Durch ein solches, den bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen zuwider laufendes Verfahren erwachsen entweder der Königlichen Kasse Mehr-Ausgaben, zu deren Betrieb es an den nötigen Fonds fehlt, oder die Einsassen, welche die Marschbeköstigung verabreichen, kommen dadurch in Schaden. Beides muß vermieden werden. Grundsätzlich darf dem marschirenden Militair, es mag dasselbe aus ganzen Truppentheilen, oder Detaschements und Commando's, oder aus einzeln marschirenden Soldaten bestehen, nur auf den Grund von Marschrouten, und nur für die in diesen angesetzten bestimmungsmäßigen Marsch- und Ruhe-Tage die Marschbeköstigung durch die Quartier-Wirthe gewährt werden. An solchen Orten (Commando- oder Bestimmungs-Orten) wo der auf dem Marsche befindlich gewesene Soldat sich außerhalb der Garnison, länger als einen Tag nach dem Eintreffen aufhält, darf die Marschbeköstigung nur für den Tag des Eintreffens gewährt, und kann der Tag nach dem Eintreffen selbst dann nicht als Ruhetag, für welchen die Marschbeköstigung verabreicht werden dürfte, betrachtet werden, wenn drei Marschtage vorhergegangen sind. Es darf also ein solcher Tag nach dem Eintreffen an einem Commando ꝛc. Orte, wo der Aufenthalt länger, als diesen Tag dauert, in den Marschrouten auch nicht als Ruhetag bezeichnet werden.

Sonach darf also den sich außerhalb der Garnison befindenden marschirenden Soldaten die Marschbeköstigung nicht auf eine längere Zeit, als auf einen Tag, und wenn bestimmungsmäßig nach drei Marschtagen ein Ruhetag eintritt, auch der Marsch demnächst ununterbrochen fortgesetzt wird, auf zwei Tage, nämlich für den Tag des Eintreffens und für den Ruhetag an einem und demselben Orte gewährt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der, außerhalb der Garnison sich befindenden Remonte-Commando's statt, wenn sie mit den jungen Pferden auf dem Rückmarsche begriffen sind, wo sie nach zwei Marschtagen einen Ruhetag und nach zehn Marschtagen einen zweiten Ruhetag zu halten, und für diese Ruhetage auch die Marschbeköstigung zu empfangen berechtigt sind, so daß im letzteren Falle, aber auch nur in diesem, die Marschbeköstigung auf drei Tage an einem Orte hintereinander erfolgt.

Die Königliche Regierung wolle auf diese Bestimmungen nicht nur selbst in

Digitized by Google

vorkommenden Fällen gehörig rücksichtigen, sondern dieselben auch den betheiligten Unterbehörden in Ihrem Geschäfts-Bereiche zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen, unter der Verwarnung der Local-Behörden, daß die Vergütigung für die dennoch etwa künftig zu viel gewährte Marschbeköstigung aus der Staats-Kasse nicht erfolgen könne, und sie sich es also selbst beizumessen haben würden, wenn die Communen durch ihre Schuld in Schaden gerathen sollten.

Berlin, den 13. Mai 1834.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Witzleben.

Ministerium des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochoow.

An
die Königliche Regierung in Breslau.

Vorstehende hohe Ministerial-Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren genaue Befolgung Seitens der von uns ressortirenden Unter-Behörden, welche wir auf den Schluß derselben noch besonders aufmerksam machen, erwartet.

Breslau, den 6. Juni 1834. I.

No. 28. Wegen des Hausirhandels mit inländischen bunten, aus leinen und baumwollen Garn gemischten Geweben betr.

Es sind über die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel im Umherziehen mit inländischen bunten, aus Leinen und baumwollen Garn gemischten Geweben Differenzien entstanden.

Nach der hierüber von den Königlichen hohen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen nunmehr erfolgten Entscheidung soll der allgemeine Grundsatz des § 14. No. 5 des Regulativs vom 28. April 1824.,

> wonach auf bunte Gewebe aus leinen und baumwollen Garn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, nur in sofern Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen ausgefertigt werden dürfen, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war,

auch ferner aufrecht erhalten werden; zugleich aber ist festgesetzt,

> daß die Gewerbescheine zum Hausiren mit den genannten Waaren nur denjenigen ertheilt werden dürfen, welche die Waaren, mit denen sie im Umherziehen Handel treiben wollen, selbst verfertigt haben, so daß also ohne dieses Erforderniß zum Hausirhadnel mit inländischen gemischten Geweben, welche erst aufgekauft werden, die Erlaubniß versagt werden muß.

Hiernach haben sich daher die betreffenden Gewerbetreibenden sowohl, als die Steuer-Aufnahme-Behörden im diesseitigen Regierungs-Bezirk pflichtmäßig zu achten, und sind

Digitized by Google

insbesondere bei der nächsten Steuer-Veranlagung nur Gewerbescheine zum Hausirhandel mit selbst verfertigten bunten, aus leinen und baumwollen Garn gemischten Geweben zu dem vollen Jahressteuersatz bei uns nachzusuchen, wenn die obgedachten gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

Im Uebrigen hat es bei der Allerhöchsten Orts bewilligten Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des § 38 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu Gunsten derjenigen Langenbielauer und Reichenbacher baumwollen Weber, welche die Baumwollen-Weberei schon vor dem Jahre 1820 betrieben haben, auch ferner sein Bewenden. Breslau, den 3. Juni 1834. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 37. Die Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justiz-Verwaltung betr.

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justiz-Verwaltung an Ausländer unterm 24. d. M. zu bestimmen geruht: daß es

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Expectanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß;
2) die Anstellung der übrigen Ausländer aber bei allen Gerichten ohne Unterschied, nicht ohne die spezielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen, noch bei Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten im Subalternen-Dienst,

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Criminal-Protokollführern und Actuarien 1ter und 2ter Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungs-Ansprüche hat, ohne spezielle Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheit werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, Gerichts-Herrschaften, so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Justiz-Minister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist

Digitized by Google

nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Berlin, den 30. April 1834.

Der Justiz-Minister.

An Mühler.

das Königl. Oberlandes-Gericht

I. 1622. zu Breslau.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1834.

Es sind:

die Auscultatoren Rosenberg, Herrmann und Philipp vom hiesigen Stadt-Gericht, Reymann und Bielzer von Ratibor, so wie der Referendarius Galli von Berlin, an das hiesige Ober-Landes-Gericht, die Auscultatoren v. Rohrscheid von Berlin und Gerlach von Ratibor an das Land- und Stadt-Gericht zu Brieg versetzt.

Der Auscultator B. v. Seckendorf zum Referendarius befördert.

Der Referendarius Gelinek zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt, und an das Oberlandes-Gericht zu Stettin versetzt.

Der Justiz-Commissarius Ottow hieselbst zugleich zum Notarius im hiesigen Departement bestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Kittlau.	Nimptsch.	Justitiarius Wichura.	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schrögel zu Nimptsch.
2	Pristram.	Desgleichen.	Derselbe.	Derselbe.
3	Schönheide und Rathsam.	Frankenstein.	Justitiar. Hoffmann.	Justitiarius Groß zu Frankenstein.

Digitized by Google

IV Fortsetzung des Verzeichnisses der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Zu 11. Kreis Neumarkt.			
Rachen Rauße Maserwitz	Leopold Gustav Friedrich v. Stechow	Gutsherr	
Schönau Breitenau	Karl Friedr. Seidel	Domainenpächter und Oberamtmann	Schönau
Schriegwitz	Adolph Heinr. Köpke	Wirthschafts-Inspektor	Schriegwitz
Schebekirch	Ernst George Friedrich von Gellhorn	Major und Gutsbesitzer	Schebekirch
Schönbach Mersendorf Neudorf Spillendorf Polnisch-Schweinitz	Karl Gottl. Biebracht	Gutsbesitzer	Schönbach
Schadewinkel	Johann Gottl. Sperlich	Schullehrer	Schadewinkel
Nieder-Stephansdorf Jeschkendorf	Karl Seidel	Domainenpächter	Nieder-Stephansdorf
Sablath	Joseph Mücke	Schullehrer u. Kantor	Kostenblut
Ober-Stephansdorf Seedorf Falkenhayn	Ferd. Wilh. Conrad	Wirthschafts-Inspektor u. Polizei-Kommiss.	Ober-Stephansdorf
Ober-Tschammendorf Nieder-Tschammendorf Jerschkendorf Ober-Mois Weicherau Tschirnau	Ferdinand Wilh. Heyer	Gutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Kommiss.	Ober-Tschammendorf
Brandschütz Gniesgau	August Adolph Jenke	Gutsbesitzer	Tschirnau

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Wilkau	Bernhard Renner	Wirthschaftsbeamter	Wilkau
Wiltschkau	Anton von Heinz	Major a. D.	Wiltschkau
Wilxen Elend Marschwitz	Wilhelm Jordan	Gutsbesitzer	Elend
Zopkendorf	Benjamin Unverricht	Gutsbesitzer	Zopkendorff
Stadt Neumarkt	Karl Friedr. Engelhardt	Apotheker	Neumarkt
dito	August Nitschke	Gastwirth	Neumarkt

17. Kreis Ohlau.

Frauenhayn Heidau Hühnern	Emanuel v. Hoverden	Graf, Landrath	Hühnern.
Hennersdorf Jacobine Dremling	Ernst Aug. v. Rosenberg-Lipinsky	Lieut. und Gutsherr	Jacobine
Thiergarten	Gottlieb Walter	Kunstgärtner	Thiergarten
Deutsch-Steine Polnisch-Steine Rosenhayn	Wilhelm Rudolph v. Rohrscheid	Rittmstr. u. Gutsbesitzer	Deutsch-Steine
Jeltsch Beckern Neuvorwerk	Moritz Ullrich	Rentmeister	Jeltsch.
Daupe	Gottlieb Sock	Schullehrer	Daupe.
Rattwitz Lange Bischwitz	Karl Hilbig	Schullehrer	Rattwitz
Celline Minken Rodeland	Emmanuel Ludwig Krakauer	Rittergutsbesitzer	Minken
Bergel Ottag Peisterwitz	Gottlieb Kluge	Gastwirth und Gerichtsmann	Grüntanne
Steindorf	August Nitschke	Schullehrer	Steindorf
Köchendorf	Johann Ernst Veith	Schullehrer	Köchendorf
Tempelfeld	Anton Pohl	Scholz	Tempelfeld

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Spurwitz Bischwitz Gaulau Brosewitz Lorzendorf Krausenau Graduschwitz Chursangwitz Gusten Wüstebriese Peltschütz Kunert Schimmeley Höckricht	Wilhelm Oswald von Reibnitz	Gutspächter und Lieutenant a. D.	Höckricht
Mechwitz Deutsch-Breile	Ernst Pohl	Schullehrer	Mechwitz
Goy Jätzdorf	Gottlieb Schleiser	Schullehrer	Goy
Giesdorf	Franz Flögel	Kreis-Secretair	Ohlau
Marschwitz Mellenau Poppelwitz Klein-Peiskerau Radlowitz Quosnitz Haltauf Eulendorf	August v. Eicke	Hauptmann u. Polizei-Distrikts-Commiss.	Marschwitz
Baumgarten	Daniel Traug. Kranich	Gerichtsscholz	Baumgarten
Jungwitz Leisewitz Seiffersdorf Theuderau Stanowitz Zottwitz	Wilhelm Aug. Baumgarten	Gutsbesitzer und Oberamtmann	Leisewitz
Kochern	Friedr. Wilh. Pollack	Pächter	Kochern
Runzen	Joh. Gottlob Klee	Gerichtsscholz	Runzen

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kuntschwitz Raduschkowitz Weisdorf Thomaskirch	Heinrich Friedrich von Wentzky	Hauptm. u. Gutsbesitzer	Chursangwitz
Niefnig Bulchau	Friedrich Christiani	Major und Erbscholtiseibesitzer	Bulchau
Sitzmannsdorf	Karl v. Prittwitz	Rittmeister	Sitzmannsdorf
Saulwitz Rohrau Schockwitz Gräbelwitz	August v. Oheimb	Premier-Lieutenant	Schockwitz
Groß-Peiskerau Jankau	Joh. Gottl. Vorwerg	Inspector	Gunschwitz
Würben	Franz Stephan	ehem. Bauergutsbesitzer	Würben
Gunschwitz	Wilh. v. Gruttschreiber	Gutsbesitzer und Kreis-Deputirter	Gunschwitz
Schwoike	Friedrich Sternagel	Gerichtsmann	Schwoike
Dammelwitz	Gottfried Wandel	Gerichtsscholz	Dammelwitz
Stadt Ohlau	Gustav Erdmann Schott	Justitiarius	Ohlau
Stadt Ohlau	Karl Wilhelm Richter	Kaufmann	Ohlau
Stadt Wansen	Gregor Bartilla	Rathmann	Wansen

Zu 2. Stadt Breslau.

Matthias-Bezirk	Emil Nitschke	Kaufmann	Breslau
Regierungs-Bezirk	Ludwig Heyne	Kaufmann	Breslau

18. Kreis Oels.

Rathe	Traug. Wilh. Seeliger	Herzogl. Generalpächter	Carlsburg
Ludwigsdorf	Karl Franke	Amtmann	Ludwigsdorf
Maliers Bukowinke Bartkerey Weissensee	Ernst Gottl. Nöldner	Gerichtsschreiber	Bartkerey
Strehlitz	Franz Knobloch	Amtspächter	Juliusburg
Groß-Graben Grüneiche	Wilhem Gocht	Rittergutsbesitzer	Groß-Graben

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Schön-Briese Hönigern	Karl Adolph Ferdinand Stapelfeld	Gutspächter	Schön-Briese
Leuchten Schmarse	Friedr. Bergander	Herzogl. Amtspächter	Retsche
Bogschütz	Konrad v. Randow	Gutsbesitzer	Bogschütz
Spahlitz Würtemberg	Otto Fassong	Amtspächter	Würtemberg
Domatschine Sybillenort Langenwiese	Wilhelm August von Kinsky und Tettau	Baron, Polizei-Distrikts-Commissarius	Jackschönau
Dammer Neudorf Neuhauß Juliusburg Sackrau	Ferdinand Seeliger	Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Neudorf
Dobrischau Eichgrund Loischwitz Jackschönau	Wilhelm August von Kinsky und Tettau	Baron, Polizei-Distrikts-Commissarius	Jackschönau
Peuke	August v. Gregory	Baron, Rittergutsbesitzer	Peuke
Bohrau	Leopold v. Schwerin	Graf, Gutsbesitzer	Bohrau
Stampen Gutwohne	Albert von Rosenberg Lipinski	Rittergutsbesitzer	Gutwohne
Jenkwitz	Samuel Friedr. Scholz	Gutsbesitzer	Oppeln und Neugarten
Carlsburg Döberle	Traug. Wilh. Seeliger	Generalpächter	Carlsburg
Schickerwitz Schwundrig Rotherinne Aschertwitz Kurzwitz	Eugen v. Puttkammer	Baron, Majoratsherr und Rittmeister	Schickerwitz
Ober-Jentschdorf Nieder-Jentschdorf	Wilhelm August von Kinsky und Tettau	Baron, Polizei-Distrikts-Commissarius	Jackschönau
Wildschütz Görlitz	Ernst v. Seydlitz	Gutsbesitzer	Görlitz
Mirkau	Julius Scholz	Gutsbesitzer	Mirkau

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Steine Raake Neuhof Pischkawe Medlitz	Friedrich v. Kessel	Majoratsherr und Landes-Aeltester	Raake
Pühlau Dörndorf Schleibitz	August Meitzen	Wirthschafts-Inspector	Pühlau
Netsche	Friedrich Bergander	Herzogl. Amtspächter	Netsche
Süßewinkel Klein-Oels Kunersdorf	Karl Rönkendorf	Herzogl. Amtsrath	Süßewinkel
Groß-Weigelsdorf Klein-Weigelsdorf	Anton Georg Friedrich v. Strachwitz	Baron, Gutsbesitzer	Weigelsdorf
Klein-Peterwitz	David Pietrusky	Erbscholtiseibesitzer und Kreis-Taxator	Klein-Peterwitz
Kritschen	Ernst Fassong	Herzogl. Amtspächter	Kritschen
Ober-Prietzen Nieder-Pritzen	Julius v. Pittwitz	Gutsbesitzer u. Polizei-Distrikts-Commiss.	Ober-Prietzen
Zantoch	Karl Pätzold	Wirthschafts-Inspector und Lieutenant	Fürsten-Ellguth
Postelwitz Ziegelhof	Joseph Mossiers	Wirthschafts-Beamter	Postelwitz
Fürsten-Ellgut. Wilhelminenort	Karl Pätzold	Wirthschafts-Inspector und Lieutenant	Fürsten-Ellguth
Ober-Mühlatschütz Mittel-Mühlatschütz Klein-Mühlatschütz	Otto v. Burghauß	Reichsgraf, Major und Rittergutsbesitzer	Ober-Mühlatschütz
Klein-Ellguth	Johannes Bergander	Herzogl. Amtspächter	Kaltvorwerk
Vielguth Neu-Schmollen Neu-Ellguth	Samuel Arndt	Herzogl. Amtspächter	Vielguth
Lampersdorf	Heinrich v. Pfortner	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Lampersdorf
Patschkey Cunzendorf Vogelgesang	Samuel Arndt	Herzogl. Amtspächter	Vielguth.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Weidenbach Neudorf	Eugen v. Bethusy	Graf, Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Langenhof
Woitsdorf	Ernst Brukisch	Schullehrer	Woitsdorf
Buchwald	Friedrich v. Schickfuß	Herzogl. Amtspächter u. Lieutenant	Bernstadt
Langenhof Taschenberg Vorstadt Bernstadt	Eugen v. Bethusi	Graf, Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Langenhof
Kraschen	Gustav Guttmann	Rittergutsbesitzer	Kraschen
Laubsky	Heinrich Wuttke	Wirthschaftsbeamter	Laubsky
Zessel Buselwitz Schwierse adlich Schwierse städtisch	Leopold v. Schelitha	Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter	Schwierse
Klein-Zöllnig Groß-Zöllnig Crompusch Sadewitz	Wilhelm Basset	Bürgermeister, Lieuten. u. Erbscholtiseibesitzer	Bernstadt
Ober-Schmollen Nieder-Schmollen Crondorf.	Samuel Arndt	Amtspächter	Bielguth
Groß-Ellguth Kaltvorwerk	August Härtel	Kretschambesitzer	Kaltvorwerk
Korschlitz Schützendorf Neuvorwerk	Friedrich v. Löwen	Baron, Haupt-Steueramts-Rendant und Rittergutsbesitzer	Schützendorf
Schmoltschütz Grüttenberg Allerheiligen Wischegrade Neuhof	Moritz v. Schickfuß	Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Allerheiligen
Pontwitz	Rudolph Mettner	Wirthschafts-Inspektor	Pontwitz
Ulbersdorf	Herrmann v. Dyhrn	Graf, Rittergutsbesitzer	Ulbersdorf
Ober-Schönau Nieder-Schönau	Derselbe	dito	dito
Reesewitz	Johann Friedrich Glatz	Schullehrer	Reesewitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Galbitz	Ferdinand Kynast	Schullehrer	Galbitz
Ober-Mühlwitz Nieder-Mühlwitz	Konrad v. Dyhrn	Graf, Gutsbesitzer	Reesewitz
Polnisch-Ellguth	Daniel Hellmann	Wirthschaftsbeamter	Polnisch-Ellguth
Pangau	Adolph v. Randow	Rittergutsbesitzer	Pangau
Wabnitz Naucke	Wilhelm v. Lessel	Rittergutsbesitzer	Naucke
Stronn	Alexander v. Dyhrn	Graf, Rittergutsbesitzer	Stronn
Gimmel	Gottlieb Scholz	Organist	Gimmel
Ostrowine	Joh. Karl Hieronimus	Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Ostrowine
Zucklau	August Behnisch	Amtspächter	Zucklau
Sechskiefern	Christoph v. Reichenbach	Graf, Erb-Ober-Jägermeister für Schlesien u. Rittergutsbesitzer	Groß-Schönwald
Stadt Dels	Karl Jul. Adolph Tiede	Justitiarius	Dels
Stadt Dels	Ernst Aug. Ferd. Döring	Gastwirth	Dels
Stadt Dels	Karl Wilh. Hoffmann	Senator	Dels
Stadt Hundsfeld	Karl Kremling	Gastwirth	Hundsfeld
Stadt Bernstadt	Gottfried Bär	ehemaliger Kämmerer	Bernstadt

Zu 6. Kreis Schweidnitz.

Rogau Rosenau	August Ergmann	Schullehrer	Rogau
Puschkau	Benjamin Bräuer	Gerichtsscholz	Puschkau
Tschechen Zedlitz	Joh. Gottfr. Tschöltsch	Oberamtmann	Puschkau

Zu 7. Kreis Strehlen.

Woisselwitz	Karl Wilhelm Krause	Wassermüller	Woisselwitz
Krayn und Ober-Ecke	Hanns George Friedr. Wilh. v. Koppy	Bar., Rittergutsbesitzer	Krayn

Zu 10. Kreis Waldenburg.

Bärengrund Ober-Waldenburg	Karl Benjamin Franke	Gerichtsschreiber	Ober-Waldenburg

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Dittersbach Ober-Hermsdorf Nieder-Hermsdorf	Karl Friedrich Sprotte	Scholtiseibesitzer	Nieder-Hermsdorf
Donnerau Reimsbach Reimswaldau Lehmwasser	Heinrich Oertel	Gerichtsschreiber	
Dörnhau Ober-Wüste-Giersdorf Neu-Wüste-Giersdorf Dorfbach Kaltwasser Ober-Rudolphswaldau Nieder- dito	Joh. Gottfr. Raab	Gerichtsschreiber	
Falkenberg	Albert Friedr. Herrmann	Schullehrer	Falkenberg
Fellhammer Gerbersdorf Lang-Waltersdorf Nieder-Waltersdorf	Ernst Gottl. Mochmann	Gerichtsschreiber	Langwaltersdorf
Göhlenau	Benjamin Böhm	Halbb. u. Garnhändler	Göhlenau
Hartau	Karl Friedr. Töpelt	Freigärtner	Hartau
Neudorf	Gottlieb Benj. Langer	Scholtiseipächter und Freihäusler	Neudorf
Alt-Liebichau Neu-Liebichau Sorgau	Karl Christian Gottlieb Hartwich	Gerichtsmann und Freihäusler	Sorgau
Polsnitz	Johann Gottlieb Hanke	Kretschambesitzer	Polsnitz
Nieder-Salzbrunn	Ernst Gottlieb Schmidt	Gerichtsscholz	Nieder-Salzbrunn
Neu-Salzbrunn	Joh. Heinrich Hänsel	Erb- und Gerichtsscholz	Neu-Salzbrunn
Weisstein	Karl Wilhelm Tietze	Vormal. Wirthschafts-Inspektor, Bauerguts-besitzer	Weisstein

(Fortsetzung wird folgen.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wegen Angabe der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juni 1832, Seite 188 des Amtsblatts von jenem Jahre, unterlasse ich nicht, die mit Tabacksbau sich beschäftigenden Landwirthe auf die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 wiederholt aufmersam zu machen, und dieselben zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§ 60 u. folg. bestimmten Strafen aufzufordern; vor Ablauf des Monats Juli d. J. ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Stelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 2. Juni 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Der zeitherige interimistische Director des evangelischen Schullehrer-Seminars hieselbst Pastor Schärf ist zum wirklichen Director der gedachten Anstalt ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Mai 1834.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirungen.

Die Fabriken-Besitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent

wegen einer Häckselschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17. Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

Dem Maler August Kopisch zu Berlin ist ein Patent

auf einen tragbaren sogenannten Schnell-Ofen zur Stubenheitzung mit Spiritusflamme, so wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reisen eingerichteten Schnell-Ofen, so weit diese Oefen in ihrer durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Zusammenstellung als neu und eigenthümlich anerkannt

Digitized by Google

worden, ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelst Spiritusflamme zu behindern,

unterm 18. Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

Dem Büchsenmacher Bock zu Potsdam ist unter dem 26. Mai 1834 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges, Patent

auf eine durch ein Probe-Gewehr nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

Historische Nachrichten.

Das Inspectorat über die katholischen Schulen in hiesiger Stadt ist von dem Domherrn Heinisch auf den Erzpriester Pfarrer Amler übertragen worden.

Dem evangelischen Schullehrer Schmidt zu Katschkau, Guhrauschen Kreises, ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts-Jubiläums in Anerkennung treuer Pflichterfüllung das allgemeine Ehrenzeichen von seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehen worden.

Personal-Chronik.

Der Candidat des Predigtamts Redlich, als Diakonus zu Steinau.

Der Kaplan Mai, als Pfarrer an der katholischen Kirche zu Lewin.

In Trachenberg der Kreis-Steuer-Cassen-Assistent Rodil als Kämmerer, und in Landeck der Bürger Förster als unbesoldeter Rathmann, auf sechs Jahre bestätigt.

In Prausnitz der Schul-Amts-Candidat Kayser als dritter Lehrer an der evangelischen Stadtschule.

Der evangel. Schullehrer zu Neusorge Briegschen Kreises, nach Saabe Namslauschen Kreises, versetzt.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Ober-Gutsch Kr. Striegau; Kottwitz, Neudorf und Barottwitz Kr. Breslau; Schweinbraten und Bärzdorf Kr. Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 18. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 29. Betreffend das Verfahren bei Einziehung der in Separations-Angelegenheiten für unvermögende Pfarrer, Küster und Schulstellen aufgelaufenen Kosten.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei haben unterm 18ten März c bestimmt, daß in Separations-Angelegenheiten die Kosten für unvermögende Pfarr-, Küster- und Schulstellen bei einigermaßen schwierigen Verhältnissen nicht, wie dieses bisher geschehen, von den Kirchenvorstehern, sondern in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande aber je nach Bewandniß der Umstände von den Königlichen landräthlichen Aemtern, den Königlichen Domainen-Aemtern und bei größern Herrschaften von den Gerichtsobrigkeiten repartirt und eingezogen werden sollen. Die eben genannten Behörden setzen wir hievon in Kenntniß mit der Weisung, alle an dieselben von der Königlichen General-Commission ergehenden Aufträge der gedachten Art mit Umsicht zu erledigen, die Repartitionen genau anzulegen und für die Einziehung der Beiträge die gehörige Sorge zu tragen.

Breslau, den 2. Juni 1834. II.

No. 30. Betreffend das unbefugte Collectiren eines Waldenser in den preußischen Staaten.

Nach einem Rescript des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 12ten April d. J. erlaubt sich ein Waldenser unbefugterweise, in den preußischen Staaten zu collectiren. Die Königlichen landräthlichen Aemter und die Magistrate unsers Regierungs-Bezirks werden dem zu Folge angewiesen, sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß dieses unbefugte Collectiren verhindert werde.

Breslau, den 4. Juni 1834. II.

Digitized by Google

Die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der, von der Königl. technischen Deputation des hohen Ministeriums des Innern herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer, welche außer Verhältniß mit demjenigen stehen, was die Platten auszuhalten vermögen, so wie der Wunsch, das Werk dem Gewerbstande und denjenigen, welche sich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben dem hohen Ministerium des Innern Veranlassung gegeben, eine wohlfeile Ausgabe des genannten Werks in den Buchhandel zu bringen.

Zu dem Ende ist den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker in Berlin gestattet worden, die Platten zu einem Umdrucke auf Stein zu benutzen, und den Text nachzudrucken. Wenn auch dieser Umdruck seiner Natur nach die Schärfe und Sauberkeit des Original-Werks nicht haben kann, so ist er doch für den Besitzer gleich unterrichtend und bei dem Unterrichte über Baukonstructionslehre wird an Zeit erspart werden, indem der Schüler nicht erst durch Abzeichnen und Durchzeichnen in deren Besitze zu gelangen braucht, sondern zu einem im Verhältniß der hierauf zu verwendenden kostbaren Zeit, sehr geringen Kostenpreise. Die Schüler werden die Originale nur so lange kopiren, als es nöthig ist, die erforderliche Sauberkeit im Zeichnen und das Verstehen der erstern zu erlangen. Für Bauhandwerker und Baubeflissenen, selbst Bau-Beamte wird das Werk ein wünschenswerther Besitz sein.

Zur Beförderung dieses Zwecks hat sich die Handlung Schenk und Gerstäcker verpflichtet, diejenigen Exemplare, welche das Ministerium direkt oder indirekt für die Gewerbeschulen oder andern Anstalten bestellt, gegen baare Einsendung des Betrages zu 3 Rthlr. für jede Abtheilung gebunden zu übersenden, ohne etwas für die Emballage zu berechnen; auch bei Bestellung auswärtiger Anstalten auf 10 Exemplare ein eilftes beizufügen. — Es sind Exemplare auf kleinem etwas starkem und auch Exemplare auf größerem, etwas weniger starkem Papier für denselben Preis zu haben.

Die Vorlegeblätter für Zimmerleute werden in Kurzem unter gleichen Bedingungen erscheinen. Der gewöhnliche Ladenpreis durch den Buchhandel wird 4½ Rthlr. betragen.

Hierauf Reflektirende können sich an den Herrn Hofrath Schodstaedt hieselbst wenden, welcher von uns beauftragt ist, dieserhalb Subscriptionen anzunehmen.

Breslau, den 6. Juni 1834.

Digitized by Google

V Fortsetzung des Verzeichnisses

der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Zu 16. Kreis Trebnitz.			
Ober-Glauche	Friedrich v. Kessel	Majoratsherr und Landes-Aeltester	Ober-Glauche
Bukowine	Karl v. Walther	Rittergutsbesitzer	Nieder-Mahliau
Zu 15. Kreis Wartenberg.			
Bukowine, Königswille, Wegersdorf, Annenthal	Joh. Benj. Oehlinger	Amtmann	Bukowine
19. Kreis Wohlau.			
Loßwitz und Neudorf	Joseph Stober	Erbscholz	Loßwitz
Mondschütz, Petranowitz, Klein-Ausger	Ernst Ludwig Beyer	Organist	Mondschütz
Stuben und Grossen	Karl Regel	Bauergutsbesitzer	Stuben
Dyhrnfurth, Bschanz, Wahren, Klein-Särchen	Heinrich Kozisch	Oberamtmann	Cranz
Klein-Pogul	Karl Regel	Bauergutsbesitzer	Stuben
Groß-Pogul	Anton Wahner	Gerichtsscholz	Groß-Pogul
Praukau, Rathau, Segritz, Dorf Leubus	Bernard Hanke	Gerichtsscholz	Dorf Leubus

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Städtel Leubus Gleinau Dombsen	Joseph Tschichhosloß	Gerichtsmann	Städtel Leubus
Groß-Kreidel Klein-Kreidel	Friedrich Paur	Gutsbesitzer	Groß- u. Klein-Kreidel
Schöneiche Neudchen	Karl Friedrich Ditse	Schullehrer	Schöneiche
Seiffersdorf Cranz	Heinrich Kopisch	Oberamtmann	Cranz
Leipnitz Groß-Sürchen	Karl v. Köckritz	Landesältester	
Reichwald Althoff Tannwald	Joseph Heyder	Brennereibesitzer	Reichwald
Liebenau	Joh. Gottfried Pantke	Schullehrer	Liebenau
Riemberg	Wilhelm Fremdling	Gutspächter	Riemberg
Pathendorf	Wilhelm Schilder	Amtmann	Pathendorf
Thiergarten.	Joh. Gottlieb Büttner	Amtmann	Thiergarten
Schlanowitz	Gustav John	Polizei-Distrikts-Commiss. und Gutsbesitzer	Schlanowitz
Krummwohlau	Gottlieb Schauder	Schullehrer	Krummwohlau
Ober-Wohlau Nieder-Wohlau Alt-Wohlau Heidersdorf Heidervorwerk	Wilhelm Göhle	Damastweber	Alt-Wohlau
Herrnmotschelnitz	Joh. Gottlieb Franzky	Gerichtsscholz	Herrnmotschelnitz
Mönchmotschelnitz	Friedr. Wilh. Gottlieb Reimnitz sen.	Hauptmann	Mönchmotschelnitz
Cunern	Karl Heinr. Ferd. Böhm	Oberamtmann	Cunern
Arnsdorf	Karl Fricke	Gerichtsscholz	Arnsdorf
Werfingawe	Johann Gottlob Reinert	Gutsbesitzer und Oberamtmann	Werfingawe
Grottke Proskawe	Heinrich Friedrich Karl v. Dankelmann	Graf, Gutsbesitzer	Peterwitz
Striese	Karl Friedrich Gensel	Gerichtsschreiber	Striese
Peruschen	Karl Gottfried Wolf	Amtmann	Peruschen

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt und Fischergasse Auras	Friedrich Wilh. Belach	Posthalter	Auras
Stadt Wohlau	Karl August Becker	Hofapotheker	Wohlau
Zu 4. Kreis Habelschwerdt.			
Schreibendorf	Joseph Steimann	Scholze	Schreibendorf
Zu 11. Kreis Neumarkt.			
Polkendorf	Ernst Heinrich	Kreis-Deputirter und Gutsbesitzer	Polkendorf
Rackschütz, Gossendorf, Tschechen, Jenkwitz, Keulendorf	Nikolaus Otto Ferdin. v. Debschütz	Landrath u. Gutsbesitzer	Rackschütz
Rathen, Lissa, Muckerau	Ernst Riegner	Oberamtmann u. Gutspächter	Rathen
20. Kreis Steinau.			
Bielwiese	v. Frankenberg-Lüttwitz	Major	Bielwiese
Dieban, Großendorf, Kreischau, Neudorf, Perschwitz	v. Schweinitz	Graf, Majoratsherr	Dieban
Jürtsch	Becker	Dom.-Pächter	Jürtsch
Ransen, Rädlitz, Zedlitz	v. Wechmar	Baron, Landesältester u. Kreis-Deputirter	Zedlitz
Thauer	Johann Adrian Eduard v. Hoverden	Graf, Geh. Justizrath	Thauer
Lampersdorf	Heinrich Sprenger	Oekonom	Lampersdorf
Preichau, Hochbauschwitz, Zechelwitz, Dellschen	Pohlisch	Erb- u. Gerichtsscholz	Zechelwitz
Kunzendorf	Karl Kluge	Gutsbesitzer	Kunzendorf
Przybor	Schirn	Wirthschafts-Inspector	Wischütz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Tarrdorf	M. v. Reimnitz	Hauptm. u. Gutsbesitzer	Mönchmotschelwitz
Ober-Dammer	Weidner	Wirthschafter	Ober-Dammer
Geißendorf Steinau Hospital	Stritschke	Gerichtsscholz	Geißendorf
Dammitsch Mittel-Dammer Nieder-Dammer	Materne	Lieutenant und Wirthschafts-Inspector	Mittel-Dammer
Nimkowitz	Schubert	Organist u. Schullehrer	Kunzendorf
Thiemendorf	Kättner	Erb- u. Gerichtsscholz	Thiemendorf
Mlietsch	Gottlob Voigdt	Freihäusler	Mlietsch
Töschwitz	August Nadler	Gerichtsscholz	Töschwitz
Brodelwitz Alt-Raudten Wandritsch	v. Schweinitz	Johanniter-Ritter und Gutsbesitzer	Alt-Raudten
Deichslau Klieschau und Gäblitz Thielau Culmikau	Karl Teichmann	Lieutenant	Deichslau
Lehsewitz	v. Unruh	Premier-Lieutenant	Lehsewitz
Burglehn Raudten	Schönitz	Gutsbesitzer	Burglehn Raudten
Bartsch und Culm	v. Lüttwitz	Baron, Gutsbesitzer	Bartsch
Rostersdorf	Ubse	Stiftsrentmeister	Rietschütz
Weißig	Jacoby	Stadtrath	Raudten
Köben Radschütz Brödelwitz Guhren Mühlgast Nistitz	Liborius	Oberamtmann u. Gutsbesitzer	Köben
Gurkau	Rimpler	Dom.-Pächter	Gurkau
Stadt Raudten	Allardt	Apotheker	Raudten
Stadt Köben	Langosch	Bürgermeister	Köben

Zu 10. Kreis Waldenburg.

Althayn	Johann Georg Wehner	Gerichtsscholz	Althayn.

(Fortsetzung wird folgen.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachbenannte Candidaten des Predigtamtes:

Ernst Friedrich August Jentsch aus Breslau, 29 ½ Jahr alt,
Carl Benjamin Müssig aus Langenbielau, 31 Jahr alt,
Carl Benjamin Ansorge aus Giesmannsdorf, Bolkenhainer Kreises, 38 Jahr alt,
Julius Kühn aus Breslau, 26 Jahr alt,
Ernst Theodor Ferdinand Jäkel aus Breslau, 26 ½ Jahr alt,
Carl Friedrich Plaskuda aus Tarnowitz, 26 ¾ Jahr alt,
Carl Immanuel Knothe aus Rothenburg in der Ober-Lausitz, 29 Jahr alt,
Carl Gustav Emil Schiller aus Reichenbach, 25 Jahr alt,
Carl Samuel Benjamin Schönwälder aus Herrnstadt, 29 Jahr alt,
Daniel August Ferdinand Fritze aus Herzogswalde bei Grottkau, 27 ½ Jahr alt,
Adolph Alexander Heinze aus Boyadel bei Grünberg, 27 ¾ Jahr alt,
Carl Julius Friderici aus Breslau, 28 Jahr alt,
Julius Fedor Sachse aus Waldenburg, 28 Jahr alt,
Ernst Friedrich August Weiß aus Breslau, 28 Jahr alt,
George Wilhelm Berthold Ottomar Peters aus Trebnitz, 25 Jahr alt,
Matthäus Gustav Schweyer aus Zobten bei Löwenberg, 29 Jahr alt,
Johann Ehrenfried Wolf aus Gebhardsdorf bei Friedeberg, 28 Jahr alt,
Gottfried Wilhelm Holtstein aus Lauban, 27 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Imgleichen ist folgenden Candidaten der Theologie:

Eduard Heinrich Theodor Schröbler aus Schmardt bei Creuzburg, 27 Jahr alt,
Ernst Carl Adolph Zebe aus Wabnitz, 22 Jahr alt,
Johann Ehrenfried Siegert aus Striegau; 28 Jahr alt,
Friedrich Franz Hillebrandt aus Breslau, 25 Jahr alt,
Carl Gustav Friedrich Elsner aus Herzogswaldau bei Lüben, 29 Jahr alt,
Carl Friedrich August Ahler aus Bolkenhayn, 31 Jahr alt,
Heinrich Rudolph Eduard Gogusel aus Langenbielau, 24 Jahr alt,

Digitized by Google

Johann Gottlieb Schwarze aus Goldbach bei Sorau, 31 Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Dirlam aus Medzibor, 24½ Jahr alt,
Carl Eduard Alexander Raschke aus Kutscheborrwitz bei Herrnstadt, 26 Jahr alt,
Christian Otto Handel aus Neiße, 23¾ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Mai 1834.

Ankündigung.

Das zum Vortheil armer Kranken, unter Beförderung der höchsten Provinzial-Behörden, von dem Königl. Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld herausgegebene

offizielle Adreßbuch für Rheinland-Westphalen

ist nunmehr so eben erschienen und an die zahlreichen Subskribenten versandt worden.

Es ist demselben ein gewiß Jedem willkommenes Titelkupfer beigegeben. Den Adreßsammlungen aber folgt die

Rang- und Quartierliste

der Truppentheile in Rheinland-Westphalen, und dieser ein

Titulaturbuch.

Das ganze Werk enthält 67 Druckbogen in größtem Octavformat und auf feinem Median-Velin-Papier.

Der Preis des ganzen Werkes ist	2	Thlr.	20 Sgr.
Der erste Theil, oder: das Adreßbuch für Rheinland kostet	1	=	10 =
Der zweite Theil, oder: das Adreßbuch für Westphalen kostet	1	=	— =
Der dritte Theil, oder: die Rang- und Quartierliste und das Titulaturbuch	—	=	20 =

Exemplare von dem Ganzen oder ☞ von jedem einzelnen Theile besonders, sind bei dem Verwaltungs-Secretair G. Krackrügge zu Elberfeld, welcher das Adreßbuch bearbeitete, so wie auch bei der Schönian'schen Buchhandlung daselbst zu haben. Alle solide Buchhandlungen nehmen außerdem Bestellungen auf.

Bemerkung. Aller Correspondenz wegen dieses Unternehmens ist durch ein Rescript Sr. Excellenz des Herrn General-Postmeisters d. d. Frankfurt am Main den 18. Juni 1833 Nr. 16,976 unter der vorgeschriebenen

Digitized by Google

Rubrik: „Herrsch. Gewerbe-Polizei-S.", in Anerkennung des mildthätigen Zweckes, ausnahmsweise die Portofreiheit bewilligt worden.

Elberfeld, am 19. Januar 1834.

Der Oberbürgermeister Grüning.

Personal-Chronik.

Als Kreis-Schulen-Inspectoren sind seit dem Jahre 1831 nach und nach bestellt worden:

der Pfarrer Breiter zu Reinerz für einen Theil des Glatzer Kreises;

der Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspector des Bolkenhayner Kreises Reifenberg zu Giesmannsdorf, zugleich für den vom Schweidnitzer Kreise getrennten Waldenburger Kreis;

der Pfarrer Baumert zu Pischkowitz für einen Theil des Glatzer Kreises;

der Pfarrer Ludwig zu Ebersdorf, für einen Theil des Habelschwerdter Kreises;

der Pfarrer Erzpriester Gnsodeck zu Bärwalde, für den Münsterberger Kreis;

der Pfarrer Ezichy für den Briegschen Kreis.

Der Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspector Elsner zu Neumarkt als Erzpriester für das Archipresbyterat Neumarkt.

Der General-Substitut Dondorf als Prediger am Kranken-Hospital zu Allerheiligen in Breslau.

Der Candidat der Mathematik Koch als Vermessungs-Conducteur.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Apotheker Günther:

der allgemeinen Armenverpflegung	50 Rtlr.
dem Hospital für hülflose Dienstboten	25 —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	4	5	—	28	2	—	25	7	—	22	8	—	18	—	—	15	9	—	17	5	—	16	2	—	18	—	5	—	—
Brieg . . .	1	2	6	—	27	9	—	26	5	—	23	1	—	18	—	—	16	4	—	17	2	—	15	—	—	18	7	4	—	—
Frankenstein	1	12	—	1	1	—	—	29	—	—	24	9	—	19	6	—	16	9	—	18	—	—	15	3	—	22	—	4	5	—
Glatz . . .	1	11	9	1	1	—	—	28	—	—	21	—	—	21	3	—	15	6	—	16	9	—	12	—	—	18	—	3	20	—
Guhrau . .	1	6	—	1	—	6	—	24	5	—	22	1	—	21	—	—	19	—	—	17	2	—	15	—	—	16	6	4	—	—
Habelschwerdt	1	8	10	1	2	3	—	27	10	—	19	—	—	20	3	—	16	—	—	13	9	—	10	4	—	22	—	4	20	—
Herrnstadt .	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	17	6	—	15	—	—	15	—	3	25	—
Münsterberg	1	6	9	1	1	9	—	26	9	—	23	3	—	18	—	—	15	3	—	17	6	—	14	—	—	18	6	4	3	—
Namslau .	1	5	2	1	3	—	—	24	—	—	22	—	—	21	—	—	19	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	5	20	—
Neumarkt .	1	6	—	1	1	—	—	26	—	—	21	—	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch .	1	6	—	1	2	—	1	—	—	—	28	—	—	19	—	—	17	—	—	18	6	—	16	—	—	17	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	5	6	1	3	6	—	24	—	—	23	2	—	17	—	—	16	—	—	16	7	—	15	9	—	17	—	4	20	—
Oels	1	8	—	1	5	6	—	26	11	—	23	7	—	18	3	—	16	10	—	18	4	—	15	6	—	11	5	4	15	1
Prausnitz .	1	5	9	1	2	6	—	24	—	—	22	—	—	20	3	—	18	9	—	16	6	—	15	6	—	18	—	4	10	—
Reichenbach	1	8	—	1	—	—	1	—	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	17	—	—	15	—	—	19	—	5	10	—
Reichenstein	1	11	9	1	8	3	1	1	—	—	27	6	—	22	9	—	18	6	—	18	9	—	14	9	—	20	—	3	5	—
Schweidnitz	1	12	—	1	—	3	—	27	3	—	22	3	—	22	—	—	16	9	—	18	6	—	14	—	—	20	—	3	22	6
Steinau . .	1	5	—	1	1	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	—	16	—	—	24	—	5	—	—
Strehlen .	1	3	—	—	26	5	—	26	2	—	22	2	—	16	7	—	13	7	—	16	2	—	14	2	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	4	—	—	28	—	—	26	5	—	22	5	—	22	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	28	—	4	10	—
Wohlau . .	1	8	—	1	5	—	—	28	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	18	—	4	20	—
im Durchschnitt	1	7	—	1	1	7	—	26	7	—	22	11	—	19	10	—	17	—	—	17	7	—	15	—	—	19	1	4	11	4

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 4 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 24 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 18 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 16 sgr. 4 pf.

Breslau, den 6. Juni 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 25. Juni 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1521, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April d. J., wegen der Befugniß, statt der im §. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe auch andere Arbeiten eintreten zu lassen;

= 1522, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai d. J., die Erläuterung des §. 171, Litt. e, Tit. 51 der Prozeß-Ordnung betreffend;

= 1523, die Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend; vom 16ten, und

= 1524, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai d. J., betreffend die Abrechnung der Wittwen-Kassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der Preußischen Monarchie so mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erforderliche Kenntniß des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze ꝛc. veranstalten lassen und damit den Justizrath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welche diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet,

Digitized by Google

nehme ich Veranlassung dies öffentlich mit dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 schließt, gegenwärtig im Druck vollendet ist.

Berlin, den 31. Mai 1834.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 31. Die Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den Communen gelieferte Marsch-Bekostigung, Marsch-Fourage und Vorspann betr.

Die Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps hat bei uns Klage darüber erhoben, wie derselben theilweise so unvollständig belegte Liquidationen über verabreichte Mundverpflegung, Vorspann und Fourage an einzeln marschierende Truppen-Commando's und Militair-Personen, zugehen, daß solche haben zurückgegeben werden müssen, oft kaum im Wege eines weitläuftigen Schriftwechsels in Richtigkeit zu bringen gewesen, deßhalb die Vergütigung den Einsassen zur Ungebühr verzögert und dadurch Beschwerden herbeigeführt worden sind. —

Wir nehmen daher Veranlassung die im XVIII Stück des Amtsblatts pro 1822 pag. 167 unterm 30sten April ejd. a. so wie die im XVII Stück des Amtsblatts pro 1831 pag. 129 unterm 15ten April ejd. a. erlassenen Verordnungen, den von uns ressortirenden Unterbehörden, mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung zu bringen, daß, wenn dennoch Beschwerden der Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Corps über die Nichtbeachtung dieser Verordnungen geführt werden sollten, wir selbige nicht ungerügt lassen werden. — Dabei machen wir die Königl. landräthlichen Aemter auf unsere Circular-Verfügungen vom 8ten Mai 1832 und 22sten April 1833 aufmerksam, und verpflichten dieselben zugleich, darauf zu halten, daß die, über das vorberegte Liquidationswesen und namentlich über die Form der Quittungen, gegebenen Bestimmungen, überall genau befolgt werden.

Breslau, den 14. Juni 1834. I.

No. 32. Die Paßausstellungen für die aus dem angrenzenden diesseitigen Provinzen nach dem Königreich Polen reisenden preußischen Einsassen betr.

Durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 22. Januar d. J. (Stück V. pag. 36.) sind die betreffenden Behörden von dem Beschlusse des Administrationsrathes des Königreichs Polen, bezüglich auf die Paß-Ausstellungen für die aus den angrenzenden diesseitigen Provinzen nach dem Königreich Polen reisenden preußischen Einsassen in Kenntniß gesetzt worden, wonach hinsichtlich derselben die von den hierzu berechtigten Behörden ertheilten Pässe so wie die von den betreffenden Gemeinde-Behörden auf die Zeit von

Digitized by Google

8 — 14 Tagen ausgestellten Legitimationen wie früher als ausreichend von den polnischen Behörden erachtet werden sollen.

Mit Bezugnahme darauf werden die Königlichen Landraths-Aemter, Magistrate und sonstigen Polizei-Behörden unseres Departements, höherer Veranlassung zufolge, hiermit anderweit benachrichtiget:

Daß nach einer Anzeige des Königlichen General-Consuls zu Warschau, obenerwähnten, zum Besten der diesseitigen Grenz-Provinzen erfolgte Beschluß des Administrationsrathes, diejenigen Individuen, welche an der Insurrection Theil genommen, nicht berühre, und diesen, selbst wenn sie Eigenthum in Polen besitzen, zur Zeit, der Eingang in das Königreich Polen von der Kaiserlich-Russischen Regierung nicht gestattet werde. Breslau, den 12. Juni 1834. I.

Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Lüdinghausen, Reg. Bez. Münster.

Seine Majestät der König haben an dem Schicksale der Einwohner der Stadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, in welcher durch eine am 10. October v. J. ausgebrochene Feuersbrunst 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden, Stallungen und Scheunen eingeäschert worden sind, so lebhaften Antheil genommen, daß Allerhöchstdieselben zu Unterstützung der durch diesen Brand beschädigten Einwohner, zu Förderung des Retablissements ihrer Wohnungen und zu Wiederanschaffung der verlornen Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruht haben.

Demzufolge fordern wir sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, so wie die Geistlichkeit bei den evangelischen sowohl als katholischen Kirchen und die resp. Kirchen-Collegien in unserm Verwaltungs-Bezirke, wie auch den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch auf, diese Kirchen- und Haus-Collecte in Ausführung zu bringen. Die Beträge sind nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Ltr. XXXIX. No. 92.) mit dem vorschriftsmäßigen Lieferzettel an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzusenden. An diese ergeht hiermit zugleich die Weisung, die diesfallsigen Gelder einzuziehen und den Betrag in solle mittelst Lieferzettel an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Casse abzuführen, uns gleichzeitig aber die Landräthliche General-Designation über den im betreffenden Kreise aufgekommenen Geldbetrag der gesammelten Collecte nebst Belägen einzusenden.

Breslau, den 7. Juni 1834. II.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu Erbauung eines evangel. Bethauses zu Gablonz in Böhmen.

Nachdem des Königs Majestät auf ein Immediat-Gesuch des evangelischen Predigers Molnar zu Krischlitz, zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in Aller-

Digitized by Google

höchst dero Landen zu bewilligen und die Anordnung derselben unterm 16ten v. M. zu befehlen geruht, werden zu Folge Erlasses des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 16ten d. M. die Königl. Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten unsers Departements so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, das die einkommenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche ganz nach Vorschrift unsrer Amtsblatt-Verfügung vom 16ten September 1832 (A. Bl. Stück XXXIX, No. 92) durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen seyn können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreise und der Stadt Breslau eingekommenen resp. Haus- und Kirchen-Collecte, wird in Gemäßheit unserer gedachten Verfügung von den Königl. Landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Magistrat, unter Einsendung der diesfalsigen General-Designationen gleichzeitig Anzeige erwartet.

Breslau, den 18. Juni 1834. II.

Verdienstliche Handlungen.

Der Magistrat in Frankenstein hat die beiden ersten Lehrer der dortigen kathol. Stadtschule, dem Rector Werner und dem Organisten Gebauer, um denselben einen Beweis seiner Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung zu geben, und zugleich die Sorge derselben für das dereinstige Schicksal ihrer Familien einigermaßen zu erleichtern, jeden mit 400 Rtlr. in die Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha eingekauft, und die deßhalb alljährlich zu leistenden Beiträge aus der Schulkasse zu zahlen angewiesen, welches hierdurch mit gebührender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Juni 1834. II.

Bekanntmachung

betreffend die Erndte-Ferien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien, bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht vom 15. Juli c. bis 26. August c. stattfinden, und in dieser Zeit nur die als besonders beschleunigungswerthe Angelegenheiten — eigentliche Ferial-Sachen — durch die Ferien-Ordnung bezeichneten Rechtsgeschäfte zur Erledigung gebracht werden können. Breslau, den 13. Juni 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

VIte Fortsetzung des Verzeichnisses der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
21. Kreis Frankenstein.			
Alt-Altmannsdorf	Heinrich Kattner	Gerichtsscholz und Premier-Lieutenant	Alt-Altmannsdorf
Baitzen	Amand Gulitz	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Baitzen
Briesnitz	Franz Vogel	Bauergutsbesitzer	Briesnitz
Dittmannsdorf	Benjamin Fischer	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Dittmannsdorf
Dörndorf	Joseph Riedel	Erb- u. Gerichtsscholz	Dörndorf
Frankenberg	Thaddeus Kuschel	Bauergutsbesitzer	Frankenberg
Die Dörfer Banau und Sand haben sich Frankenberg angeschlossen			
Gierichswalde	Josef Kuschel	Gerichtsscholz	Gierichswalde
Grochau	Franz Hartmann	Bauergutsbesitzer	Grochau
Grochwitz	Johann Hebich	Bauergutsbesitzer	Grochwitz
Die Dörfer Baumgarten und Paulwitz haben sich angeschlossen			
Grunau-Camenz	Franz Pföffer	Gärtner	Grunau-Camenz
Hartha	Tobias Sander	Erbkretschmer	Hartha
Heinersdorf	Joseph Steiner	Erbscholz	Heinersdorf
Hemmersdorf	Albert Klesse	Schullehrer	Hemmersdorf
Herzogswalde	Joseph Krause	Einwohner	Herzogswalde
Johnsbach	Franz Krause	Erb- und Gerichtsscholz	Johnsbach

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kaubitz	Joseph Brusewitz	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Kaubitz
Die Dörfer Schodelwitz, Bocksdorf, Gläsendorf, Schrebsdorf, Tadelwitz und Tomnitz haben sich Kaubitz angeschlossen.			
Kleutsch	Karl Schreder	Gerichtsscholz	Kleutsch
Kunzendorf	Friedrich Scharlach	Schmidt	Kunzendorf
Lampersdorf	Wilhelm Stengel	Tischler	Lampersdor
Laubnitz	Joseph Walter	Gerichtsscholz	Laubnitz
Löwenstein	Stephan Forche	Gerichtsscholz	Löwenstein
Maifritzdorf	Franz Christoph	Gerichtsscholz	Maifritzdorf
Dorf Folmersdorf hat sich angeschlossen			
Peterwitz	Johann Nimbs	Gerichtsscholz u. Kreis-Taxator	Peterwitz
Pilz	Florian Husse	Häusler	Pilz
Protzan	Amand Weidlich	Erbscholz	Protzan
Quickendorf	Ernst Tir	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Quickendorf
Dorf Sebersgrund hat sich angeschlossen			
Schlottendorf	Joseph Hertwig	Polizei-Commissarius	Schlottendorf
Gallenau	Joseph Berndt	Erbscholz	Gallenau
Schönheyde	Karl Schubert	Gerichtsscholz	Schönheyde
Diesem Ort schließt sich Dorf Rosenbach an			
Schönwalde	Ignatz Gotsch	Bauer	Schönwalde
Dorf Raschgrund hat sich angeschlossen			
Schrom	Joseph Bauke	Erbkretschmer	Schrom
Seitendorf	Anton Nischkowsky	Gerichtsscholz	Seitendorf
Stolz	Christian Seiffert	Schullehrer	Stolz
Tarnau	Anton Hampel	Bauergutsbesitzer	Tarnau
Wiltsch	August Hannig	Bauergutsbesitzer	Wiltsch
Wolmsdorf	Wenzel Heinrich	Schullehrer	Wolmsdorf
Folmersdorf	Franz Hoffmann	Erbscholz	Folmersdorf

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Zadel	Joseph Scholz	Schullehrer	Zadel
Stadt Frankenstein	Franz Polenz	Stadtrath und Bürgermeister	Stadt Frankenstein
Stadt Frankenstein	Kaspar Träger	Kämmerer	Stadt Frankenstein
Stadt Reichenstein	Karl Güttler	Kaufmann	Stadt Reichenstein
Stadt Silberberg	Karl Polenz	Bürgermeister	Stadt Silberberg
Stadt Wartha	Friedrich Sauermann	Stadtverordn.-Vorsteh.	Stadt Wartha

22. Kreis Münsterberg.

Ober-Pomsdorf	Joseph Nentwich	Schullehrer	Ober-Pomsdorf
Allgersdorf	Philipp Zucker	Dominialbesitzer	Allgersdorf
Alt-Altmannsdorf	Karl Täuber	Gerichtsschreiber	Alt-Altmannsdorf
Neu-Altmannsdorf	Ernst Nitsche	Erb- und Gerichtsscholz	Neu-Altmannsdorf
Bärdorf	Wilhelm Migula	Dominial-Pächter	Bärdorf
Bärwalde Antheil Bärwalde Gräflich Schlause	Bernhard Fellmann	Dominialpächter	Antheil Bärwalde
Bärzdorf Deutsch-Neudorf	Franz Kuschel	Kreis-Taxator, Erb- und Gerichtsscholz	Bärzdorf
Bernsdorf	Wilhelm Berndt	Erb- und Gerichtsscholz	Bernsdorf
Bölmsdorf	Anton König	Gerichtsscholz	Bölmsdorf
Bürgerbezirk Commende und Ohlguth	Johann Nentwig	Vorwerksbesitzer	Bürgerbezirk
Eichau	Heinrich Plaschke	Schullehrer	Eichau
Fromsdorf	Franz Buhl	Bauer	Fromsdorf
Heinrichau	Konstantin Seiffert	Krammaarenhändler	Heinrichau
Heinzendorf	Theodor Wagner	Gerichtsschreiber	Bärzdorf
Schön-Johnsdorf Sackrau	Franz Jänsch	Königl. Niederländischer Rechnungsführer	Schön-Johnsdorf
Krelckau	Franz Buchmann	Gerichtsscholz	Krelckau
Kummelwitz	Gottfried Seidel	Schullehrer	Neobschütz
Kunern Haltauf Märzdorf	Herrmann v. Gaffron	Kreis-Deputirter und Landesältester	Kunern
Moschwitz und Zesselwitz	Amand Weber	Schuhmacher	Moschwitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liebenau und Bruchstein	August Babel	Bauergutsbesitzer	Liebenau
Münchhof	Wilhelm Reinsch	Dominialbesitzer	Münchhof
Groß-Nossen	Bernhard Jahn	Bauergutsbesitzer	Groß-Nossen
Wenig-Nossen	Wilhelm v. Heugel	Gutsbesitzer	Wenig-Nossen
Olbersdorf	Wendelin Urner	Wirthschaftsbeamter	Schlause
Polnisch-Peterwitz	Ludwig Fischer	Erb- und Gerichtsscholz	Polnisch-Peterwitz
Tarchwitz Alt-Heinrichau Zinkwitz	Ernst Caspar	Gerichtsscholz und Kretschmer	Tarchwitz
Töpliwode Ober-Johnsdorf Raatz	Gottlieb Prasse	Freigärtner	Töpliwode
Tschammerhof	Franz Grosser	Dominialbesitzer	Tschammerhof
Weigelsdorf Nieder-Kunzendorf	Friedrich v. Minkwitz	Polizei-Distrikts-Commiss. und Rittmeister	Haltauf
Gollendorf Nieder-Pombsdorf Neuhaus Wehrdorf Glambach Alt- u. Neu-Herbsdorf	Erdmann Sonntag	Gerichts-Aktuar	Pomsdorf
Wiesenthal Reumen	Joseph Wittich	Mühlenbesitzer	Wiesenthal
Willwitz und Korschwitz	Joseph Lindner	Polizei-Distriktsscholz	Willwitz
Stadt Münsterberg	Heinr. Gotthard Niepelt	penf. Bürgermeister	Münsterberg.

(Fortsetzung wird folgen.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 2. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen militairischer Recognoscirungs-Reisen.

Zufolge höherer Anordnung werden der Königl. Major und Chef des General-Staabes Königl. 6ten Armee-Corps, Herr von Staff, und der Herr Hauptmann von Vinke, vom General-Staabe desselben Armee-Corps, in diesem Jahre eine Recognoscirungs-Reise unternehmen, bei welcher, Ersterer mit noch acht Offizieren, während der Dauer des Monats August c., Theile der Kreise Breslau, Frankenstein, Münsterberg, Reichenbach, Glatz und Habelschwerdt; Letzterer mit noch vier Offizieren, während der Dauer des Monats Juli d. J. Theile der Kreise Breslau, Ohlau, Strehlen, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg und Glatz, durchreisen werden.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Domainen- und Forst-Beamten, Magistrate, Dominien, Scholzen und Gemeinden der vorgenannten Kreise, werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April 1824 (Stück XVII, pag. 129 sequ.) den vorbezeichneten Herren Offizieren auf den Grund der, denselben ertheilten offenen Ordres, freies Quartier für sich und ihre Bedienung, so wie die nöthigen Rationen, gegen Quittung zu verabreichen, denselben auch auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel und alle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 24. Juni 1834. III.

Wegen säumiger Einsendung der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1tes Semester v. J.

Es wird, wie wir wahrnehmen, die Einsendung der unterm 8ten April c. ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des IIten Semesters v. J. ereignet haben, von den meisten Magistraten der

Digitized by Google

Städte hiesigen Regierungs-Bezirks, sehr säumig betrieben. Da wir der dringenden und gerechten Anforderungen der Abgebrannten wegen, solche Saumseligkeit nicht länger bestehen lassen dürfen, so sehen wir uns genöthiget: die gesammten Magistrate, welche mehr oder weniger Rückstände gedachter Brandsteuer haben, ernstlich und bei Androhung nachdrücklicher Rüge im Falle fortgesetzter Saumseligkeit, zu deren unverzüglichen Beitreibung und unausgesetzter Abführung der eingezogenen Gelder an unsere Instituten-Haupt-Kasse hiermit aufzufordern.

Breslau, den 26. Juni 1834. I.

Die bisher zur Inspektion des Breslauer Kreises am rechten Oderufer gehörig gewesenen katholischen Schulen zu Kottwitz, Schebitz und Bischwitz im Trebnitzer Kreise, gehen nunmehr an die katholische Schulen-Inspektion des Trebnitzer Kreises, die zu Auras, Dyhrnfurth, Wahren, Seifersdorf und Tannwald im Wohlauer Kreise aber an die Inspektion des Wohlauer Kreises über, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Juni 1834. II.

Patentirungen.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist ein vom 7ten Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwasser bei Waldenburg ist ein, vom 15. Juni 1834 an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

ertheilt worden.

Digitized by Google

VIIte Fortsetzung (Schluß) des Verzeichnisses der vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslau'schen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Militsch.			
Freihan, Stadt Freihan, Schloß Ujäst Peadauschke Wensewitz	Karl Müller	Ackerbürger	Freihan
Strebitzko Ziegelscheune	Franz Pavel	Schullehrer	Strebitzko
Dziatkowe Pomorschke Borsinowe	Friedrich Kiesewetter	Scholz	Dziatkowe
Wilhelminenort Heinrichsdorf	Johann Ernst Ilbich	Schullehrer	Heinrichsdorf
Groß-Lahse Klein-Lahse	Karl Böhm	Freigutsbesitzer	Klein-Perschnitz
Groß- und Klein-Perschnitz	Bernecker	Freischoltiseibesitzer und Lieutenant	Groß-Perschnitz
Linsen Althammer Goschütz Brustawe Eisenhammer Kesselsdorf Liebenthal	Karl Wilhelm Diebitz	Landschaftl. Sequestor	Brustawe
Nesselwitz Wembowitz Duchawe Schlabitz	Karl Friedrich Mücke Johann Gottlob Hensel	Schullehrer Schullehrer	Nesselwitz Duchawe
Althammer incl. Grabofnitze	Karl Hippe	Gutsbesitzer	Wirschkowitz

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.

Kreis Waldenburg.

Neu-Hohendorf Alt-Lässig Neu-Lässig	Emanuel v. Woikowski	Landrath u. Gutsbesitzer	Alt-Lässig

Kreis Wohlau.

Ibsdorf	Ferdinand Hofrichter	Gutsbesitzer	Ibsdorf
Königl. Krehlau	Karl Beier	Scholz	Königlich Krehlau
Ober-Krehlau	Karl Gustav Heinrich v. Wallenberg	Rittergutsbesitzer	Krehlau
Nieder-Krehlau	Karl Heinrich Bönisch	Erbscholtiseibesitzer	Klein-Bauschwitz
Klein-Bauschwitz	Wilhelm Eduard Robert Kirschke	Wirthschafts-Inspektor	Wischütz
Wischütz	Karl Ferdinand Zedler	Gutsbesitzer	Schlaup
Schlaup			
Pawelschöwe			
Siegda	Johann Wilh. Kayser	Lieutenant	Laserwitz
Laserwitz			
Alexanderwitz			
Exau			
Glumbowitz			
Groß-Strenz	Karl Anton Deinert	Gerichtsschreiber	Groß-Strenz
Klein-Strenz			
Groß-Baulwy			
Seifrodau	Johann Gottlob Eitner	Schullehrer	Seifrodau
Groß-Schmograu	Anton Rachfahl	Kretschmer	Groß-Schmograu
Klein-Schmograu	E. Gottlob Wagenknecht	Schullehrer	Klein-Schmograu
Vorwinzig	Eduard Fischer	Gutsbesitzer	Vorwinzig
Nisgawe	Karl Maximilian Ferdinand v. Schwemmler	Königl. Lieutenant und Gutsbesitzer	Nisgawe
Kleschwitz	George Christian Traugott Rosemann	Polizei-Distrikts-Commissarius und Gutsbesitzer	Kleschwitz
Merfine			
Wehlesronze			
Strien	Ernst Friedrich Adolph Fleischer	Gerichtsschreiber	Strien
Belkawe			

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Dittersbach Pakuswitz Klein-Baulwy	Joh. Heinrich Reinert	Schullehrer	Klein-Baulwy
Wanglewe Leubel	Gottlieb Pfeiffer	Erbscholz	Leubel
Camin Zwecksronze Hengwitz	Karl von Carlowitz	Hauptm. u. Gutsbesitzer	Camin
Ostrawe Pluskau	Joh. Karl Schmidt	Schullehrer	Pluskau
Kablewe Kutscheborwitz	Adolph von Rieben	Major und Gutsbesitzer	Kutscheborwitz
Groß-Tschuder Klein Tschuder	Johann Gottlieb Rolle	Schullehrer	Klein-Tschuder
Akreschsronze Norigawe Piskorsine	Gustav Senft von Pilsach	Freiherr, Rittmeister u. Gutsbesitzer	Piskorsine
Fröschen Lahse Peiskern	Karl Friedr. Tschache	Gerichtsschreiber	Lahse
Lendschütz Tscheschen Gimmel	Karl Pohl	Tischler	Gimmel
Klein-Peterwitz Osselwitz Tschilesen	Friedrich von Rieben	Freiherr, Gutsbesitzer	Tschilesen
Brenowitz Hühnern Dahsau	Karl Büttner	Freihäusler	Hühnern
Alt-Heidau Neu-Heidau	Liborius	Oberamtmann	Köben
Neuvorwerk Rayschen Dahme	Karl Friedrich Fiebig	Gerichtsschreiber	Rayschen
Schmögerle	Karl Wilhelm Siegfried Gärtchen	Gutsbesitzer	Schmögerle

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kryschütz Kaschewen	Ferdinand Nitschke	Schullehrer.	Kaschewen
Groß-Wangern Klein-Wangern Fröschroggen	Friedrich Wilhelm Bierhold	Polizei-Distrikts-Commissarius und Gutsbesitzer	Klein-Wangern
Stadt Winzig	Karl Daniel Fölkel	Forst-Inspektor, früher Bürgermeister	Winzig

Verdienstliche Handlungen.

Der Graf und die Gräfin von Stosch auf Manze Nimptschschen Kreises haben der evangelischen Kirche zu Grünhartau eine rothsammtne mit Silber gestickte Bekleidung der Kanzel, ferner eine aus demselben Stoffe verfertigte Bekleidung des Altars nebst einem derartigen mit goldenen Verzierungen versehenen Mitteltuche und einer feinen weißen Altardecke, welches zusammen einen Werth von 50 Rtlr. hat, geschenkt.

Personal-Chronik.

Der Pfarr-Administrator Au zu Freyhan ist als Schul-Inspector in der einen Hälfte des Militschschen Kreises, an die Stelle des wegen Kränklichkeit von diesem Amte entbundenen Pfarrers Becker bestellt worden; desgleichen

der Pastor Heinrich zu Groß-Bargen zum Pastor in Rosenhayn und Goy, Kreis Ohlau; und

der General-Substitut Schmeidler zum 4ten Diakonus an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria Magdalena hieselbst.

Zu Brieg der Apotheker Werner als unbesoldeter Rathsherr daselbst auf 6 Jahre; zu Festenberg: die Tuchmacher Heimann und Pürschel, zu Münsterberg der Kaufmann Neumann, und zu Reichenbach der Seilermeister Oertel, sämmtlich als unbesoldete Rathmänner, erstere beide neu, und letztere beide anderweitig auf 6 Jahre; ferner an letzterem Orte der Kämmerer Schiller als solcher auf gleiche Dauer von neuem, bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Hellmann zum evangel. Schullehrer zu Gutwohne, Kreis Oels.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Hünern, Trebnitzer Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 9. Juli 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1525, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März d. J., betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden;

= 1526, die Erklärung vom 17. Mai c., wegen eines Abkommens zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Bayerischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichts-Behörden betreffend;

= 1527, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten desselben Monats, betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militair-Personen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militair-Beamten in Beziehung auf die Kommunal-Lasten;

= 1528, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten Juni c., wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militair-Personen begangenen Vergehen, und

= 1529, die Verordnung über die Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen. Vom 16ten Juni c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Wegen der Untersuchungen in Betracht der Theilnahme der anzustellenden Individuen an verbrecherischen Verbindungen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Königl. Ministerial-Commission mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten Mai c. zu bestimmen geruhet, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten April 1822 vor-

Digitized by Google

geschrieben war, von jetzt ab von jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte, mit der Königl. Ministerial-Commission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studierenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht Ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königl. Behörden als auch auf diejenigen, welche von Communen, Corporationen und Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborne Ausländer und vom Auslande berufene Individuen.

Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann zugegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualification völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Patrone der Kirchen und alle diejenigen, von deren Verleihung sowohl geistliche als Schulämter an Studierte abhängig sind, hierdurch auf, sich hiernach genau zu achten und bei Einreichung der Vocationen die vollständigen Zeugnisse über die Studien, so wie ein Curriculum vitae des Anzustellenden, beizufügen.

Breslau, den 2. Juli 1834.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Die zum Eintritt in das Gewerbe-Institut zu Berlin aufzunehmenden jungen Leute betreffend.

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 22. März 1822, 6ten April 1826, 21sten März 1828, und 17ten Februar 1832, betreffend die, zum Eintritt in das Gewerbe-Institut zu Berlin anzumeldenden jungen Leute, fordern wir die Landräthe und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, nach Vorschrift gedachter Verfügungen, die zum Eintritt in gedachtes Institut sich eignenden jungen Leute unfehlbar bis zum letzten dieses Monats d. J. anzuzeigen, wobei die in obengedachten Verfügungen enthaltenen bestimmten Bedingungen und vorbereitenden Studien nicht außer Acht zu lassen sind.

Breslau, den 2. Juli 1834. L.

Es ist der Stadt Hundsfeld nachgegeben worden, beim Krammarkt, den 24. August, einen Viehmarkt, nämlich den 25. August abzuhalten. Da aber der An-

Digitized by Google

trag und die Genehmigung erst nach der Aufnahme der Märkte in den Kalender erfolgt, so ist die Anzeige davon darin nicht mehr abgedruckt worden; daher hiermit bekannt gemacht wird, daß den 24. August d. J. Krammarkt und den 25. August d. J. der Viehmarkt in Hundsfeld abgehalten werden wird.

Breslau, den 30. Juni 1834. I.

Belobung.

Der Unteroffizier Anton Pilz von der 11ten, und der Hautboist Johann Görlich von der 10. Compagnie des Königlichen 23ten Linien-Infanterie-Regiments, haben durch rasche und zweckmäßige Maßregeln ein junges Frauenzimmer, welches sich am 7ten dieses Monats unweit der Angermühle bei Schweidnitz in den Weistritz-Fluß gestürzt hatte, und eben zu versinken drohte, noch lebend wieder ans Ufer gebracht, was zur Nacheiferung hiermit lobend bekannt gemacht wird.

Breslau, den 30. Juni 1834. I.

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachungen.

No. 38. Betreffend die Anfragen der Untergerichte bei Veräußerung von Pupillengütern.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird in dem Rescripte vom 17ten April d. J. darauf aufmerksam gemacht: daß zur Veräußerung von Pupillen-Gütern im Falle des § 578, Tit. 18, Thl. II. des Allgem. Landrechts, es keiner Anfrage der Untergerichte an die vorgesetzte Pupillen-Behörde bedarf, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. Juni 1834.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung.

Wegen Annahme und Vorzeigung der Chausseegeld-Quittungen.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Reisende auf der Kunststraße sich weigern:

1. die gedruckten Quittungen, welche ihnen über das entrichtete Chausseegeld von den Empfängern ertheilt werden müssen, anzunehmen und ferner
2. diese Quittungen bei der nächstfolgenden Hebestelle, welche sie berühren, abzugeben, oder auf Nachfrage der hiezu befugten Steuer- oder Polizeibeamten, vorzuzeigen.

Ich finde mich dadurch veranlaßt, das reisende Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme der Chausseegeld-Quittungen in seinem eigenen Interesse insofern liege, als selbige nicht allein bei der nächstfolgenden Hebestelle abgegeben, sondern auf Verlangen auch den hiezu befugten Steuer- und Polizei-Beamten, besonders

Digitized by Google

auch den Thor-Kontrolleurs in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorgezeigt werden müssen.

Wenn der Reisende aber von der vorliegenden Hebestelle keinen Chausseezettel über das dort gezahlte Chausseegeld abliefern kann; so muß das Letztere jedenfalls nachgezahlt, es wird aber den Umständen nach auch das Defraudations-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden.

Durch Annahme der Chausseezettel und durch deren Ablieferung bei der nächstfolgenden Hebestelle werden also die Reisenden aller derjenigen Weiterungen überhoben, welche beim Mangel der Chausseezettel unvermeidlich sind und welche jedenfalls die Reise aufhalten. Breslau, den 2. Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Kommerzien-Rath Carl in Berlin ist ein vom 19ten Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufsetzer von Zündmasse auf die Zündpfannen von Perkussions-Gewehren,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Gellhorn auf Peterwitz, Strehlenschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Wolff als Pfarrer in Friedland.

Der bisherige Cantor Waage zu Bernstadt als Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Der Schul-Adjuvant Schluckwerder als Schullehrer an der evangelischen Stadtschule zu Ohlau.

Pocken-Ausbruch.

Zu Kuschelau, Kreis Strehlen.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage wegen des Pulver-Transports.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu dem Amtsblatt Stück XXVIII.

Breslau den 9. Juli 1834.

Verordnung.

Nachstehende, von den Königlichen hohen Ministerien der Finanzen, des Krieges, imgleichen des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 24sten v. M. uns übersendete

Vorschrift

über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren,

§ 1.

Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu seyn, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen, und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulver-Versendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen, oder in größeren Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueste zu befolgen.

§ 2.

I. Im Allgemeinen.

Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

Digitized by Google

§ 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als grade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen, und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt weeden.

§ 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transports bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militair-Behörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulver-Transport berührt, die Kommandantur des Ortes, wohin der Transpoet bestimmt ist, das Artillerie-Depot oder derjenige Teuppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Beteage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulver-Transport nehmen wied, namentlich von den Orten, in deren Nähe deeselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleineren bei den eesp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Teuppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und stets so feüh als es iegend seyn kann, untreeichtet weeden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so feühzeitig geschehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteeen Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hineeichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anoidnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulver-Transports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transpoets sich so weit im Voeaus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benacheichtigen, und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen.

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militair-Behörde auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister, ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§ 5.

II. Pulver-Versendungen zu Lande. a. Im Frieden.

Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulver-Transport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihree Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Digitized by Google

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren.

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen.

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei ersteren noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulver-Versendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§ 6.

Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur, wie es im § 2 angegeben, nachgesehen, und wo es nöthig ist, ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter, Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach § 2 vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken, und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt, und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§ 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird, und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150—300 Schritte unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Digitized by Google

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§ 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§ 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Offizier derselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Offizier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer ein Unteroffizier und etwa 1 Mann 500—1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§ 10.

Schon bei Abschließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Offizier muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist. Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§ 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Escorte, dürfen während des Marsches Tabak rauchen; eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen untersagen müssen. Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§ 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert seyn, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst oder Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Digitized by Google

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen Hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§ 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervoreagenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 14.

Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

§ 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 8) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Escorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen muß.

Digitized by Google

§ 16.

Vorstehende, im § 14 und 15 gegebenen Bestimmungen, finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andrerseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§ 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier; wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sicheren und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Back-Oefen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Wenn nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§ 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Bedenken hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

Digitized by Google

§ 19.

Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulver-Wagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten und es müssen alle desfalls in § 12 gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel u. s. w., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsorte fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Digitized by Google

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße, auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt weeden.

§. 23.

Kommt der Teansport in das bestimmte Nachtquaetier, so wird der Militair-Kommandant, odee die betreffende Oetsbehöede, duech den voraugehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Teansport aber ein Quaetiermachee voeaus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anteäge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Officier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulveewagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfeent und von der Straße abwärts gelegen seyn; auch ist er wo möglich auf deejenigen Seite des Ortes zu wählen, wo hinaus der Teansport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Oet passirt hat.

Des Nachts muß ee nach Maßgabe dee Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß Niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Gaenison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Teansport führenden Officier gehöeig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommando's.

Der Officier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24.

An dem Tage, wo der Transpoet an seinem Bestimmungsoete ankommt, muß der Officier sehr früh einen Unterofficier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Oets, so wie dee das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die eefoedeelichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungsplatze gebracht weeden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände eelauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transpoet am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an dem Bestimmungsorte ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transpoet noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebeacht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen eewähnten, sondern überhaupt die bei den Pulveearbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh u. s. w. befreiet, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke heeausgenommen, und diese an einem luftigen Orte aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahet.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Officier an das Aetillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

§. 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und, mit Bezugnahme auf §. 4 und 15 dieser Instruktion, auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

§. 27.

b. Im Kriege.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver, zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulver-Transports die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulver-Transports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappen-Bezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichts-Maßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§. 29.

Geschieht der Transport durch Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich, und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompagnieen durch die besondere Instruktion vom 14ten Juni 1831 unterrichtet.

§. 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitions-Transport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit, als der sichern Fortschaffung der Last, um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch, um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können; nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§ 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritten aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Digitized by Google

Hat man keine Leinwands-Pläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall seyn wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulver-Transport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der obern Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf den Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§ 32.

c. Verhalten bei Pulver-Transporten in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen, beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marsch-Einrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§ 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zu Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können bei dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren ohne daß die Munitions-Wagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§ 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit wie bereits § 17 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maßregeln zum sichern und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen.

Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Digitized by Google

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohnten Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§ 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die schon durch die Marsch-Einrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§ 36.

III. Pulversendungen zu Wasser. a. Auf Flüssen.

Bei Pulver-Versendungnn zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des § 2 zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, so daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§ 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene oben aufgeladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§ 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Uebernahme der beladenen Wagen § 9 vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Lieferung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei sich, einen Zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§ 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treibelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Digitized by Google

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeiffen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§ 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenen nähern.

§ 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6. Juni 1799, zwar schon verpflichtet bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Kähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§ 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen.

Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§ 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trocknen Fleck am Ufer gebracht, und wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschaft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Land-Transporten, §. 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst, kein Feuer seyn darf.

Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten vom Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessen ungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unterofficier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

Digitized by Google

§. 45.

Sind Schleußen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unterofficier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleußen- oder Strom-Meister, mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleußt und geschifft werden.

In eine Schleuße darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuße so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangenden Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuße oder Schiffbrücke anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§. 46.

Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritte unter sich, und nicht unter 1000 Schritte von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritte davon, entfernt seyn. Auf jedem Fahrzeuge bleibt ein Kommandirter zur Wache, und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §. 24 und 25 bei Land-Transporten vorgeschrieben ist.

§. 48.

Bei Pulver-Versendungen zur See, wo der Schiffs-Kapitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraume, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Officier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Näße, unterstützt. b. Zur See.

§. 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe, wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen, zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig eingebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraumes oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen über einander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der fünften Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50.

Sollten noch mehrere Güter, außer dem Schießpulver, in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt, untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände, diese Absonderung nicht, so müssen die letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie, unten liegend, ein

Digitized by Google

festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter u. s. w. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraume, zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende seyn, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51.

Ueber dem Steuerruder, oder an einem der Masten, wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver sich befindet.

§. 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiffe das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), so wie auf das Feuer selbst, eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Officier oder ein Unterofficier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht seyn.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden; eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose u. s. w. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte heraus zu nehmen.

§. 53.

Wenn der Pulver-Transport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulver-Transporte gegebenen Bestimmungen, bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, in so fern solche die Vorsichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 54.

Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffes, bei der Ankunft und beim Ausladen, sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23sten Dezember 1833.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, am 23sten Juni 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 16. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Bestimmungen wegen Verpackung der Gelder.

Da bei Verpackung der Gelder bisher nicht bei allen Kassen gleichmäßig verfahren worden ist, so sind deshalb, mittelst hohen Rescripts vom 19. Juni d. J., von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, für alle von der Königl. Regierung abhängige Königl. Kassen, nachstehende specielle Bestimmungen erlassen worden:

1) die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beutel oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unter-Abtheilungen des Thalers) vermengt werden;

2) die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten:

die Beutel		
in Friedrd'or	nur	5000 Rtl.
= Courant	=	100 Rtl., 200 Rtl., 300 Rtl. und 500 Rtl.
= Scheidemünze		100 Rtl. und 200 Rtl.
die Düten oder Papierrollen		
in einfachen Friedrd'or		500 Rtl.
= doppelten Friedrd'or		1000 —
= Courant und zwar:	in $\frac{1}{1}$	nur 50 Rtl.
	= $\frac{1}{2}$	= 20 —
	= $\frac{1}{5}$	= 10 —
	= $\frac{1}{10}$	= 10 —
in Scheidemünze . .	= $\frac{1}{10}$	= 10 —
	= $\frac{1}{20}$	= 5 —

3) Kassen-Anweisungen zu 5 Rtl. und 1 Rtl. werden in Paketen zu 100 Rtl. zusammengelegt.

Digitized by Google

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnath) genähet seyn. Bei der Verpackung kommt die Nath nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassen-Siegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen, und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassen-Anweisungen sind blos in der Mitte mit einem durch eine Oblate zusammen zu haltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchen der Inhalt des Packets und der Name der Kasse bemerkt wird. —

7) Bei Versendungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Rtl., 1500 Rtl. und 2000 Rtl. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassen-Anweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinwand; große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Ebenso Zinscoupons und Staats-Papiere.

Hiernach haben sich sämmtliche, mit der ebenfalls darnach instruirten Regierungs-Haupt-Kasse, in Verbindung stehenden Königl. Kassen sorgfältig zu achten.

Breslau den 10. Juli 1834. Pl.

No. 34. Betreffend das Verbot, wegen des Hausirhandels mit Druckschriften.

Da Gebetbücher und geistliche Lieder, so wie überhaupt alle Druckschriften unter den im § 14. des Hausir-Regulativs, vom 28. April 1824, als zulässig bezeichneten Gegenstände des Hausirhandels nicht mit aufgeführt sind, so dürfen, höherer Bestimmung zufolge, darauf auch für die Folge keine Gewerbescheine zum umherziehenden Handel weiter nachgesucht und ertheilt werden.

Digitized by Google

Hiernach haben sich sowohl die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, als auch die betreffenden Gewerbetreibenden selbst, gehörig zu achten.

Breslau, den 5. Juli 1834. III. I.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1834.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten Bürckner, Dehmel und Doberschk beim hiesigen Stadtgericht; Mandel, Nadbyl beim Land- und Stadtgericht Trebnitz, und Beck bei dem Land- und Stadtgericht Glatz als Auscultatoren angestellt.

Der Auscultator Fickert vom Fürstenthums-Gericht zu Oels an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Auscultatoren Bulla, Cirves, Geisler, Gerhard, Gröschner, Schodstaedt, Stephani, Teichmann und Westram zu Referendarien befördert.

Abgegangen sind zu andern Behörden: Auscultator Meyer nach Fraustadt.

Der Referendarius von Stromberg ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Culmikau	Steinau	Göppert in Wohlau	Bürgermeister Hertrumph zu Lüben.
2	Klein-Lauden und Schweinebraten	Strehlen	Stadtrichter Reinsch zu Strehlen	Referendarius Bleisch zu Strehlen.
3	Mühldorf	Glatz	Referendarius Scholz	Land- und Stadtgerichts-Assessor Krause zu Glatz.
4	Neuschloß und Nesselwitz	Militsch-Trachenberg	Justitiarius Augustin	Justit. von Sprockhoff zu Wirschkowitz.

Digitized by Google

No.	Name des Gutes	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
5	Sacherwitz	Breslau	Justit. Eckerkunst	Justitiarius Schaubert hieselbst.
6	Treschen	Breslau	Justit. Eckerkunst	Referendarius von Gronefeld hieselbst.
7	Lorenzberg	Strehlen	Stadtrichter Wichura zu Grottkau.	Bürgermeister und Justitiarius Adam zu Grottkau.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien,

die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis ult. Juni 1834 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt;

I. zum Oekonomie-Kommissarius:

der General-Kommissions-Secretair Lieutenant Pietsch;

II. zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Cosseler Kreis:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Siegert zu Cosel.

III. ausgeschieden sind:

1. der Oekonomie-Kommissarius Schulze zu Groß-Woitsdorff, bei Polnisch-Wartenberg, auf sein Gesuch entlassen.
2. der Kreis-Justiz-Kommissarius Stadtrichter Müller zu Cosel, wegen seiner Versetzung als Kanzlei-Direktor zu dem Königlichen Ober-Landesgericht in Ratibor.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Militsch; zu Freyhan, Klein-Kutschen, Groß-Tworsimirke und Guhre, Kr. Militsch; und zu Langenbielau, Kr. Reichenbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 23. Juli 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1530, die Uebereinkunft zwischen Preußen und Reuß-Plauen jüngerer Linie wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel. Vom 1sten Mai d. J.;

= 1531, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punctationen;

= 1532, desgleichen vom 21sten desselben Monats, betreffend den Seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine; und

= 1533, das Gesetz über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichts-Beamten. Vom 28sten ejusd.

Das 14te Stück enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1534, vom 8. Juni d. J., betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken, die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

= 1535, vom 28. ejsd., die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 20. Januar v. J. betreffend.

= 1536, vom 1. Juli d. J., betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Kredit-Direktion, und

= 1537, vom 8. ejsd., über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Kassations-Hofes, nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet

Digitized by Google

findet, an die Instanz-Gerichte zur Instruction und zum Erkenntniß zurück zu verweisen, und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen; und die Bekanntmachung

Nr. 1538, vom 11. ejsd., wegen des Zutritts verschiedener deutscher Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen abgeschlossenen Zoll-Kartel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35. Betreffend die dem marschirenden Militair zu verabreichende Marsch-Beköstigung.

Die unterm 6. v. M. von uns bekannt gemachte hohe Ministerial-Verfügung vom 13. Mai d. J., betreffend die dem marschirenden Militair zu verabreichende Marsch-Beköstigung, wird in Folge eines hohen Rescripts der Ministerien des Krieges, so wie des Innern und der Polizei vom 20. v. M. durch einen Auszug aus den monatlichen Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums Nr. LXXXVI. vom 17. v. M., dahin ergänzt und vervollständiget, daß die außerhalb der Gränzen sich befindenden, mit den jungen Pferden auf dem Rückmarsche begriffenen Remonte-Commandos, wenn besondere Umstände es nöthig machen, und namentlich bei Passirung des Auslandes in den letzten diesseitigen und ersten jenseitigen Marschquartieren zwei Ruhetage zu halten haben, und für diese Ruhetage auch die Marschbeköstigung zu empfangen berechtiget sind, so daß im letzteren Falle, aber auch nur in diesem, die Marschbeköstigung an ein nnd demselben Orte auf drei Tage hintereinander erfolgt.

Diese nachträgliche Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den von uns ressortirenden Unter-Behörden zu genauer Befolgung anempfohlen.

Breslau, den 12. Juli 1834. I.

No. 36. Wegen der Form der jährlich einzureichenden Kämmerei-Haupt-Kassen-Rechnungs-Extracte, und derer über die Verwaltung der Armen-Pflege.

Indem wir uns auf unsere unterm 24sten September v. J. erlassene, besonders abgedruckte Verordnung über Verbesserung in der Einrichtung des Haushaltes und des Kassen- und Rechnungs-Wesens in den Städten unseres Verwaltungs-Bereichs, beziehen und deren pünktlichen Befolgung vom Jahre 1834 ab auf das bestimmteste entgegen sehen, haben wir es angemessen gefunden, die bisherige Form der Kämmerei-Haupt-Kassen-Extracte in Hinsicht der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe-Rubriken in etwas abzuändern und bei einigen Titeln zur mehreren Verständlichkeit gewisse Unterabtheilungen, so weit diese nämlich bei einer oder der andern der betreffenden Städte entweder volle oder doch theilweise Anwendung finden möchten, hinzufügen zu lassen. Diese Form der Rechnungs-Extracte, sowohl für die Kämmerei-Haupt-Kasse als auch

Digitized by Google

für die örtliche Armen-Verpflegungs-Kasse, theilen wir den gedachten Magistraten mit und finden sich in derselben zugleich hie und da bei verschiedenen Titeln Weisungen für die betreffenden Rendanten und Extract-Anfertiger vor, so, daß wohl für die Deutlichkeit und Verständlichkeit beider Schematen alles Nöthige geschehen seyn dürfte, und wir daher auch mit Grunde erwarten, daß die magistratualischen Behörden nach diesen Mustern mit Beibehaltung der für die betreffende Stadt passend erscheinenden Titel aufs genaueste verfahren und uns weder durch Verabsäumung oder Nichtbeachtung der gegebenen Belehrungen und Andeutungen, noch durch sonstige Abweichungen in der vorgeschriebenen Form oder durch andere unnöthige Weiterungen, zu Erinnerungen und wiederholenden Erklärungen, Anlaß geben werden.

Schema zum Haupt-Extract

über

Einnahme und Ausgabe

bei der

Kämmerei-Kasse der Stadt N.

aus der Rechnung des Jahres 1834.

Angefertiget
vom
Kämmerei-Kassen-Rendanten
N.

Digitized by Google

Nach dem von den Stadtverordneten bestätigten Etat soll pro 1834 aufkommen. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834 Zugang. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834 Abgang. rtlr. sgr. pf.	Bleibt wirkliche Soll-Einnahme pro 1834. rtlr. sgr. pf.	Angabe der Titul.	Summarische Angabe der Activ-Kapitalien nebst Zinsfuß. Thaler.	Einnahme.
				I.	.....	An beständigen Gefällen. Unter diesen Titul gehören alle Grund- und Silber-Zinsen, so wie Dienst-Ablösungs-Gelder.
				II.	.....	An unbeständigen Gefällen. Dahin gehören: a) Miethen von städtischen Gebäuden. b) Miethen für städtische Schank-Lokale. c) Die Einnahme der städtischen Waage und des Aichungs-Amtes. d) Die in Pacht gegebenen Mauth- und Brücken-Gefälle. e) Marktstands-Bauden-Gelder. f) Bürgerrechts-Gelder. g) Magistratualische Sporteln und sonstige der Unbeständigkeit unterworfene Einnahmen.
				III.	.....	An Interessen von ausgeliehenen Kapitalien.
				IV.	.....	An Pachtstücken. a) Erbpachten. b) Von Zeitpachten der Kämmerei-Realitäten.
				V.	.....	An Mühlen-Zinsen und anderen Natural-Abgaben. Unter diesen Titul gehören die Naturalien, welche die Müller und andere Unterthanen der Kämmerei-Dörfer zinsen.
				VI.	.....	An Brau- und Brennerei-Gefällen. Hieher gehört der Pacht-Ertrag von den städtischen Brau- u. Branntwein-Urbars, oder die Abgaben, welche von den sogenannten Bürger-Gebräuen zur Kämmerei-Kasse entrichtet werden.
				VII.	.....	An Ziegellei-Gefällen.
				VIII.	.....	Kalkbrennerei-Nutzung.
				IX.	.....	An Forst-Gefällen. Z. N. Bei diesen letztbenannten drei Titeln werden blos die reinen Ueberschüsse angenommen. — Das aus städtischen Forsten ad tit. VII. und VIII. zum
						Latus . .

Zur Nachricht.

Zu- und Abgänge müssen auf magistratualische Anweisungen, und diese hinwiederum auf die Genehmigung der Stadtverordneten begründet seyn.

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Einnahme.						Bleibt am Kassen- u. Jahres-Rechnungs Schlusse 1834 noch im Rückstande.			Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis ult. December 1834.			Im Januar 1835 ist noch nachträglich pro 1834 eingenommen worden.			Summe der wirklichen Einnahme.							
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.		

Digitized by Google

Nach dem von den Stadtverordneten bestätigten Etat soll pro 1834 aufkommen. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834. Zugang. rtlr. sgr. pf.	Abgang. rtlr. sgr. pf.	Bleibt wirkliche Soll-Einnahme pro 1834. rtlr. sgr. pf.	Angabe der Titul.	Summarische Angabe der Activ-Kapitalien nebst Zinsfuß. Thaler.	Einnahme.
						Transport . .
						Betriebe entnommene Holz muß der Forst-Kasse berechnet und der Betrag in der Special-Forst-Rechnung bei der Geld-Einnahme und der Natural-Ausgabe erscheinen.
						Zu Titul IX. der Forst-Gefälle gehören:
						a) Die Holz Nutzung durch Einschlag und Debit.
						b) Waldgräserei-Nutzung.
						c) Hutungs- und Streu-Zinsen.
						d) Forst- und Feld-Jagden.
						Z. N. Freie Bau-Hölzer, so wie freies Brenn- und Deputat-Holz müssen in der Natural-Rechnung u. in dem Special-Forst-Etat aufgenommen seyn.
				X.	.....	An Bergwerks-Regalien.
				XI.	.....	An Gerichts-Gefällen.
						Unter diesen Titul gehören Laudemial- u. solche Einnahmen, welche aus der Gerichtsbarkeit fließen.
				XII.	.....	Beiträge von der Bürgerschaft, zur directen Communal-Steuer.
						Hierunter gehören:
						a) Communal-Beiträge von den Beamten und Pensionairs nach dem gesetzlichen Procent-Satz.
						b) von Bürgern und Schutzverwandten, und zwar:
						1) zu dem Servis, welcher als Grund-Steuer zur Kgl. Kasse entrichtet wird.
						2) Communal-Zuschuß, zur Bestreitung der Cämmerei-Ausgaben.
						c) Beiträge zur Besoldung der Schullehrer.
				XIII.	.....	An Communal-Aufschlägen, u. zwar:
						a) Mit der Mahl- und Schlacht-Steuer.
						b) Mit der Klassen-Steuer.
				XIV.	.....	An Ueberschuß aus der Verwaltung der Spar-Kasse.
				XV.	.....	An Ueberschuß aus der Verwaltung des Leih-Amtes.
						Latus . .

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Einnahme.									Bleibt am Kassen- u. Jahres-Rechnungs-Schlusse 1834 noch im Rückstande.			Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis ult. December 1834.			Im Januar 1835 ist noch nachträglich pro 1834 eingenommen worden.			Summe der wirklichen Einnahme.						
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	

Digitized by Google

Nach dem von den Stadtverordneten bestätigten Etat soll pro 1834 aufkommen. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834. Zugang. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834. Abgang. rtlr. sgr. pf.	Bleibt wirkliche Soll-Einnahme pro 1834. rtlr. sgr. pf.	Angabe der Titul.	Summarische Angabe der Activ-Kapitalien nebst Zinsfuß. Thaler.	Einnahme.
						Transport . .
				XVI.	.....	An neu erborgten Kapitalien. Insofern Fälle vorkommen, wo dergleichen Kapitalien unumgänglich aufgenommen werden müssen.
				XVII.	.....	Insgemein. Hierunter gehören alle solche Einnahmen, die in vorstehenden Titeln nicht vorkommen, die als blos zufällig zu betrachten sind und die unter einen oder den andern der bereits erwähnten Titul nicht zu bringen gewesen. — Jedoch muß von der Einnahme Insgemein, wie längst vorgeschrieben ist, dem Kämmerei-Extract eine specielle Nachweisung beigefügt seyn.
						Summa der Einnahme pro 1834
beispielsweise						Hierzu tritt:
				1.	.....	Der Bestand aus der vorjährigen Rechnung.
150 — —	6 — —	50 — —	106 — —	2.	.....	An Resten aus dem vorhergegangenen Jahre et retro laut Arrerage-Rechnung . . .
						Z. N. Die Reste aus dem letzteren Jahre sind jedesmal in die erste Etats-Kolonne aufzunehmen. Was etwa zugetreten, kommt in Zugang; was dagegen im Laufe des Jahres etwa niedergeschlagen worden seyn dürfte, ist in die Rubrik: Abgang zu stellen, und das Uebrigbleibende als Rest-Soll-Einnahme aufzuführen. — Die niedergeschlagenen Reste müssen mit der Specifikation der Restanten, mit dem Beschlusse der Stadtverordneten u. der Niederschlagungs-Ordre belegt seyn, und diese Justifikatorien dem Extracte in beglaubter Abschrift beigefügt werden.
				3.	.....	An gezogenen Defekten aus der Rechnung pro 1833.
				4.	.....	An zurückgezahlt erhaltenen, ausgeliehen gewesenen Kapitalien.
						Summa aller Einnahmen pro 1834

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Einnahme.									Bleibt am Kassen- u. Jahres-Rechnungs-Schlusse 1834 noch im Rückstande.			Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis ult. December 1834			Im Januar 1835 ist noch nachträglich pro 1834 eingenommen worden.			Summe der wirklichen Einnahme.						
rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	
60	—	—	—	—	—	60	—	—	45	—	—	

Digitized by Google

Nach dem von den Stadtverordneten bestätigten Etat pro 1834 ist Soll-Ausgabe. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834		Bleibt wirkliche Soll-Ausgabe pro 1834. rtlr. sgr. pf.	Unter dem Titul.	Summarische Angabe der Passiv-Kapitalien nebst dem Zinsfuß. Thaler.	Ausgabe.
	Zugang. rtlr. sgr. pf.	Abgang. rtlr. sgr. pf.				
Beim Zu- und Abgang gilt dieselbe Weisung wie bei der Einnahme.				I.	.....	An Besoldungen. a) Der magistratualischen Beamten. b) Der Polizei-Beamten.
				II.	.....	Zur Unterhaltung der Kirchen, der Geistlichen u. übrigen Beamten. Unter diesen Titul gehören auch die auf ein Firum gesetzten Neujahrs-Umgänge ꝛc.
				III.	.....	Zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer. Gehälter der Lehrer, auch Gratifikationen derselben ꝛc.
				IV.	.....	An Pensionen und Wartegeldern.
				V.	.....	An öffentlichen Abgaben. Hierzu gehören: a) Der Königliche Servis. b) Grundzinsen. c) Grundsteuern. d) Renten. e) Die fixirten Armenhaus- und Schweidnitzer Correctionshaus-Beiträge und andere feststehende öffentliche Abgaben.
				VI.	.....	Zuschüsse zur Justiz- und Criminal-Verwaltung.
				VII.	.....	Kosten der Polizei-Verwaltung. Hierher gehören: 1) Büreau-Miethe, Utensilien, Heitzung, Licht, Schreibmaterialien ꝛc. 2) Bekleidung der Polizei-Sergeanten. 3) Unterhaltung der Gefängniß-Anstalten, für Holz und Lagerstroh ꝛc.
				VIII.	.....	Zur Unterhaltung des Marstalls. Dieser Titul kommt nur bei einigen Städten vor, und kann seiner Natur nach nicht anderswo untergeschoben werden.
				IX.	.....	An Remissionen, für die Kämmerei-Vorwerks-Pächter.

Latus . .

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Ausgabe.						Bleiben am Kassen- u. Jahres-Rechnungs-Schlusse pro 1834 noch Rest-Ausgaben.			Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis Ende December 1834			Im Januar 1835 ist noch nachträglich pro 1834 ausgegeben worden.			Summe der wirklichen Ausgabe.			
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	

Digitized by Google

Nach dem von den Stadtverordneten bestätigten Etat pro 1834 ist Soll-Ausgabe. rtlr. sgr. pf.	Hiergegen ist pro 1834		Bleibt wirkliche Soll-Ausgabe pro 1834. rtlr. sgr. pf.	Unter dem Titul.	Summarische Angabe der Passiv-Kapitalien nebst dem Zinsfuß. Thaler.	Ausgabe.
	Zugang. rtlr. sgr. pf.	Abgang. rtlr. sgr. pf.				
						Transport . .
				XV.	.....	An Kreis-Communal-Beiträgen. Unter diesen Titel gehören: die gewöhnlichen Kreis-Communal-Beiträge, Landwehr-Pferde-Gestellungs-Gelder und die Beiträge zu den Landtags-Kosten.
				XVI.	.....	Beitrag der Commune zum Gewerbe-Ablösungs-Fonds.
				XVII.	.....	Auf Meliorationen und zu nützlichen Anlagen.
				XVIII.	.....	Zu Abstoßung schuldiger Kapitalien. Die im Etat angenommene Summe.
				XIX.	.....	An Zinsen von Passiv-Kapitalien. Die Kapitalien müssen speciell im Extract aufgeführt werden und dieselben nebst den Zinsen mit der alljährlich besonders einzureichenden Schulden-Nachweisung genau übereinstimmen.
				XX.	.....	Insgemein. Hier gilt dieselbe Weisung wie bei der Einnahme.
						Summe der Ausgaben im Jahre 1834
						Hierzu tritt:
				1.	.....	An Vorschuß aus vorjähriger Rechnung.
60 — —	— — —	15 — —	45 — —	2.	.....	An gezahlten Ausgabe-Resten aus vorigem Jahre. Es findet hierbei dieselbe Bemerkung, wie bei der Einnahme, Anwendung.
				3.	.....	An Rechnungs-Vergütigungen aus vorigem Jahre.
				4.	.....	An neu ausgeliehenen Kapitalien.
						Summe aller Ausgaben pro 1834

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Ausgabe.												Bleiben am Kassen- u. Jahres-Rechnungs-Schlusse pro 1834 noch Rest-Ausgaben.			Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis Ende December 1834.			Im Januar 1835 ist noch nachträglich pro 1834 ausgegeben worden.			Summe der wirklichen Ausgabe.									
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.				rtlr.	sgr.	pf.	

Abschluß.

	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Die wirkliche Einnahme beträgt						
Die wirkliche Ausgabe beträgt						
Bleibt am Jahres-Schlusse Bestand . . oder Vorschuß.						
Vorbenannter Bestand besteht:						
1) in geleisteten Vorschüssen, für Rechnung des nächstfolgenden Jahres						
2) in baaren Geldern und in Kassen-Anweisungen . .						
3) in Instrumenten						
Summa wie vorstehend . .						

Daß vorliegender Extract von uns gehörig revidirt und mit der Jahres-Rechnung und den Kassen-Büchern vollkommen übereinstimmt, auch daß die Kämmerei-Rechnungen bis einschließlich zum Jahre 18 vollständig revidirt und dechargirt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheiniget.

N. den ten 183

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Digitized by Google

Schema zum Extract

über

Einnahme und Ausgabe

bei der

Armen-Pflege in der Stadt N.

aus der Rechnung des Jahres 1834.

Angefertiget
vom
Cassen-Rendanten
N.

Digitized by Google

Soll-Einnahme für das Jahr 1834.				Titel.	Summarische Angabe der Activ-Capitalien mit Bemerkung des Zinsfußes.	Einnahme pro 1834.
Nach dem von den Stadt-Verordneten bestätigten Etat.	Zugang.	Abgang.	Bleibt Soll für benannten Jahr.			
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.		Thaler.	
						Beispielsweise.
				I.	. . . .	An Interessen von zinsbar angelegten Capitalien.
	Zur Nachricht. Zugänge und Abgänge müssen auf magistratualische Anweisungen und diese hinwiederum auf die Genehmigung der Stadt-Verordneten begründet seyn.			II.	. . . .	An Einkommen vom Grund-Eigenthum.
				III.	. . . .	An Vermächtnissen und Schenkungen.
				IV.	. . . .	Durch Privat-Sammlungen unter öffentlicher Autorität veranlaßt.
				V.	. . . .	An Zuschüssen aus der Communal-Casse.
				VI.	. . . .	Insgemein. Hierunter gehören solche Einnahmen, die als blos zufällig zu betrachten sind, mithin nicht alle Jahre vorkommen und unter keinen der vorstehenden Titel zu bringen gewesen. Auch muß jedesmal über diesen Einnahme-Titel dem Jahres-Rechnungs-Extract eine specielle Nachweisung beigefügt seyn.
						Summa der Einnahme im Jahre 1834
	beispielsweise					Hierzu tritt:
46 — —	3 — —	5 — —	44 — —	1.	. . . .	Der Bestand aus der vorjährigen Rechnung.
				2.	. . . .	An Resten sind eingegangen . . . . . Z. N. Die Reste des letzteren Jahres et retro sind in die erste Etats-Colonne zu setzen und was darauf im Laufe des Jahres etwa niedergeschlagen worden, ist in die Abgangs-Colonne zu bringen und das Uebrigbleibende als Soll-Rest-Einnahme aufzuführen.
				3.	. . . .	An eingegangenen Defekten aus der Rechnung pro 1833.
				4.	. . . .	An zurückerhaltenen, ausgeliehen gewesenen Capitalien.
						Summa der sämmtl. Einnahme pro 1834

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Einnahme.												Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis Ende December 1834.			Im Januar 1835 ist noch nachträglich für Rechnung des Jahres 1834 angenommen worden.			Summe der wirklichen Einnahme.			Bleibt am Cassen und Rechnungs-Abschluß 1834 noch Rest.			
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr	pf.	
38	—	—	4	—	—	42	—	—	2	—	—	

Digitized by Google

Soll-Ausgabe für das Jahr 1834.				Titel.	Summarische Angabe der Activ-Capitalien mit Bemerkung des Zinsfußes.	Ausgabe pro 1834.
Nach dem von den Stadt-Verordneten bestätigten Etat.	Zugang.	Abgang.	Bleibt Soll für benanntes Jahr.			
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.		Thaler.	
						Beispielsweise.
				I.	. . . .	An Besoldungen.
	Beim Zu- und Abgang findet dieselbe Weisung, wie sie bei der Einnahme gegeben worden, gleiche Anwendung.			II.	. . . .	Zu Unterhaltung der Hospitaliten und Armen.
				III.	. . . .	An Verpflegungs- und Cur-Kosten der Kranken.
				IV.	. . . .	An Interessen von Passiv-Capitalien.
				V.	. . . .	An Amtsbedürfnissen.
				VI.	. . . .	Insgemein. Bei diesem Titel ist die Weisung wie bei der Einnahme zu beobachten.
						Summa der Ausgabe pro 1834
						Hierzu tritt:
				1.	. . . .	An Vorschuß aus vorjähriger Rechnung.
				2.	. . . .	An gezahlten Ausgabe-Resten aus der vorhergegangenen Rechnung (unter gleicher Beobachtung der Weisung bei der Einnahme).
				3	. . . .	An Rechnungs-Vergütigungen aus vorigem Jahre.
				4.	. . . .	An neu ausgeliehenen Capitalien.
						Summa aller Ausgaben pro 1834.

Digitized by Google

Wirkliche Ist-Ausgabe.									Bemerkungen.
Vom 1. Januar bis Ende December 1834.			Im Januar 1835 ist noch nachträglich für Rechnung des Jahres 1834 ausgegeben worden.			Summe der wirklichen Ausgabe.			Bleibt am Cassen- und Rechnungs-Schlusse des Jahres 1834 nach Rest-Ausgabe.			
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	

Digitized by Google

Abschluß.

	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Die wirkliche Einnahme beträgt						
„ „ Ausgabe „						
Bleibt beim Abschluß der Rechnung pro 1834 Bestand						
oder Vorschuß						
Vorbenannter Bestand besteht:						
1) in geleisteten Vorschüssen für Rechnung des nächstfolgenden Jahres						
2) in baarem Gelde und in Cassen-Anweisungen .						
3) in Documenten						
Summa wie vorstehend						

Daß vorliegender Extract von uns gehörig revidirt und mit der Jahres-Rechnung und den Cassen-Büchern vollkommen übereinstimmend befunden worden, wird hiermit pflichtmäßig bescheiniget.

N. den ten 183

Der Magistrat — Die Stadt-Verordneten

N. N. — N. N.

Digitized by Google

Beim Entwurf der Kämmerei = Haupt = Kassen = und andern noch bestehenden städtischen Special = Kassen = Rechnungs = Etats mag die tabellarische Form für dieselben, welche bereits im XIII. Stück des Amtsblatts pro 1821 pag. 91 und 92 vorgeschrieben worden, auch noch ferner in Anwendung kommen.

Es sind jedoch bei den, den in die Etats aufzunehmenden unbestimmten Einnahmen und Ausgaben zum Grunde zu legenden, mindestens dreijährigen Fractionen, die geeigneten Rechnungs=Titel und die für dieselben passenden Gegenstände mit ihren Beträgen auf das sorgfältigste zu beachten, damit nicht etwa fremdartige Beträge in irgend einem Rechnungs=Titel an= und aufgenommen werden, die offenbar einem anderen angehören, wodurch bei einem solchen Titel nicht nur ganz unrichtige Resultate erscheinen würden, sondern auch das Wesentlichste, nämlich der Zweck eines Etats als Norm und Anhalt für die betreffende Kassen = Verwaltung nicht vollständig erreicht werden könnte.

Breslau, den 11. Juli 1834. I.

Nachdem des Königs Majestät der evangelischen Gemeinde zu Meschede im Regierungsbezirk Arensberg zur Erbauung einer eignen Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen=Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merkel Excellenz vom 3. d. M. die Herren Superintendenten unseres Regierungsbezirkes angewiesen, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben sämmtlich binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten=Haupt=Casse hierselbst abgeführt werden können. Die Einsendung dieser Gelder ist übrigens nach Anordnung unserer im Amtsblatt 1832, Stück XXXIX. No. 92 erlassenen Verfügung vom 16. November 1832 zu bewirken.

Breslau, den 7. Juli 1834. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

No. 39. Die Beschränkung der durch das Amtsblatt zu erlassenden Verfügungen betreffend.

Nach dem Ministerial=Rescripte vom 15. April c. sollen alle diejenigen Verfügungen, welche blos zur Kenntniß der Untergerichte und Justiz=Beamten des Departements bestimmt sind, und nicht in ganz kurzen Aufforderungen, Anweisungen und Erinnerungen bestehen, nicht mehr durch das Amts=Blatt, sondern durch besondere geschriebene, gedruckte oder lithographirte Erlasse bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Dergleichen Erlasse werden den Untergerichten und Justiz-Beamten von Zeit zu Zeit zugehen, und sind eben so zu beachten und zu befolgen, als wenn ihre Veröffentlichung durch das Amtsblatt geschehen wäre. Breslau, den 8. Juli 1834.

No. 40. Betreffend die Beförderung der Korrespondenz zwischen den Gerichtsbehörden der Königl. Preuß. und Königl. Baierschen Regierung.

Das in der diesjährigen Gesetzsammlung No. 12 enthaltene, mit der Krone Baiern, wegen Beförderung der gegenseitigen gerichtlichen Korrespondenz geschlossene Abkommen tritt nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 15. Juni c. mit dem 1ten d. M. in Wirksamkeit. Dies wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 12. Juli 1834.

Verdienstliche Handlung.

Die Gemeinde Töppendorff im Kreise Strehlen hat in dem Jahre 1831 den Bau des dasigen evangelischen Schulhauses mit einem Kosten-Aufwande von 1417 Rtlr. 18 Sgr. 3 Pf., wovon sie neben den Hand- und Spann-Diensten 1018 Rtlr. 20 Sgr. 3 Pf. baar, aus eigenen Mitteln aufzubringen gehabt, vollendet und den Rest des um 60 Rtlr. zur Baustelle erkauften Morgen Ackerlandes, zur Anlage eines in $\frac{2}{3}$ Morgen bestehenden Gartens für die Schule verwendet.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidaten:

Roßmann, als evangel. Schullehrer zu Graben, Kr. Guhrau;
Fritsch, als kathol. Schullehrer und Organist in Neukirch, Kr. Breslau;
Regner, desgleichen in Bärzdorf, Kr. Münsterberg;
Stritzky, als kathol. Schullehrer zu Biebersdorf, Kr. Glatz;
Der Schul-Adjuvant Hellmann, als evangel. Schullehrer und Organisten zu Wabnitz, Kr. Oels.

Vermächtnisse.

Die zu Breslau verstorbene verwittwete Senior Jähnisch:

dem städtischen Wittwen-Institut,
der Armen-Casse,
dem Kranken-Hospital,
dem Hausarmen-Kranken-Institut,
dem Blinden-Institut, und
den Elisabethinerinnen, jeder Anstalt 20 Rtlr. . . . zusammen 120 Rtlr.

außerdem

dem Taubstummen-Institut unter einer Bedingung und von einem bezeichneten Zeitpunkte ab, ein Legat von 2000 Rtlr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 30. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 37. Wegen des Verfahrens bei executivischer Beitreibung landesherrlicher Abgaben.

Nach den Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I, Tit. 24, § 64 und folgende, mußte zeither bei Executionen mit der Einlegung des Executors auf mehrere Tage der Anfang gemacht, und demnächst, rücksichtlich der Gegenstände, in welche die Execution vollstreckt werden soll, die angeordnete Stufenfolge beobachtet werden. Diese Bestimmungen wurden in die, den Verwaltungs-Behörden, wegen Beitreibung landesherrlicher Abgaben ꝛc. ertheilte allgemeine Instruction vom 18ten Dezember 1813, Amtsblatt 1814, Seite 39 auszugsweise, übernommen.

Die Verordnung vom 4ten März dieses Jahres, Gesetzsammlung 1834, Seite 31, hat, in den §§ 8 und 11, die obenerwähnten Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgehoben, und es treten demzufolge, höherer Bestimmung gemäß, auch die hierauf beruhenden Bestimmungen der gedachten Instruction vom 18ten Dezember 1813 außer Wirksamkeit.

Bei der von den Verwaltungs-Behörden zum Behufe der Beitreibung landesherrlicher Abgaben angeordneten Execution, so wie überhaupt bei der, den Verwaltungs-Behörden gesetzlich zustehenden Executions-Befugniß, fällt daher die Einlegung des Executors künftig fort, und es ist, wenn die unter Androhung der Execution ergangene Zahlungs-Aufforderung (Anmahnung) keinen Erfolg gehabt hat, sogleich zur Pfändung zu schreiten, oder das sonst geeignete Executions-Mittel zur Anwendung zu bringen. In Folge hiervon dürfen fortan nur die Gebühren für die Anmahnung, und die Gebühren für die Pfändung ꝛc., nicht aber für sogenannte Liegetage in Ansatz gebracht werden.

Digitized by Google

Die landräthlichen Aemter, so wie Domainen-, Rent-, Forst-Rent- und Steuer-Aemter unsers Bezirks, werden hierdurch angewiesen, sich nach Vorstehendem genau zu achten, und die ihnen untergebenen Executoren vollständig zu instruiren.

Breslau, den 17. Juli 1834.

No. 38. Wegen des Wanderns der Handwerks-Gesellen.

Gegen die von uns durch das Amtsblatt bekannt gemachte hohe Ministerial-Verordnung vom 24. April v. J. (Amtsblatt XXII. S. 181,) wird nicht nur insofern noch häufig gefehlt, daß einzelne Polizei-Behörden es unterlassen, dem Wanderpaß oder Wanderbuch einen Abdruck jener Bestimmungen anzuheften und anzusiegeln, sondern auch darin, daß dergleichen Wanderpässe ungeachtet die gedachte Ministerial-Verordnung nicht beigefügt war, von den Polizei-Behörden zur Weiterreise visirt worden. Indem wir daher sämmtlichen Polizei-Behörden die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 24. April v. J. in Erinnerung bringen und Contraventions-Fälle unfehlbar mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen belegen werden, bestimmen wir zugleich zur Begegnung des häufig von einzelnen, desfalls zur Rüge gezogenen Polizei-Behörden gemachten Einwandes, daß von ihnen zwar die Ministerial-Verordnung angeheftet, aber wahrscheinlich verloren gegangen, hiermit: daß in Zukunft alle Paß-Expeditionen auf dergleichen Pässen unter oder über der Paß-Nummer ausdrücklich zu vermerken haben, daß jene Verordnung angeheftet und angesiegelt sei.

Breslau, den 17. Juli 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 41. Betreffend das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.

Nach einem hier eingegangenen Justiz-Ministerial-Rescript vom 23 Juni c. ist uns die genaue Beobachtung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. October 1810, (Mathis juristische Monatsschrift, Band 10, Seite 1,)

wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll,

zur Pflicht gemacht. Auch sind wir angewiesen worden, von allen dergleichen bekannt werdenden Fällen der betreffenden Polizei-Behörde Behufs des weiteren Einschreitens Anzeige zu machen. Den Gerichten des Departements wird dies zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Juli 1834.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das bisher zu Minken, Bergel, Grüntanne, Steindorff und Garsuche, im aufgelöseten Domainen-Amte Minken, erhobene Brücken- und Dammgeld, von jetzt an, nicht ferner wird erhoben werden. Breslau, den 22. Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Wendt.

Personal-Chronik.

Der Pastor Pruße zu Paschkerwitz als Pastor primarius und der Kandidat des Predigtamts Richter als Pastor secundarius in Großburg, Strehlenschen Kreises,

Der Local-Kaplan Hertel, als Pfarrer in Reichthal und Glauche, Kr. Namslau.

Der Pfarrer Heller in Schebitz ist in die Stelle des Erzpriesters Heinke zu Zirkwitz zum kathol. Kreis-Schulen-Inspector des Trebnitzer Kreises ernannt worden.

Der Wirthschafts-Inspector Seifert in Gierlachsdorff, Kr. Reichenbach, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Dem Königl. Förster, Hauptmann Gebauer zu Bachwitz, Kr. Namslau, ist als Folge seiner rühmlichen Dienstführung der Charakter als „Hegemeister" ertheilt worden.

In Trachenberg der Kaufmann Sust, in Trebnitz der Bürger Majunke und der Bürger Dreßler; in Sulau der Stadtverordnete Böse; in Herrnstadt der Stadtverordnete Schiffer, und in Winzig der Stadtverordnete Schwarz, als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt.

Vermächtniß.

Der zu Camenz verstorbene Pfarrer Frömrich der dortigen Schul-Kasse ein Legat von . . . . . 200 Rtlr.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	11	7	1	3	7	1	9	10	—	27	11	—	22	10	—	20	9	—	23	4	—	21	11	—	19	—	5	10	—
Brieg	1	10	—	1	1	5	1	5	9	1	—	3	—	26	3	—	22	6	—	23	9	—	21	6	—	20	9	5	5	—
Frankenstein	1	22	—	1	6	6	1	7	—	—	29	9	—	26	—	—	18	4	—	24	9	—	17	3	—	22	—	4	15	—
Glatz	1	15	3	1	6	3	1	6	6	—	28	9	—	25	6	—	18	6	—	22	6	—	16	9	—	22	—	4	—	—
Guhrau	1	8	6	1	1	8	—	24	10	—	21	2	—	21	4	—	19	—	—	18	—	—	16	—	—	16	6	3	15	—
Habelschwerdt	1	9	2	1	5	—	1	3	6	—	25	8	—	23	9	—	18	4	—	16	—	—	11	10	—	22	6	4	25	—
Herrnstadt	1	11	—	1	9	—	—	27	6	—	25	6	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	15	—	4	10	—
Münsterberg	1	11	—	1	6	3	1	1	6	—	28	3	—	22	6	—	18	6	—	23	—	—	18	6	—	18	6	4	12	6
Namslau	1	9	7	1	7	—	1	—	7	—	28	3	—	28	1	—	25	—	—	28	1	—	25	8	—	20	—	6	—	—
Neumarkt	1	14	—	1	8	—	1	4	—	—	27	—	—	23	—	—	16	—	—	24	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch	1	11	—	1	7	—	1	6	—	1	2	—	—	25	—	—	21	—	—	27	—	—	22	6	—	16	—	5	—	—
Ohlau	1	8	5	1	3	5	1	4	—	—	29	8	—	24	9	—	19	9	—	25	—	—	20	6	—	19	9	4	28	6
Oels	1	8	9	1	6	9	—	29	4	—	26	4	—	20	2	—	18	3	—	19	9	—	17	2	—	11	4	4	7	10
Prausnitz	1	11	—	1	3	6	—	27	9	—	25	9	—	22	6	—	20	9	—	21	6	—	19	9	—	18	—	4	15	—
Reichenbach	1	11	6	1	5	6	1	2	9	—	26	9	—	22	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	21	—	6	—	—
Reichenstein	1	16	—	1	12	3	1	9	6	1	5	9	—	29	3	—	24	9	—	22	3	—	17	9	—	24	—	3	15	—
Schweidnitz	1	13	6	1	3	6	1	—	3	—	25	6	—	23	3	—	18	3	—	20	9	—	15	9	—	19	6	4	—	—
Steinau	1	8	—	1	5	—	—	27	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	5	15	—
Strehlen	1	8	7	—	29	3	1	3	1	—	26	7	—	23	1	—	19	6	—	24	7	—	21	1	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	7	9	1	1	9	—	28	6	—	23	9	—	21	9	—	18	9	—	19	—	—	15	—	—	28	—	4	10	—
Wohlau	1	12	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	4	20	—
im Durchschnitt	1	11	4	1	5	3	1	2	4	—	27	7	—	23	7	—	20	—	—	22	4	—	18	9	—	19	6	4	20	2
Mittel-Preis	1 Rtlr. 8 sgr. 4 pf.			1 Rtlr. — sgr. pf.			— Rtlr. 21 sgr. 10 pf.			— Rtlr. 20 sgr. 6 pf.																		

Breslau, den 8. Juli 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII u. XXXIII.

Breslau, den 13. August 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1539, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1833, den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend;

= 1540, das Gesetz über die Termine bei Wohnungs-Mieths-Verträgen, vom 30. Juni d. J.;

= 1541, die Verordnung wegen Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg in Pr. und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen, vom 30sten desselben Monats;

= 1542, die Verordnung von demselben Tage, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821;

= 1543, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Juli d. J., wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen, im Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

= 1544, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni d. J., die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 39. Die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betr.

Ich bin mit der Maßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitäts-polizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6. April d. J. nebst diesem Erlaß, durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen. Berlin, den 16. Juni 1834.

An (gez) Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister Freiherr v. Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

Vorschrift

über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

I.

Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung directen Zwanges statt.

(Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1826, Gesetzsammlung pro 1826, Nr. 18.)

II.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impfatteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Recruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig seyn, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1826,) nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitäts-polizeilicher- und militair-dienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

Digitized by Google

III.

Die sämmtlichen Recruten müssen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahr vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind.

Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und insofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in so fern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV.

Die zur Revaccination der Recruten erforderliche Lymphe muß möglichst von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Ansehen nach ächten Vaccine-Pusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden, jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldaten-Frauen und Kinder in Krankheits-Fällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnieen sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen

Digitized by Google

ſtattfinden, nicht ausgeſchloſſen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfſtoff entnommen und in Glasröhren oder zwiſchen Glasplatten nach andern Garniſon-Orten verſandt werden.

V.

Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung deſſelben dafür zu ſorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldaten-Kindern wöchentlich einige zur Vaccination überwieſen werden, von welchen nach erlangten ächten Puſteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Recruten überzuimpfen iſt, jedoch mit der ausdrücklichen Vorſicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigſtens eine Vaccine-Puſtel ungeöffnet bleibt. Wieviel Recruten jedesmal revaccimirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Puſteln ab, und bleibt der Beſtimmung des Militairarztes überlaſſen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wieviel Mannſchaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination geſtellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfſtoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem koſtenfreien Wege zu erlangen iſt, und ſich bei den Civil-Bewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umſtände allenfalls durch kleine Geldgeſchenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfſtoff entnehmen zu laſſen.

Auf Anſuchen der Militair-Aerzte werden auch die Impf-Inſtitute, wo dergleichen beſtehen, zur Verabreichung von Impfſtoff gewiß gern entgegen kommen.

VI.

In Garniſonen, wo die Truppen kaſernirt ſind, wird in den Kaſernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßſäle, zur Revaccination der Mannſchaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt ſind, wir die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall iſt aber dafür zu ſorgen, daß die zur Revaccination beſtimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, ſich daher vor derſelben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe iſt nicht nöthig, auch ſind ihrentwegen weder in den Kaſernen, noch in den Bürgerquartieren beſondere Maßregeln zu nehmen, da dieſe in den Medicinal-Polizei-Geſetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeſchrieben und unnöthig ſind.

Digitized by Google

Die revaccinirten Leute müſſen, um die nöthige Ausbildung der Puſteln nicht durch Abſcheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letztern mit eingeſchloſſen, geſchont, und während dieſer Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienſt zurückgelaſſen werden.

Eine längere Schonung vom Dienſte und den Uebungen, kann nur in beſondern und ſeltenen Fällen nöthig werden, und muß der Beſtimmung des Arztes überlaſſen bleiben.

VIII.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination ſind dem Militairarzt die betreffenden Mannſchaften zur Unterſuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Puſteln vorzuſtellen und die Reſultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liſte zu vermerken.

IX.

Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, iſt ſelbige zu einer Zeit, wo ſolches ſpäterhin zuläſſig erſcheint, einmal zu wiederholen.

X.

Wenn in einem Garniſonorte oder in deſſen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen ſein ſollte, ſo iſt die anbefohlene Revaccination möglichſt zu beſchleunigen, auch ſind die übrigen älteren Mannſchaften, welche nicht ſchon früher revaccinirt ſein ſollten, dazu zwangsweiſe heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach § IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum erſtenmal vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Puſteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einſtellung nach § 1 zum erſtenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienſtzeit nicht Statt.

XI.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach § VIII namentliche Liſten, wie ihnen ſolches unterm 15. März 1833 vorgeſchrieben iſt. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben ſie daraus eine Ueberſicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Generalarzt des Corps einzureichen, welcher aus dieſen Ueberſichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schema's, truppenweiſe eine Nachweiſung zuſammen zu ſtellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabs-Arzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Ueberſicht fertigen und reicht ſelbige Ende März jeden Jahres dem Kriegs-Miniſterium ein.

Digitized by Google

XII.

So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militair-Aerzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach § VIII. vorgenommenen Untersuchung, vollziehen.

Berlin, den 6. April 1834.

Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Kriegsministerium. v. Witzleben.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird nebst der darin bezogenen Vorschrift auf ausdrückliche Anweisung der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Krieges, imgl. des Innern und der Polizei, d. d. Berlin den 4. Juli c., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. August 1834. I.

No. 40. Betreffend die Kesselgrundfläche bei Dampfmaschinen.

Da der Ausdruck „Kesselgrundfläche" im § 9 der, im 17ten Stück der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1831 publicirten Instruction vom 13ten October 1831 über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschinen verschiedentlich, auch willkührlich dahin gedeutet worden, daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels zu verstehen sei; so hat das Königliche Ministerium der Finanzen, so wie des Innern und der Polizei vermittelst Erlasses vom 18ten v. Mts. erklärt, daß unter der Benennung „Kesselgrundfläche" der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen ist; als welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. August 1834. I.

Bei der von uns veranlaßten vorgeschriebenen Revision der chemischen Fabrik des Königlichen Medicinal-Assessors Herrn Olearius hieselbst, haben die Commissarien sowohl die Anordnung des ganzen Instituts, als die Art der darin eingeführten Operations-Methode, und die Beschaffenheit der daselbst verfertigten pharmaceutischen und zum technischen Gebrauche bestimmten Präparate, zu unserer vollkommensten Zufriedenheit und durchaus ohne Tadel gefunden, welches wir hiermit öffentlich bekannt machen.

Breslau, den 22. Juli 1834. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wegen der Gesuche der evangelischen Predigtamts-Candidaten, um Dispensation von dem kanonischen Alter.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat es zweckmäßig befunden, durch hohes Rescript vom 13ten d. Mts. und Jahres anzuordnen, daß künftig die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Candidaten um Dispensation von dem kanonischen Alter, bei den betreffenden Königlichen Consistorien eingereicht werden sollen, welche dieselben sodann mit ihrem Gutachten an Hochdasselbe zur Entscheidung zu befördern haben. Dem hohen Auftrage gemäß wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 42. Die Annahme der Protokollführer bei den Königl. Untergerichten und den Patrimonial-Gerichten.

Nach einer unterm 30sten Juni d. J. ergangenen Decision des Herrn Justiz-Ministers Mühler sind die Königlichen Untergerichte und Patrimonialgerichte bei der Annahme von Protokollführern für solche Verhandlungen in Civilsachen, deren Legalität von ihrer Zuziehung abhängig ist, der Kontrolle und Aufsicht des Oberlandesgerichts in so weit unterworfen, daß die Annahme eines jeden Prrtokollführers angezeigt, und über die Art, wie seine Qualifikation festgestellt worden ist, berichtet werden muß, damit eventualiter auf Grund des § 14, Tit. 8, Theil III Gerichts-Ordnung das Gesetzliche hierauf verfügt werde.

Von dieser Qualifikation hat sich das Untergericht in der Regel durch eine Prüfung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, bei welcher es darauf ankommt, daß der Anzunehmende einen vollständigen und richtigen Begriff von den Pflichten eines Protokollführers habe, daß er ein Protokoll selbst zu schreiben verstehe, und allgemeine Kenntniß von Rechtsverhältnissen besitze. Nur Rechtscandidaten sind nach § 11, Titel 8, Theil III, Allgemeine Gerichts-Ordnung im geeigneten Falle von dieser Prüfung ausgenommen.

Ferner muß der Protokollführer alle Eigenschaften eines vollkommen glaubwürdigen Zeugen, mithin auch ein Alter von wenigstens 18 Jahren erreicht haben, und bei Patrimonialgerichten ist die Einwilligung des Jurisdiktionsherrn zur Annahme erforderlich. Die Nothwendigkeit der Vereidung versteht sich von selbst.

Hiernach werden sämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte des Departements angewiesen, in jedem Falle, wo ein Protokollführer für Civilsachen angenom-

Digitized by Google

men worden ist, unter Einreichung der Verhandlungen über die mit ihm abgehaltene mündliche und schriftliche Prüfung und unter genauer Anzeige seiner persönlichen Verhältnisse nach Maßgabe obiger Bestimmungen anhero zu berichten.

Rücksichtlich der wirklichen Aktuarien und der Protokollführer für Criminalsachen behält es dabei sein Bewenden, daß sie von dem Oberlandes-Gericht geprüft und bestätigt werden müssen.

Breslau, den 29. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichts-Beamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1. Die Grenzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden:

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zoll-Amte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichts-Beamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

Digitized by Google

§ 2. Die Grenzaufsichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§ 3. Die nach § 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichts-Beamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese die Waffen zu gebrauchen befugt.

§ 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§ 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§ 6. Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten, und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizei-Behörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§ 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichts-Beamten oder deren Hülfsbeamten im Dienst, durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat

Digitized by Google

das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuer-Beamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuer-Beamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§ 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuer-Behörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§ 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Land-Gerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions-Richters nach Anhörung der Staats-Behörde, die unter § 8 erwähnte Prüfung vornimmt, und den im § 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 11. Mit der Verhaftung eines des Waffen-Mißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§ 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Contravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuer-Vergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§ 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als § 2 unter Buchstaben a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§ 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 28. Juni 1834.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Carl Herzog von Mecklenburg.

(gez.) Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

(gez.) Friese.

Indem ich auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, das vorstehende Gesetz vom 28. Juni d. J. über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten nochmals zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich zugleich recht dringend die Bewohner des Grenzbezirks, auf den Anruf der Grenzaufsichts-Beamten, welche sich überall der Worte: „Halt, Grenzbeamte" bedienen werden, sogleich anzuhalten, da sie sich andernfalls der Gefahr aussetzen würden, daß von den Schußwaffen gegen sie Gebrauch gemacht werden müßte.

Breslau, den 31. Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Patentirung.

Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne in Berlin hat unter dem 25. Juli d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakot-Decke! von concaver Form im Ofen lackirt darzustellen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches, von dem gedachten Tage ab, Sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Chronikalische Nachrichten.

Aus den Schul-Revisions-Berichten der Strehlener Kreis-Superintendentur, welche jetzt vollständig eingereicht sind, ergiebt sich, daß in solcher 28 selbstständige Schulsysteme vorhanden sind. Außerdem ist noch ein Schulsystem vorhanden, welches noch keinen eigenen Lehrer hat, und von dem Lehrer einer andern Schule zugleich mit dieser verwaltet wird.

Bei diesen Schulen wirken 30 wirkliche, und 5 Hülfslehrer. Dieselben unterrichten 217 katholische, und 3069 evangelische Schulkinder.

Digitized by Google

Im Laufe des verflossenen Jahres ward in Rosen der Bau eines massiven Schulhauses vollendet; in Niclasdorf das Schulhaus und der Garten mit einer Mauer umgeben, und in Saegen ein Brunnen mit einer Plumpe angelegt. Gegenwärtig sind 15 massive Schulhäuser im Superintendentur-Bezirke vorhanden; 2 sind im Bau begriffen, in Arnsdorf und Podiebrad. Das Einkommen der Schullehrer ist im verflossenen Jahre nur an vier Orten, und auch hier nur aus gesetzlicher Verpflichtung in Folge vorgekommener Acker-Separationen, verbessert worden. Auf diese Weise haben die Schulstellen in Prieborn 3 Morgen, in Eisenberg 1 Morgen 21 □R, in Ruppersdorf 1 Morgen, und in Arnsdorf 42 □R. erhalten.

Schul-Cassen bestehen überall und werden ordentlich verwaltet. Zinsbares Capital besitzen nur 10 Schulen überhaupt im Betrage von 1120 Rtlr. 19 Sgr. 1 Pf.

Vermächtnisse und Schenkungen fielen im verflossenen Jahre nur 2 Schulen mit 39 Rtlr. 8 Sgr. 8 Pf. zu. Von der laufenden Einnahme, welche mit 231 Rtlr. 28 Sgr. den Schul-Cassen zufloß, wurde ein Betrag von 100 Rtlr. 18 Sgr. zu Schulbedürfnissen verwendet.

Der Schulbesuch war in den meisten Orten regelmäßig; nur Hinsichts vier Schulen hat wegen in dieser Beziehung stattfindender Mängel die verschärfte Controlle der Kreis-Polizei-Behörde in Anspruch genommen werden müssen. Die Schullehrer sind alle bis auf 2, deren Pensionirung ins Auge gefaßt worden, thätig und erfüllen treu ihre Amtspflichten. Die Schullehrer-Lesevereine sind im besten Gange und werden bei denselben die auf die Fortbildung der Schullehrer berechneten Zeitschriften gehalten.

Die Interessenten des katholischen Schulsystems zu Nieder-Lang-Seiffersdorf, Reichenbacher Kreises, haben die Lehrerstelle daselbst durch Nicht-Anrechnung von 10 Rtlr. 12 Sgr., welche der Lehrer theils aus dem Kirchenvermögen, theils aus Fundationen bezieht, für immer, und durch Aufbringung einer ähnlichen Summe als Schulgeld bis zur einstweiligen Anstellung eines Hülfslehrers, verbessert.

Personal-Chronik.

Zu Landräthen sind Allerhöchst ernannt und verpflichtet worden:

der Rittergutsbesitzer v. Studnitz auf Schmitzdorf für den Nimptschschen,

und

der Rittergutsbesitzer Freiherr von Zedlitz auf Boguslawitz, für den Wartenbergschen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 20. August 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1545, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai d. J., betreffend die Declaration der Publikations-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundes-Versammlung angenommene allgemeine Kartel-Convention;

= 1546, die diesseits unterm 5. Juli d. J. abgegebene Erklärung in Betreff der mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege; und

= 1547, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. desselben Monats, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1548, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juni d. J, betreffend die Aufsicht des Staats über Privat-Anstalten und Privat-Personen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen;

= 1549, die Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. Vom 30. dess. Monats; und

= 1550, die Verordnung wegen Anwendung der vorstehenden Verordnung auf die Binnenschifffahrt am Rhein. Von demselben Tage.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 43. Betreffend den Gerichtsstand der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1833 ist verordnet, daß die Bestimmung im § 13, des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch auf minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und daß dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. August 1834.

Bekanntmachung.

Da Seine Majestät der König den Pastor Schulze zu Krischa bei Reichenbach in der Ober-Lausitz zum wirklichen Superintendenten der ersten Rothenburger Diöces allergnädigst zu ernennen geruhet haben; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 31. Juli 1834.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Erhebung und Kontrollirung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten betr.

In den Spezial-Regulativen zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten: Breslau, Schweidnitz, Glatz, Frankenstein, Brieg, Oels, Liegnitz, Goldberg, Jauer, Glogau, Grünberg, Sagan, Görlitz, Lauban, Hirschberg, Oppeln, Neisse, Ratibor, Neustadt und Tosel, sind die gesetzlichen Vorschriften darüber, wie es, in den Fällen, wo bei der Rückverwiegung einer in den Körnern versteuerten Mahlpost ein Uebergewicht gegen die regulativmäßigen Rückverwiegungs-Sätze sich ergiebt, gehalten werden solle, nicht immer ganz bestimmt ausgedrückt worden. Zur Beseitigung der daraus hervorgehenden Zweifel, gleichwie zur Herstellung der Gleichförmigkeit soll fortan, höherer Anordnung gemäß in den Eingangs genannten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten unter Aufhebung der in den Special-Regulativen für dieselben enthaltenen Bestimmungen das nachstehende Verfahren durchgängig beobachtet werden.

Digitized by Google

1. Findet sich bei der Rückverwiegung einer in den Körnern versteuerten, aus der Mühle zurückkommenden Mahlpost, gegen die regulativmäßigen Gewichtsätze ein Uebergewicht an Mehl und beträgt dieses Uebergewicht weniger als $^1/_{16}$ Ztnr., so bleibt solches ganz außer Betracht.
2. Beträgt der Gewichts-Ueberschuß an Mehl aber $^1/_{16}$ Ztnr. oder darüber, so kommt es darauf an, wie sich das Gesammtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl zu dem Körnergewicht verhält. Wird das Körnergewicht von dem Gesammtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl nicht erreicht, so ist von dem Uebergewicht an Mehl die Eingangssteuer nach § 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu erheben.
3. Erreicht, oder übersteigt aber das Gesammtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl das Körnergewicht, so ist jederzeit die nähere Untersuchung einzuleiten, nach deren Ausfall sodann bestimmt werden wird, ob es bei der Nachversteuerung des Mehrgewichts an Mehl bewenden könne, oder die Strafe der Defraudation eintreten müsse.

Die Haupt-Aemter der Provinz werden hiernach von jetzt ab verfahren.

Breslau, den 8. August 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Die Untheilbarkeit der Universitäts-Rente betreffend.

Die Universitäts-Rente, auch reservirte Steuer oder Kanon genannt, welche von den ehemals geistlichen Güthern als untheilbar und unablöslich durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März 1812, der hiesigen Königlichen Universität zu ihrer Ausstattung angewiesen wurde, ist bisher in mehreren Fällen bei Ablösungen und Abverkäufen auf bäuerliche Grundstücke oder abverkaufte Parzellen verhältnißmäßig gleich den landesherrlichen Steuern vertheilt und übertragen worden.

Auf Grund der diesfälligen höhern Anordnungen sieht die hiesige Universität sich veranlaßt, sowohl gegen jede Vertheilung der Universitäts-Rente, wo sie jetzt noch in der ursprünglichen Höhe auf dem Dominial-Guthe haftet, als auch gegen jede weitere Vertheilung derselben, wo sie schon verhältnißmäßig auf andere Grundstücke übertragen ist, hierdurch zu protestiren.

Die Königliche Universität muß auf unabänderliche Beibehaltung der Universitäts-Rente bei demjenigen Guthe, worauf die Rente haftet, bestehen, und wird als Realberechtigte von jetzt an keine dergleichen Vertheilung anerkennen, wobei sie nicht gehörig zugezogen worden ist.

Digitized by Google

Dies wird zur Nachricht und Beachtung für alle Diejenigen bekannt gemacht, welche bei dergleichen Geschäften betheiligt sind.

Breslau, den 29. Juni 1854.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

(gez). Neumann.

Personalia.

Der Graf Gustav v. Saurma zu Jeltsch, und der Graf Moritz v. Saurma zu Laskowitz, beide als Polizei-Districts-Commissarien, Ohlauschen Kreises.

Der Civil-Supernumerarius Rother als Kreis-Sekretair in Strehlen.

Der Candidat der Theologie Schmidt, als Rector und Lehrer der evangel. Stadtschule in Wartenberg.

Der Schulamts-Candidat Adamy als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

In Prausnitz der Buchbinder Krauseneck als unbesoldeter Rathmann.

Der Hülfslehrer Wagler zum Knabenlehrer an der Stadtschule und resp. zum Organisten zu Wohlau.

Der interimistische Schullehrer Schöne als Lehrer der evangelischen Schule zu Sadewitz, Kreis Breslau, definitiv angestellt.

Der evangelische Schullehrer Asner in Zülzendorf nach Dreißighuben, Kreis Reichenbach, versetzt.

Vermächtnisse.

Die zu Breslau verstorbene Wittwe Bresler geborne Fabian:

dem Hospital für hülflose Dienstboten	200 Rtlr.
= Krankenhospital zu Allerheiligen	50 —
= Kinderhospital zum heiligen Grabe	50 —
der Armen-Verpflegung	500 —
dem hiesigen Kretschmermittel für die ärmste Kretschmer-Wittwe	200 —

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 27. August 1834.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9ten d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4ten d. Mts., und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin den 25. Juni 1834. (gez) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Reglement
für
die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Inhalts-Verzeichniß.

§ 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung verpflichtet ist.
§ 2. Zweck der Prüfung.
§ 3. Ort und
§ 4. Zeit der Prüfung.
§ 5. Prüfungs-Behörde.
§ 6. Anmeldung zur Prüfung.
§ 7. Bedingung zur Zulassung.
§ 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.
§ 9. Einleitung der Prüfung.
§ 10. Gegenstände der Prüfung.
§ 11. Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Digitized by Google

§ 12. Formen der Prüfung.
§ 13. Schriftliche Prüfung.
§ 14 u. 15. Wahl der Aufgaben für dieselbe.
§ 16. Arten der schriftlichen Arbeiten.
§ 17. Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit.
§ 18. Vorschriften für die Anfertigung; Protokoll.
§ 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.
§ 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung.
§ 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung.
§ 22. Bestimmung der Examinatoren und ihrer Pflichten.
§ 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung.
§ 24. Beschränkung der Zahl der Gegenstände.
§ 25. Protokoll über die mündliche Prüfung.
§ 26. Berathung über die ganze Prüfung; Abstimmung.
§ 2 Censur.
§ 28. Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.
§ 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften.
§ 30. Abfassung des Zeugnisses.
§ 31. Form desselben.
§ 32. Einhändigung desselben; Entlassung.
§ 33 u. 34. Wirkungen des Zeugnisses der Reife.
§ 35. Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.
§ 36. Für die gar nicht Geprüften.
§ 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation.
§ 38. Einsendung der Listen der Immatriculation.
§ 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.
§ 40. Vorschrift für die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten.
§ 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.
§ 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.
§ 43. Anweisung für Ausländer.
§ 44 u. 45. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.
§ 46 u. 47. Beurtheilung derselben.
§ 48. Jahres-Bericht über die Maturitäts-Prüfungen.
§ 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.
§ 50. Einsetzung des Reglements.

Reglement.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§ 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privat-Lehrer erhalten hat.

Digitized by Google

§ 2. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können. Zweck der Prüfung.

§ 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt. Ort derselben.

§ 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt. Zeit der Prüfung.

§ 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus: Prüfungs-Behörde.

(a dem Rector oder Director;

b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen;

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schul-Behörde vorhanden ist;

d) einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§ 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen. Bedingung zur Zulassung.

§ 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern und Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Digitized by Google

zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§ 9. Der Director ist verpflichtet, dem Königlichen Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§ 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2. In den Wissenschaften.

In der Religions-Kenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§ 11. Bei dem ganzen Prüfungs-Geschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Cursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrerseits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und zusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Cursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen und die Prüfungs Behörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§ 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§ 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke

Digitized by Google

entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§ 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem letztern steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§ 16. Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen: Arten der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;
2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;
3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Classe des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche;
4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;
5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen, in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze seyn soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Digitized by Google

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den § 28 Litt. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu wendenden Zeit.

§ 17. Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz . . . . . 5 Stunden,
2) den lateinischen . . . . . 5 „
3) das lateinische Extemporale . . . . . 2 „
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen . . . 3 „
5) die französische Arbeit . . . . . 3 „
6) die mathematische Arbeit . . . . . 4 „

verwandt werden.

Für jede der im § 16, Anmerkung 1 und 2, gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und dem Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung.

§ 18. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Classenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besondern über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

Digitized by Google

§. 19. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem in § 28 A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

§ 20. Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Commissarius im Einverständniß mit dem Director des Gymnasiums.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

§ 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Lokal-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§ 23. Die mündliche Prüfung ist:

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder

Digitized by Google

Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im § 28 A. No. 6 näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calcüls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1 über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No. 4 vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im § 16, Anmerkung 3, angenommene Fall zu berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§ 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im § 23 genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§ 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§ 18) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§ 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimm-

Digitized by Google

tes Urtheil über die Kenntniſſe des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber deſſen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls dieſe Berathung, in welcher dem Geſammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinſicht auf die Beurtheilung ſeiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen iſt, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commiſſion mit Einſchluß des Königlichen Commiſſarius hat eine Stimme; das jüngſte Mitglied der Commiſſion ſtimmt zuerſt, und der Königliche Commiſſarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abſtimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes beſſer begründet ſey, als dasjenige, welches ſie ſelbſt ſchon ausgeſprochen haben, ſo können ſie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, ſo giebt die Stimme des Königlichen Commiſſarius den Ausſchlag. Sieht derſelbe ſich bei der Stimmenſammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe ſeines Votums überſtimmt, ſo hat er die Befugniß, ſich ſelbſt vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entſchluß ohne Weiteres zu beſtätigen, oder demſelben, wenn er ſeiner Ueberzeugung widerſpricht, ſeine Beſtätigung zu verweigern. Im letzteren Falle iſt die Bekanntmachung des Beſchluſſes der Prüfungs-Commiſſion auszuſetzen und ſind die ſchriftlichen Arbeiten nebſt dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Commiſſarius der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Cenſur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcenſuren der vier letzten Semeſter zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das ſittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieſes eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.

§ 28. Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathung dienen folgende Beſtimmungen:

Das Zeugniß der Reife iſt zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufſatz in der Mutterſprache in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logiſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtellt, überdies einige Bekanntſchaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur ſeiner Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateiniſchen ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt ſind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero, ſo wie von den Geſchichtſchreibern den Salluſt und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quantität iſt, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

Digitized by Google

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

Digitized by Google

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission, das unter Lit. A Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1 Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitäts-Studien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitäts-Studien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§ 29. Nachdem von der Prüfungs-Commission der im §§ 11, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§ 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§ 6) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§ 30. Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§ 18, 25) und der Censurbücher (§ 27) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und

Digitized by Google

sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§ 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus ..... (Geburtsort) .. Jahr alt ..... (Confession) Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)] war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort) .. Jahre in der ersten Classe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s w.

2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,

Digitized by Google

d) Physik und Naturbeschreibung,
e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:
a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im § 28 Lit. B enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im § 28 Lit. C die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe durch welche die Prüfungs-Commission bei ihrem Schlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Cameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Prüfungs-Commission.

(Siegel des Königl. Commissarius.) N. N. Königlicher Commissarius.

(gez.) N. N. Director.

(Siegel der Schule.) N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

§ 32. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei

Digitized by Google

anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staats-Prüfungen.

§ 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät;
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§ 34. Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhängen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

§ 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultäts-Fach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

Digitized by Google

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

§ 36. Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

§ 37. Zur Immatriculation auf einer Königlichen Preußischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§ 41) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

§ 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

§ 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Digitized by Google

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§ 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§ 39) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§ 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in § 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat-Unterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die in § 7 enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Classe eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§ 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§ 28 A. 9) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Anweisung für Ausländer.

§ 43. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staats-Dienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im § 33 No. 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

§ 44. Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, auch wenn keine Abiturien-

Digitized by Google

ten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§ 45. Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

§ 46. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§ 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des May und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen.

§ 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburts-Ort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und

Digitized by Google

welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachungen der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.

§ 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Classen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§ 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Consistorien und Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juny 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Den Bau und die Unterhaltung der Chausseen betr.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28sten April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in so weit beides aus Staatsmitteln bestritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Präsidenten Herrn Rother übertragen worden, hat am 17ten Mai d. J. eine Instruction zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerhöchste Vollziehung erhalten, aus welcher folgende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§ 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Local-Behörden sind dem gemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§ 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspectoren, die Wegebaumeister und Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt.

Digitized by Google

§ 4. Die Wegegeld-Einnehmer, in so weit sie durch ihre Dienst-Instruction zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben die durch die Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

§ 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Communal- und anderer Behörden wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen, und nach den Resultaten dieser Berathung, den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§ 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seyn und mit Hülfe der Landräthl. Aemter und Communal-Vorstände, schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen, oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§ 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen und so weit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasserbau-Inspectoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden. Breslau, den 21. August 1834. I.

No. 42. Wegen der Eichgebühren der Gewichtstücke von Messing und Glockenguth.

Es haben sich Fälle ereignet, daß Gewichtstücke von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Centner aus Messing oder Glockengut zur Eichung gebracht worden sind.

In Verfolg der, die Gebührensätze für die Eichung von messingenen Gewichten über 1 Pfd. hinaus festsetzenden, von dem Königl. Ministerio der Finanzen unterm 22. November 1830 erlassenen, in unserm Amtsblatt unterm 31. December 1830 veröffentlichen Verfügung ist daher von dem Königl. Ministerio unterm 1. d. M. bestimmt worden: daß an Eichgebühren von jenen Gewichtsstücken von Messing oder Glockengut Folgendes zu erheben ist:

a) für die Eichung:	von	einem	$\frac{1}{4}$	Centnerstücke	.	10	Sgr.
= =	=	=	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$	=	. .	15	=
= =	=	=	$\frac{1}{2}$ = $\frac{3}{4}$	=	. .	20	=
= =	=	=	$\frac{3}{4}$ = 1	=	. .	25	=

Digitized by Google

b) für die Revision früher schon geeichter Gewichte:

Von einem $\frac{1}{4}$ Centnerstücke	. . .	6 Sgr.	8 Pf.
= = $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ dito	. . .	10 =	
= = $\frac{1}{2}$ = $\frac{3}{4}$ dito	. . .	13 =	4 Pf.
= = $\frac{3}{4}$ = 1 dito	. . .	16 =	8 —

Breslau, den 21. August 1834. I.

Wegen der von den Interessenten der General-Wittwen-Kasse zu leistenden Beiträge.

Die Interessenten der Königl. General-Wittwen-Kasse werden erinnert und aufgefordert, ihre pro termino den 1. October 1834 zu zahlenden Beiträge unfehlbar bis incl. 10. September c. mittelst Einlieferungs-Zettel bei der Königl. Instituten-Haupt-Kasse abzuführen. Eben so müssen die Dokumente und Gelder zu neuen Aufnahmen im Laufe des Monats September c., hingegen die Wittwen-Pensions-Quittungen in der bekannten Form vom 3ten bis incl. 8ten October c. bei genannter Kasse pünktlich abgegeben werden, indem auf die späterhin eingehenden Quittungen hier sodann nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Breslau, den 20. August 1834. I.

Betreffend die Vorsichts-Maßregeln beim Gebrauch von Gewehren mit Percussions-Schlössern.

Die zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch von Jagd-Gewehren mit Percussions-Schlössern, in unsern Amtsblatt-Verfügungen vom 11. Februar 1829, 18. Juni 1830, und 1. Juli 1831, vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichts-Maßregeln, werden dem Publikum hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 5. August 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 44. betreffend die Instruction vom 16. Juni c. über den Hypothekenverkehr der Domainen und Forsten.

Der Herr Justiz-Minister hat in einer unterm 16. Juni d. J. erlassenen Instruction, betreffend das Verfahren bei dem Hypothekenverkehr rücksichtlich der Domainen und Forsten, Nachstehendes verordnet:

Die Untergerichte, die Justiz-Kommissarien und Notarien sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden perfekt abgeschlossenen Domainen-Veräußerungen, Ablösungen und Verpfändungen, in Hinsicht derer ihnen nicht zugleich nachgewiesen wird, daß sie bereits zur Kenntniß des Obergerichts, in dessen Bezirk die Domaine liegt, dem letztern sogleich Anzeige zu machen mit Bezeichnung des Objekts des Erwerbers oder Reluenten, des Kaufpreises und Ablösungs-Kapitals, oder Erbstands-Geldes und Kanons

Digitized by Google

oder Zinses, des terminus a quo der Veräußerung oder Ablösung und des Datums des Kontrakts-Abschlusses, oder der Ablösungs-Urkunde, und bei Verpfändungen mit Bezeichnung des Objekts des Pfandgläubigers, des Betrags der Schuldforderung und des Datums der Schuld-Verschreibung. Zum Nachweise, daß eine Veräußerung oder Ablösung bereits zur Kenntniß des Obergerichts gekommen sey, ist die bloße Bescheinigung oder Bemerkung der Königlichen Regierung, daß, und wann demselben davon Mittheilung gemacht sei, genügend.

Auf die Veräußerung von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, und auf die Ablösung von Domainen-Prästationen, welche auf diesen haften, so wie auf die unentgeltliche Ueberlassung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Damit aber eine jede Domainen-Veräußerung zur Kenntniß der Hypotheken-Behörde gelange, so hat der Herr Finanz-Minister die Königlichen Regierungen bereits angewiesen: darauf zu halten, daß in Gemäßheit der Allerhöchst vollzogenen Veräußerungs-Instruktion, vom 25. October 1810, einem jeden Domainen-Erwerber zur Pflicht gemacht werde, innerhalb einer bestimmten Frist seinen Besitztitel berichtigen zu lassen.

Kein Untergericht darf ferner den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainen-Parzelle eintragen, oder eine durch Kapital-Zahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, so wie des Eintragungs- oder Löschungs-Gesuchs an das vorgesetzte Landes-Kollegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitz-Titels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeltlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls nicht mit beziehen.

Hiernach haben sich die Untergerichte des Departements, so wie die Justiz-Kommissarien und Notarien genau zu achten. Breslau, den 13. August 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1834.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten Hubrich, Forche, Petrillo, Herrmann, Mül-

Digitized by Google

ler, Knoll und Liebich als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht, und Freiherr von Vogten beim Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf angestellt.

Die Auscultatoren von Hauteville, Freiherr von Beaufort und Höpner vom hiesigen Stadtgericht, Sittenfeld und Jomler vom Land- und Stadt-Gericht zu Namslau, Frey vom Land- und Stadtgericht zu Trebnitz und Raimann von Ratibor, so wie der Referendarius von Dallwitz von Frankfurth an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Auscultatoren Julius Hoffmann und Pleßner zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Lutheritz zum Stadtrichter in Prausnitz ernannt.

Der Gefangenwärter Keil als Bothe beim Land- und Stadtgericht zu Trebnitz.

Der Hülfsbote Kieslich als Gefangenwärter daselbst angestellt.

Der Bote und Executor Küttner beim Land- und Stadtgericht zu Pitschen und der Bothe Wegehaupt beim hies. Stadtgericht mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Martinsberg, Freirichtergut	Habelschwerdt	Justiz-Rath Anders	Justit. Anders zu Habelschwerdt.
2	Klein Rädlitz und Schilkowitz	Steinau	Referendar Scholz	Justit. Kretschy zu Lüben.
3	Ober-Schwedeldorf Antheil	Glatz	Justitiarius Scholz	Burgemeister Dittrich zu Reinerz.
4	Tunschendorf	Glatz	derselbe	Justit. Delius zu Glatz

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Müller als Lehrer und 3ter Inspector an der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Der Adjuvant Arndt als evangelischer Schullehrer zu Groß-Bresa, Breslauschen Kreises.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1834.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	10	8	1	2	4	1	2	8	—	26	3	—	21	9	—	20	1	—	23	10	—	20	10	—	24	—	5	10	—
Brieg	1	9	10	1	5	6	1	3	3	—	29	6	—	24	8	—	22	6	—	24	5	—	21	9	—	25	—	6	—	—
Frankenstein	1	21	9	1	7	9	1	7	6	1	—	9	—	28	9	—	20	6	—	25	3	—	21	—	—	23	—	4	20	—
Glatz	1	20	—	1	7	3	1	5	9	—	27	6	—	25	9	—	18	3	—	24	3	—	17	6	—	30	—	5	—	—
Guhrau	1	9	5	1	2	11	—	24	6	—	21	2	—	22	—	—	19	—	—	18	8	—	16	8	—	18	—	4	10	—
Habelschwerdt	1	15	8	1	7	6	1	10	11	—	26	11	—	25	7	—	18	9	—	20	5	—	15	7	—	23	—	5	10	—
Herrnstadt	1	12	6	1	10	—	—	25	6	—	23	—	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	15	—	4	15	—
Münsterberg	1	12	—	1	12	—	1	3	4	1	3	4	—	22	7	—	22	7	—	24	—	—	24	—	—	27	—	5	10	—
Namslau	1	16	6	1	14	3	1	3	3	1	1	1	1	1	—	—	28	8	1	—	4	—	28	3	—	21	—	6	—	—
Neumarkt	1	12	—	1	6	—	1	1	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	27	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch	1	14	—	1	10	—	1	7	6	1	2	—	—	25	—	—	21	—	—	27	—	—	23	—	—	18	—	4	24	—
Ohlau	1	8	6	1	2	2	1	—	3	—	23	8	—	24	—	—	20	—	—	25	6	—	21	6	—	24	6	5	15	—
Oels	1	12	6	1	9	10	1	—	9	—	27	10	—	29	—	—	27	4	—	27	2	—	24	10	—	11	3	4	22	—
Prausnitz	1	11	9	1	8	3	—	28	6	—	26	6	—	23	4	—	22	—	—	24	9	—	23	—	—	18	—	4	15	—
Reichenbach	1	11	11	1	5	11	1	3	7	—	27	7	—	24	7	—	20	7	—	24	—	—	22	—	—	21	—	6	—	—
Reichenstein	1	20	9	1	16	—	1	10	9	1	7	9	—	28	—	—	25	3	—	25	6	—	22	6	—	30	—	4	10	—
Schweidnitz	1	21	10	1	4	10	1	4	—	—	28	2	—	26	—	—	19	—	—	25	7	—	20	7	—	20	6	4	7	6
Steinau	1	10	—	1	6	—	—	27	—	—	25	—	—	24	—	—	22	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	5	—	—
Strehlen	1	9	—	1	—	6	1	3	10	—	27	6	—	23	9	—	20	—	—	24	7	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	12	—	1	6	6	—	29	9	—	24	9	—	23	3	—	18	3	—	22	9	—	17	3	—	28	—	4	10	—
Wohlau	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	24	—	—	24	—	—	22	6	—	22	6	—	18	—	4	15	—
im Durchschnitt	1	13	8	1	7	3	1	2	8	—	27	8	—	24	11	—	21	6	—	23	—	—	21	2	—	21	10	4	29	2
Mittel-Preis	1 Rtlr. 10 sgr. 6 pf.			1 Rtlr. — sgr. 2 pf.			— Rtlr. 23 sgr. 2 pf.			— Rtlr. 22 sgr. 1 pf.																			

Breslau, den 7. August 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 3. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 43. Verbot wegen des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder besuchten Orten bei festlichen Gelegenheiten.

Da von mehreren Seiten her, höhern Orts zur Anzeige gekommen, daß die Lokal-Polizei-Behörden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im § 745, Theil II. Tit. 20, ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge zur Anwendung bringen, und besonders an manchen Orten das Schießen in den Straßen und aus den Häusern als eine erlaubte Freuden-Bezeugung an festlichen Tagen angesehen worden ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirkes in Rücksicht dessen, daß weder jene Nachsicht noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, hierdurch angewiesen: die bestehenden Verbote alljährlich in der Mitte des Monats Julius auf eine angemessene Weise dem Publikum in Erinnerung zu bringen, und auf deren Beachtung streng zu halten.

Breslau, den 26. August 1834. I.

No. 44. Den bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum umherziehenden Handel an In- oder Ausländer zu beobachtenden Unterschied betreffend.

So wie das Regulativ wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 28sten April 1824, die Ansprüche der Ausländer auf einen Gewerbeschein im Allgemeinen nur auf die in dem § 12 aufgestellte Regel beschränkt, und in dieser Hinsicht dem Inländer größere Befugnisse beilegt, so sind auch selbst bei diesen § 11, Nro. 4, als gesetzliches persönliches Erforderniß, ein fester Wohnsitz innerhalb Landes, wo sie zu den öffentlichen und Gemeindelasten gleich den anderen Ortseinwohnern beitragen, vorausgesetzt.

Digitized by Google

Da höheren Orts mehrere Fälle zur Sprache gekommen sind, wo Ausländer auch auf solche Gegenstände Gewerbescheine erhalten haben, die strenge genommen nur hätten an Inländer ertheilt werden dürfen, so finden wir uns auf den Grund des hohen Ministerial-Rescriptes vom 8ten d. Mts. veranlaßt:

sämmtlichen Kreis- und Städtischen Steuer-Aufnahme-Behörden zur Pflicht zu machen, bei der Nachsuchung von Gewerbescheinen für solche Personen, die nicht schon durch ihre Geburt und demnächstigen ununterbrochenen Aufenthalt im preußischen Staate demselben unzweifelhaft angehören, sondern aus dem Auslande eingewandert sind, diesen letzteren Umstand bei Nachsuchung des Gewerbescheines besonders hervorzuheben, und dabei zugleich das Nähere hinsichtlich der Einwanderung und Niederlassung anzuzeigen.

Nur wenn daraus die nöthige Ueberzeugung gewonnen, daß der Nachsuchende als wirklich eingewandert zu betrachten ist, dürfen hinfort dergleichen Gewerbeschein-Gesuche berücksichtigt werden.

Breslau, den 26. August 1834.

No. 45. Wegen des Brennens der Fohlen.

Um das Brennen der, als Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler des schlesischen Landgestüts zu Leubus erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen bewirken zu können, werden nach einer uns zugegangenen Anzeige des Königlichen Landgestüts zu Leubus, die Besitzer obgedachter Fohlen von allen Jahrgängen hiermit zu ihrem eigenen Besten aufgefordert, solche folgendermaßen an den unten benannten Orten, oder wo dies nicht mehr der Zeitkürze wegen möglich, im nächsten Stations-Orte zu gestellen, um das vorschriftsmäßige Einbrennen bewirken zu können.

Die Fohlen der Station zu Klein-Obisch den 29. August früh um 10 Uhr in Klein-Obisch.
= = = = = Jästersheim den 1. Septbr. früh um 10 Uhr für die eingegangene Station Conradswaldau.
= = = = = Tschilesen, d. 2. Septbr. früh um 10 Uhr in Tschilesen.
= = = = = Glumbowitz = 3. dito = = 10 = = Glumbowitz.
= = = = = Schmiegrode 4. dito = = 10 = = Schmiegrode.
= = = = = Craschnitz = 5. dito = = 10 = = Craschnitz.
= = = = = Kloch-Ellguth 6. dito = = 10 = Kloch-Ellguth.
= = = = = Sapraschine = 8. dito = = 10 = = Sapraschine.
= = = = = Carlsburg = 9. dito = = 10 = = Carlsburg.

Digitized by Google

Die Fohlen der Station zu Vielguth d. 10. Septbr. früh um 10 Uhr in Vielguth.
= = = = = Reichen = 12. dito = = 10 = = Reichen.
= = = = = Sarnau = 17. dito = = 10 = = Sarnau.
= = = = = Brzesnitz = 20. dito = = 10 = = Brzesnitz.
= = = = = Zaudits = 22. dito = = 10 = = Zaudits.
= = = - Deutsch-Neukirch = 23. dito = = 10 = Deutsch-Neukirch.
= = = = = Groebnig = 24. dito = = 10 = = Groebnig,
zugleich für die Station Bauerwitz.
= = = = = Schlogwitz = 26. dito = = 10 = = Schlogwitz.
= = = = Buchelsdorf = 29. dito = = 10 = = Buchelsdorf.
= = = = Groß-Neuendorf = 23. dito = = 10 = Groß-Neuendorf,
für die Station Bielau.
= = = = Friedrichseck = 1. Octbr. = = 10 = = Friedrichseck.
= = = = = Reisewitz = 2. dito = = 10 = = Reisewitz.
= = = = = Kunern = 3. dito = = 10 = = Kunern,
für den Nieder-Kreis.
= = = = = Kunern = 4. dito = = 10 = = Münsterberg.
für den Ober-Kreis.
= = = = = Karisch = 6. dito = = 10 = = Karisch.
= = = = Halbendorf = 7. dito = = 10 = = Halbendorf.
= = = = Briegischdorf = 8. dito = = 10 = Briegischdorf.
= = = = = Hünern = 9. dito = = 10 = = Hünern.
= = = = = Breslau = 11. dito = = 10 = = Breslau.
= = = = = Peltschütz = 13. dito = = 10 = = Peltschütz,
für die Station Wilschkau.
= = = = Groß-Wilkau = 14. dito = = 10 = Groß-Wilkau,
für Dürr-Brockguth und Mittel-Peilau.
= = = = = Neudorf = 17. dito = = 10 = = Neudorf,
zugleich für Mittel-Peilau.
= = = = = Guhlau = 18. dito = = 10 = = Guhlau.
= = = = = Leubus = 20. dito = = 10 = = Leubus.
= = = = = Zieserwitz = 22. dito = = 10 = = Zieserwitz.
= = = = = Zirlau = 23. dito = = 10 = = Zirlau,
für die Station Nieder-Arnsdorf.
= = = = = Barzdorf = 24. dito = = 10 = = Barzdorf.
= = = = = Schlauphof = 25. dito = = 10 = = Schlauphof.

Digitized by Google

Die Fohlen der Station zu Klein-Krichen d. 27. Octbr. früh um 10 Uhr in Kl.-Krichen.
= = = = = Seedorf = 28. dito = = 10 = = Seedorf.
= = = Nieder-Thomaswaldau = 29. dito = = 10 = = Nieder-Thomaswaldau.
= = = = = Döbschütz = 31. dito = = 10 = = Döbschütz.
= = = = = Saabor = 12. Novbr. = = 10 = = Saabor.
= = = = = Carolath = 14. dito = = 10 = = Carolath.
= = = = = Weichnitz = 17. dito = = 10 = = Grabig.

Breslau, den 19. August 1834. I.

Die Interessenten der Königl. General-Wittwen-Kasse werden erinnert und aufgefordert, ihre pro Term. den 1. Oct. 1834 zu zahlenden Beiträge ohnfehlbar bis incl. 10. Sept. c. a. mittelst Einlieferungs-Zettel bei der Königl. Instituten-Haupt-Kasse abzuführen. Eben so müssen die Dokumente und Gelder zu neuen Aufnahmen im Laufe des Monats Sept. c, hingegen die Wittwen-Pensions-Quittungen in der bekannten Form vom 3. bis incl. 8. Oct. c. bei genannter Kasse pünktlich abgegeben werden, indem auf die späterhin eingehenden Quittungen hier sodann nicht weiter Rücksicht genommen werden kann. Breslau, den 20 Aug. 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 45. Die Anwendung der Vorschrift des § 29 des Edicts vom 14. Sept. 1811 bei Regulirung der bäuerlichen Stellen, betr.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Anwendbarkeit des § 29, des Edicts vom 14. September 1811, wornach Bauergüter über ein Viertel ihres Werths mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen, haben Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. October d. J. auszusprechen geruht:

daß diese Vorschrift nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen sich beschränkt, welche erst in Folge der nach dem Edicte vom 14. September 1811 stattgefundenen Regulirung erworben worden sind.

Es versteht sich daher von selbst, daß bei der Verschuldung anderer bäuerlichen Nahrungen die Dispositions-Fähigkeit des Besitzers ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 29, des Edicts vom 14. September 1811 geprüft werden muß.

Berlin, den 15. November 1833.

Der Justiz-Minister.

An Mühler.

sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Behörden und Untergerichte.

Digitized by Google

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 18. August 1834.

No. 46. Den Kaufwerthstempel bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten betreffend.

Nach einem in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung Heft 84, abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripte vom 28sten December 1833 hat das Königliche Staats-Ministerium sich über den Grundsatz vereinigt:

daß in allen den Fällen aus der Zeit vor der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten April 1832, wo bei Guts-Ueberlassungen an Descendenten der verkaufende Ascendent sich nicht damit begnügt hat, das Kaufgeld nach Abrechnung der eingetragenen Schulden unter seine künftigen Erben zu vertheilen oder sich selbst nur einen Altentheil auszubedingen, vielmehr einen Theil des bestimmten Kaufgeldes für sich erhalten soll, das Geschäft als ein gewöhnlicher Verkauf an Descendenten angesehen, und der dazu zu verwendende Stempel nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 berechnet werden muß.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 16. August 1834.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslauschen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Steinau.			
Groß- und Klein-Gaffron, Beilkau, Urschkau, Cammelwitz, Steudelwitz, Queißen	Puchelt	Königl. Amtsrath und Polizei-Distrikts-Commissarius.	Nistitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.			
Giersdorf	Joseph Scholz	Gastwirth	Giersdorf.
Plottnitz	Johann Priemer	Freigärtner	Plottnitz.
Kreis Ohlau.			
Laskowitz Birksdorf Trattaschine Groß Duppine Klein dito Quallwitz	Graf Moritz von Saurma	Besitzer der Herrschaft Laskowitz.	Laskowitz.
Zedlitz Sackerau	Johann Friedrich Jäschke	Oberförster	Zedlitz.
Kreis Glatz.			
Ullersdorf	Alois Jung	Bauer	Ullersdorf.
Kreis Trachenberg.			
Labschütz	Carl Joachim von Scheliha	Lieutenant, Landesältester u. Gutsbesitzer	Labschütz.

Personalia.

Der Stadtverordnete und Kaufmann Blaschke zu Wartha als unbesoldeter Rathmann daselbst auf sechs Jahre bestätigt.

Vermächtnisse.

Die Bäcker Tschichoflos'schen Eheleute zu Leubus für hülfsbedürftige Wittwen, oder abgelebte Eheleute eine Stiftung von . . . . . 2000 Rtlr.

Von dem in Breslau verstorbenen Dom-Kapitular-Vogtei-Amts-Registrator Hübner dem hies. Bürger-Hospital zu St. Anna auf dem Sande ein Legat von 500 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene, geschiedene Apotheker Schmidt, geb. Weigand, dem Krankenhospital Allerheiligen . . . . . 50 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 10. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 46. Betreffend das Verfahren bei der Vereidigung der Schulzen und Schöppen.

Da bei der Vereidigung der Schulzen und der Schöppen (Gerichtsmänner) bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, und in Ansehung der Eidesnorm das Gesetz vom 5ten November v. J. eine neue Bestimmung getroffen hat, so erlassen wir im Einverständniß mit dem hiesigen Königlichen hochlöblichen Ober-Landes-Gericht hierüber nachstehende Vorschriften:

I. In den Domainen-Gütern hängt es lediglich von dem Befinden der Domainen- oder der Rent-Beamten ab, ob dieselben die Vereidigung der Schulzen und der Schöppen selbst bewirken, oder durch Requisition der betreffenden Gerichte bewirken lassen wollen.

II. Eine gleiche Wahlbefugniß steht in den Stadt-Eigenthums-Gütern den Magistraten zu.

III. Dagegen ist es in Ansehung der Privat-Güter keinem Gerichtsherrn erlaubt, die Schulzen und Schöppen selbst eidlich zu verpflichten, sondern die Vereidigung muß in jedem vorkommenden Falle durch den Gerichtshalter oder das landräthliche Amt geschehen.

IV. Keins der hierbei betheiligten Gerichte oder Landraths-Aemter ist berechtigt, die Vereidigung abzulehnen; dagegen aber auch eine jede der unter I und II genannten Behörden verbunden, von jeder durch sie selbst bewirkten Vereidigung dem betreffenden Gerichte und Landraths-Amte, Mittheilung zu machen.

V. Auch haben sich das Gericht und das Landraths-Amt wechselweise von der von einem oder dem andern bewirkten Vereidigung, unter Mittheilung der Verhandlung darüber in Kenntniß zu setzen.

VI. Bei einer jeden Vereidigung, welche nach der im Gesetze vom 5ten November 1833 vorgeschriebenen Formel vorzunehmen ist, — sind dem zu Vereidenden die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften (Allgemeines Landrecht Theil II, Titel 7, § 46 bis 86) langsam und deutlich von Wort zu Wort vorzulesen, auch erforderlichen

Digitized by Google

Falles zu erläutern, es ist aber auch dabei nach Vorschrift des § 13 der Verordnung vom 26. October 1799 wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen zu verfahren, und die derselben beigefügte Verhaltung bei Diensteiden zu benutzen, und in der Verhandlung über die Abnahme bestimmt anzugeben, wie dies Alles, namentlich die Bekanntmachung der Amtspflichten, geschehen ist. —

Sämmtliche hierbei betheiligte Gerichte, Kreis-Amts- und Communal-Behörden, so wie Domainen-Beamte und Privat-Dominien haben sich hiernach angemessenst zu achten. Breslau, den 13. August 1834. I.

No. 47. Verbot, abgelaufene Pässe auf länger als 6 Wochen zu verlängern.

Durch die Königl. Ministerial-Circular-Verfügung vom 27. August 1827, (Amtsblatt Stück XLI. Seite 223,) ist die bis dahin untersagt gewesene Prolongation bereits abgelaufener Pässe zwar nachgegeben, jedoch festgesetzt worden, daß die Verlängerung nur binnen 6 Wochen von dem Tage des Ablaufs des Passes an gerechnet, nach dieser Frist aber nicht weiter erfolgen darf.

Da diese Vorschrift neuerdings vielfach übertreten worden, und Pässe sogar geraume Zeit nach Ablauf jener sechswöchentlichen Frist prolongirt, oder selbst ohne Verlängerung zur Weiterreise visirt worden sind; so wird den Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks die genaue Befolgung obiger Bestimmung hiermit nachdrücklich eingeschärft, und eben so werden auch die übrigen Festsetzungen der gedachten Circular-Verfügung, hinsichtlich der Befugnisse der Polizei-Behörden zur Prolongation abgelaufener Pässe, welche gleichfalls mehrfach außer Acht gelassen worden, denselben zur strengen Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 2. September 1834. I.

Belobung.

Die 3 Jahr 10 Monat alte Tochter des Inwohner Gruner zu Großburg fiel am 7. v. M. in den dortigen, 4 Fuß hoch angeschwollenen Schaafteich und war bereits untergesunken, als sie von der 14jährigen Tochter des Sattlermeister Sempert, mit Namen Christiane, aus dem Wasser gezogen, und so durch die Entschlossenheit derselben glücklich gerettet wurde.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 16. August 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 47. Wegen Einzahlung baarer Gelder ad Depositum.

Wenn baare Gelder an die gerichtlichen Depositorien einzuzahlen sind, so können nur solche Münz- oder Cassen-Beutel nach dem Gewicht, ohne daß es einer Zuzählung bedarf, angenommen werden, welche

Digitized by Google

a) mit einem Cassen-Siegel und cassenmäßiger Etiquette versehen,

b) an den Siegeln und Räthen nicht verletzt sind.

Außerdem müssen die zu deponirenden Gelder allemal dem Rendanten zugezählt werden.

Diese Vorschriften der Deposital-Ordnung werden hiermit in Erinnerung gebracht, und wird zugleich auf die Bestimmungen § 67, 68, Tit. 2, daselbst verwiesen, welche folgendergestalt lauten:

§ 67. Um die Zeit am Deposital-Tage selbst so viel als möglich zu ersparen, kann zwar der Rendant die Gelder von den Deponenten den Tag zuvor übernehmen, nach richtigem Befund den Beutel mit dem Deposital-Cassen-Siegel versiegeln, und gehörig etiquettiren. Er muß ihn aber solchergestalt dem Deponenten wieder zustellen, damit dieser denselben am Deposital-Tage den versammelten Depositariis selbst abliefere.

Denn eine Zahlung kann nur an alle drei Depositarien gültig geleistet werden.

§ 68. Will der Deponent sich mit dem Zuzählen nicht aufhalten, sondern es dem Rendanten allein überlassen, so steht ihm solches zwar frei, er muß aber alsdann jeden Defect, welchen der Rendant bei der Nachzählung gefunden zu haben auf seine Pflicht angiebt, ohne Widerrede suppliren.

Breslau, den 25. August 1834.

Bekanntmachungen.

Da Seine Majestät der König den Pastor primarius M. Mößler zu Görlitz als wirklichen Superintendenten der ersten Görlitzer Diöces, allergnädigst zu ernennen geruht haben, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. August 1834.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Dem vormaligen interimistischen Königlichen Polizeidirector zu Görlitz, Bürgermeister Wuttke in Breslau, ist von des Kaisers von Rußland Majestät der Stanislaus-Orden vierter Klasse verliehen und von des Königs Majestät die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung dieses Ordens ertheilt worden.

Bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien sind im Laufe des ersten halben Jahres 1834 nachfolgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Digitized by Google

Es wurden ernannt:

1. Beim Provinzial-Steuer-Directorate:
   der Bezirks-Feldwebel Gruner zum Kanzlei-Diener.
2. Zu Ober-Zoll-Inspectoren:
   der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Lüdersdorff zum Ober-Inspector des Haupt-Zoll-Amts Neustadt.
3. Zu Ober-Controlleurs:
   der vormalige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Tschirnhaus zum Ober-Grenz-Controlleur im Haupt-Amts-Bezirk Landsberg.
4. Zu Haupt-Amts-Assistenten:
   a. der vormalige Kammer-Gerichts-Referendarius Bätke bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz;
   b. der Unter-Steuer-Einnehmer Winkler bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor.
5. Zu Einnehmern und Salz-Faktoren:
   a. der Bürgermeister Major Scheffler zum Salz-Faktor in Liegnitz;
   b. der berittene Grenz-Aufseher Heyl zum Neb.-Zoll-Einnehmer in Ostronitza;
   c. der Haupt-Amts-Assistent Scheiffler zum Steuer-Einneh. in Hirschberg;
   d. der Grenz-Aufseher Scholtz zum Unter-Steuer-Einnehmer in Silberberg;
   e. der Neben-Zoll-Einnehmer Francke zum Unter-Steuer-Einnehmer in Ottmachau;
   f. der Neb.-Zoll-Einnehmer Lange zum Unter-Steuer-Einnehmer in Polkwitz;
   g. der Haupt-Amts-Controlleur Stange zum Steuer-Einnehmer in Hoyerswerda;
   h. der berittene Steuer-Aufseher Schubert zum Neben-Zoll-Einnehmer in Oderberg;
   i. der Neben-Zoll-Einnehmer Roße zum Steuer-Einnehmer in Nicolai.
6. Zu Amts-Assistenten:
   der Steuer-Aufseher Liebisch zum Steuer-Amts-Assistenten in Hoyerswerda.
7. Zu berittenen Grenz- und Steuer-Aufsehern:
   a. der Grenz-Fuß-Aufseher Walter zum berittenen Grenz-Aufseher;
   b. die berittenen Grenz-Aufseher, Hauptmann Pohl, Kabel und Schwan zu berittenen Steuer-Aufsehern.
8. Zu Grenz-Fuß-Aufsehern:
   a. Im Haupt-Amts-Bezirk Neu-Berun,
      der Trompeter Kaminsky und Wachtmeister Molsky.

Digitized by Google

b. Im Haupt-Amts-Bezirk Landsberg,
der Feldwebel Metzler und die Unter-Offiziere Guhra, Jüttner und Warsitz.

c. Im Haupt-Amts-Bezirk Liebau,
der Feuerwerker Häckel und die Unter-Offiziere Otto, Wahnelt und Müller.

d. Im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde,
der Lieutenant Mumme, der Feuerwerker Keßler und die Unter-Offiziere Scholz, Barduleck und Weickert.

e. Im Haupt-Amts-Bezirk Ratibor,
der Lieutenant von Stümer und die Unter-Offiziere Justowitz und Kirchner.

f. Im Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz,
der Unter-Offizier Winter.

9. Zu Steuer-Aufsehern zu Fuß:
der Feldwebel Enge, die Grenz-Fuß-Aufseher Eichelmann, Schicht, Mittmann, Kirschner, Differt und Werner.

10. Zu Chausseegeld-Einnehmern:
der inval. Unter-Offizier Weickert, der pensionirte Polizei-Sergeant Sarich, die pensionirten Gensd'armen Schmidt und Scheel, der pensionirte Steuer-Aufseher Kosel und der Zoll-Empfänger Tirpitz.

11. Zu Thor-Controlleurs:
der Steuer-Aufseher Vogt.

12. Zu Amtsdienern, Gewichtsetzern und Salzwärtern:
der invalide Unter-Offizier Barduleck zum Gewichtsetzer und der Kanzleidiener Remberg zum Salzwärter.

Versetzt wurden:

1. In den Haupt-Amts-Bezirk Landsberg:
a. der Ober-Zoll-Inspector Roßmann;
b. die berittenen Reserve-Grenz-Aufseher Lungk und Noack.

2. In den Haupt-Amts-Bezirk Liebau:
a. der Ober-Grenz-Controlleur Schnuppe;
b. die Grenz-Fuß-Aufseher Rathner, Krause, Lindner, Härtling, Zimmer, Pfuhl, Weiß, Florian und die Reserve-Aufseher Reichelt, Fick, Fritsche und Lehmann.
c. der Chausseegeld-Einnehmer Hipper.

Digitized by Google

3. In den Haupt=Amts=Bezirk Mittelwalde:
   a. der Ober=Grenz=Controlleur von Holwede;
   b. der Grenz=Fuß=Aufseher Schöpfe;
   c. der Chausseegeld=Einnehmer Scheunert.
4. In den Haupt=Amts=Bezirk Neustadt:
   a. der Haupt=Zoll=Amts=Rendant Bachstein;
   b. die berittenen Reserve=Grenz=Aufseher Grottker und Wilcke;
   c. die Grenz=Fuß=Aufseher Walter, Bartsch, Güttel, Hoppe und Neumann.
5. In den Haupt=Amts=Bezirk Breslau:
   die Steuer=Aufseher Hoffmann und Alter.
6. In den Haupt=Amts=Bezirk Glogau:
   der Haupt=Amts=Rendant Rohlwes.
7. In den Haupt=Amts=Bezirk Görlitz:
   a. der Grenz=Fuß=Aufseher Hubrich;
   b. der Steuer=Aufseher Rückel.
8. In den Haupt=Amts=Bezirk Liegnitz:
   a. der Steuer=Aufseher Kastner;
   b. der Chausseegeld=Einnehmer Titze nach Ottendorf;
   c. der Chausseegeld=Einnehmer Gawert nach Groß=Baudis;
   d. der Chausseegeld=Einnehmer Thiel nach Tschirne;
   e. der Chausseegeld=Einnehmer Bauditz nach Birkenbrück.
   f. der Chausseegeld=Einnehmer Kritsch nach Schwiebendorf.
9. In den Haupt=Amts=Bezirk Oppeln:
   der berittene Steuer=Aufseher Feßer.
10. In den Haupt=Amts=Bezirk Ratibor:
    der Grenz=Fuß=Aufseher Splittgerber.
11. In den Haupt=Amts=Bezirk Schweidnitz:
    a. der Grenz=Fuß=Aufseher Schindler.
    d. der Steuer=Aufseher Tondera.
12. In den Haupt=Amts=Bezirk Wohlau:
    der Haupt=Amts=Diener Schimann.

Breslau, den 31. August 1834.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 17. September 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

Nr. 1551, vom 24. Juli d. J., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bojanovo, im Regierungs-Bezirk Posen;

= 1552, vom 28. dess. M., betreffend die Modification der Vorschriften in Nr. 20 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungs-Wesen, vom 17. März 1810;

= 1553, vom 2. August d. J., wegen Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Staats-Verbrechen und Dienst-Vergehen der Beamten;

= 1554, das Regulativ wegen Ausübung der Rhein-Schifffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsen-Dienstes auf dem Rhein; vom 5. v. M., und

= 1555, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. dess. M., betreffend die Bekanntmachung der Subhastations-Patente durch die Intelligenz-Blätter.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen: wenn es bei einer öffentlichen Vorladung auf eine Einrückung diesseitiger Bekanntmachungen in Hamburger Zeitungen ankommt, dazu jederzeit den Hamburger unpartheiischen Correspondenten zu wählen.

Berlin, den 1. Februar 1834.

Der Justiz-Minister.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Mühler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 48. Wegen Verhütung der Krankheiten der Hausthiere.

Die durch mehrere Monate geherrschte trockene und heiße Witterung hat bekanntlich für unsere Hausthiere nicht nur Futter- und Wasser-Mangel herbeigeführt, sondern sie hat auch den Grund zu seuchenhaften Krankheiten gelegt.

Eine derselben, nämlich der Milzbrand, ist auch bereits in mehreren Kreisen und Ortschaften unsers Regierungs-Bezirks ausgebrochen und es steht zu befürchten, daß wenn nicht die kräftigsten Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches und zur möglichsten Beseitigung des Ursächlichen getroffen werden, derselbe sehr an Ausbreitung gewinnen und selbst für Menschen, welche das gefallene Vieh gesetzwidrig abledern, wie es leider auch kürzlich schon wieder geschehen ist, gefährlich werden dürfte.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtlichen Dominien und Ortsgerichten aufzutragen, von jedem als ansteckend erscheinenden bedenklichen Krankheits- und Umstehungs-Falle bei den Hausthieren und besonders bei Rindern, sofort dem landräthlichen Amte, und wo Kreis-Thierärzte angestellt sind, auch diesen, wo diese aber nicht vorhanden, dem Königlichen Kreis-Physicate, bei Verantwortlichkeit im Unterlassungs-Falle, anzuzeigen, damit in der Zeit das Nöthige geschehen könne.

Ferner wird jedem Viehbesitzer empfohlen, daß:

1) Wo Gelegenheit zum Schwemmen der Thiere vorhanden ist, dieses ja recht fleißig und so lange es nur die Witterung gestattet, geschehe, und daß wo dieses nicht geschehen kann, es durch tägliches mehrmaliges Begießen der Thiere über den ganzen Körper mit kaltem Wasser, wo irgend möglich, ersetzt werde.
2) Daß man die Thiere nicht Mangel an reinem Trinkwasser leiden lasse, sondern sie des Morgens und Mittags, bevor man sie austreibt, satt tränke und dadurch vermeide, daß sie aus jeder Pfütze und stehendem Wasser saufen.
3) Daß man, so lange die bis jetzt bestandene Hitze stattfindet, die Thiere des Vormittags eine Stunde früher ein- und des Nachmittags eine Stunde später austreibe.
4) Daß man dieselben nicht nüchtern auf die Weide treibe. In kleinen Haushaltungen kann man, wo Futtermangel vorhanden ist und man für den Winter sparen muß, eine Schnitte Brod mit Salz bestreut geben.
5) Daß man die Stallungen recht luftig und rein zu halten suche, täglich ausmiste und wohl auch des Tages einigemal mit frischem Wasser sprenge.
6) Daß man da, wo die Thiere weit auf die Weide haben, selbige langsam treibe und nicht durchs Hetzen der Hunde erhitze, überhaupt auch den Hirten aufgiebt, sich alles Hetzens und Jagens der Thiere zu enthalten.

Digitized by Google

7) Da besonders die Kraut- und Rübenblätter sehr mit Mehlthau belegt sind, so ist anzurathen, daß vor dem Futtern diese gewaschen werden; es gewährt zugleich den Vortheil, daß auch diese von dem häufigen Staube befreit und erfrischt werden. Gut thut jeder, der nach dem Waschen Stein- oder Koch-Salz dazwischen streut.

Außer dem hier Gesagten dürfte ein Aderlaß und das Verabreichen von Glauber-Salz, letzteres wöchentlich ein bis zweimal, jedesmal auf ein erwachsenes Rind 8 Loth (Kalben die Hälfte) gerechnet, von ersprießlichem Nutzen seyn. Eben so ist die reine Schwefelsäure unter dem Trinkwasser täglich, so lange eine trockene Witterung stattfindet, aufs Stück ohngefähr ½ Eßlöffel unter 3 bis 4 Quart reinem Wasser oder Kleye-Mehltränke gerechnet, zu geben nützlich.

Da wo viel Obst vorhanden ist, kann auch mit Nutzen das für die Menschen nicht genießbare gekocht und in der Tränke verabreicht werden.

Breslau, am 12. September 1834. I.

No. 49. Betreffend die Berücksichtigung der Militair-Verhältnisse derjenigen, welche die Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin nachsuchen.

In den Berichten der Polizei-Behörden, welche die Vorschläge zur Aufnahme von Stipendiaten in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin enthalten, werden deren Militair-Verhältnisse häufig nicht berücksichtiget. Hiernach ist den jungen Leuten oft ein wesentlicher Nachtheil erwachsen und der Zweck ihrer Einberufung verfehlt worden.

Es kommt daher darauf an, daß die, in die Anstalt berufenen jungen Leute, wenn sie diensttauglich sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen die Beendigung der Lehrgänge vor der Nothwendigkeit, ihre Dienstpflicht zu erfüllen, möglich macht, um so mehr, als diejenigen, welche erst nach dem 19ten Jahre ein Zeugniß der Reife des Instituts bis zum 23sten Jahre erlangen, ausnahmsweise die besondere Vergünstigung zu erwarten haben, nur ein Jahr als Freiwillige zu dienen.

Die betreffenden Behörden werden daher angewiesen, in ihren diesfälligen Berichten die Militair-Verhältnisse jedes Kandidaten auf's Genaueste darzustellen.

Breslau, den 9. September 1834. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 20sten November 1828 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zu einer in dem hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfung solcher mit genügenden Universitäts-Zeugnissen versehenen Literaten, sie mögen sich der Theologie oder der Pädagogik vorzugsweise gewidmet haben, welche sich um Lehrerstellen an städtischen Bürgerschulen bewerben wollen, in sofern diese Schulen nicht zu den in dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 20sten April 1831,

Digitized by Google

§ 2, No. 3, näher bezeichneten höheren Bürger- und Real-Schulen gehören, und in sofern an die Lehrerstellen die Verpflichtung zum Predigen nicht geknüpft ist, da im letzteren Falle die Zulassung zu der gedachten Prüfung von der vorgängigen Prüfung pro Candidatura und dem genügenden Ausfalle derselben abhängig ist, auf den 1sten November c. anberaumt worden ist, und die Anmeldung bei uns spätestens bis zur Mitte des Octobers erfolgen muß.

Breslau, den 2. September 1834. II.

Belobung.

Für die mit Lebensgefahr, Entschlossenheit und Ausdauer nach vierstündiger Anstrengung glücklich bewirkte Rettung des am 4ten Januar d. J. Abends 5 Uhr in der Gegend der Knopfmühle während des Kahnfahrens auf der Ohlau ein- und festgefrorenen Freiguts- und Mühlenbesitzers Scholz aus Klein-Tschansch bei Breslau, dessen Pflegesohnes, so wie noch dreier anderen, diesen auf einem Kahne vorher zur Hülfe geeilten Personen, ist dem Schulzen Thomas, den Fischern Karl Töpler, Vater und Sohn, und dem Müllergesellen Karl Horn aus Tschansch, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, als Anerkenntniß ihres rühmlichen Benehmens verliehen worden.

Breslau, den 27. August 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die denselben aus der Erbschafts-Stempel-Tabelle pro I Tertial 1832 gebührende Tantieme mit:

— 73 Rtlr. 2 Sgr. —

in unserm Archiv gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 8. September 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1834.

Es sind die Auscultatoren Richter, Eispert und Spillmann zu Referendarien befördert.

Digitized by Google

Der Auscultator Beyer von Glogau an das hiesige Oberlandes-Gericht,

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Junge an die Stelle des abgegangenen Assessors Filter zum Land- und Stadt-Gericht zu Namslau,

Der Kreis-Executor Rubenow zu Schweidnitz in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut versetzt.

Der Kanzlei-Diätar Kerkow als Kanzlist beim hiesigen Oberlandes-Gericht, und der Hülfsbote Fränzel als Bote beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt worden.

Abgegangen sind: der Referendarius Otto von Uechtritz, und die Auscultatoren Rogotzky und Filitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Böhmwitz	Namslau	Justitiarius Stache.	Justitiarius Werner zu Namslau.
2	Nieder-Falkenhain	Schönau	Stadtrichter Brun	Land- und Stadtgerichts-Assessor Hoffmann zu Goldberg.
3	Schlaup- und Arnoldshoff	Jauer	Kanzler Otto	Land- und Stadtgerichts-Assessor Grasnik zu Jauer.
4	Seifersdorf und Teiderau	Ohlau	Justitiar Hübler	Referendar. Becker zu Breslau.
5	Tschanschwitz	Strehlen	Stadtrichter Reinsch	Justitiarius Bleisch zu Strehlen.

Patentirungen.

Dem Maschinenbauer J. A. Egells in Berlin ist unter dem 29. Juli 1834 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmaischen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter

Digitized by Google

Vorrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieser Maschine zum Quetschen der Kartoffeln und zum Umrühren der Maische zu beschränken,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Patent-Widerruf.

Das unterm 18. Juni 1834 dem Rentier K. W. Barlee auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Bekanntmachung.

Der Regierungs-Rath Glesecker beim Provinzial-Steuer-Directorat zu Münster, ist in die Stelle des zur königlichen Regierung zu Stettin versetzten Regierungs-Raths von Pommer-Esche, zum Provinzial-Steuer-Directorat für Schlesien versetzt.

Breslau, den 4. September 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Rinck.

Personalia.

Der Gutsbesitzer Lieutenant v. Liers auf Plohmühle als Polizei-Distrikts-Commissarius, Strehlenschen Kreises.

Dem Lehrer Sauermann am evangelischen Schullehrer-Seminar allhier, ist das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt.

Der interimistische Schullehrer Zimmer als evangel. Schullehrer in Görlitz, Kreis Oels.

Der Schullehrer Krumpholz in Corsenz als evangelischer Schullehrer und Organist in Wersingawe, Kreis Wohlau.

Der Adjuvant Meißner als evangel. Schullehrer in Schreibersdorf, Kreis Striegau.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Dom-Kapitular Vogtei-Amts-Registrator Hübner dem Hospital für alte hülflose Dienstbothen . . . . . 500 Rtlr.

Die Zuchnermeister Reuningschen Eheleute in Brieg, der dortigen Stadt-Waisen-Anstalt . . . . . 5 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 24. September 1834.

Bekanntmachung.

In dem Abdruck des Landtagsabschieds für den vierten schlesischen Provinziallandtag befindet sich Seite 42, Zeile 20 ad I. b. ein Druckfehler, indem dort statt der Worte:

„bestimmen Wir"

irrthümlich

„bemerken Wir"

gedruckt ist. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ober-Thomaswaldau, am 15. September 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons betr.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden beginnt mit dem 1sten September d. J. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu Kurmärkischen ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November 1834 bis ultimo October 1838. Die Besitzer solcher Papiere in dem Breslauer Regierungs-Bezirk setzen wir hievon mit der Aufforderung in Kenntniß, ihre Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, mit einem gehörig geordneten, in duplo gefertigten Verzeichniß, wonach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte genau specificirt werden müssen, an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst baldigst und spätestens bis December d. J. einzuschicken und die Rücksendung der Obligationen nebst neuen Zins-Coupons zu gewärtigen.

Digitized by Google

Es ist von des Königl. General-Postmeisters Excellenz unterm 31sten Juli d. J solchen Ein- und Zurücksendungen von Obligationen nebst neuen Zins-Coupons die Porto-Freiheit bewilligt worden unter der Aufschrift beziehungsweise „zur Beifügung neuer Coupons" und „mit den beigefügten neuen Zins-Coupons." Breslau, den 12. September 1834. Pl.

No. 51. Verbot des Gebrauchs in Stücke getheilter Maaße.

Es ist vorgekommen und zu unserer Kenntniß gelangt, daß verschiedene Gewerbetreibende beim Verkauf ihrer Waaren, sich zwar gestempelter, jedoch in zwei Stücke getheilter Ellen bedienen. Dies veranlaßt uns zu der Bekanntmachung, daß die Theilung gestempelter Maaße in mehrere Stücke, durchaus unstatthaft ist, und daß Gewerbetreibende, von welchen nach getheilten, wenngleich gestempelten Maaßen verkauft wird, derselben Strafe verfallen, wie diejenigen, welche sich beim Verkauf eines gänzlich ungestempelten Maaßes bedienen.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß sämmtliche Eichungs-Aemter unseres Bezirks die Stempelung schon getheilter Maaße jederzeit zurückzuweisen haben.

Breslau, den 15. September 1834. I.

No. 52. Den Umtausch der Ablösungs-Gelder-Quittungen pro 1stes Quartal 1834 betr.

Durch das Reskript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 2ten October 1833, (13950) ist angeordnet: daß vom 1sten Januar 1834 ab, die Quittungen über die von den Einsassen der Rent- und Domainen-Amts-Ortschaften im Laufe des Jahres gezahlten Ablösungs-Capitalien und Zinsen, nicht wie früher jährlich, sondern quartaliter gegen die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden umgetauscht werden sollen.

In Folge dieser Bestimmung, und da die gedachten Bescheinigungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, für das 1ste Quartal 1834, vom 1sten Januar bis ultimo März c., bereits eingegangen, und den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern heute zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertiget worden sind, werden die Inhaber dieser Interims-Bescheinigungen aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den Aemtern, an welche sie in der Zeit vom 1sten Januar bis 31sten März d. J. Ablösungsgelder eingezahlt haben, abzugeben, und dagegen die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 17. September 1834. III.

No. 53. Die Ausschreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das I. halbe Jahr 1834. betr.

Indem wir sämmtlichen Magistraten der Städte unseres Wirkungs-Bereichs die von uns heut verfügte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zu den Brandschäden-Vergütigungen des 1sten Semesters c. a. nachstehendermaaßen mittheilen:

Digitized by Google

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des 1ten halben Jahres 1834 ereignet haben.

In specie das Breslausche Regierungs-Departement betreffend.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die erwähnten Feuerschäden haben im Gelde betragen, und zwar:						
1.	Im hiesigen Regierungs-Bezirk, laut beiliegender Nachweisung	45306	29	7			
2.	Im Königlichen Regierungs-Bezirk Liegnitz	3341	17	—			
3.	" dito dito Oppeln	25810	18	—			
	In Summa:	—	—	—	74459	4	7
	Hierzu tragen bei nach Maaßgabe des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der benannten drei Regierungs-Departements, nehmlich:						
1.	der hiesige Regierungs-Bezirk bei einem Ertrage von 5,200,040 Rthlr.	30572	26	4			
2.	der Liegnitzsche dito dito 3,959,585 "	23279	24	—			
3.	der Oppelnsche dito dito 3,504,890 "	20606	14	3			
	Summa 12,664,515 Rthlr.	—	—	—	74459	4	7
	Zu dem vom hiesigen Regierungs-Bereich aufzubringenden Beitrags-Quanto per . .	30572	26	4			
	werden noch angelegt:						
1.	die Pensionen für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, laut Etat für das Jahr 1834 mit	716	—	—			
2.	ad extraordinaria auf kleine Brandschäden, Kassen-Administrations-Kosten und zu Erlangung eines zahlbaren pro Cent Satzes .	778	1	—			
	Summa des vom diesseitigen Regierungs-Bezirk pro 1tes Semester c. aufzubringenden Beitrags	—	—	—	32066	27	4

Digitized by Google

Zur Beschaffung dieser Summen werden angezogen mit 18 Sgr. 6 Pf. vom Hundert Katastral-Ertrag:

Nro.		Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Eine Anzahl Haus- und Stellen-Besitzer in den Vorstädten der Stadt Breslau . . .	48620	299	24	8
2	Stadt Auras	44730	275	25	1
3	= Bernstadt	105250	649	1	3
4	= Brieg	583690	3599	12	8
5	= Canth	50460	311	5	1
6	= Festenberg	92655	571	11	2
7	= Frankenstein	235115	1449	26	3
8	= Freiburg	70080	432	4	10
9	= Friedland	32190	198	15	2
10	= Glatz	141035	869	21	6
11	= Gottesberg	42095	259	17	7
12	= Guhrau	139270	858	24	11
13	= Habelschwerdt	80715	497	22	3
14	= Herrnstadt	68200	420	17	—
15	= Hundsfeld	33150	204	12	9
16	= Juliusburg	18525	114	7	2
17	= Köben	37720	232	18	2
18	= Landeck	61665	380	8	—
19	= Lewin	36180	223	3	4
20	= Löwen	93315	575	13	3
21	= Medzibor	31230	192	17	6
22	= Militsch	129300	797	10	6
23	= Mittelwalde	17890	110	9	8
24	= Münsterberg	105385	649	26	3
25	= Namslau	140995	869	14	1
26	= Neumarkt	158990	980	13	2
27	= Neurode	37020	228	8	8
28	= Nimptsch	58695	361	28	7
	Latus	2694165	16614	—	6

Digitized by Google

Nro.			Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	2694165	16614	—	6
29	Stadt	Oels	222835	1374	4	6
30	=	Ohlau	153695	947	23	7
31	=	Prausnitz	150160	925	29	7
32	=	Raudten	55095	339	22	7
33	=	Reichenbach	182190	1123	15	2
34	=	Reichenstein	64730	399	5	1
35	=	Reichthal	16870	104	—	11
36	=	Reinerz	54260	334	18	1
37	=	Schweidnitz	220460	1359	15	1
38	=	Silberberg	47325	291	25	2
39	=	Steinau	167440	1032	16	5
40	=	Strehlen	194570	1199	25	5
41	=	Striegau	90095	555	17	7
42	=	Stroppen	32390	199	22	2
43	=	Sulau	29800	183	23	—
44	=	Trachenberg	73140	451	—	10
45	=	Trebnitz	145930	899	27	1
46	=	Tschirnau	25845	159	11	4
47	=	Waldenburg	109365	674	12	6
48	=	Wansen	78760	485	20	7
49	=	Wartha	20725	127	24	2
50	=	Wartenberg	90040	555	7	5
51	=	Wilhelmsthal	6620	40	24	8
52	=	Winzig	67995	419	9	1
53	=	Wohlau	92515	570	15	3
54	=	Wünschelburg	37255	229	22	2
55	=	Zobten	75770	467	7	5
		Summa	5200040	32066	27	4

Digitized by Google

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauischen Regier.-Departements im Laufe des Iten halben Jahres 1834 entstandenen und aus der provinzialstädtischen Feuer-Societät zu vergütigenden Brandschäden.

Nr.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Wansen	Laut Approbation vom 17. Mai 1834 wegen des Brandschadens daselbst am 1. Februar c.	—	—	—	422	—	—
2	Bernstadt	Laut Approbation vom 22. Mai 1834 an Entschädigungs-Kosten bei dem am 11. März c. daselbst ausgebrochenem Feuer	—	—	—	547	10	—
3	Löwen	Laut Approbation vom 23. Mai c. wegen des am 26. März c. dort entstandenen Brandschadens	—	—	—	811	7	6
4	Löwen	Laut Approbation vom 26. Mai c. an Brandschaden-Vergütigung bei dem am 7. April c. a. dort wiederum ausgebrochenen Feuer	—	—	—	216	2	6
5	Wansen	Laut Approbation vom 17. Juni c. wegen des Brandschadens am 4. Juni c. an Bonification für 21 niedergebrannte Häuser	8357	26	—	—	—	—
		für Löschgeräthe	69	—	—	—	—	—
			—	—	—	8426	26	—
6	Trebnitz	Laut Approbation vom 27. Juni c. für den Brandschaden vom 17/18. Febr. c.	—	—	—	910	—	—
7	Neumarkt	Laut Approbation vom 17. Juli c. für 7 am 12. und 17. März c. abgebrannte Häuser	5675	28	5	—	—	—
		für Löschgeräthe	206	2	2	—	—	—
			—	—	—	5882	—	7
		Latus	—	—	—	17215	16	7

Digitized by Google

Nr.	Städte.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	—	—	—	17215	16	7
8	Auras	Laut Approbation vom 23. Juli c. für den Brandschaden am 30. April c.	—	—	—	386	27	6
9	Strehlen	Laut Approbation vom 8. August c. für Löschgeräthe aus früheren Bränden	59	24	6	—	—	—
		für das am 25. Juni c. abgebrannte Haus Nr. 15. in der Vorstadt .	100	—	—	—	—	—
			—	—	—	159	24	6
10	Glatz	Laut Approbation vom 18. August c. an Brand-Entschädigung, verursacht durch Wetterschlag am 24. Juni c.	—	—	—	278	—	—
11	Wansen	Laut Approbation vom 20. August c. wegen des großen Brandschadens vom 1. August c. an 43 Häusern mit Stallungen und Scheuern	27129	1	—	—	—	—
		Löschgeräthschafts-Kosten . . .	107	20	—	—	—	—
			—	—	—	27236	21	—
12	Löwen	Laut Approbation vom 28. August c. nachträglich für das bei dem Brande am 7. April c. beschädigte Haus des Maurer Adler an Vergütigung .	—	—	—	30	—	—
	Summa der Brandschäden pro 1stes Semester 1834		—	—	—	45306	29	7

bemerken wir zugleich, daß nach der diesfälligen Ausrechnung aufs Hundert des Catastral-Thaler-Ertrages, ein Beitrag von achtzehn Silbergroschen sechs Pfennige kommt, zu dessen Aufbringung nach Maaßgabe der betreffenden Profitenzen wir hiermit zwei Termine festsetzen, in welchem jedem die Hälfte einzuzahlen ist, nehmlich einen, Anfang November, und den andern in der Mitte December des jetzt laufenden Jahres.

Wir glauben sowohl von den Einziehungs-Behörden, als auch von den Beitrags-Pflichtigen mit Zuversicht erwarten zu können, daß sie beiderseits durch Beherzigung des Schicksals der Verunglückten, ihrer Verpflichtung in pünktlicher Aufbringung der Beiträge um so mehr eingedenk seyn werden, als die Wohlthat schleuniger Hülfsleistung nur durch möglichste Förderung der Letzteren, für die Bedürftigen allererst einen höhern Werth erhält.

Digitized by Google

Wir verweisen daher die Magistrate sowie die Beitragspflichtigen auf unsere Verfügung vom 26. September a. pr. (Amtsblatt vom 2. October 1833) zur genauesten Befolgung. Breslau, den 9. September 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Magistrate der Städte hiesigen
Regierungs-Bezirks.

Empfehlung,

den Anbau des rosenfarbenen (rußillonischen) Klees betreffend.

Der rosenrothe Klee, rußillonische Klee (trifolium incarnatum L.) ist eine jährige Futter-Pflanze, wovon der lange eingeschränkte Anbau sich seit einiger Zeit mehr und mehr verbreitet hat, und vermuthlich in einigen Jahren ziemlich allgemein werden wird. Obschon der rosenrothe Klee das Jahr nur einen Schnitt giebt und als dürres Futter dem gemeinen Klee nachsteht, so giebt es doch wenige Gattungen, die dem Ackerbau so viele Dienste leisten, indem man beinahe ohne Kosten, ohne die Folgenreihe der Pflanzungen zu unterbrechen, eine reichliche Erndte gewinnen kann. Er hat nebstdem das Verdienst, sehr frühzeitig zu sein, und im Frühjahre beinahe vor allen andern Pflanzen für die Nahrung des Viehes entweder als Weide, oder grün geschnitten, gebraucht werden zu können. Man säet diesen Klee im August oder Anfangs September, gewöhnlich auf Stoppeläcker, nachdem man sie mit dem Pfluge leicht umgefahren hat. Dieses Pflügen, oder wenigstens das Lockermachen des Bodens durch wiederholtes Eggen, ist für den ausgehülseten Saamen nothwendig, der durch die Egge gedeckt werden muß. Hat man aber Saamen in Hülsen, so darf man ihn nur auf die Halme ohne weiteres ausstreuen und dann mit der Walze überfahren, er gedeiht fast immer, besonders wenn man gleich nach der Erndte gesäet hat. Man sieht hierdurch, wie leicht die Länder, die an Futtermangel leiden, besonders diejenigen, wo eine dreijährige Brache befolgt wird, den Zustand ihres Ackerbaues verbessern könnten. Hat ein Ackersmann demnach z. B. den vierten Theil seiner Haferäcker mit diesem Klee angesäet, so kann er in den ersten Tagen des Maies, wenn er ihn grün schneidet — oder vom 15ten bis zum 25sten, wenn er ihn trocken erndtet, den Acker sogleich wieder frisch anpflanzen. Es ist noch Zeit genug, um diesen Acker aufzubrechen und alle Arbeiten des Braches zu verrichten. Mithin hat er ohne Unterbrechung auf diesem Theile seiner Stoppeläcker einen starken Futtervorrath erhalten, in der Zwischenzeit der Erndte und des Pflügens. Der rosenrothe Klee ist besonders vortheilhaft, um einen Kleeacker, der schlecht bewachsen ist,

Digitized by Google

zu ergänzen, indem man auf die leeren Stellen Saamen in Hülsen wirft, oder auch ausgehülseten Saamen, wenn man ihn nur genug einegget.

Beinahe jeder Weitzen- oder Kornboden, wenn er nur gesund ist, taugt für den rosenrothen Klee; einige Landwirthe säen viel davon und bemerken, daß er in sehr verschiedenen Böden gut gedeiht, nur fehlt er in starken Kalkböden, die zufolge des Frostes sehr aufschwellen. Manchmal geht diese Futterpflanze bei herbem Winter zu Grunde, allein dieser Zufall ist selten und obschon man 1820 das Beispiel davon gehabt hat, so hat sich der Anbau desselben seitdem nichtsdestoweniger unermeßlich verbreitet.

Man braucht 36 bis 40 Pfund gehülseten Saamen auf den Hecktar = (3 Morgen 165 Ruthen,) und ungehülseten ungefähr 90 bis 100 Pfund.

Die Gebrüder Baumann zu Bollweiler im Elsaß, welche den beschriebenen Klee schon lange Zeit im Großen anbauen, sind im Stande den Saamen in größeren und kleineren Parthieen zu 1 Franc (8 Sgr.) pro Pfund zu besorgen. Unmittelbare Bestellungen gelangen an selbige wenn die Schreiben, poste restante, nach Soultz (Departement du Haut-Rhin) gerichtet werden.

Außerdem ist der Garten-Director Herr Weyhe in Düsseldorf erbötig, jeden Auftrag auszurichten.

Breslau, den 20. September 1834. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 48. Betreffend die Kosten, welche durch nothwendige Reisen der Schiedsmänner in ihrem Amte entstehen.

Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz, vom 23sten August d. J., ist über die Kosten, welche durch nothwendige Reisen der Schiedsmänner in ihrem Amte entstehen, festgesetzt worden:

daß zunächst der Partei, welche die Entscheidung der Schiedsmänner in Anspruch nimmt, die Verpflichtung obliegt, für ihre Beförderung an den Streitort zu sorgen. Wenn sie den Anforderungen des Schiedsmannes nicht genügt, so ist anzunehmen, daß sie auf seine Entscheidung verzichtet.

Hat sich der Schiedsmann des Geschäfts an Ort und Stelle und der Reise dahin, nach dem Wunsche der Partheien unterzogen, so kann er an Reisekosten von demselben eben soviel fordern, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 an Reise und Zehrungs-Kosten liquidiren darf.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. September 1834.

Digitized by Google

No. 49. Betreffend ergangene Verordnungen.

Durch lithographirte Circularien sind den Gerichten des Departements unterm 16ten Juli c. folgende Verordnungen communicirt worden:

1) wegen gebührenfreier Insertion der Bekanntmachungen, betreffend die Eröffnung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente in die Intelligenzblätter,
2) über die Form der Atteste unter den Nachweisungen der erkannten fiskalischen Strafen,
3) über die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei Todeserklärungen,
4) wegen des Verfahrens, wenn bei Executions-Vollstreckungen militairische Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

Sollte ein Gericht oder Gerichtsverwalter dieses Circulare nicht erhalten haben, so ist davon Anzeige an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zu erstatten.

Breslau, am 6. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Julius Christoph Geisler aus Hirschberg, 23¾ Jahr alt,
Carl Gustav Thielemann aus Breslau, 24 Jahr alt,
Johann Carl Samuel Hensel aus Heydau, 25 Jahr alt,
Carl Samuel Herrmann aus Groß-Wirsewitz, 25½ Jahr alt,
Christian Heinrich Gustav Dampmann aus Breslau, 24 Jahr alt,
Moritz Otto Rose aus Marienfeld, 26 Jahr alt,
Gustav Adolph Adam aus Liegnitz, 28 Jahr alt,
Ernst Gustav Neumann aus Golitsch, 30 Jahr alt,
Benjamin Friedrich Ludwig Rottwitt aus Köben, 21 Jahr alt,
Christian Friedrich Samuel Sinapius aus Hoyerswerda, 26 Jahr alt,
Ernst Friedrich Strempel aus Groß-Rackwitz, 29 Jahr alt,
Johann Carl August Pfitzner aus Züllichau, 23 Jahr alt,
Carl Gottlieb Grundmann aus Minkowsky, 26 Jahr alt,
Heinrich August Leberecht Weidner aus Geibsdorf, 26 Jahr alt,
Carl Wilhelm Theodor Fabricius aus Bucowe, 27 Jahr alt,
Robert Colmar Albert Friedrich Grubert aus Breslau, 23 Jahr alt,
Johann Gottlob Arndt aus Klein-Neudorf, 26 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Desgleichen haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten:

Carl Gottlob Friedrich Wilhelm Krisch aus Waldenburg, 27 Jahr alt,
Franz Heinrich Wilhelm Wandel aus Breslau, 30 Jahr alt,
Carl Gottlieb Vogt aus Nieder-Stephansdorf, 25½ Jahr alt,
Carl August Reimann aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Carl Gustav Feuerstein aus Breslau, 26½ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. August 1834.

Bekanntmachung.

Wegen Lösung der höhern Werthstempel.

Es werden fortwährend sowohl von Privat-Personen als von Gerichts- und andern Behörden Anträge auf Ausfertigung von Werthstempel über 100 Rthlr. unmittelbar bei mir gemacht, und gleichzeitig die Werth-Beträge baar beigefügt.

Ich finde mich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß den vorliegenden Bestimmungen zufolge, die Stempelbogen über höhern Werth als 100 Rthlr. bei dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte des Bezirks verschrieben werden müssen, und daß bei demselben auch die Einlösung gegen Einzahlung des Werth-Betrags geschehen muß.

Sollten daher ferner dergleichen Anträge unter Beifügung der Werth-Beträge unmittelbar an mich oder an das Königl. Provinzial-Steuer-Directorat gelangen, so werden solche an die Absender zurückgesandt werden.

Breslau, den 17. September 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Chronikalische Nachrichten und Personalia.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Königl. Kreis Physikus Dr. Fischer zu Oels den Charakter als „Hofrath" zu verleihen.

In Lewin der Kaufmann Wolff als Bürgermeister auf 6 Jahre bestätigt.

Der Bürgermeister Horn in Gottesberg als Kreistags-Deputirter, und der Rathmann Ludwig als dessen Stellvertreter.

Der Schul-Adjuvant Steiner als katholischer Schullehrer und Organist in Schmellwitz, Kreis Schweidnitz.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	15	8	1	6	4	1	7	—	1	—	11	—	24	5	—	22	9	—	22	4	—	20	3	—	26	—	8	15	—
Brieg . . .	1	12	3	1	6	6	1	9	10	1	5	—	—	28	—	—	24	5	—	23	1	—	19	5	—	31	—	8	24	—
Frankenstein	1	18	—	1	14	10	1	8	—	1	5	10	—	29	—	—	27	2	—	24	—	—	21	6	—	40	—	7	—	—
Glatz . . .	1	21	3	1	5	3	1	10	3	—	29	6	—	29	9	—	19	9	—	25	9	—	17	6	—	45	—	6	15	—
Guhrau . .	1	13	—	1	8	4	—	28	9	—	25	3	—	22	6	—	20	—	—	18	6	—	16	6	—	22	6	6	—	—
Habelschwerdt	1	20	6	1	11	3	1	12	4	1	6	6	—	29	—	—	23	—	—	23	3	—	19	6	—	35	—	7	—	—
Herrnstadt .	1	15	—	1	13	—	1	—	—	—	23	—	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	26	—	5	—	—
Münsterberg	1	17	6	1	11	—	1	8	6	1	3	3	—	28	9	—	23	3	—	26	—	—	22	3	—	34	—	5	15	—
Namslau .	1	17	5	1	14	2	1	6	6	1	4	7	—	29	2	—	26	10	1	1	—	—	29	—	—	24	—	8	—	—
Neumarkt .	1	12	—	1	8	—	1	3	—	—	28	—	—	26	—	—	18	—	—	23	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch .	1	20	—	1	16	—	1	10	—	1	6	—	—	28	—	—	24	—	—	26	—	—	22	—	—	30	—	6	—	—
Ohlau . . .	1	11	4	1	1	—	1	7	4	1	2	—	—	28	—	—	22	6	—	24	—	—	20	—	—	35	—	8	10	—
Oels	1	14	6	1	12	1	1	7	2	1	2	8	—	28	1	—	27	—	—	24	8	—	21	10	—	19	—	5	16	8
Prausnitz .	1	14	8	1	13	—	1	2	—	1	—	—	—	25	3	—	23	6	—	20	6	—	19	6	—	30	—	6	—	—
Reichenbach	1	13	2	1	7	2	1	6	9	1	—	9	—	25	6	—	21	6	—	21	3	—	19	3	—	28	—	6	15	—
Reichenstein	1	23	—	1	19	—	1	12	—	1	8	3	1	1	—	—	27	3	—	27	9	—	24	—	—	30	—	6	—	—
Schweidnitz	1	23	6	1	7	3	1	6	6	—	29	3	—	26	9	—	20	6	—	25	9	—	17	9	—	27	6	6	4	6
Steinau . .	1	10	—	1	8	—	—	29	—	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	23	—	—	21	—	—	28	—	5	20	—
Strehlen .	1	8	—	1	5	10	1	7	—	1	3	2	—	26	—	—	22	8	—	23	—	—	19	4	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	14	7	1	5	7	1	1	9	—	25	9	—	23	7	—	19	—	—	21	9	—	17	—	—	28	—	4	10	—
Wohlau . .	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	22	6	—	20	—	—	25	—	6	—	—
im Durchschnitt	1	15	9	1	9	8	1	6	2	1	1	6	—	26	9	—	22	10	—	23	9	—	20	3	—	29	8	6	14	—
Mittel-Preis	1 Rtlr. 12 sgr. 8 pf.						1 Rtlr. 3 sgr. 10 pf.						— Rtlr. 24 sgr. 10 pf.						— Rtlr. 22 sgr. — pf.											

Breslau, den 5. September 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL und XLI.

Breslau, den 8. October 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1556, den Staats-Vertrag vom 31. Mai d. J. zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg;

= 1557, das Allerhöchste Patent vom 15. August d. J., wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg-Gotha bisher innegehabten Landestheile am linken Rhein-Ufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 54. Betreffend die Verpflegung der nicht in Kommando's, sondern einzeln in ihre Heimath marschirenden Soldaten.

Da des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 24. v. M. bestimmt haben, daß die, einzeln in ihre Heimath entlassenen Soldaten, nur für die Märsche durch das Ausland, mit Marsch-Routen, welche auf Quartier und Verpflegung gegen Quittung lauten, versehen werden sollen, denjenigen zur Kriegs-Reserve entlassenen Leuten aber, auch wenn sie weiter als 15 Meilen zu marschiren haben, im Inlande keine, auf Quartier und Verpflegung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden dürfen, denselben vielmehr überlassen werden soll, unter Empfang des Tractaments, der Victualien-Zulage und des Brodtgeldes, welche Kompetenzen nach den diesfalls bereits bestehenden Grundsätzen auf die Entfernung des zurückzulegenden Marsches, berechnet werden müssen, für

Digitized by Google

ihre Verpflegung selbst zu sorgen, ihnen demnächst auch noch eine willkührliche Einrichtung ihrer Tagemärsche zustehen soll, so wird unsere Amtsblatt-Verfügung vom 25. August 1832, (Stück XXXV. pag. 273), hiermit außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 26. September 1834. I.

No. 55. Wegen Aufbewahrung der Militair-Gestellungs-Scheine.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bezüglich der Aufbewahrung der Gestellungs-Scheine der Militairpflichtigen noch zu große Unachtsamkeit herrscht, und ein großer Theil der militairdienstpflichtigen Mannschaft selbige theils verloren hat, theils selbige nicht bekommen zu haben vorgiebt, jedoch mit Recht, diese Beweise der frühern Erfüllung ihrer Militairpflicht, der fernern Heranziehung zum Militair-Dienst, zum Grunde gelegt werden müssen, so werden die Militairpflichtigen hiermit aufs neue auf die sorgfältigste Bewahrung ihrer Gestellungs-Scheine hiermit aufmerksam gemacht, und die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks zugleich hiermit veranlaßt, auch zur Erreichung des gedachten Zwecks auf jede Weise hinzuwirken.

Breslau, den 23. September 1834. I.

No. 56. Die Nichtwiederbesetzung der Wegewärterposten betr.

Da hinfort die bei den Chausseen des hiesigen Regierungs-Departements erledigt werdenden Wegewärterposten nicht wieder besetzt, sondern durch Lohnarbeiter versehen werden sollen, wie dies zum Theil auch bereits geschieht: so wird dies den mit Civil-Anstellungs-Ansprüchen versehenen Militair-Invaliden mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht, daß hiernach alle Gesuche wegen Anstellung als Wegewärter im hiesigen Departement unstatthaft sind und daß, wenn dergleichen dennoch bei uns eingehen sollten, solche ganz unberücksichtigt bleiben werden.

Alle Gesuche wegen Beschäftigung gegen Tagelohn bei den Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Arbeiten sind lediglich bei den angestellten Wegebau-Beamten unmittelbar anzubringen. Breslau, den 1. October 1834. I.

No. 57. Wegen der bei den Vereidungs-Protokollen der Elementar-Schullehrer anzuwendenden Stempel.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hie und da zu den Protokollen über die Vereidung der Elementar-Schullehrer, ohne Rücksicht darauf, wer diese Handlung vornimmt, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet, und sonach hierin weiter gegangen wird, als sich nach den bestehenden Gesetzen rechtfertigen läßt. Um daher den in dieser Beziehung möglichen Zweifeln zu begegnen und ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Protokolle nicht stempelpflichtig sind, wenn der Eid von dem nächsten Dienst-Vorgesetzten, dem Pfarrer

Digitized by Google

abgenommen wird, da auf diesen die im Stempel-Tarif sub rubro „Protokolle" aufgestellte Kategorie der die Verhandlung leitenden Personen, nicht paßt.

Breslau, den 19. September 1834. II.

Betreffend den zu Frankfurt a. M. bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von belle Alliance.

Inhalts eines Reskripts des Königl. Krieges-Ministerii, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, vom 27sten August a. c. hat nach einer Mittheilung von Seiten des Königl. General-Postmeisters und Gesandten am hohen Bundestage Herrn v. Nagler Excellenz, der zu Frankfurt a/M. bestehende Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von belle Alliance, sich darüber beschwert, daß sowohl einzelne Invaliden, als Landräthe und Magistrate sich mit Ersuchen und Verwendungen, an denselben wenden. Da indeß die bestimmte Verabredung zwischen der Königl. Gesandtschaft und dem Verein getroffen worden ist, daß nur nach den, Seitens des gedachten hohen Ministerii dem Vereine mitgetheilten Invaliden-Listen die jährliche Auswahl stattfinden soll, so ist eine solche Correspondenz für den Verein nicht allein zeitraubend, sondern auch, da öfters Dokumente beiliegen, wegen der Portopflichtigkeit kostspielig.

Wir sind daher von dem Königl. Krieges-Ministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen, veranlaßt worden, die Königl. Landräthl. Aemter und Magistrate und übrigen Unter-Behörden in unserem Verwaltungs-Bezirk darauf mit dem Beifügen hiermit aufmerksam zu machen, daß wenn wirklich besonders empfehlungswerthe Invaliden vorhanden wären, die diesfälligen Anträge an das genannte Königl. Krieges-Ministerium einzureichen seyn würden, damit dasselbe solche zuvörderst prüfen und nach Lage der Umstände das Weitere veranlassen könne.

Breslau, den 9. September 1834. I.

Betreffend den Umtausch der Ablösungs-Gelder-Quittungen pro 1ste Quartal 1834.

Diejenigen Einsassen der Rent- und Domainen-Amts-Ortschaften in unserem Verwaltungs-Bereich, welche im Laufe des 1ten Quartals dieses Jahres, d. h. in dem Zeitraume vom 1sten April bis ultimo Juni c. Ablösungs-Kapitalien entrichtet haben, werden aufgefordert, die darüber erhaltenen Interims-Quittungen binnen 14 Tagen bei dem betreffenden Königlichen Rent- oder Domainen-Amt abzugeben und dagegen die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, am 3. Oktober 1834. III.

Digitized by Google

☞ Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten in Steinau. ☜

Den 25sten d. M. ist die Stadt Steinau, mit Ausschluß der Kirchengebäude und vier massiven Häuser, nebst den Wirthschaftsgebäuden der Dominien Georgendorf, Bock und Stinner, ein Raub der Flammen geworden, und 2000 Einwohner, die nichts als ihr Leben gerettet, sind dadurch in den äußersten Nothstand versetzt.

Wir rufen zur Unterstützung dieser Unglücklichen die oft bewährte Wohlthätigkeit der Bewohner dieser Provinz dringend auf, veranlassen sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden in ihrem Wirkungskreise, milde Beiträge zu diesem Zwecke zu sammeln, und sie zur weiteren Beförderung und Verwendung an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden.

Der Dank der Verunglückten, das frohe Bewußtseyn des guten Werkes wird die edlen Geber belohnen.

Breslau, den 27. September 1834. I.

Wegen Verlegung des Katharinen-Markts zu Köben.

Nachdem der Katharinen-Kram- und Viehmarkt zu Köben, da solcher auf das Fest zum Gedächtniß der Verstorbenen fällt, vom Sonntag auf den darauf folgenden Montag verlegt worden; so wird hierdurch bekannt gemacht: daß diese Verlegung nicht nur im laufenden Jahre, sondern auch pro 1835, stattfinden soll und zwar in der Art, daß dieser Kram- und Viehmarkt pro 1834, Montags den 24. November c., und pro 1835, Montags den 23. November abgehalten werden soll.

Breslau, den 23. September 1834. I.

Belobungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11ten Juli d. J. dem Unteroffizier Otto Krause vom 10ten Landwehr-Regiment für die bei Gelegenheit der am 7ten März d. J. zu Flämischdorf, Neumarkter Kreises, ausgebrochenen Feuersbrunst durch denselben bewirkte Lebensrettung zweier Kinder die Rettungsmedaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht, was vorschriftsmäßig hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. October 1834. I.

Am 22. Juni d. J. stürzte die sechsjährige Tochter des Schäfer Thoter zu Schmiegrode, Militschschen Kreises, in den Bartschfluß, und würde unfehlbar ein Opfer des Todes geworden sein, wenn nicht der zufällig noch mit andern Personen vorüber-

Digitized by Google

gehende Fleischer Becker aus Trachenberg sofort nachgesprungen wäre und das schon besinnungslose Kind herausgezogen hätte. Gleich angestellte Wiederbelebungs-Versuche brachten das Kind bald wieder zu sich. Diese lobenswerthe That wird zur Aufmunterung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau, den 19. September 1834. I.

Der Gerichtsscholze Krebs in Birkkretscham, Kreis Strehlen, hat Behufs Erbauung eines neuen katholischen Schulhauses daselbst sein ihm eigenthümlich gehöriges Fleischerhaus mit einem dabei gelegenen Acker von 1 Morgen Magdeburg. gegen Uebernahme des bisherigen Schulhauses mit dem daran gelegenen Schulgarten von circa $\frac{2}{3}$ Morg. Magd. vertauscht, welche lobenswerthe Bereitwilligkeit, zu einem gemeinnützigen Zwecke beizutragen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 50. Die Homagial-Eide und die rechtzeitige Anmeldung der Besitz Veränderungen betr.

Die Vorschrift: daß jeder Besitzer eines eximirten Grundstücks gleich nach der Erwerbung desselben aufgefordert werden soll, in so fern es nicht schon früher geschehen, den Huldigungs-Eid zu leisten, kann sehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Cirkular-Verfügung vom 18ten December 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Band 10, Seite 10) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableistung dieses Eides zu halten, nicht immer frühzeitig solche Besitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Besitztitel neu erworbener Grundstücke, wie sie die Hypotheken-Ordnung Titel 11, § 49 — 51 angeordnet, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober 1831 (Gesetzsammlung von 1831, Seite 251) aufgehoben ist, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt sich, daß es nothwendig ist, den Gerichten Mittel zu verschaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Besitzveränderungen eximirter Grundstücke zu erhalten.

Da die Bestimmungen des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung § 426:

> „daß Justizkommissarien oder andere Justizbediente, welche bei Schließung von Kaufkontrakten oder auch nur Punktationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Rthlr. dafür haften, daß von den Kontrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypotheken-Behörde angezeigt werde,"

Digitized by Google

wie die Erfahrung zeigt, nicht zureichen, diesen Zweck zu erlangen; so wird hierdurch bestimmt: daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulassung der Unterschiede, welche das Reſcript vom 11ten April 1818, — Jahrbücher Band 11, Seite 241 — macht) bei dem oder vor welchem eine Punktation oder ein Kontrakt, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, anerkannt oder geschlossen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung, zu den Grundakten der kompetenten Behörde, bei fünf Thaler Strafe von dem Inhalt des Vertrags Anzeige zu leisten hat.

Das Kollegium wird angewiesen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten; auch dahin zu sehen, daß die Ableistung des Homagial-Eides von den dazu verpflichteten Erwerbern eximirter Grundstücke, rechtzeitig erfolgt.

Berlin, den 9. September 1834.

Der Justiz-Minister

An (gez.) von Kamptz.

das Königliche Oberlandes-Gericht

I. 3276 zu Breslau.

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 30. September 1834.

Patentirungen.

Dem Mühlenbauwerkmeister W. Bernhardt zu Halle a. d. Saale ist für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11. September d. J. an gerechnet und den ganzen Umfang des Staats, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Enthülsen von Hülsenfrüchten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Dem Lieutenant außer Diensten G. A. Dreschke hierselbst ist unter dem 20. September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Manual- und Pedal-Tastatur an Orgeln und Klavieren

ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Widerruf.

Das dem Regierungs-Secretair Gall und dem J. P. Schickhausen zu Koblenz unterm 5. August 1829 ertheilte Patent, auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung eines von denselben mittelst Zeichnung und Beschreibung näher angegebenen Destillir-Apparates, ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer v. Köckritz als Landrath Guhrauschen Kreises ernannt.

Die erledigte Forst-Inspector-Stelle zu Trebnitz dem zum Forst-Inspector ernannten Oberförster v. Dallwitz zu Kutschlau, im Regierungs-Bezirk Posen verliehen.

Der Professor Kloßmann als Prorector und zweiter Professor an dem Gymnasium ad St. Maria-Magdalena zu Breslau, und

Der Candidat des Predigtamts Wolff als evangelischer Pastor in Stoberau, Kreis Brieg bestellt;

In Reichenbach die Kaufleute Wolff und Liebich als unbesoldete Rathmänner auf sechs Jahre, und der

unbesoldete Rathmann Schnicke zu Tschirnau anderweit ebenfalls auf gleiche Dauer bestätigt.

Der Hauptmann Wasmuth in Medzibor, Kreis Militsch; desgl. die Ritter-Gutspächter Bieneck zu Tscheschen, und Baum zu Bralin als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der bisherige Lehrer an der Elementar-Schule zu Oels, Kloß zum Kantor bei der evangelischen Schloß- und Stadt-Pfarrkirche zu Bernstadt und zweiten Lehrer an der dasigen Fürstenschule.

Der Schul-Adjuvant Meiberg in Heinrichau, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Dobrischau, Münsterberger Kreises.

Der Schul-Adjuvant Joppich zum katholischen Schullehrer in Gleinich, Guhrauer Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Martschin:

der Dr. Wendtschen Stipendien-Stiftung	200 Rtlr.
dem Krankenhospital Allerheiligen	100 —
der städtischen Armenverpflegung	100 —
dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	100 —
= Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	100 —
den Kleinkinder-Schulen	400 —

Digitized by Google

dem Hospital für hülfloſe Dienſtboten	100 Rtlr.
= Knaben=Hospital in der Neuſtadt	100 —
der Mildeſchen Armenſchule	100 —
den Eliſabethinerinnen	100 —
= barmherzigen Brüdern	100 —
dem Blinden=Inſtitut	100 —
= Taubſtummen=Inſtitut	100 —

Die in Schweidnitz verſtorbene verwittwete Rittmeiſter von Lieres:

der daſigen Armen=Caſſe	50 —

Die in Altwaſſer verſtorbene verwittwete Krämer Hoffmann:

der daſigen evangel. Schule	30 —
der daſigen Armen=Caſſe	30 —
dem Blinden=Inſtitut in Breslau	10 —

Die zu Brieg verſtorbene verwittwete Kaufmann Conrad:

den dortigen Armen	10 —
dem Zunft=Kranken=Inſtitut	10 —

Von der zu Breslau verſtorbenen Eliſabeth Schmelz:

der hieſigen Armen=Verpflegung	300 —
dem Hospital zu St. Bernhardin	300 —
dem Kinder=Erziehungs=Inſtitut zur Ehrenpforte; dem Kinder=Hospital zum heiligen Grabe; dem Hausarmen=Medicinal=Inſtitut; dem Kranken=Hospital zu Allerheiligen; dem Hospital zu 11000 Jungfrauen; dem Kranken=Hospital in der Neuſtadt; dem Kranken=Hospital der iſraelitiſchen Gemeinde; dem Hospital für hülfloſe Dienſtbothen; der Schummelſchen Schullehrer=Wittwen=Anſtalt; dem Kloſter der Eliſabethinerinnen; dem Kloſter der barmherzigen Brüder; dem Taubſtummen= und dem Blinden=Inſtitut; jeder dieſer Anſtalten ein Legat von 100 Rtlr., zuſammen	1300 —
und	
dem Hospital zu St. Hieronymi	50 —

Berichtigung.

In dem, im Stück XXXV enthalteuen Abdruck des Reglements für die Abiturienten=Prüfungen § 16, Anmerk. 3, S. 280, Z. 3 v. o. ſind hinter dem Worte: Fällen, die Worte: „geltend zu machen", aus Verſehen weggeblieben und demnach einzuſchalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 15. October 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1558, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. September d. J., betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen;

= 1559, die ministerielle Bekanntmachung von demselben Tage, wegen der den Schiffen des Kirchenstaats in den diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen; und

= 1560, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten desselben Monats, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 4 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen pro 1835 bis 1838 Series VII. No. 1 bis 8 betreffend.

Da nach der Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin, die Einlieferung der Staatsschuldscheine zur Abhebung der neuen Zins-Coupons Series VII. Nr. 1 — 8, pro 1835 bis 1838, bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen soll; so fordern wir die in Breslau sich aufhaltenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hiermit auf, sämmtliche noch nicht realisirte Coupons von den Staatsschuldscheinen zu trennen, und Behufs der Realisation zurück zu behalten, die Staatsschuldscheine selbst aber vom 20. d. M. ab, Montags, Dienstags, Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Lokale der hiesigen Re-

Digitized by Google

gierungs-Haupt-Kasse bei unserm Landrentmeister Grust, mittelst Desiguation einzureichen. Aus dieser Desiguation muß

Nummer,
Buchstaben,
Kapitals-Betrag,
Namen und Stand des Präsentanten, so wie dessen Wohnung

hervorgehen, und es ist ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen verpflichtet, um der Haupt-Kasse die Uebersicht des Geschäfts zu erleichtern, sämmtliche Staatsschuldscheine, welche derselbe besitzt, mittelst einer doppelten Nachweisung, welche nach dem folgenden Formular dergestalt eingerichtet sein muß, daß die Staatsschuldscheine nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchstaben eingetragen, und sonach zuerst die Klasse der 1000 Rtlr., demnächst die über 500 Rtlr., 400 Rtlr., 300 Rtlr., 200 Rtlr., 100 Rtlr., 50 Rtlr. und 25 Rtlr. speciell verzeichnet werden, persönlich oder durch einen mit schriftlichem Auftrage versehenen Bevollmächtigten, zu übergeben. Von den doppelt eingehenden Nachweisungen behält die Regierungs-Haupt-Kasse ein Exemplar, das zweite wird, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgegeben, damit derselbe gegen Zurückgabe dieser quittirten Duplikats-Nachweisung nach Eingang der mit Coupons versehenen Staatsschuldscheine selbige wieder in Empfang nehmen kann.

Auswärtige, in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnende Inhaber von Staatsschuldscheinen können, wenn sie es vorziehen, solche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form an die nächste Kreis-Steuer-Kasse abgeben, mit Ausnahme der Bewohner in der abgebrannten Stadt Steinau und des Steinauer Kreises, welche sich nach eigener Wahl, entweder an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kreis-Steuer-Kasse zu Wohlau, in dieser Angelegenheit schriftlich wenden können, zu deren Annahme, Einsendung an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, und Aushändigung an die Eigenthümer, die genannten Königl. Kassen mit dem Bemerken angewiesen werden, daß diesen durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eine, von der Kontrolle der Staats-Papiere entworfene Instruction, nebst einer verhältnißmäßigen Anzahl von gedruckten Formularen zur genauesten Achtung und Befolgung zugefertigt werden wird, und daß diesen Sendungen von Staatsschuldscheinen unter der Aufschrift:

Zur Beifügung neuer Zins-Coupons,

und beziehungsweise

mit den beigefügten neuen Zins-Coupons

von des Königl. Herrn General-Postmeisters Excellenz unterm 24. August die Porto-Freiheit bewilligt worden ist.

Digitized by Google

Behörden und Kassen, welche sich im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen befinden, können diese unter Beifügung des vorgeschriebenen Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin einsenden, welche die Staatsschuldscheine mit den beigefügten neuen Zins-Coupons stets an diejenigen Behörden oder Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wieder zurücksenden, auch in dem letzten Falle die vorgesetzten Behörden von der geschehenen Rücksendung in Kenntniß setzen wird.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherung sind jedoch nachstehende Maßregeln für nöthig erachtet, welche diejenigen, die sich die neuen Zins-Coupons durch die Königl. Kreis-Kassen verschaffen wollen, zu beobachten und zu befolgen haben, und bei deren Unterlassung sie sich die daraus etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

1. Die Staatsschuldscheine müssen mit einem zwiefach angefertigten und von dem Eigenthümer unterschriebenen Verzeichnisse nach der angegebenen Form der Kreis-Kasse übergeben, und so sorgfältig verpackt werden, daß die Dokumente auf dem Transport weder durch Nässe noch durch andere Zufälle leiden können, und erhält der Einreicher der Staatsschuldscheine ein Exemplar derselben von der ꝛc. Kasse, mit der Bescheinigung des Empfanges versehen, zurück.
2. Gleichzeitig muß dem Landrathe des Kreises eine kurze Anzeige von der Abgabe der Staatsschuldscheine an die ꝛc. Kasse gemacht werden; diese Anzeige braucht weiter nichts, als die Stückzahl der Staatsschuldscheine und deren Gesammtbetrag enthalten.
3. Die Staatsschuldscheine und die neuen Coupons erhält derjenige zurück, welcher die ad 1. erwähnte Bescheinigung der Kreis-Steuer-Kasse zur Empfangnahme präsentirt und muß darauf über den Rück-Empfang der erstern, und den Empfang der letztern quittirt werden.
4. Sollte ein Eigenthümer von dergleichen abgegebenen Staatsschuldscheinen dieselben drei Monate nach der Ablieferung noch nicht wieder zurück erhalten haben, so ist sofort dem Landrathe davon Anzeige zu machen, und hat ersterer im Unterlassungs-Falle sich die Nachtheile selbst beizumessen, welche ihm aus dieser Versäumniß erwachsen dürften.

Uebrigens kann die Annahme der Staatsschuldscheine bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse und den Kreis-Steuer-Kassen nur bis zum letzten Januar 1835 gestattet werden.

Breslau den 9. October 1834. PL.

Digitized by Google

Nachweisung

über . . . Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der acht Coupons Series VII, No. 1 bis 8 über die Zinsen der 4 Jahre 1835 bis 1838 inclusive, eingereicht von N. N.

wohnhaft in N. N. Straße, Hausnummer N. N.

Der Staatsschuldscheine

Laufende No.	Nummer	Buchstaben	Betrag Rtlr.	Summa für jede Klasse. Rtlr.
1	512	A	1000	
2	8430	A	1000	
3	90528	A	1000	3000
4	231	A	500	
5	654	B	500	
6	937	A	500	1500
7	1357	C	400	
8	19415	D	400	
9	58936	B	400	1200
10	145	E	300	
11	46323	A	300	600
12	354	B	200	
13	3578	C	200	400
14	17812	B	100	
15	39654	D	100	
16	78312	E	100	300
17	45381	H	50	
18	59517	I	50	
19	113248	L	50	150
20	175	N	25	
21	73194	P	25	50
			Summa	7200 Rtlr.

Breslau, den ten October 1834.

N. N.

Digitized by Google

No. 59. Wegen der Militairpflichtigkeit der verheiratheten oder anſäßigen Individuen.

Des Königs Majeſtät haben Inhalts der in unſerm Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 4ten November 1831 mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 zu beſtimmen geruht, daß die nach Allerhöchſt Ihrer Verordnung vom 19ten April 1824 den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß ſie durch Verheirathung oder Anſäßigkeit ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, ſtatt, wie bisher in jedem einzelnen Falle, durch die Königl. Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber ſämmtlichen Geiſtlichen die Anweiſung ertheilt werden ſoll, dieſe Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots, an jene Beſtimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempel-Bogen anzuwenden iſt.

Vorſtehende Allerhöchſte Beſtimmung wird hiermit erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. October 1834. I.

Belobung.

Der Kriegs-Reſerviſt Schütze Auguſt Tresper und der katholiſche Schullehrer Veith zu Frankenberg, Frankenſteinſchen Kreiſes, haben das Leben des dem Ertrinken nahe geweſenen Kriegs-Reſerviſten Franz Buhl durch ihren Eifer gerettet.

Der erſte hat den Verunglückten mit eigner Lebensgefahr aus dem Waſſer gezogen und ihn nach dem Dorfe getragen, der andere hat den gänzlich Bewußtloſen und völlig Erſtarrten durch ſeine Bemühungen ins Leben zurückgerufen. Dieß iſt ſchon der zweite Fall bei welchem es dem ꝛc. Veith gelungen iſt, einem Verunglückten das Leben zu retten.

Wir machen dieſe verdienſtliche Handlung zur Nachahmung in ähnlichen Fällen bekannt. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 51. Wegen Angabe des Streits-Objects bei Einſendung der Spruch-Acten.

Die Untergerichte des Departements werden hierdurch angewieſen: bei unmittelbarer Einſendung der in zweiter und dritter Inſtanz bei ihnen inſtruirten Proceß-Acten an den Reviſions-Richter und namentlich an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, ſo wie bei Einſendung der Acten an daſſelbe auf geführte Nichtigkeits-Beſchwerden Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

1) es ist nicht nur auf dem Actendeckel der Gegenstand des Processes zu verzeichnen, sondern auch
2) in dem Einsendungs-Berichte jederzeit kurz und genau der Gegenstand worüber gestritten wird, und wenn nicht alle Punkte in das Revisorium gediehen, das Objectum litis der noch zu erledigenden besonders zu bemerken etwa in folgender Art:

„Intestat-Erb-Rechte, Testament, Kommunal-Rechte, Alimente, Priorität, Pacht, Miethe, Rechnungssache, Grundeigenthum, Grundgerechtigkeit, Erbpacht, Erbzins."

Beruht die Entscheidung auf besondern Veranlassungen, Rechten oder andern provinciellen Eigenthümlichkeiten, so ist dies ebenfalls zu bemerken.

3) Auf den Actendeckeln der Proceß-Acten müssen

a) die Folia der ergangenen frühern Erkenntnisse, ingleichen
b) die Folia der von den Mandatarien beigebrachten Vollmachten

stets vermerkt seyn.

Indem wir den Untergerichten die Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht machen, erinnern wir sie überhaupt daran, daß zu Vermeidung einer gegründeten Nichtigkeits-Beschwerde, auf Beschaffung der Vollmachten und anderweiter Legitimations-Urkunden für die Sachwalter der Partheien mit Strenge zu halten, und vor Berichtigung des Legitimations-Punktes niemals das Erkenntniß abzufassen, noch weniger die Acten zum Spruch in höhern Instanzen einzusenden sind.

Breslau, den 30. September 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1834.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten Vogt, Kuh, Breinersdorf, Zenker und Czirn von Terpitz als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht, Schotte beim hiesigen Landgericht, Koch beim Land- und Stadtgericht zu Strehlen, Liehr beim Land- und Stadtgericht zu Trebnitz und der früher abgegangene Auscultator Schur beim Land- und Stadtgericht zu Wohlau als Auscultatoren angestellt;

Die Auscultatoren Lynast und Kühn vom hiesigen Landgericht, Steicke vom hiesigen Stadtgericht, Scheffler vom Land- und Stadtgericht zu Landeshut,

Digitized by Google

Sturm, Böge und Gebhardt vom Fürstenthums-Gericht zu Oels an das hiesige Oberlandesgericht,

so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Goltdammer als Director an das Land- und Stadtgericht zu Cöslin, der Oberlandesgerichts-Assessor Gruchot als Hülfs-Richter an das Land- und Stadtgericht zu Hagen in Westphalen, und der Kreis-Executor Hecht in Strehlen als Executor und Bote an das hiesige Landgericht versetzt;

die Auscultatoren Müller, Treplin, Heermann, Fikus und Hielscher zu Referendarien;

der Oberlandesgerichts-Assessor Friedländer zum Rath und der Referendarius von Dewitz zum Assessor beim hiesigen Oberlandesgericht;

der Referendarius Baron von Falkenhausen als Assessor beim hiesigen Inquisitoriat, der Referendarius Lutheritz als Stadtrichter zu Prausnitz;

der invalide freiwillige Jäger Engel als interimistischer Bote und Executor beim hiesigen Stadtgericht;

der invalide Unteroffizier Menzel, als interimistischer Executor und Bote beim Land- und Stadtgericht zu Bolkenhayn;

der invalide Unteroffizier Kurzer als Executor und Bote beim Land- und Stadtgericht zu Pitschen und

der Invalide Köhler als Hülfs-Executor und Bote beim Land- und Stadtgericht zu Winzig angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Diener und Executor Vogel zu Kreutzburg mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Melling Freirichtergut	Habelschwerdt	Justiz-Rath Anders	Justit. Anders zu Habelschwerdt.
2	Petersdorf Freirichtergut	desgleichen	derselbe	derselbe

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslauschen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Wohlau.			
Heinzendorf und Schönbrunn	Gustav John	Polizei-Distrikts-Commissarius	Sohlanowitz.
Kreis Strehlen.			
Dobergast u. Striege	Sander	Lieutenant	Danchwitz.
Pentsch	v. Lieres.	Gutsbesitzer	Plohmühle.
Kreis Ohlau.			
Merzdorf	Baumgarten	Gutsbesitzer	Leisewitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Jauer.			
Alt-Jauer	Gebel	Königlicher Regierungs-Director	Peterwitz.
Nieder-Leipe	Heinzel	Wirthschafts-Beamter	Ober-Mittel-Leipe.

Breslau, den 3. October 1834.

Pocken-Ausbrüche.

In Oelse und Klein-Rosen, Striegauer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 22. October 1834.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits unterm 10. Junius 1829 in den öffentlichen Blättern Staatszeitung vom Jahr 1829, Nr. 175, von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte bereits eingelöste Zins-Coupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind.

Es werden nämlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1. bei den Provinzial-Kassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt;
2. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3. späterhin in der Zins-Coupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts, abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zins-Coupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweitenmale einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden Behörden wird hierdurch eröffnet: daß die Einreichung der Materialien zur Instanzien-Notiz erst wieder zu Anfange des Jahres 1836 erforderlich, und bis dahin die Einreichung der hiezu erforderlichen Materialien auszusetzen ist.

Breslau, den 16. October 1834. I.

Belobungen.

Der Gutsbesitzer Herr Teichmann aus Deichslau, der Oekonom Herr Horstig aus Paradies, und der Candidat Herr Gubalke aus Thauer, haben durch muthvolle Thätigkeit, mit großer Lebensgefahr, bei dem am 25. v. M. stattgefundenen Brande der Kreisstadt Steinau, den schon an der Spitze brennenden Thurm der evangelischen Kirche gelöscht, und dadurch die Kirche selbst, die Pfarr- und Schul-Gebäude und das Gebäude des Landräthlichen Amtes, gerettet, die sonst unvermeidlich den Ruin des Ortes hätten theilen müssen.

Dieses unerschrockene erfolgreiche Bestreben wird hiermit auszeichnend belobt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. October 1834. I.

Dem Bauer Gottfried Müller zu Hermsdorf, Briegschen Kreises hat am 28ten August d. J. der Blitz drei Kühe erschlagen und den dieselben hütenden Hirtenknaben bis zum Scheintode verletzt. Der wackere Mann hat jedoch sofort durch Anwendung eines Erdbades und kalte Umschläge über den Kopf des Verletzten für die Erhaltung des schlummernden Lebens gesorgt und so ist es dem herbeieilenden Königl. Kreis-Physikus Hofrath Dr. Helmer gelungen, denselben vollständig zu heilen.

Wir machen diesen Vorfall zur Nacheiferung bekannt.

Breslau, den 14. October 1834. I.

Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Schawoine, Trebnitzer Kreises, hat mit lobenswerther Bereitwilligkeit durch freiwillige Beiträge die Kosten zur Herstellung und Vervollständigung des Geläutes ihrer Kirche im Betrage von 233 Rthlr. in nachstehender Art aufgebracht, nämlich:

Digitized by Google

1.	Schawoine	. . .	110	Rtlr.	17	Sgr.	6	Pf.
2.	Tschelentnig	. . .	27	=	20	=	—	=
3.	Reiderey	. . . .	24	=	8	=	6	=
4.	Tarnast	. . . .	19	=	27	=	—	=
5.	Klein-Zauche, a. Dominium	.	15	=	—	=	—	=
	b. Gemeinde	.	3	=	19	=	6	=
6.	Grochowe	. . .	7	=	12	=	—	=
7.	Sendiz	. . . .	7	=	1	=	—	=
8.	Pfaffenmühle	. . .	5	=	16	=	—	=
9.	Zehn auswärtige Mitglieder, worunter mehrere katholische Glaubensgenossen		6	=	27	=	6	=
10.	Betrag einer besondern Sammlung der Kirchspielsjugend	. .	5	=	1	=	—	=
		Summa	233	Rtlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Breslau, den 9. October 1834. II.

Belohnung
auf die Entdeckung eines Brandstifters.

Es ist der dringendste Verdacht vorhanden, daß das am 27. Juli c. im Wald-Distrikt Baruthe, Forstreviers Scheidelwitz entstandene bedeutende Waldfeuer von boshafter Hand angelegt worden ist. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben daher am 6. d. M. demjenigen, welcher den Brandstifter in der Art, daß derselbe der That überführt werden kann, nahmhaft macht, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 50 Rtlr. zugesichert.

Die diesfälligen Anzeigen können unmittelbar an uns, oder an das Königl. Landräthliche Amt zu Brieg, oder an die Forst-Verwaltung in Leubusch eingereicht werden.

Breslau, den 26. September 1834. III.

Bekanntmachung.
Wein-Versteuerung betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. September 1820, § 5, wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns der Zeitraum vom 20. October bis zum 15. November, beide einschließlich, festgesetzt.

Die Versteuerung erfolgt mit 12½ Sgr. der Eymer.

Breslau, den 11. October 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Rinck.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Die verstorbene Gräfin von Königsdorff für die Armen in Triebusch und Klein-Saul, Guhrauschen Kreises, zusammen . . 1210 Rtlr.
wofür aber auch die Familiengruft mit unterhalten werden soll;
der Kirche in Triebusch . . . . . 300 —

Der zu Wünschelburg verstorbene Major a. D. v. Mauderode
den dortigen evangelischen Armen . . . . 20 Rtlr.
den dortigen katholischen Armen . . . . 30 —
der katholischen Schul-Kasse . . . . . 30 —
zur Ausbesserung der Orgel in der kathol. Pfarrkirche . 20 —
zum sofortigen Empfange nach dem Tode, —
außerdem aber beim Eintritt gewisser Familien-Ereignisse:
der Armen-Kasse der evangelischen Gemeinde daselbst . 800 —
und der katholischen Gemeinde . . . . . 200 —

Von dem hieselbst verstorbenen Seifensieder Scholz:
der Armen-Verpflegung . . . . . 100 —

Von dem hieselbst verstorbenen Juwelier Kießling dem Hospital zu Allerheiligen und der Armen-Verpflegung hieselbst, jeder Anstalt 50 Rtlr., zusammen . . . . . 100 —

Von der hieselbst verstorbenen Wittwe Fuhrmann geb. Langhammer: dem Krankenhospital zu Allerheiligen . . . 30 —

Von der in Breslau verstorbenen verehlichten Fleischer Uhlmann geb. Hirsch:
1) dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe . . . . 5 Rtlr.
2) dem Knaben-Hospital in der Neustadt . . . . 5 —
3) dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte . . . 5 —
4) dem Kranken-Hospital omnium Sanctorum . . . 5 —

Von der hieselbst verstorbenen verw. Böttchermeister Wittke geb. Kaschner: der hiesigen Armen-Verpflegung . . . . 5 —

Pocken-Ausbruch.

Zu Ober-Gutschdorf, Kreis Striegau sind die Menschenblattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 29. October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 60. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen pro 1835 bis 1838, Series VII. Nr. 1 bis 8 betreffend.

Da nach der Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin, die Einlieferung der Staatsschuldscheine zur Abhebung der neuen Zins-Coupons Series VII. Nr. 1 — 8, pro 1835 bis 1838, bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen soll; so fordern wir die in Breslau sich aufhaltenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hiermit auf, sämmtliche noch nicht realisirte Coupons von den Staatsschuldscheinen zu trennen, und Behufs der Realisation zurück zu behalten, die Staatsschuldscheine selbst aber vom 20. d. M. ab, Montags, Dienstags, Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Lokale der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bei unserm Landrentmeister Grust, mittelst Designation einzureichen. Aus dieser Designation muß

Nummer,
Buchstaben,
Kapitals-Betrag,
Namen und Stand des Präsentanten, so wie dessen Wohnung

hervorgehen, und es ist ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen verpflichtet, um der Haupt-Kasse die Uebersicht des Geschäfts zu erleichtern, sämmtliche Staatsschuldscheine, welche derselbe besitzt, mittelst einer doppelten Nachweisung, welche nach dem folgenden Formular dergestalt eingerichtet sein muß, daß die Staatsschuldscheine nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchstaben eingetragen, und sonach zuerst die Klasse der 1000 Rtlr., demnächst die über 500 Rtlr, 400 Rtlr., 300 Rtlr., 200 Rtlr.,

Digitized by Google

100 Rtlr., 50 Rtlr. und 25 Rtlr. speciell verzeichnet werden, persönlich oder durch einen mit schriftlichem Auftrage versehenen Bevollmächtigten, zu übergeben. Von den doppelt eingehenden Nachweisungen behält die Regierungs-Haupt-Kasse ein Exemplar, das zweite wird, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgegeben, damit derselbe gegen Zurückgabe dieser quittirten Duplikats-Nachweisung nach Eingang der mit Coupons versehenen Staatsschuldscheine selbige wieder in Empfang nehmen kann.

Auswärtige, in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnende Inhaber von Staatsschuldscheinen können, wenn sie es vorziehen, solche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form an die nächste Kreis-Steuer-Kasse abgeben, mit Ausnahme der Bewohner in der abgebrannten Stadt Steinau und des Steinauer Kreises, welche sich nach eigener Wahl, entweder an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kreis-Steuer-Kasse zu Wohlau, in dieser Angelegenheit schriftlich wenden können, zu deren Annahme, Einsendung an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, und Aushändigung an die Eigenthümer, die genannten Königl. Kassen mit dem Bemerken angewiesen werden, daß diesen durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eine, von der Kontrolle der Staats-Papiere entworfene Instruction, nebst einer verhältnißmäßigen Anzahl von gedruckten Formularen zur genausten Achtung und Befolgung zugefertigt werden wird, und daß diesen Sendungen von Staatsschuldscheinen unter der Aufschrift:

Zur Beifügung neuer Zins-Coupons,

und beziehungsweise

mit den beigefügten neuen Zins-Coupons

von des Königl. Herrn General-Postmeisters Excellenz unterm 24. August die Porto-Freiheit bewilligt worden ist.

Behörden und Kassen, welch sich im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen befinden, können diese unter Beifügung des vorgeschriebenen Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin einsenden, welche die Staatsschuldscheine mit den beigefügten neuen Zins-Coupons stets an diejenigen Behörden oder Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wieder zurücksenden, auch in dem letzten Falle die vorgesetzten Behörden von der geschehenen Rücksendung in Kenntniß setzen wird.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherung sind jedoch nachstehende Maßregeln für nöthig erachtet, welche diejenigen, die sich die neuen Zins-Coupons durch die Königl. Kreis-Kassen verschaffen wollen, zu beobachten und zu befolgen haben, und

Digitized by Google

bei deren Unterlassung sie sich die daraus etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

1. Die Staatsschuldscheine müssen mit einem zwiefach angefertigten und von dem Eigenthümer unterschriebenen Verzeichnisse nach der angegebenen Form der Kreis-Kasse übergeben, und so sorgfältig verpackt werden, daß die Dokumente auf dem Transport weder durch Nässe noch durch andere Zufälle leiden können, und erhält der Einreicher der Staatsschuldscheine ein Exemplar derselben von der ꝛc. Kasse, mit der Bescheinigung des Empfanges versehen, zurück.
2. Gleichzeitig muß dem Landrathe des Kreises eine kurze Anzeige von der Abgabe der Staatsschuldscheine an die ꝛc. Kasse gemacht werden; diese Anzeige braucht weiter nichts, als die Stückzahl der Staatsschuldscheine und deren Gesammtbetrag enthalten.
3. Die Staatsschuldscheine und die neuen Coupons erhält derjenige zurück, welcher die ad 1. erwähnte Bescheinigung der Kreis-Steuer-Kasse zur Empfangnahme präsentirt und muß darauf über den Rück-Empfang der erstern, und den Empfang der letztern quittirt werden.
4. Sollte ein Eigenthümer von dergleichen abgegebenen Staatsschuldscheinen dieselben drei Monate nach der Ablieferung noch nicht wieder zurück erhalten haben, so ist sofort dem Landrathe davon Anzeige zu machen, und hat ersterer im Unterlassungs-Falle sich die Nachtheile selbst beizumessen, welche ihm aus dieser Versäumniß erwachsen dürften.

Uebrigens kann die Annahme der Staatsschuldscheine bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse und den Kreis-Steuer-Kassen nur bis zum letzten Januar 1835 gestattet werden.

Breslau den 9. October 1834. Pl.

Digitized by Google

Nachweisung

über . . . Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der acht Coupons Series VII, No. 1 bis 8 über die Zinsen der 4 Jahre 1835 bis 1838 inclusive, eingereicht von N. N.

wohnhaft in N. N. Straße, Hausnummer N. N.

Der Staatsschuldscheine

Laufende No.	Nummer	Buchstaben	Betrag Rtlr.	Summa für jede Klasse. Rtlr.
1	512	A	1000	
2	8430	A	1000	
3	90528	A	1000	3000
4	231	A	500	
5	654	B	500	
6	937	A	500	1500
7	1357	C	400	
8	19415	D	400	
9	58936	B	400	1200
10	145	E	300	
11	46323	A	300	600
12	354	B	200	
13	3578	C	200	400
14	17812	B	100	
15	39654	D	100	
16	78312	E	100	300
17	45381	H	50	
18	59517	I	50	
19	113248	L	50	150
20	175	N	25	
21	73194	P	25	50
			Summa	7200 Rtlr.

Breslau, den ten October 1834.

N. N.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 52. Betreffend die Porto-Freiheit für die Schiedsmänner.

Durch eine Verfügung des Herrn General-Postmeisters Excellenz ist für die offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an deren vorgesetzte Behörden, namentlich auch für die jährlichen Berichtserstattungen derselben an die Landräthe, die Portofreiheit bewilligt worden. Die Berichte müssen in diesem Falle mit dem Amtssiegel des Schiedsmannes und der Bezeichnung:

„Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-Sache"

versehen werden.

Hiernach haben sich die Schiedsmänner unsers Gerichtssprengels zu achten.

Breslau, den 14. October 1834.

No. 53. Die Form der von den Salarien-Kassen der Untergerichte zu ertheilenden Quittungen betreffend.

Mehrere Salarien-Kassen der Untergerichte des Departements beobachten bei Ertheilung von Quittungen für die hiesige Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, die Erfordernisse einer gerichtlichen Kassen-Quittung nicht, insbesondere mangelt auf denselben die Angabe der Pagina und Nummer des Kassenbuchs, wo die Eintragung der Zahlung geschehen. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen: darauf zu halten, daß von ihren Salarien-Kassen die Quittungen in der Art ausgefertigt werden, daß darin der Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt: die Angabe, wofür die Zahlung geleistet, vorhanden; die zahlende Kasse gehörig bezeichnet und bei der Unterschrift die Pagina und Nummer des Kassenbuchs so wie der Kontrolle, wo eine dergleichen eingerichtet, notirt ist.

Breslau, den 17. October 1834.

Sämmtlichen Gerichten des Departements ist eine gedruckte Verordnung vom 12. September c. wegen der alljährlich einzureichenden Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung zugefertigt worden.

Sollte ein Gericht diese Verordnung nicht erhalten haben, so ist dies binnen acht Tagen hier anzuzeigen, widrigenfalls der richtige Empfang vorausgesetzt wird.

Breslau, den 22. October 1834.

Unterm 17. September c. sind den Gerichten des Departements in lithographirten Circularien folgende Verordnungen zugefertigt worden:

1. wegen Controllirung der Boten und Executoren.

Digitized by Google

2. wegen der Verpflegungs-Vorschüsse für zur Festung abzuliefernde Landwehrmänner oder Kriegs-Reservisten,
3. wegen Benachrichtigung der Landräthe von den gegen Militair-Personen eingeleiteten Untersuchungen,
4. über den Einfluß des freiwilligen Geständnisses auf die zu erkennende Strafe.

Wenn ein Gericht dieses Circular nicht erhalten hätte, so ist dies binnen 14 Tagen hier anzuzeigen. Breslau den 22. October 1834.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Moritz Friedrich Wilhelm Axel-Lilie aus Seidenberg, 26 Jahr alt,
Alexander Julius Wilhelm Titze aus Liegnitz, 23 Jahr alt,
Eduard Julius Albert Hentschel aus Stroppen, 27 Jahr alt,
Johann Friedrich Lange aus Freywaldau, 30 Jahr alt,
Richard Balduin Binco aus Frankenstein, 25 Jahr alt,
Ferdinand Gustav Emil Senftleben aus Carolath, 26 Jahr alt,
Carl August Järschke aus Grunau, 28 Jahr alt,
Carl Heinrich Eduard Reimann aus Thomaswaldau, 25 Jahr alt,
Carl Friedrich Dalichau aus Breslau, 26 Jahr alt,
Johann Gottlob Henschel aus Condorp, 25 Jahr alt,
Ferdinand Heinrich Pursche aus Oels, 25 Jahr alt,
Ferdinand Anders aus Diehsa, 29 Jahr alt,
Friedrich August Enders aus Lauban, 26 Jahr alt,

welche pro venia concionandi geprüft worden sind, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Desgleichen haben folgende Candidaten des Predigtamtes:

Carl Strauß aus Kraschen, 28 Jahr alt,
Carl Schmisch aus Breslau, 23¼ Jahr alt,
Julius Gustav Frank aus Prieborn, 27¼ Jahr alt,
Carl Emil Stange aus Hoyerswerda, 25 Jahr alt,
Conrad Scheller aus Neumarkt, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. Juli 1834.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin ist unter dem 31. Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumen-Töpfe,

gültig auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist unter dem 12. Oktober 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein der Harfe ähnliches Saiten-Instrument in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ertheilt worden.

Personalia.

Der katholische Pfarrer Hübner ist von Klein-Oels, Ohlauer Kreises nach Marienau desselben Kreises versetzt worden.

In Medzibor der Bürgermeister Bauschke als solcher auf anderweite 6 Jahre bestätigt.

Der Adjuvant Löffler als evangelischer Schullehrer in Zülzendorf, Kreis Schweidnitz.

Der interimistische Schullehrer Rauch definitiv als katholischer Schullehrer in Tschechnitz, Kreis Breslau.

Der invalide Unteroffizier Schubert als Aufseher in dem Arbeitshause in Brieg.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Striegau; in Thomaswaldau, Kreis Striegau; zu Bertholdsdorf und Bielau, Kreis Reichenbach; zu Mettkau, Kreis Neumarkt; und zu Geischen, Kreis Guhrau, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	14	6	1	4	8	1	6	3	1	—	8	—	25	3	—	23	7	—	23	1	—	21	4	—	31	5	8	1	—
Brieg . . .	1	11	6	1	3	4	1	7	8	1	4	—	—	27	2	—	24	3	—	23	—	—	20	5	—	27	—	8	22	6
Frankenstein	1	20	6	1	11	—	1	8	9	1	3	6	—	29	—	—	22	6	—	24	—	—	21	—	—	30	—	6	—	—
Glatz . . .	1	20	—	1	7	6	1	8	3	1	—	—	1	—	—	—	23	3	—	24	9	—	20	—	—	40	—	7	—	—
Guhrau . .	1	15	—	1	9	—	—	29	6	—	25	8	—	22	8	—	20	8	—	18	3	—	16	1	—	24	—	5	20	—
Habelschwerdt	1	19	3	1	9	—	1	10	—	1	—	8	—	29	8	—	22	8	—	24	—	—	18	3	—	38	—	7	—	—
Herrnstadt .	1	15	—	1	13	—	1	—	—	—	23	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	24	—	5	7	6
Münsterberg	1	17	10	1	11	3	1	7	2	1	2	10	—	27	2	—	23	—	—	22	10	—	19	10	—	30	6	6	3	6
Namslau .	1	13	9	1	11	4	1	5	3	1	3	—	—	27	5	—	25	2	1	—	—	—	27	6	—	34	—	9	15	—
Neumarkt .	1	12	—	1	6	—	1	2	—	1	—	—	—	26	—	—	21	—	—	22	—	—	17	—	—	30	—	7	—	—
Nimptsch .	1	22	—	1	18	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	28	6	—	24	6	—	30	—	6	15	—
Ohlau . . .	1	13	—	1	2	—	1	8	3	1	2	3	—	27	6	—	22	—	—	23	6	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	14	—	1	11	8	1	5	4	1	3	8	—	29	8	—	28	4	—	21	4	—	19	4	—	24	5	7	14	8
Prausnitz .	1	16	2	1	14	8	1	1	—	—	29	6	—	25	9	—	24	6	—	20	3	—	19	3	—	28	—	7	—	—
Reichenbach	1	15	8	1	9	8	1	7	—	1	1	—	—	26	2	—	22	2	—	20	2	—	18	2	—	30	—	8	—	—
Reichenstein	1	24	6	1	20	—	1	12	6	1	8	6	1	1	3	—	27	6	—	28	—	—	24	—	—	30	—	6	—	—
Schweidnitz	1	22	8	1	11	—	1	5	3	—	29	3	—	26	6	—	20	6	—	24	3	—	19	3	—	33	6	7	17	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	15	3	1	2	3	1	5	9	1	1	1	—	27	1	—	22	10	—	21	10	—	19	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	10	—	1	5	—	1	2	—	—	26	9	—	23	—	—	19	—	—	20	9	—	16	6	—	30	—	5	5	—
Wohlau . .	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	22	6	—	20	—	—	25	—	6	—	—
im Durchschnitt	1	16	4	1	9	6	1	5	10	1	1	3	—	27	1	—	23	2	—	23	1	—	20	—	—	30	—	6	26	9
Mittel-Preis	1 Rtlr. 12 sgr. 11 pf.						1 Rtlr. 3 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 25 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 21 sgr. 6 pf.											

Breslau, den 6. October 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 5. November 1834.

Bekanntmachung.

Zu ordnungsmäßiger Verwaltung der, dem hiesigen Bisthum und Dom-Kapitel zu dessen Unterhaltung aus Staats-Kassen angewiesenen Zuschüsse, so wie der Einkünfte der Kathedral-Kirche und sämmtlicher, unter der Aufsicht des Bischofs und des Domstifts stehenden Stiftungen ist eine Haupt-Bisthums-Kasse errichtet worden, welche mit dem 1sten d. M. ihre Geschäfte begonnen hat. Vom Herrn General-Administrator des Bisthums ist der Vice-Dom-Dechant und erste Vicarius Baumert zum Haupt-Rendanten, der zeitherige Domkirchen-Rendant Kuschel zum Haupt-Controlleur und der zeitherige Hülfsarbeiter Kuchendorf zum Kassen-Assistenten ernannt worden. Alle Zahlungen, welche an das hiesige Bisthum, an das Dom-Kapitel und an die dazu gehörigen Behörden zu leisten sind, werden künftig an diese Kasse abgeführt und werden die Empfangs-Quittungen unter der gemeinschaftlichen Vollziehung der beiden ersten Kassen-Beamten Baumert und Kuschel ausgestellt werden.

Breslau, den 23. October 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 61. Die Rectifizirung der unrichtig gewordenen Hohlgemäße betr.

Von den Königl. Festungs-Magazin-Behörden ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Hohlgemäße durch die anhaltende ungewöhnliche heiße und trockene Witterung, im Holzwerke aufgerissen, krumm gebogen, und so unrichtig geworden sind, daß dieselben einer mehr oder wenigern Reparatur unterworfen werden müssen,

Digitized by Google

um sie zu Prüfung des richtigen Cubik-Inhalts eines abzumessenden Gegenstandes zu gebrauchen. Dabei ist versichert worden, daß diese Mangelhaftigkeit auch im Publikum, und zwar im Getreide-Handels-Verkehr hervortrete, und daß selbige bereits zu nahmhaften Differenzen zwischen einer Festungs-Magazin-Verwaltung und den Privat-Personen, mit welchen selbige im Geschäfts-Verkehr steht, Anlaß gegeben habe.

Nun ist es allerdings wohl zu glauben, daß die heiße Witterung des diesjährigen Sommers, durch welche alles Holzwerk so sehr zusammengetrocknet ist, auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Beschaffenheit der Hohlgemäße geäußert haben mag, und scheint es uns, um die auf diese Weise gestörte Richtigkeit in den bestehenden Gemäßen wieder herzustellen, nothwendig, die Königl. Landräthl. Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam zu machen, und hiermit zu veranlassen, die an jedem Orte vorhandenen Normal-Gemäße sowohl, als diejenigen Hohlgemäße, welche bei dem öffentlichen Marktverkehr gebraucht werden, untersuchen, und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16ten Mai 1816 adjustiren zu lassen. Breslau, den 28. October 1834. I.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

Wir ermangeln nicht, folgende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln, die Rinderpest im Auslande betreffend, wörtlich also lautend:

„Da die Rinderpest in Gallizien sowohl unter dem wandernden Steppenvieh als auch in einigen an der Hauptstraße gelegenen Orten des benachbarten Wadowicer Kreises zum Ausbruch gelangt und jetzt wiederholt in das diesseitige Dorf Wessolla, Plesser Kreises übertragen worden ist; so wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die sogenannten giftfangenden Sachen, worunter hier namentlich Hornvieh, frische Häute, Haare, Hörner, Talg und Fleisch von Rindvieh, desgleichen Dünger, Stroh und Rauchfutter zu verstehen sind, weder aus der von der Seuche befallenen Gegend des Auslandes eingelassen, noch aus einem inländischen inficirten Orte ausgeführt werden dürfen, Rindvieh und Kälber aber im Uebertretungs-Falle sofort getödtet werden müssen. In einem Bezirke von drei Meilen im Umkreise jedes inficirten Ortes müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören, alle Hunde angelegt und die Rindvieh-Bestände durch besondere zu bestellende Aufseher fleißig revidirt werden.

Die betreffenden Landräthlichen Aemter und die Polizei-Behörden sind angewiesen, für die Befolgung dieser Vorschriften mit Aufmerksamkeit und unnachsichtlicher Strenge zu sorgen, zugleich aber wird das dabei interessirte Publikum vor dem Ankauf fremden und verdächtigen Hornviehes, so wie vor der Verheim-

Digitized by Google

lichung der Seuche gewarnt und zuletzt noch in Erinnerung gebracht, daß alle Diejenigen, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln oder zur Ausbreitung der Seuche Veranlassung geben, als Landes-Beschädiger angesehen und den im Capitel V. des Viehseuchen-Patents festgesetzten Strafen verfallen."

Oppeln, den 6. October 1834.

zu öffentlicher Kenntniß und zur pünktlichen Befolgung auch im hiesigen Königlichen Regierungs-Verwaltungs-Bezirk zu bringen.

Breslau, den 31. October 1834. I.

☞ Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten in Goldapp. ☜

In der Nacht vom 15ten zum 16ten October bald nach Mitternacht, brach in einer der auf der Südseite der Stadt Goldapp belegenen Scheunen ein muthmaßlich angelegtes Feuer aus, welches sich bei einem heftigen und mehrmals seine Richtung ändernden Winde mit reißender und unaufhaltsamer Schnelligkeit über den größten Theil der Stadt verbreitete, in unglaublich kurzer Zeit hundert massive, zum Theil zweistöckige Vorderhäuser, über dreihundert Hintergebäude und Stallungen, dreißig Scheunen, mehrere Roßmühlen und damit das Obdach und den Wohlstand von 291 Familien vernichtete.

Das landräthliche Amt und das Geschäfts-Local dreier verschiedenen Gerichts-Behörden, das Rathhaus, die Kreis-Kasse, die Schule sind gänzlich darnieder gebrannt; nur sehr Weniges konnte aus den genannten öffentlichen und aus Privat-Gebäuden gerettet werden, indem die heftige und hin und her wogende Feuermasse das Retten, Bergen und Löschen unmöglich machte.

Indem wir das die Stadt Goldapp betroffene große Brandunglück zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir schon wieder den nie rastenden Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner dieser Provinz in Anspruch und veranlassen sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Magistrate, sich der Sammlung freiwilliger Gaben menschenfreundlicher Wohlthäter zu unterziehen, und den Betrag an unsere Haupt-Instituten-Casse einzusenden.

Breslau, den 31. October 1834. I.

Aufforderung.

Es ist zum Neubau der katholischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Wermelskirchen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, wozu es der armen Gemeinde an Mitteln fehlt, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. August d. J. eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden.

Digitized by Google

Es werden daher sämmtliche Königliche Landraths-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hiermit aufgefordert, wegen Einsammlung der gedachten Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen und mit einem Verzeichnisse (Liefer-Zettel) der beigesteuerten Münzsorten an unsre Instituten-Haupt-Kasse einzusendenden Gelder, binnen acht Wochen an dieselbe abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder erwarten wir gleichzeitig unter Beifügung der Nachweisung mit Belegen, Anzeige.

Breslau, den 21. October 1834. II.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Mehrere Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements sind mit Einreichung der nach unserer General-Verfügung vom 15ten April 1833

(Amts-Blatt Seite 144)

erforderten Verzeichnisse der zur Wiedervereinnahmung für den öffentlichen Kriminal-Kostenfonds gestellten Auslagen im Rückstande.

Sie haben binnen 3 Wochen die gedachten Verzeichnisse bei uns einzureichen, auch künftig damit vorschriftsmäßig fortzufahren, widrigenfalls Erinnerungen auf Kosten der Säumigen und anderweitige Verfügungen ergehen müssen.

Breslau, am 24. October 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Der Criminal-Senat.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Günther:

der hiesigen Armenverpflegung	100 Rtlr
und dem Hausarmen-Medicinal-Institute	50 —

Pocken-Ausbrüche.

Zu Gutschdorf, Klein-Rosen und Gruhnau, Kr. Striegau; Jerschendorf, Kr. Neumarkt, und Protschenhayn, Kr. Schweidnitz sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 12. November 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1561, das Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarte in denjenigen Theilen der Rhein-Provinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 23sten August d. J.;

= 1562, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September d. J., betreffend die Subhastation von Berg- und Hütten-Werken und von Berg-Antheilen nach der Verordnung vom 4. März d. J.; und

= 1563, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Oktober d. J. wegen fernerer Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 30sten October 1831 für das Jahr 1835.

Bekanntmachung.

Seit längerer Zeit läuft das Gerücht um, daß in Amsterdam ein Kaufmann Johann Conrad Brandt mit Hinterlassung eines großen Vermögens verstorben sei, daß Blutsverwandte desselben in Schlesien lebten, und daß diese zur Hebung der Erbschaft das nächste Anrecht hätten. Sträflicher Eigennutz hat sich vielfach dieses Gerüchts bedient, um sich auf Kosten der Leichtgläubigkeit zu bereichern und diese harmlose Gutmüthigkeit unbesonnener und träumerischer Spekulanten zu seinem Vortheil auszubeuten. Wer irgend den so häufigen Namen Brandt führte oder mit einer Familie dieses Namens verwandt war und für leichtgläubig, unüberlegt, oder unkundig genug galt, ist unter Vorspiegelung der Aussicht auf die reiche Erbschaft zur Deckung

Digitized by Google

des angeblich zum Betrieb dieser Angelegenheit erforderlichen Aufwandes in Anspruch genommen worden. Ja die Pflichtwidrigkeit, Gewissenlosigkeit und betrügliche Schwindelei Einzelner hat auf diese Weise, ungeachtet nirgends auch nur der Anschein einer Verwandtschaft mit dem genannten Erblasser zu erweisen war, grade von der ärmsten Klasse nicht unbedeutende Summen erpreßt. Um diesem argen Unfuge ein Ende zu machen, habe ich mich mit der Bitte um Aufklärung des eigentlichen Zusammenhangs an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gewandt, von welchem mir darauf folgende, von der diesseitigen Königlichen Gesandtschaft im Haag amtlich constatirte Nachrichten mitgetheilt worden sind.

Ein Kaufmann Johann Conrad Brandt aus einem nicht bekannten Orte im Hannöverschen im Jahre 1700 geboren, ist allerdings im April 1791 in Amsterdam mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens gestorben. Nach der von ihm unterm 28sten Juli 1786 vor Notar und Zeugen errichteten letztwilligen Verfügung, hat seine einzige Enkelin Eva Elisabeth Brandt, welche zuerst an einen gewissen J. A. Hahn und späterhin an einen Doctor A. G. van Meurs verheirathet gewesen ist, die eine Hälfte seines Nachlasses erben, die andere Hälfte aber der einzigen Tochter der erstgedachten Erbin Johanna Conradina Hahn mit der Maaßgabe zufallen sollen, daß sie erst nach zurückgelegtem 25sten Jahre zum Besitz der Erbschaft komme, bei ihrem früherem Ableben aber ihr Erbtheil an die übrigen nächsten Blutsverwandten des Testators nach dem in Amsterdam geltenden Erbfolgerecht gelange. Bereits im Jahre 1792 ist die Johanna Conradina Hahn in ihrem neunten Lebensjahre verstorben, worauf deren schon genannte Mutter die jener bestimmte Hälfte des Johann Conrad Brandtschen Nachlasses in Anspruch genommen und mittelst Erkenntnisses des Amsterdamer Gerichts vom 19ten Juli 1793 erstritten hat; auch in den Besitz dieser zweiten Hälfte des ihr sonach ganz zugefallenen Nachlasses gesetzt worden ist.

Wenn hiernach eine Nachlaßmasse des Kaufmann Johann Conrad Brandt, zu welcher Erben nicht vorhanden oder bekannt wären, überhaupt gar nicht existirt, auch durch die Gutachten holländischer Rechtsgelehrten feststeht, daß, selbst wenn sich jetzt noch Blutsverwandte des Johann Conrad Brandt ermittelten, diese einen Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft nach den dortigen Landesgesetzen nie würden begründen können, so fordere ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich bisher zum Betrieb dieser erdichteten Erbschaftsangelegenheit oder eigentlich zur Fristung des elendesten Betrugs haben mißbrauchen lassen, hierdurch wohlmeinend auf, den Mährchen von der Johann Conrad Brandtschen Erbschaft keinen weitern Glauben und keine fernere Unterstützung zu schenken, jede neue Ausgabe für diese Ange-

Digitized by Google

legenheit fortan zu verweigern und diejenigen, welche aus Beschränktheit, Unkunde oder betrüglicher Absicht weitere Theilnahme für diese Lüge werben wollten, der Behörde zur gebührenden Zurechtweisung oder Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 25. October 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 62. Die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien betr.

Die Kirchen-Kollegien unterlassen in den Berichten, worin die Genehmigung zur Belegung und Austhuung auszuleihender Kirchen-Kapitalien auf bestimmte Grundstücke nachgesucht wird, sehr oft die Angabe des Flächenraums und der Qualität der zu dem Grundstück gehörenden Aecker, Wiesen ꝛc., so wie die gutachtliche Aeußerung über die Sicherheit des Kapitals. Die Kirchen-Kollegien werden daher angewiesen, künftig diese Angaben nicht zu unterlassen.

Zugleich werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, auf die Grundstücke, auf denen Kirchen-Kapitalien stehen, stets ihr Augenmerk zu haben und sofort Anzeige zu machen, wenn die Sicherheit des Kapitals durch schlechte Wirthschaft oder sonstige Unglücksfälle, bedroht wird, damit die Kündigung und Einziehung desselben zu rechter Zeit erfolgen kann.

Breslau, den 23 October 1834. II.

Warnung.

Auf dem Dominium Groß-Schönwald, Wartenbergschen Kreises, sollte ein, bei dem daselbst den 9ten und 10ten September d. J. stattgehabten Brande stehen gebliebener Dachgiebel, welchen man für sicher und zur Benutzung beim Neubau für tauglich gehalten hatte, zu diesem Neubau benutzt, und am 29sten October d. J. eine Rispe in diesen Giebel eingelassen werden. Allein der Giebel stürzte hierbei zusammen, tödtete drei Menschen auf der Stelle, verletzte deren Sieben lebensgefährlich, und beschädigte außerdem noch mehre Personen. Dies wird hierdurch zur Warnung und mit der Aufforderung bekannt gemacht, die stehen gebliebenen Theile eines abgebrannten Gebäudes, bevor dieselben bei einem Neubau benutzt werden, auch wenn selbige unbeschädigt zu sein scheinen, rücksichtlich ihrer Sicherheit und Brauchbarkeit, zur Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle, genau zu untersuchen.

Breslau, den 6. November 1834. I.

Digitized by Google

Belobungen.

Die Gemeinde Eisersdorf, Glatzer Kreises, obschon sie durch Ueberschwemmung im Jahre 1829 viel gelitten, hat in Gemeinschaft mit der eingepfarrten Gemeinde Märzdorf im Jahre $18\frac{30}{31}$ ein neues massives Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 1229 Rthlr. erbaut. Eben so hat die Gemeinde Eisersdorf anstatt des durch die Wasserfluth zerstörten Gemeindehauses ein anderes Gebäude aus eigenen Mitteln gekauft. Ferner haben beide genannte Gemeinden zu einem im Laufe dieses Jahres ausgeführten Erweiterungsbaue der Kirche in Eisersdorf, ansehnliche freiwillige Beiträge an Geld und Diensten geleistet.

Breslau, den 28. October 1834. I. II.

Das evangelische Schulgebäude zu Reichenbach ist auf Veranstaltung des Kirchen-Kollegiums mit einem Kostenaufwande von 1600 Rthlr. sehr zweckmäßig erweitert, verschönert und mit einer Bedachung von Flachwerk versehen worden, wobei die Lehrzimmer, so wie die Amtswohnungen dreier Lehrer mehr Raum und besseres Licht gewonnen haben.

Breslau, den 28. October 1834. II.

Der Herr Commerzien-Rath Lösch allhier hat das in Lorzendorf Kr. Namslau am 20. Febr. c. abgebrannte kathol. Schulhaus, sehr zweckmäßig für die Schul-Jugend und den Lehrer, zur großen Wohlthat für die kleine und bedürftige Gemeinde fast ganz auf seine Kosten wieder herstellen und einen zweckmäßigeren Platz dazu ohne alle Entschädigung dafür anweisen lassen, was hierdurch unter dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. October 1834. H.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die gezogenen Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liste der für das zweite halbe Jahr 1834, zu Warschau gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 22. October 1834.

Das Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.

Digitized by Google

No. 54. Die Dollmetscher und Kalkulatur-Gebühren betr.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß mit Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers den Dolmetscher- und Kalkulatur-Gebühren dieselbe Vergünstigung vor der Stempel-Berichtigung gewährt werden soll, welche bei theilweise uneinziehbaren gerichtlichen Kosten nach dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 28. April 1829, (Jahrbücher Band 33, Seite 366,) den baaren Auslagen an Kopialien und Insinuations-Gebühren zugestanden worden ist. Berlin, den 14. Oktober 1834.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht, um darnach zu verfahren.

Breslau den 27. October 1834.

No. 55. Die Androhung der Strafen auf Uebertretung der Gewerbsverbote wegen wiederholter Steuerdefrauden in den Urteln und das Verfahren bei der Einziehung betr.

Wenn ein Gewerbs-Verbot wegen wiederholter Steuer-Defrauden durch Erkenntniß ausgesprochen wird, so ist es zweckmäßig, im Urtel sogleich die Strafe anzudrohen, welche festgesetzt und eingezogen werden soll, wenn dem Verbot zuwider gehandelt wird.

Die Gerichte haben in solchen Fällen auf Anrufen der Steuer-Behörde nach § 10, der Verordnung vom 4. März a. c. über die Execution in Civil-Sachen zu verfahren, wenn die Androhung aber nicht schon im Erkenntniß geschehen sein sollte, zuvörderst das im § 54, Tit. 24, Gerichtsordnung vorgeschriebene mandatum sine clausula zu erlassen. Breslau, den 30. October 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro October 1834.

Es sind

die Rechts-Kandidaten Wandel, Gräber, Güttler, Schäfer und Domczikowski beim hiesigen Stadtgericht, von Garnier beim Land- und Stadtgericht zu Brieg, und Stetter beim Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg als Auscultatoren angestellt.

Digitized by Google

Der Referendarius Scheurich von Glogau, die Auscultatoren von Mörner und Forche vom hiesigen Stadtgericht, von Gellhorn und Nitsche vom hiesigen Landgericht, von Kraker und Thalheim vom Fürstenthumsgericht zu Oels und Sittenfeld von Ratibor an das hiesige Oberlandesgericht versetzt,

die Auscultatoren Graf von Schwerin, von Rohrscheib, Rudolph, Werner und von Merckel zu Referendarien,

die Referendarien Polenz und Hellwig zu Assessoren beim hiesigen Ober-Landesgericht und

der Hülfsarbeiter Schultze zum Aktuarius, Ingrossator und Registrator beim Land- und Stadtgericht zu Creuzburg ernannt worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden: die Referendarien Kapke, Hoffmann, Pfennigwerth und von Merckel II.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro October 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Dziewentline	Militsch	Justit. Augustin	Justit. von Sprockhoff zu Wierschkowitz.
2	Sendits	Trebnitz	Stadtrichter Fröhlich	Stadrichter Lutheritz zu Prausnitz.
3	Sitzmannsdorf	Ohlau	Justizrath Salzbrunn	Justitiarius Bleisch zu Strehlen.
4	Wilkau, Ober- und Nieder	Namslau	Land- und Stadtgericht zu Namslau	Justitiarius Werner zu Namslau.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslauschen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Strehlen.			
Louisdorf	Rudolph Konstantin von Rosenberg-Lipinsky	Rittergutsbesitzer	auf Louisdorf.
Deutsch-Lauden	Johann Carl Gottlob Weiß	Bauergutsbesitzer	zu Deutsch-Lauden.
Niclasdorf	Carl Ignaz Beer	Gastwirth	zu Niclasdorf.
Kreis Schweidnitz.			
Wernersdorf	Pohl	Gutsbesitzer	zu Groß Mohnau.

Bekanntmachung

für die aus der General-Wittwen-Kasse Pension ziehenden Wittwen.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwen-Kasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungs-Termine 1sten April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kasse oder dem Kommissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii, das den Quittungen umzuschlagende Stempel-Papier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensions-Betrage nur zu

Digitized by Google

den für den April-Termin jedes Jahres auszustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem October-Termine kein Stempel-Papier anzuwenden ist. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines jeden Belieben, entweder der Pensions-Quittung in natura cassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden, doch ist das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17. October 1834.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Breddw. Graf von der Schulenburg.

Patentirung.

Dem Kaufmann Härtel und Comp. zu Elbing ist ein, vom 24. October 1834 fünf hinter einander folgende Jahre, im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuseln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weise zu behindern,

ertheilt worden.

Personalia.

Als interimistischer Verwalter der Forst-Inspection Trebnitz der Regierungs-Forst-Referendarius Baron von Seydlitz, an die Stelle des auf ein Jahr lang beurlaubten Forst-Inspectors von Dallwitz.

Der pensionirte Bürgermeister Wuttke, aufs neue zum Bürgermeister in Brieg auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der unbesoldete Rathmann Neumann zu Habelschwerdt als solcher auf anderweitige 6 Jahre, und der Stadtverordnete Rinke daselbst auf gleiche Zeit als unbesoldeter Rathmann bestätigt.

Der kathol. Pfarrer Pritzel ist von Oelse Kr. Striegau, nach Keulendorf Kr. Neumarkt, berufen worden.

Pocken-Ausbruch.

Zu Wenig-Rohnau, Kr. Schweidnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 19. November 1834.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1564, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September d. J., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungs-Bezirks Minden.

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6ten v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29sten April 1829, den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach § 4 und 8 jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. October 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister des Innern und der Polizei von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 63. Die Mehrbauten bei Bau-Ausführungen auf Königliche Rechnung betr.

Schon unterm 29sten März v. J. (Amtsblatt Stück XV. No. 20, pag. 129) ist bekannt gemacht worden, daß Bau-Unternehmer außer den im Entreprise-Contracte enthaltenen Baugegenständen bei Verlust des Anrechts auf Vergütigung der Baukosten keine andern im Contracte nicht bedungene Baue eher anfertigen sollen, bevor wir

nicht ausdrückliche Genehmigung dazu ertheilt haben. Gleichwohl sind dergleichen Fälle neuerdings wieder vorgekommen. Insonderheit pflegen Baubeamte zuweilen, bei auf Rechnung geführten Bauten, die Bauanschläge aus dem unstatthaften Grunde zu überschreiten, daß sich erst bei der Ausführung des Baues, und besonders der Reparatur, Mängel und Schadhaftigkeit ergeben, welche bei Aufnahme des Anschlages nicht vorhergesehen werden können.

Ein solcher Vorwand ist in den meisten Fällen unrichtig, und kann um so weniger berücksichtigt werden, als es klar ist, daß bei Genehmigung des Baues, auch der Kostenbetrag vorzüglich in Erwägung gekommen, und daher auch die Genehmigung zu einem auf eine gewisse Summe veranschlagten Bau, für nicht gegeben zu achten ist, wenn andre oder höhere, als die in dem Anschlage genehmigten Kosten, aufgewendet werden wollen. Es ist daher auch in einem ähnlichen Falle schon einmal die Bezahlung solcher Mehrkosten von uns versagt worden.

Indem wir dieses zur Warnung hierdurch bekannt machen, dehnen wir unsere vorgedachte Vorschrift noch dahin aus, daß wir auch keinem Lieferanten und Werkmeister für Bauten und Reparaturen an Königlichen und öffentlichen Gebäuden, welche auf Rechnung ausgeführt werden, Zahlung leisten, wenn wir zu deren Ausführung nicht vorher unsere Genehmigung gegeben haben.

Es wird daher den Lieferanten und Werkmeistern angerathen, wenn sie für die von ihnen auf Rechnung auszuführenden Arbeiten Bezahlung erwarten wollen, sich bei dem, den Bau beaufsichtigenden Bau-Offizianten, oder Domainen- und Forstbeamten, oder Kirchen-Collegien ꝛc. erst durch Einsicht unserer schriftlichen Verfügungen davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die auf Rechnung auszuführenden Bauten wirklich von uns genehmigt worden sind, und dürfen dann durchaus keine Arbeiten, die nicht im desfallsigen von uns genehmigten Kosten-Anschlage aufgeführt stehen, in Ausführung gebracht werden, da wir nur Bezahlung auf das bewilligte Anschlags-Quantum leisten.

Sollten bei Ausführung von Reparaturen unvorhergesehene Fälle eintreten, wozu mehr als die veranschlagten und genehmigten Kosten erforderlich sind, so haben die Werkmeister den Bau sofort und so lange einzustellen, bis sie sich bei dem, den Bau beaufsichtigenden Beamten von unserer Genehmigung der Mehrbauten und desfallsigen Kosten-Bewilligung eine schriftliche Bekanntmachung verschafft haben, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, keine Bezahlung wegen der Mehrbauten zu erhalten.

Nur Fälle, wo Gefahr im Verzuge stattfindet, bleiben hiervon ausgeschlossen, und können Werkmeister die Ausführung der Mehrbauten dann sofort, insoweit es zur Verhütung von Unglücksfällen nothwendig ist, übernehmen, wenn sie vorher dazu eine

Digitized by Google

schriftliche Anweisung eines der Aufsichts-Baubeamten erhalten haben, in welcher die Gefahr im Verzuge auseinander gesetzt, und von dem Beamten versichert wird, daß derselbe seiner Verpflichtung gemäß unsere Genehmigung unter Einreichung des betreffenden Kostenanschlags und der Holz-Nachweisung, bereits nachgesucht habe.

Hiernach haben alle diejenigen, welche Bauten oder Reparaturen gegen Bezahlung aus einer von uns verwalteten Kasse übernehmen und ausführen, so wie die sämmtlichen Baubeamten unseres Bezirks sich auf das genauste zu achten, um Verluste und eigne Vertretungen zu vermeiden, da im Nichtbefolgungs-Falle diejenigen, welche Arbeiten geleistet, oder Materialien geliefert haben, lediglich an die Person desjenigen, welcher diese Leistungen ohne unsere Genehmigung bestellt hat, verwiesen werden.

Breslau, den 14. November 1834. Pl.

No. 64. Die in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen betr.

Die bei dem hohen Königl. Krieges-Ministerio nicht selten zur Sprache gekommenen Fälle, daß Militairpflichtige, einer gegen sie schwebenden gerichtlichen Untersuchung ungeachtet, zur Einstellung in die Armee gelangt sind, haben Veranlassung gegeben, nicht nur, daß von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewiesen worden sind:

von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen im stehenden Heere Verpflichteten, so wie demnächst auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem betreffenden Landrathe des Kreises jedesmal Nachricht zu geben: sondern daß auch wir von des Königl. Ministers des Innern und der Polizei, Herrn von Rochow, Excellenz mittelst Rescripts de dato Berlin den 16. October a. c. (875, M. J.) befehligt worden sind, sämmtliche Königliche Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, wiederholt und auf das eindringlichste, wie hiermit geschiehet, dahin anzuweisen:

daß sie über die persönlichen Verhältnisse der, zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen, von den Orts-Behörden eine angemessene bestimmte Erklärung abgeben lassen, auch in den Attesten für die zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden Individuen das Resultat der Erkundigung über deren Impunität ausdrücklich vermerken.

Sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und Orts-Behörden haben sich die Befolgung dieser Anordnung auf das Gewissenhafteste angelegen seyn zu lassen, oder in jedem einzelnen Unterlassungs-Falle ernste Verantwortung und Ordnungs-Strafe, auch in Wiederholungs-Fällen noch strengere Rüge dieser Dienstvernachläßigung zu gewärtigen.

Breslau, den 15. November 1834. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 56. Die Untersuchung des Gemüths-Zustandes kranker Personen durch zwei promovirte Aerzte betr.

Die Untergerichte unsers Gerichtsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes kranker Personen nach § 6, Tit. 38, Th. I. der Allg. Ger. Ordn. durch zwei promovirte Aerzte veranlaßt werden muß. Die Stelle eines solchen kann daher durch einen Wundarzt erster Klasse nicht vertreten werden. Die Zuziehung eines Wundarztes außer den vorschriftsmäßig zuzuziehenden beiden Aerzten würde nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. März 1831 (Jahrbücher Heft 73, Seite 115) nur dann zulässig sein, wo es etwa wegen seiner vermuthlich besondern Kenntniß der Spezialumstände als Arzt des Provokaten, oder aus sonst besondern Verhältnissen dem Richter, oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Breslau, den 4. November 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Verfügung vom 24. October dieses Jahres Amtsblatt Pag. 360, betrifft nur diejenigen Gerichte welche zugleich den Erlaß vom 29. Juli 1833 Amtsblatt Pag. 273 wegen Nachweises der erstatteten Kriminal-Kosten für die verflossene Zeit unbeachtet gelassen hatten; von den übrigen Gerichten wird erst im Januar 1835 der anderweite Bericht für das Jahr 1834 erwartet.

Breslau den 13. November 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Der Criminal-Senat.

Personalia.

Der Guthsbesitzer v. Haugwitz auf Romolkwitz, Neumarktschen Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius.

Der Schullehrer Ottinger als Organist und zweiter Lehrer, und der Schul-Adjuvant Hoffmann als dritter Lehrer an der kathol. Stadtschule zu Habelschwerdt.

Pocken-Ausbruch.

Zu Haeslicht, Kr. Striegau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 26. November 1834.

Bekanntmachung.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre . . . . 266,485 rtl. 11 sgr. 6 pf. incl. 2963 rtl. 28 sgr. 9 pf.
zum Börsen-Course angekauft,
und demächst als getilgt kassirt worden, mithin betragen,
unter Hinzurechnung der nach
unserer Bekanntmachung vom
18. Octbr. v. J. bereits früher
getilgten . . . . . 2,133,485 = 26 = 3 = incl. 79,141 = 25 = — =
die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen
Zins-Coupons u. Zinsscheine 2,399,971 rtl 7 sgr. 9 pf. incl. 82105 rtl. 23 sgr. 9 pf.
welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gold

Berlin, den 3. November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 65. Verbot wider das Einschleichen fremder Juden.

Die letzte, bei dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei bewirkte statistische Aufnahme, hat nicht nur eine unverhältnißmäßig große, sondern auch eine viel beträchtlichere Vermehrung der jüdischen Bevölkerung ergeben, als solche sich möglicher Weise aus dem Ueberschusse der Gebornen gegen die Gestorbenen, und aus der höchsten Ortes ohnehin nur sehr sparsam ertheilten Erlaubniß neuer Niederlassung fremder Juden mit ihren Familien ergeben kann. Es muß mithin jene Vermehrung großentheils aus verbotenem Einschleichen fremder Juden in die alten Provinzen der Monarchie erwachsen sein.

Sämmtliche uns untergebnen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, die strengste Aufmerksamkeit darauf unausgesetzt zu richten, daß es fremden Juden nicht gelinge, hier sich einzuschleichen, und unberechtigt festzusetzen, vielmehr muß jeder neu angekommene Jude, der seinen dauernden Aufenthalt am Orte nehmen zu wollen scheint, sich entweder über den Besitz des Staatsbürgerrechtes, oder die ihm höheren Ortes ertheilte Erlaubniß zu seinem zeitweisen Verweilen, von der Behörde ausweisen, widrigenfalls er unverzüglich in seine Heimath zurückzuweisen ist.

Um diese Vorschrift nachdrücklich ins Werk zu setzen, werden die obenerwähnten Kreis- und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, die Berechtigung der in den Kreisen und Städten hiesigen Regierungs-Bezirkes wohnenden Juden, insofern nicht ihr Besitz des Staatsbürgerrechtes notorisch feststeht, einer sorgfältigen Prüfung, Angesichts dieses, zu unterwerfen, und diejenigen, die sich eingeschlichen haben, sofort anzuhalten, die Provinz zu verlassen, und sich nach ihrer Heimath zurück zu begeben.

Wie dieses geschehen, darüber werden wir von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidio, sämmtlichen Landräthlichen Aemtern, bezüglich der in den ländlichen Ortschaften sich aufhaltenden Juden, und von allen Magistraten des hiesigen Regierungs-Bezirkes, binnen 4 Wochen Bericht erwarten, welcher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rlr. pünktlich erstattet werden muß.

Breslau, den 22. November 1834. I.

No. 66. Die Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den

Ungeachtet unserer vielfältigen Erlasse an die Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks in Betreff der Anfertigung der Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den Kommunen gelieferte Marschbeköstigung, Marschfourage und Vorspann und namentlich ungeachtet der Amtsblatt-Verfügung vom 14. Juni d. J. werden diese Em-

Digitized by Google

pfangs-Bescheinigungen doch noch immer nicht so ausgestellt, wie es die Vorschrift erfordert. Kommunen geliefert Marsch-Beköstigung, Marsch-Fourage und Vorspann betr.

Die Kreis-Orts-Behörden werden daher neuerdings angewiesen,

1) in den Städten die Quittungen über Mundverpflegung und Vorspann durch den Rendanten der Kommunal-Kasse, attestirt durch den Bürgermeister,
2) in den Dörfern durch den Gerichtsschreiber, attestirt durch den Scholzen, unter dem Dorfsiegel,

ausstellen zu lassen.

Breslau, den 6. November 1834. I.

No. 67. Die Farben und den Gebrauch der Landes- oder Handels-Flagge betr.

Durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Mai 1818, und 12. März 1823 ist allgemein vorgeschrieben:

daß die ordentliche Landes- oder Handels-Flagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammen genommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist seiner Zeit nur in den Regierungs-Bezirken der Ostsee-Küste zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, und hat nur bei den Seeschiffen Anwendung gefunden; die preußischen Schiffer auf den Strömen haben aber fortgefahren, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen. Das Königl. Finanz-Ministerium für Handel und Gewerbe, hat deshalb bestimmt, jene allgemeine Allerhöchste Vorschrift durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hierbei ist bemerkt, daß die hierdurch aufgehobene Willkühr sich jedoch nicht auf das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handels-Flaggen fremder Nationen erstrecke.

Breslau, den 11. November 1834. I.

Warnung.

Den Milzbrand betreffend.

Es hat sich wiederum der traurige Fall ereignet, daß zwei Menschen, welche eine am Milzbrande umgestandene Kuh unvorsichtig geöffnet hatten, von dem dadurch entstandenen Milzbrand Carbunkel (schwarze Blattern) befallen sind. Einer von ihnen ist gestorben, der Andere durch ärztlichen Beistand gerettet worden.

Digitized by Google

Auch ist das Fleisch von dieser Kuh, von dem Eigenthümer derselben und seiner Familie gegessen, zwar glücklicher Weise ohne Nachtheil für sie, jedoch können wir es nicht unterlassen, auf das Gefährliche eines solchen Genusses und die schrecklichen Folgen, welche daraus entstehen können, aufmerksam zu machen, und ernstlich davor zu warnen. Die Dorfobrigkeiten haben alles Ernstes dahin zu wirken, daß dergleichen Unbesonnenheiten ferner nicht mehr vorfallen.

Breslau, den 15. November 1834. I.

Den Ausbruch der Viehpest in Mähren betreffend.

In Folge uns gewordener amtlicher Anzeigen, benachrichtigen wir das Publikum, daß in Mähren, besonders in angrenzenden Dorfschaften, Freienspitz, Aschmeritz, Laaz, Serlowitz, Pohrlitz, Brünner Kreises, und zu Hohenstadt, Heilendorf und Krumpisch, Olmützer Kreises, die Viehpest ausgebrochen und theils als Darmruhr, theils als Löserdarre erkannt worden ist. Es sind übrigens deshalb die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln gegen das Einbringen dieser Rindvieh-Krankheit genommen worden.

Breslau, den 11. November 1834. I.

Verdienstliche Handlung.

Daß der Königliche General-Major Herr von Strantz zu Berlin, der evangelischen Kirche zu Dyhrnfurth, Kreis Neumarkt, vier neue Ziffertafeln mit vergoldeten Zeigern und Zahlen, im Werthe von 52 Rthlrn. geschenkt und dieselben auf eigne Kosten hat anmachen lassen, wird als beifallswürdig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. November 1834. U.

Patentirung.

Dem W. von Lagerström in Berlin ist unter dem 13. November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenster-Rouleaux, vermöge welcher sich dieselben nach Belieben von oben oder von unten öffnen lassen, unbeschadet der Anwendung dessen, was bei dieser Methode bereits bekannt ist,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalia.

Der Pfarrer Schiwig zum Schul-Inspector des Namslauer Kreises und Erzpriester des Namslauer Archipresbyteriats ernannt.

Der bisherige Rector der evangel. Stadtschule in Neisse, Scholz, als zweiter Oberlehrer an dem evangel. Schullehrer-Seminar in Breslau.

Der Actuarius Giersberg als Bürgermeister in Löwen auf 6 Jahre bestätigt.

Vermächtnisse.

Das in Polgsen, Kr. Wohlau, verstorbene Fräulein Henriette v. Borwitz, zu einem Armen- und Krankenhause für die dortige Gemeine ihre daselbst gelegene Besitzung, und außerdem ein Kapital von . . . . . 300 Rtlr.

Der in Berlin verstorbene General-Major a. D. Graf v. Schwerin, der Kirche in Boran ein Legat von . . . . . 100 —

Der in Breslau verstorbene Capitular-Vogtei-Amts-Registrator Hübner, dem Blinden-Institut . . . . . 500 —

Von der zu Groß-Jenkwitz, Briegschen Kr., verstorbenen geschiedenen Krayer, geb. Reichert: der dortigen Kirche . . . . 167 —

Von der zu Altwasser verstorbenen Krämer Böhm, geb. Hoffmann, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 100 —

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Goldarbeiter Heinze, den Elisabethinerinnen . . . . . 30 —

Die in Frankenstein verstorbene verwittwete Weisgerber Bittner, für das dortige Hospital 10 Rtlr. und eben so viel für die Kranken-Anstalt daselbst, zusammen . . . . . 20 —

Pocken-Ausbrüche.

In Groß-Rosen, Kreis Striegau; zu Puschkau und Wernersdorf, Kreis Schweidnitz.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat October 1834.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	18	6	1	8	7	1	9	4	1	3	6	—	29	6	—	28	—	—	26	3	—	24	2	1	1	6	8	3	2
Brieg . . .	1	13	10	1	7	8	1	11	—	1	7	2	1	1	11	—	27	5	—	26	9	—	23	3	—	29	—	8	—	—
Frankenstein	1	25	3	1	15	6	1	14	9	1	7	3	1	6	9	—	26	1	1	—	3	—	24	3	1	—	—	6	5	—
Glatz . . .	1	23	9	1	9	3	1	13	3	1	4	—	1	4	6	—	27	6	—	28	—	—	21	9	1	5	—	7	—	—
Guhrau . .	1	17	2	1	10	10	1	1	4	—	27	4	—	24	7	—	22	5	—	19	—	—	17	4	—	24	-	5	22	6
Habelschwerdt	1	22	10	1	11	10	1	13	—	1	5	2	1	3	1	—	25	9	—	25	—	—	20	8	1	8	—	8	—	—
Herrnstadt .	1	15	—	1	13	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	—	25	—	6	—	—
Münsterberg	1	20	9	1	13	—	1	12	9	1	7	3	1	3	—	—	28	—	—	29	4	—	26	—	1	8	6	6	15	6
Namslau .	1	15	6	1	13	6	1	5	10	1	4	—	—	28	6	—	26	6	—	26	6	—	24	6	1	6	—	9	—	—
Neumarkt .	1	16	—	1	8	—	1	9	—	—	28	—	1	3	—	—	24	—	1	1	—	—	22	—	1	5	—	7	15	—
Nimptsch .	1	26	—	1	24	—	1	16	—	1	12	—	1	7	—	1	3	—	1	2	—	—	28	—	—	29	—	6	17	6
Ohlau . . .	1	14	—	1	3	—	1	8	6	1	3	9	—	28	—	—	24	—	—	27	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	17	9	1	15	4	1	5	9	1	3	10	1	—	6	—	29	3	—	24	3	—	22	4	—	19	—	7	9	8
Prausnitz .	1	17	6	1	15	—	1	3	—	1	1	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	—	22	6	—	29	9	7	—	—
Reichenbach	1	19	9	1	13	9	1	12	9	1	6	9	1	3	—	—	29	—	—	28	—	—	26	—	1	—	—	8	—	—
Reichenstein	1	28	3	1	23	3	1	15	6	1	11	2	1	5	9	1	1	9	1	3	6	—	29	—	1	10	—	7	10	—
Schweidnitz	1	26	4	1	13	4	1	10	7	1	3	2	1	2	—	—	25	7	—	28	2	—	23	7	1	1	—	7	5	—
Steinau . .	1	20	—	1	18	—	1	3	—	1	1	—	1	—	—	—	29	—	—	28	—	—	27	—	1	5	—	7	—	—
Strehlen .	1	15	2	1	7	1	1	11	3	1	6	5	1	1	8	—	25	11	—	27	11	—	23	1	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	14	6	1	8	6	1	8	9	1	2	—	—	28	9	—	23	3	—	27	—	—	22	3	1	6	—	6	—	—
Wohlau . .	1	15	—	1	10	—	1	2	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	22	6	—	22	6	—	25	—	6	—	—
im Durchschnitt	1	19	3	1	12	6	1	8	10	1	3	11	1	1	1	—	26	9	—	26	11	—	23	5	1	1	5	7	2	3
Mittel-Preis	1 Rtlr. 15 sgr. 10 pf.			1 Rtlr. 6 sgr. 4 pf.			— Rtlr. 28 sgr. 11 pf.			— Rtlr. 25 sgr. 2 pf.																		

Breslau, den 6. November 1834.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 3. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 68. Die Beschäftigung der versorgungsberechtigten Invaliden bei dem Chausseebauwesen betr.

Zur Vermeidung von möglichen Mißverständnissen, wird unserer interimistischen Bekanntmachung vom 1sten October d. J. in No. 40 und 41 des Amtsblatts nachträglich noch hinzugefügt:

daß die Militär-Invaliden, nach der den Wegebau-Beamten zugegangenen Bestimmung bei den Lohn-Arbeiten aller Art auf den Chausseen, so wie bei dem Aufseherdienst, in so weit sie sich dazu qualifiziren, nach wie vor, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen.

Breslau, den 20. November 1834. I.

Wegen Vertreibung der mephitischen Luft aus Brunnen.

Bei Gelegenheit der Reparatur eines bis zum Wasserspiegel 60 Fuß tiefen Brunnens hat sich kürzlich nachbenannter Versuch wegen Entfernung der mephitischen Luft aus demselben bewährt gefunden.

Der Brunnen wurde acht Tage lang geöffnet belassen. Als solcher dann bestiegen werden sollte, fand sich in demselben bei etwa 20 Fuß Tiefe so viel Stickluft, daß die hineingestiegenen Arbeiter, um nicht zu ersticken, sofort wieder heraussteigen mußten.

Hierauf wurden während 1½ Tag in Brand gesetzte und in einen Kessel gelegte Späne in den Brunnen gesenkt, jedoch nur bis zur vorgedachten Tiefe blieben solche brennend, in größerer Tiefe verlöschten sie sogleich; auch das in diesen Kessel gleichzeitig mit angebrachte Schießpulver entzündete sich nicht in einer größeren Tiefe als 20 Fuß.

Als durch diese Vorkehrungen die mephitische Luft nicht aus dem Brunnen entfernt werden konnte, wurden circa 180 Quart ganz heißes, beinahe kochendes Wasser mit

Digitized by Google

einem Male in denselben gegossen. Dieses hatte die Wirkung, daß sich sofort undurchsichtige Dämpfe entwickelten und während 15 bis 20 Minuten aus dem Brunnen erhoben, wodurch die Stickluft aus demselben gänzlich entfernt ward, da unmittelbar nach dem Verschwinden dieser Dämpfe die Arbeiter ohne alle Beschwerde bis zum 60 Fuß tiefen Wasserspiegel des Brunnens hinuntersteigen und ihre Arbeit verrichten konnten. Ein gleichzeitig hinuntergesenktes Licht blieb brennend.

Wir überlassen dem Publikum, von dieser Entdeckung in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen und werden nähere Auskunft über den Erfolg gern erwarten.

Breslau, den 26. November 1834. I.

Die Dachziegel-Fabrikation betreffend.

Die Mittheilungen für Gewerbe und Handel, welche der Verein zur Beförderung des Gewerbgeistes in Böhmen in Kommission bei Gottlieb Haase Söhne in Prag herausgiebt, enthalten in der 3ten Lieferung, Jahrgang 1834, einen Aufsatz mit der Ueberschrift:

„Verbesserungen bei Erzeugung von Ziegeln ꝛc."

Derselbe giebt Auskunft über die eigenthümliche Art von Dachziegeln, welche der Terrelith-Fabrikant Hüfsky zu Hohenstein bei Töplitz in Böhmen anfertigen läßt, und die sich besonders dadurch auszeichnet, daß sie ohne Aenderung der schon bestehenden schwächeren Dachverbindungen an die Stelle der Schindel- und Stroh-Eindeckungen in Anwendung gebracht werden kann. Herr ꝛc. Hüfsky ist geneigt, ein solches Uebereinkommen mit andern Unternehmern zu treffen, welches letztere in Stand setzen soll, seine Erfindung sowohl in gesetzlicher, als technischer Hinsicht in Ausübung zu bringen.

Breslau, den 25. November 1834. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 57. Wegen der Urtelsfassung von den Untergerichten.

Auf Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9ten Juni c. Jahrbücher Heft 86, p. 537 werden die Untergerichte, welche ein Collegium bilden, angewiesen, zum Eingange ihrer Urtel nachstehende Fassung zu wählen:

In Sachen ꝛc.

Hat das ꝛc. in seiner Sitzung vom und in Gegenwart nachstehend benannter Richter:

N. N. Director (Dirigent)

N. N. Justiz-Räthe, Assessoren ꝛc.

den Acten gemäß erkannt ꝛc.

Digitized by Google

Außerdem sind nicht blos die Urtel, sondern auch die Conclusa unter den Relationen von den beim Vortrage zugegen gewesenen Mitgliedern des Gerichts zu unterschreiben.

Breslau, den 21. November 1834.

No. 58. Wegen Ablieferung der eingehobenen Beiträge zum Pensions-Fond

Diejenigen Gerichte des Departements, welche Special-Etats besitzen, werden unter Bezugnahme auf die von uns unterm 16ten December 1833 durch die Amtsblätter erlassene Verfügung aufgefordert: die in diesem Jahre noch abzuführenden Beiträge zum Pensionsfonds, spätestens bis zum 31sten December a. c. an die hiesige Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse einzusenden; weil letztgedachte Kasse diese Beiträge in den ersten Tagen des Monats Januar k. an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abliefern muß.

Breslau, den 24. November 1834.

Wegen Anschaffung der bevorstehenden Fortsetzung der von dem Justiz-Commissarius Gräff herausgegebenen Sammlung der in den von Kamptzschen Jahrbüchern enthaltenen Ministerial-Rescripte.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 8. Juni 1830, wodurch alle Untergerichte unseres Departements, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 23sten April 1830 zur Anschaffung der, von dem Justiz-Commissarius Gräff herausgegebenen Sammlung der in den von Kamptzschen Jahrbüchern enthaltenen Rescripte, autorisirt worden sind, gestatten wir, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 17ten October d. J. sämmtlichen Untergerichten, auch die Anschaffung des nächstens erscheinenden 6ten und 7ten Bandes der gedachten Sammlung für Rechnung ihrer Salarien-Kassen mit dem Bemerken, daß der Buchhändler Aderholz hierselbst sich erboten, beide Bände für 4 Rtlr. den Gerichten zu liefern und die Portokosten für Einsendung des Geldes zu übernehmen.

Breslau, den 25. November 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums für Schlesien.

Se. Majestät der König haben den Pastor Kerner zu Türpitz zum wirklichen Superintendenten der Diöces Strehlen Allergnädigst zu ernennen geruht, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 15. November 1834.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben den Pastor Baron in Michelau zum wirklichen Superintendenten der Diöces Brieg Allergnädigst zu ernennen geruht, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 20. November 1834.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Consistorial-Sekretair Burkhart in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste das Prädikat als Hofrath zu verleihen, und wird diese Auszeichnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 27. November 1834.

Königliches Consistorium für Schlesien und Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verdienstliche Handlung.

Von den Gemeinden Klein-Beltsch und Gorkau, Guhrauer Kreises, ist in Klein-Beltsch ein neues evangelisches Schulhaus gebaut worden, wozu das Dominium Klein-Beltsch den Bauplatz und einen Morgen Acker zu Verbesserung der Stelle gegeben hat, die Spanndienste haben beide Dominia Klein-Beltsch und Gorkau und die Handdienste die Gemeinden geleistet, von welchen letzteren auch die über 300 Rtlr. betragenden baaren Kosten getragen worden sind.

Personalia.

Dem kathol. Pfarrer Putze zu Langen-Peilau ist das Amt eines Inspectors über die kathol. Schulen im Reichenbachschen Kreise übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Pfeifer zu Reichenbach als Rector, und der zeitherige Schulkollege Scholz als Conrector an der evangel. Stadtschule daselbst.

Der Bürgermeister Englich in Wilhelmsthal auf anderweitige 6 Jahre, desgleichen der Gastwirth und Stellmacher Neugebauer und der Mühlenbesitzer Bauer daselbst als unbesoldete Rathmänner auf gleiche Dauer bestätigt.

Der Adjuvant Schneider als kathol. Schullehrer in Heinzendorf, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtnisse.

Von der zu Frankenstein verstorbenen verwittwet gewesenen Weißgerber Bittner geb. Lorenz, dem dasigen Hospital, der Kranken-Anstalt, der Schulkasse bei der katholischen Pfarrkirche für arme Schulkinder, und den Stadt-Armen, jeder Anstalt 10 Rtlr., zusammen . . . . . 40 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 10. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen grober Garne zu den Leisten der Tuche, welche in den öffentlichen Anstalten gesponnen werden.

Es ist die Absicht, grobe Garne zu den Leisten der Tuche in den öffentlichen Strafanstalten spinnen zu lassen.

Diejenigen Tuch-Fabrikanten und Tuchmacher, welche dergleichen Garne zu den Leisten nöthig haben, wollen sich bei den Direktionen der Straf-Anstalten zu Brieg und Schweidnitz melden, ihren Bedarf anzeigen und ihre Gebote abgeben.

Breslau, den 3. December 1834. I.

Aufforderungen.

Nachdem zum Retablissement der abgebrannten katholischen Pfarrei des Schulhauses und des Thurms zu Margareth, Breslauer Kreises, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden, werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, vom 13. d. Mts. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Magistrate unsers Regierungs-Bezirks aufgefordert wegen Einsammlung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einsassen zu gedachtem Behufe das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen acht Wochen durch die Kreissteuer-Cassen und den hiesigen Magistrat an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Casse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder erwarten wir gleichzeitig, unter Beifügung der Nachweisung mit Belegen, Anzeige.

Breslau, den 22. November 1834. II.

Digitized by Google

Es ist uns aus Donowall in Ungarn die Anfrage zugekommen, ob und wo ein gewisser Augustin Lotte, Bergmann, sonst auch Seiler, aus Schlesien (ohne nähere Ortsangabe) gebürtig, der im Jahre 1814 den 6. Februar mit Rosalia Prokain in Cremnitz getraut worden, später aber sich von dort entfernt hat, vielleicht in Schlesien noch lebe, oder ob Jemand wisse, daß und wo er verstorben.

Indem wir diese Anfrage hierdurch bekannt machen, fordern wir die Königlichen Kreis-Landräthlichen und Pfarr-Aemter, die städtischen Polizei-Behörden und die sämmtlichen Ortsgerichte unsers Regierungs-Bezirks auf, uns, falls dieselben irgend eine Kunde über den Augustin Lotte erlangen, binnen 3 Monaten zur weitern Benachrichtigung davon in Kenntniß zu setzen.

Breslau, den 27. November 1834. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 59. Die Beaufsichtigung der Justiz-Administration über die beiden Dörfer Jürtsch und Aufhalt betr.

In Folge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers ist die Beaufsichtigung der Justiz-Administration hinsichts der beiden Dörfer Jürtsch und Aufhalt, Steinauer Kreises, so wie die Entscheidung zweiter Instanz in Rechtssachen aus der Jurisdiktion jener Ortschaften vom 1. December c. ab, dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Glogau übertragen worden; dagegen bleibt dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht nach wie vor die Führung der Dominial-Hypotheken Folien und die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Rittergüter und deren Besitzer nach Maaßgabe der Allgemeinen Gerichts-Ordnung § 107 ꝛc. Tit. 2. Thl. I.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Dezember 1834.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1834.

Es sind:

die Rechts-Candidaten Baron von Rottenberg beim hiesigen Stadtgericht, Haeker, Tülff, v. Wissel beim hiesigen Land-Gericht, und Martins beim Land- und Stadtgericht zu Brieg als Auskultatoren angestellt;

die Referendarien Scheffler von Berlin und Putze von Ratibor, so wie die Auscultatoren Költsch vom hiesigen Stadt-Gericht, Preiß vom hiesigen Land-Gericht, Fülle und Speck vom Fürstenthums-Gericht zu Oels, Förster und Felscher vom Land- und Stadt-Gericht zu Glaz, Liebig vom Land- und Stadt-

Digitized by Google

Gericht zu Hirschberg, Beer vom Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, und Oswald von Ratibor an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Schaffer, Kretschmer, von Hauteville und Rosenberg zu Referendarien befördert.

Der Kanzlei-Diätarius von Rädern an die Stelle des mit Pension entlassenen Kanzlisten Spalke als Oberlandes-Gerichts-Kanzlist angestellt, und

der Auskultator Schmeer auf sein Ansuchen entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1834.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Rückers Gläsersdorf, Colonie Friedrichsgrund Ant. Hartau und Utschersdorf	Glatz	Stadt-Richter Groß	Stadtrichter Bönisch zu Reinerz.
2	Schlanz Kreiselwitz Haberstroh Wilhelmsthal	Breslau	Oberlandes-Gerichts-Assessor Fitzau	Oberlandes-Gerichts-Referendar Klingberg hieselbst.
3	Weigwitz und Kauer	Ohlau	Justiz-Rath Grose	Justiz-Rath Salzbrunn zu Bischwitz bei Wansen.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Breslauschen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Brieg.		
Stadt Brieg	Johann George Materne	Rathmann	Brieg.

Kreis Glatz.

Falkenhayn	Franz Barzdorffer	Gärtner	Falkenhein.
Dörnkau	Ignatz Schnabel	Richter	Gellenau.
Friedersdorf	Anton Scholz	Schullehrer	Friedersdorf.
Nieder-Hannsdorf	August Roschner	Freibauer	Nieder-Hannsdorf.
Waldiz	Carl Bazdorf	Gerichtsscholz	Waldiz.
Stadt Glatz	Augustinus Bach	Vorwerksbesitzer	Glatz.
— —	Eligius Matzig	Kaufmann	Glatz.

Kreis Habelschwerdt.

Alt-Weistritz	Carl Winkler	Müllermeister	Alt-Weistritz.

Kreis Nimptsch.

Quanzendorff	Graf Moritz v. Pfeil	Gutsbesitzer	Groß-Wilkau.

Kreis Reichenbach.

Schlaupitz	Anton Grünert	Gerichts-Scholz	Schlaupitz.
Weigelsdorf	Ephraim Gottlieb Brückner	Bauergutsbesitzer	Weigelsdorf.

Kreis Schweidnitz.

Creysau, Grädiz Pilzen, Wierischau	Hans George von Dresky	Rittergutsbesitzer	Creysau.
Zirlau	Johann Gottlieb Herberger	Schullehrer	Zirlau.

Kreis Steinau.

Georgendorf	J. H. Steinert	Müller	Georgendorf.
Nährschütz	Johann Carl Mikausch	Scholz	Nährschütz.
Stadt Steinau	Gottlob Brettschneider	Rathmann	Steinau.

Kreis Striegau.

Pfaffendorf	Joseph Hertrampf	Häusler	Pfaffendorf.

Kreis Waldenburg.

Stadt Gottesberg	Horn	Bürgermeister	Gottesberg.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Militsch; Schwentroschine, Kr. Militsch; Barzdorf und Bockau, Kreis Striegau; Tschechen, Kr. Schweidnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI und LII.

Breslau, den 24. December 1834.

Bekanntmachung.

Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten ist bestimmt worden, daß die Ertheilung der nach dem Allgem. L. R. II, 11, §. 431, erforderlichen Staatserlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für katholische Militair-Geistliche bei mir, für evangelische Militair-Geistliche aber bei dem ihnen zunächst vorgesetzten Militair-Ober-Prediger nachgesucht werden soll.

Zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligte wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau am 4. December 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 69. Wegen Anlegung von Kalk- und andern Steinbrüchen.

Indem wir auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 10. August 1833, (Amtsblatt 1833, Stück XXXIV. Nr. 56, Seite 281), wegen Verhütung von Unglücksfällen in Kies-, Sand- und Lehmgruben zurückweisen, bemerken wir zur Beseitigung etwaniger Bedenken, daß vorgedachte Verfügung auch auf die Anlegung von Kalk- und andern Steinbrüchen anzuwenden ist.

Breslau den 9. December 1834. I.

Digitized by Google

Verbot der Trauung nicht naturalisirter Juden aus dem Großherzogthum Posen, mit jüdischen Eingebornen in Schlesien.

Es sind Fälle vorgekommen, daß in hiesiger Provinz befindliche Rabbiner-Juden aus dem Großherzogthum Posen mit hier gebornen und hier sich aufhaltenden Jüdinnen ohne Weiteres sich ehelich verbunden haben, obgleich erstere zu den dort nur geduldeten, nicht naturalisirten Juden gehörten, die sich nach § 26 des Gesetzes über das Judenwesen in Posen vom 1. Juni 1833, (Gesetzsammlung pag. 66.) nur auf Grund eines Trau-Scheines, der von Seiten des betreffenden Landraths ihnen ertheilt ist, verehelichen dürfen. Dieserhalb werden alle Kreis- und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, die in ihren Bezirken wohnenden Rabbiner zu belehren, daß sie keinen nicht naturalisirten Juden aus dem Großherzogthume Posen mit einer hiesigen jüdischen Eingebornen ehelich verbinden dürfen, wenn der erstere nicht den Heirats-Consens von dem Landrathe des jenseitigen Kreises, in welchem er angesessen ist, beibringt.

Breslau den 16. Dezember 1834. I.

Verhütung der Waldbrände.

Die in diesem Jahre so häufig vorkommenden Feuersbrünste erfordern die größte Aufmerksamkeit zur Vermeidung aller Brandanlässe und da die Erfahrung gelehrt hat, daß die leicht sich ereignende Selbstentzündung der, als Surrogat des in diesem Jahre an den meisten Orten mangelnden Strohes, aufgehäuften Laub- und Waldstreuvorräthe, mit Feuersgefahr droht, so wird hierauf aufmerksam gemacht, und möglichst sorgfältige Aufsicht auf dergleichen Vorräthe empfohlen.

Breslau den 17. December 1834. I.

Erinnerung.

Da noch viele landräthliche und magistratualische Behörden mit den halbjährlich einzureichenden Nachweisungen von den abgehaltenen Maaß- und Gewichts-Revisionen und vorgekommenen Contraventionen ꝛc. im Rückstande geblieben sind, so werden selbige hiermit erinnert, diese Nachweisungen ungesäumt einzureichen.

Breslau den 4. December 1834. I.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Untergerichte des Departements werden erinnert, die an die Königlichen Regierungen bis spätestens den 15. Januar des nächsten Jahres einzureichenden Nachweisungen über die im Laufe des Jahres erkannten und über die aus frühern Jahren

Digitized by Google

rückständigen fiskalischen Strafen unter genauer Beobachtung der Vorschriften in der Amtsblatt-Verordnung vom 9. Juni 1826, (Amtsblatt 1826, Seite 188), rechtzeitig einzureichen. Den dort erwähnten Kolonnen ist jedoch noch eine für die Angabe des Verbrechens hinzuzufügen, und unter die Nachweisung gehört das Attest:

daß nach den geführten Kontrollen andre der fiskalischen Kasse zugehörende Geldstrafen, als die aufgeführten, nicht festgesetzt sind.

Uebrigens bleibt es bei der Dispensation von Negativ-Anzeigen.

Breslau den 1. December 1834.

Betreffend die Berichtserstattung der Schiedsmänner an die Behörden.

Die unter unserer Aufsicht stehenden Schiedsmänner werden hiermit erinnert, beim Jahresschlusse die in § 34 der Verordnung vom 26. September 1832, und § 13 der Instruktion vom 8. Februar 1833 vorgeschriebenen Nachweisungen an die darin bezeichneten Behörden zur bestimmten Zeit zu überreichen.

Breslau den 16. December 1834.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Ernst Gottlieb Gebhardt aus Berthelsdorf bei Hirschberg, 26 Jahr alt,
August Moritz Zimmermann aus Lodenau bei Rothenburg, 30 Jahr alt,
Eduard Neubert aus Meffersdorf bei Lauban, 27 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Eduard Oeser aus Raudten, 35 Jahr alt,
Gustav Adolph Meckel von Hembsbach aus Liegnitz, 32 Jahr alt.
Otto Friedrich Alberti aus Schmiedeberg, 23 Jahr alt,
Carl Heinrich Eduard Köppel aus Schönfließ in der Neumark, 24 Jahr alt,
Heinrich Ernst Adolph Töbe aus Breslau, 24 Jahr alt,
Ernst Wilhelm August Müller aus Wüsterwitz in Pommern, 28 Jahr alt,
Christian Walter aus Karitsch, im Glogauschen Kreise, 25½ Jahr alt,
Friedrich Gustav Alexander Neudeck aus Goldberg, 28 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben folgende Candidaten des Predigtamtes:

Christian Gotthelf Hänich aus Ruhland in der Lausitz, 28 Jahr alt,
Gustav Heinrich Ernst Gamper aus Seitendorf, 24¼ Jahr alt,
Carl Gustav Walther aus Görlitz in der Ober-Lausitz, 32 Jahr alt,

Digitized by Google

Ferdinand Adolph Dombrowsky aus Jauer, 35 Jahr alt,
Johann Ernst Heinrich Schmidt aus Salzbrunn, 25 Jahr alt,
Gustav Heinrich Theodor Dittmarsch aus Neudamm bei Cüstrin, 27 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. November 1834.

Personalia.

Die Kaufleute Julius Korn und Lorenz Salice hieselbst als unbesoldete Stadt-Räthe, und

der Stadtverordneten-Vorsteher Raschdorff zu Silberberg als besoldeter Kämmerer und Rathmann, sämmtlich auf 6 Jahre.

Der Kandidat des Predigtamtes Schwerk als Pastor zu Paschkerwitz, Kreis Trebnitz.

Der Schul-Adjuvant Schneider als katholischer Schullehrer in Heinzendorf, Habelschwerdter Kreises.

Der interimistische Schullehrer und Organist Brossock zu Cattern, Kr. Breslau, daselbst definitiv angestellt.

Die bisherigen
Ober-Grenz-Controlleurs Lieutenant v. Adlersfeld zu Patschkau,
= - = = Opitz zu Meffersdorf bei Lauban,
= Steuer- = = Burow zu Löwenberg und
= = = Schaff zu Glatz,
sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Breslau den 16. December 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Freyburg; zu Nieder-Langen-Seiffersdorf, Kr. Reichenbach; zu Elbersdorf, Kr. Habelschwerdt; zu Offig und Pfaffendorf, Kr. Striegau.

Digitized by Google

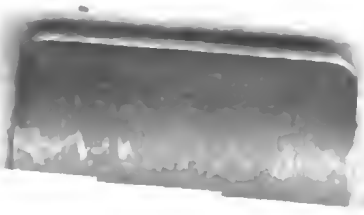

Digitized by Google

Digitized by Google